Name:	**Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.**
Kurzbezeichnung:	**CSU**
Zusatzbezeichnung:	**-**

Anschrift:	**Mies-van-der-Rohe-Straße 1** **80807 München**
Telefon:	**089 12430**
Telefax:	**089 1243299**
E-Mail:	**landesleitung@csu-bayern.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: ***22.05.2025****)*

Rechtsreferat **München, den 19. Mai 2025**

<u>Übersicht über die stimmberechtigten Mitglieder des Parteivorstands</u>

Dem Parteivorstand gehören folgende <u>gewählte</u> stimmberechtigte Mitglieder an:

Der Parteivorsitzende	Dr. Markus Söder, MdL
5 stellvertretende Parteivorsitzende	Katrin Albsteiger Dorothee Bär, MdB Melanie Huml, MdL Prof. Dr. Angelika Niebler, MdEP Manfred Weber, MdEP
2 Schatzmeister	Sebastian Brehm Dr. Hans Reichhart
2 Schriftführer	Dr. Astrid Freudenstein Markus Pannermayr
32 Beisitzer	Ilse Aigner, MdL Daniel Artmann, MdL Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL Christian Bernreiter, MdL Thomas Ebeling Martina Englhardt-Kopf, MdB Dr. Hans-Peter Friedrich Michael Frieser, MdB Albert Füracker, MdL Dr. Melissa Goossens Dr. Thomas Goppel Joachim Herrmann, MdL Susanne Hierl, MdB Klaus Holetschek, MdL Stefanie Hümpfner Raimund Kneidinger Dr. Konrad Körner, MdB Dr. Silke Launert, MdB Daniela Ludwig, MdB Andreas Meier Marlene Mortler Josef Rohrmoser Bernd Sibler Dr. Ludwig Spaenle Carolina Trautner, MdL Dr. Volker Ullrich Steffen Vogel, MdL Siegfried Walch, MdB Dr. Anja Weisgerber, MdB Josef Zellmeier, MdL Emmi Zeulner, MdB Gudrun Zollner

Kraft Amtes gehören dem Parteivorstand folgende stimmberechtigten Mitglieder an:

Generalsekretär (§ 26 I Nr. 6)	Martin Huber, MdL
Hauptgeschäftsführer (§ 26 I Nr. 7)	Tobias Schmid
Bayerischer Ministerpräsident (§ 26 I Nr. 8)	*derzeit nicht besetzt, da Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL zugleich Parteivorsitzender ist*
Mitglied der Bundesregierung (§ 26 I Nr. 9)	Alexander Dobrindt, MdB
Vorsitzende der Europagruppe (§ 26 I Nr. 10)	*derzeit nicht besetzt, da Prof. Dr. Niebler, MdEP zugleich stellv. Parteivorsitzende*
Vorsitzender der Landesgruppe (§ 26 I Nr. 11)	Alexander Hoffmann, MdB
Vorsitzender der LT-Fraktion (§ 26 I Nr. 12)	*derzeit nicht besetzt, da Klaus Holetschek, MdL zugleich Beisitzer*
JU-Landesvorsitzender (§ 26 I Nr. 13)	Christian Doleschal, MdEP
FU-Landesvorsitzende (§ 26 I Nr. 14)	Ulrike Scharf, MdL
SEN-Landesvorsitzender (§ 26 I Nr. 15)	Franz Meyer

gez. Henry Frank
Justiziar

SATZUNG

DER CHRISTLICH-SOZIALEN UNION

inkl. Beitragsordnung
Schiedsgerichtsordnung
Parteiengesetz

Stand: 12. Oktober 2024

NÄHER AM MENSCHEN

CSU

Satzung Seite 3 – 53
Richtlinien Auslandsmitglieder Seite 54 – 57

Beitragsordnung Seite 58 – 64

Schiedsgerichtsordnung Seite 65 – 68

Anhang
Grundgesetz (Auszug) Seite 69
Parteiengesetz Seite 70 – 95
Einkommensteuergesetz (Auszug) Seite 96 – 97

Fassungen:
Satzung vom 12. Oktober 2024
Schiedsgerichtsordnung vom 8. Dezember 2016
Beitragsordnung vom 12. Oktober 2024
Parteiengesetz vom 27. Februar 2024

Herausgeber:	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. Franz Josef Strauß-Haus Mies-van-der-Rohe-Straße 1 80807 München
Redaktion:	CSU-Landesleitung, Rechtsreferat
Verantwortlich:	Tobias Schmid, Hauptgeschäftsführer
Auflage:	März 2025

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Abschnitt: Aufgaben, Name und Sitz 7
§ 1 Aufgaben 7
§ 2 Name und Sitz 7
§ 2a Verhaltensregeln 7

2. Abschnitt: Mitgliedschaft 7
§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft 7
§ 3a Weitere Möglichkeiten der Mitwirkung 8
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft 8
§ 5 Verbandsangehörigkeit der Mitglieder 10
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 11
§ 7 Mitgliederbefragung 12
§ 8 Gleiche Teilhabe von Frauen und Männern 12
§ 8a Teilhabe junger Menschen 13
§ 8b Teilhabe von Menschen mit Behinderung 13
§ 9 Berichtspflichten der Mandatsträger 13
§ 10 Ende der Mitgliedschaft 13
§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft 14

3. Abschnitt: Verbände und Organe 14

3.1 Gliederung 14
§ 12 Gebietsverbände 14

3.2 Gebietsverbände 14

3.2.1 Ortsverbände 14
§ 13 Gebiet, Organe und Bildung der Ortsverbände 14
§ 14 Ortshauptversammlung 15
§ 15 Gemeinde- und Stadtversammlung 16
§ 16 Ortsvorstand 16

3.2.2 Kreisverbände 17
§ 17 Gebiet und Organe der Kreisverbände 17
§ 18 Kreishaupt- und Kreisvertreterversammlung 17
§ 19 Kreisvorstand 18

3.2.3 Bezirksverbände 19
§ 20 Gebiet und Organe der Bezirksverbände 19
§ 21 Bezirksparteitag 19
§ 22 Bezirksvorstand 20

3.3 Oberste Parteiorgane 21
§ 23 Oberste Organe der CSU 21
§ 24 Parteitag 21
§ 25 Parteiausschuss 22
§ 26 Parteivorstand 22
§ 27 Präsidium 23

3.4 Bundeswahlkreiskonferenz 24
§ 28 Bundeswahlkreiskonferenz 24

3.5 Weitere Organisationsformen auf Landesebene 25
§ 29 Weitere Organisationsformen auf Landesebene 25
§ 30 Arbeitsgemeinschaften 26
§ 30a Arbeitskreise 27
§ 30b Kommissionen 27
§ 30c Foren 28
§ 30d Compliance-Kommission 28

3.6 Besondere Organisationsformen der Gebietsverbände 28
§ 31 Besondere Organisationsformen der Gebietsverbände 28
§ 31a Diskussions- und Projektplattformen 28
§ 31b Bürgerforen 28
§ 31c Regionalkonferenzen 29

4. Abschnitt:
Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen 29

4.1 Europawahlen 29
§ 32 Delegiertenversammlung zur Europawahl 29

4.2 Bundestagswahlen 29
§ 33 Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis 29
§ 34 Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl 30
§ 35 Fristen 30

4.3 Landtags- und Bezirkstagswahlen 31
§ 36 Aufstellung der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber 31
§ 37 Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl 32
§ 38 Fristen 32

4.4 Kommunalwahlen 32
§ 39 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber 32

4.5 Gemeinsame Bestimmungen für Aufstellungsversammlungen 33
§ 40 Allgemeines 33
§ 41 Rechte der Vorstände 34

5. Abschnitt: Verfahrensordnung 34

5.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen 34
§ 42 Einberufung von Organen 34
§ 43 Ladung 35
§ 44 Stimmrecht und Vertretung 35
§ 45 Teilnahmerecht an Sitzungen 36
§ 46 Beschlussfähigkeit von Organen 36
§ 47 Anträge 36
§ 48 Beschlussfassung 37
§ 49 Niederschriften 38

5.2 Besondere Bestimmungen für Wahlen 38
§ 50 Wahlperiode und Wahltermine 38
§ 51 Rücktritt, Nachwahlen und Nachrücken 38
§ 52 Unvereinbarkeit von Ämtern 38
§ 53 Stimmberechtigung 39
§ 54 Einzel- oder Sammelabstimmung 39
§ 55 Verfahren für alle Wahlen 39
§ 56 Besondere Bestimmungen für Einzelabstimmungen 40
§ 57 Besondere Bestimmungen für Sammelabstimmungen 40
§ 58 Besondere Bestimmungen für Stichwahlen 40
§ 59 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten 41
§ 60 Wahlanfechtung 41

6. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss **42**
§ 61 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe 42
§ 62 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder 42
§ 63 Ausschluss von Mitgliedern 43
§ 63a Mitwirkung der Beratenden Ausschüsse 44

7. Abschnitt: Schiedsgerichte **44**
§ 64 Gerichtsbarkeit 44
§ 65 Besetzung 44
§ 66 Mitgliedschaft im Schiedsgericht 45
§ 67 Zuständigkeit der Schiedsgerichte 45

8. Abschnitt: Finanzordnung **46**
§ 68 Ausgabendeckung 46
§ 69 Mitgliedsbeiträge 46
§ 70 Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise 46
§ 71 Mandatsträgerbeiträge 47
§ 72 Spenden 47
§ 73 Rechte und Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen 48
§ 74 Rechnungslegung 48
§ 75 Finanzielle Rechenschaftsberichte 49
§ 76 Wirtschaftliche Betätigung 49
§ 77 Insichgeschäfte und Haftung 49
§ 78 Zustimmung bei Verschuldung 50

9. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen **50**
§ 79 Geschäftsjahr 50
§ 80 Digitale Teilhabe 50
§ 81 Vertretung 51
§ 82 Stellvertreter des Generalsekretärs 51
§ 83 Geschäftsführung 51
§ 84 Geschäftsstellen und Geschäftsführer 51
§ 85 Auflösung von Verbänden 52
§ 86 Auflösung und Verschmelzung 52

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen **52**
§ 87 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen 52

1. Abschnitt
Aufgaben, Name und Sitz

§ 1 Aufgaben

[1]Die Christlich-Soziale Union erstrebt eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds. [2]Sie erfüllt ihre Aufgaben in gleicher Teilhabe von Frauen und Männern in der Mitgestaltung eines modernen Bayern, des deutschen Vaterlandes und Europas.

§ 2 Name und Sitz

[1]Die Partei führt den Namen „Christlich-Soziale Union in Bayern e.V." und die Kurzbezeichnung CSU. [2]Ihr Sitz ist München.

§ 2a Verhaltensregeln

(1) [1]Die Christlich-Soziale Union bekennt sich zu ihrer Vorbildfunktion in der Gesellschaft und gibt sich Verhaltensregeln für Mitglieder sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. [2]Die Verhaltensregeln des Verhaltenskodex sind Bestandteil dieser Satzung. [3]Die Mitglieder der CSU sind bei der Aufnahme über den Verhaltenskodex zu informieren.

(2) [1]Alle Ebenen der Partei tragen zur Förderung der Werte-Kultur bei. [2]Auf Landes- und Bezirksebene werden Compliance-Beauftragte bestellt, die nach innen wirken und die Regeln mit Leben erfüllen.

(3) [1]Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der CSU kommen ihrer besonderen Verantwortung durch Einhaltung der Verhaltensregeln des Verhaltenskodex nach. [2]Bewerber und Bewerberinnen für ein hauptamtlich ausgeübtes Mandat müssen sich zur Einhaltung der Verhaltensregeln der CSU und der gesetzlichen Regelungen in einer Integritätserklärung verpflichten. [3]Die Gebietsverbände sollen von Bewerberinnen und Bewerbern für ein ehrenamtlich ausgeübtes Mandat eine Integritätserklärung einholen.

(4) [1]Die Fraktionen aller parlamentarischen Ebenen und der kommunalen Vertretungsorgane sind dazu aufgerufen, in ihre Geschäftsordnungen geeignete Verhaltensregeln aufzunehmen. [2]Hierbei werden sie begleitet und beraten durch die Gremien der CSU.

2. Abschnitt
Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied der CSU kann werden, wer

1. die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
2. bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
3. keiner anderen politischen Partei angehört, die mit der CSU konkurriert,

4. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
5. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und
6. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

[2]Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.

(2) Ein ordentliches Mitglied kann Gastmitglied im Ortsverband eines weiteren Wohnsitzes bzw. seines Ausbildungs-, Studien- oder Berufsortes werden.

§ 3a Weitere Möglichkeiten der Mitwirkung

(1) [1]Weitere Möglichkeiten, in der CSU mitzuwirken und sie zu unterstützen, sind:
1. Probemitgliedschaft
2. Onlinemitgliedschaft
3. Unterstützer

[2]Die Vollendung des 14. Lebensjahres genügt. [3]Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 entsprechend.

(2) [1]Probemitglied kann werden, wer erstmalig die Mitgliedschaft in der CSU erwerben will. [2]Nach Ablauf von zwei Jahren geht die Probemitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über; im Übrigen gilt § 10 entsprechend. [3]Die Dauer der Probemitgliedschaft kann nicht verlängert werden.

(3) [1]Onlinemitglied kann werden, wer ortsungebunden in der CSU mitwirken will. [2]Die Online-Mitgliedschaft endet mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.

(4) [1]Unterstützer kann werden, wer die CSU unterstützen will, ohne sich im Rahmen einer Mitgliedschaft zu binden. [2]Unterstützer erhalten Informationen und Einladungen zu Veranstaltungen und beteiligen sich an Kampagnen der CSU.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) [1]Wer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben will, beantragt diese schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail) oder über das von der CSU-Landesleitung angebotene Online-Portal bei dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband. [2]Besteht in Bayern nur ein Nebenwohnsitz, so ist der Antrag an den insoweit zuständigen Ortsverband zu richten. [3]Die Aufnahme erfolgt, wenn nicht der Ortsvorsitzende binnen eines Monats gegenüber dem Bewerber schriftlich oder in Textform widerspricht. [4]Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Ortsvorstand über die Aufnahme. [5]Zur Wahrung der Widerspruchsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs; der Ortsvorsitzende setzt die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle von dem Widerspruch in Kenntnis. [6]Bei Zweifeln über den Wohnsitz kann der Vorsitzende die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung verlangen; die Widerspruchsfrist ruht in diesem Fall bis zur Vorlage der Meldebescheinigung. [7]Der Vorsitzende unterrichtet seinen Vorstand über alle seit der vorangegangen Vorstandssitzung neu aufgenommenen Mitglieder.

(2) [1]Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für die Hauptwohnung zuständigen Ortsverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Vorstand einzureichen. [2]Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den Vorständen der weiteren beteiligten Verbände.
[3]Dies sind der für die Hauptwohnung zuständige Ortsverband sowie

1. wenn beide Ortsverbände demselben Kreisverband angehören, dieser Kreisverband und der Bezirksverband;
2. wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Kreisverbänden im selben Bezirksverband angehören, beide Kreisverbände und der Bezirksverband;
3. wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Bezirksverbänden angehören, beide Kreisverbände und beide Bezirksverbände.

[4]Mit der Verweigerung des Einverständnisses durch einen dieser Verbände gilt der Antrag als abgelehnt. [5]Für die Erteilung des Einvernehmens gilt Abs. 1 S. 3 bis 5 entsprechend. [6]Die Bezirksverbände können durch jederzeit widerruflichen Beschluss des Bezirksvorstands auf ihre Mitwirkung verzichten.

(3) [1]Der Vorsitzende leitet den Aufnahmeantrag mit der Mitteilung, dass er der Aufnahme nicht widerspricht, bzw. dass der Ortsvorstand die Aufnahme befürwortet, unverzüglich an die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle weiter. [2]Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang dieser Mitteilung bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, spätestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist, wenn kein Widerspruch erhoben wurde.

(4) [1]Wird ein Aufnahmeantrag nach Absatz 1 abgelehnt oder das Einvernehmen nach Absatz 2 durch einen beteiligten Ortsverband verweigert, so kann innerhalb eines Monats der Vorstand des nächsthöheren Verbandes angerufen werden, der innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet. [2]Eine Ablehnung bedarf keiner Begrüdung.

(5) [1]Im Ausland oder in einem anderen deutschen Bundesland lebende Bewerberinnen und Bewerber richten den Aufnahmeantrag an das Präsidium, das über deren Aufnahme und über sonstige Ausnahmefälle entscheidet. [2]Ein im Ausland oder in einem anderen deutschen Bundesland lebendes Mitglied kann mit Zustimmung des zuständigen Vorstands in einem Ortsverband seiner Wahl Mitglied werden. [3]Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die aus einem anderen deutschen Bundesland stammen, kann das Präsidium die Entscheidung über den Antrag an den Bezirksverband delegieren, zu dem der Ortsverband gehört, für den die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahme beantragt. [4]Das Präsidium erlässt die zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlichen Richtlinien.

(6) [1]In den Fällen des Absatzes 2 und 5 verzichtet das Mitglied auf die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen sowie bei der Wahl von Delegierten hierzu, soweit es nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen seiner Hauptwohnung, im Bereich des wohnsitzfremden Verbands nicht berechtigt ist, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen. [2]Darauf ist das Mitglied vor Aufnahme durch den aufnehmenden Vorstand ausdrücklich hinzuweisen.

(7) [1]Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Präsidiums wieder aufgenommen werden. [2]Das gleiche gilt für ein Mitglied, das gemäß § 10 Abs. 2 seinen Austritt aus der CSU erklärt hat, nachdem gegen dieses Mitglied eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 62 Abs. 3 ausgesprochen oder ein Antrag auf Ausschluss gemäß § 63 Abs. 3 gestellt worden ist. [3]Dies gilt auch für Ordnungs maßnahmen, die nach § 62 Abs. 3 beschlossen und vor dem Austritt angefochten wurden, über die jedoch infolge des Austritts nicht unanfechtbar entschieden wurde.

(8) [1]Für den Erwerb der Probemitgliedschaft gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend. [2]Probemitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können jederzeit die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, ohne dass es hierzu einer weiteren Entscheidung des Ortsvorsitzenden bedarf.

(9) [1]Für den Erwerb der Gastmitgliedschaft gelten die Abs. 1 und 3 entsprechend. [2]Zuständig ist der Ortsverband, in dem die Gastmitgliedschaft erworben werden soll.

(10) [1]Wer die Online-Mitgliedschaft erwerben will, beantragt diese über das von der CSU-Landesleitung angebotene Online-Portal. [2]Die Aufnahme erfolgt, wenn diese vom Hauptgeschäftsführer der CSU oder einem hierzu von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter bestätigt wird.

§ 5 Verbandsangehörigkeit der Mitglieder

(1) [1]Jedes Mitglied soll dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband angehören. [2]Bei jedem Wechsel der Hauptwohnung ist das Mitglied verpflichtet, in den für seine neue Hauptwohnung zuständigen Verband zu wechseln. [3]Will das Mitglied im bisherigen Verband bleiben, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands seines bisherigen Verbands. [4]Bis zur Wirksamkeit eines Verbandswechsels nach den Absätzen 2 bis 4 bleibt es bei der bisherigen Verbandsangehörigkeit.

(2) [1]Der Wechsel eines Mitglieds in den für seine Hauptwohnung zuständigen Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der für diesen Verband zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle. [2]Der Wechsel wird mit dem Eingang der Erklärung bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle wirksam. [3]Einer Zustimmung der beteiligten Verbände bedarf es nicht. [4]Der Wechsel kann von den beteiligten Verbänden nicht abgelehnt werden. [5]§ 4 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. [6]Hat der Vorstand gem. Absatz 1 Satz 3 die Beibehaltung der bisherigen Mitgliedschaft abgelehnt, tritt der schriftliche Vorstandsbeschluss an die Stelle der schriftlichen Erklärung des Mitglieds.

(3) Will ein Mitglied zu einem anderen als dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband wechseln, ist § 4 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend anzuwenden.

(4) [1]Mitglieder des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und der Bezirkstage können in ihrem Wahl- bzw. Stimmkreis in einem Verband ihrer Wahl Mitglied sein. [2]Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Doppelmitgliedschaften sind unzulässig. [2]Die Gastmitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in dem Verband, dem es angehört, an der politschen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche.

(2) [1]Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit der Aufnahme nach § 4 Abs. 3 eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. [2]Bei jedem Verbandswechsel ruht das aktive Wahlrecht des betreffenden Mitglieds für die Dauer von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verbandswechsels nach § 5. [3]Abweichend von den Sätzen 1 und 2 steht einem Mitglied das aktive Wahlrecht sofort zu, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig in geheimer Abstimmung beschließt; dasselbe gilt im Fall der Neugründung eines Ortsverbands. [4]Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.

(3) [1]Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen, und die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten. [2]Eine selbstständige oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen ist, sofern ein CSU-Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der Vorstand des dem Aufstellungsorgan übergeordneten Verbands zugestimmt hat.

(4) [1]Jeder Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. [2]Damit ist kein Stimmrecht verbunden.

(5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluss des Orts- bzw. Kreisvorstands, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.

(6) [1]Probemitgliedern steht kein aktives Wahl- oder Stimmrecht zu; abweichend von § 45 Abs. 1 steht ihnen jedoch ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung zu. [2]Soweit sich die Zusammensetzung von Parteiorganen oder Versammlungen nach Mitgliederzahlen bemisst, bleiben Probemitglieder unberücksichtigt. [3]Im Übrigen sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. [4]Erwirbt ein Probemitglied die ordentliche Mitgliedschaft, findet die Regelung des Abs. 2 S. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

(7) Für ordentliche CSU-Mitglieder, die gleichzeitig der CDU angehören und weder Haupt- noch Nebenwohnsitz in Bayern haben, gilt § 6 Abs. 6 S. 1 bis 3 entsprechend. Wird der ausschließliche Hauptwohnsitz oder ein Nebenwohnsitz in Bayern begründet, findet die Regelung des Abs. 2 S. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

(8) [1]Gastmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen des gastgebenden Verbandes teilnehmen und haben dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. [2]An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. [3]Soweit sich

die Zusammensetzung von Parteiorganen oder Versammlungen nach Mitgliederzahlen bemisst, bleiben Gastmitglieder unberücksichtigt.

(9) [1]Online-Mitglieder haben Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche. [2]Sie können insbesondere durch Diskussionen und Online-Befragungen im Rahmen der digitalen Teilhabe mitwirken. [3]Online-Mitglieder sind keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts; sie haben kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht in einem Verband. [4]Einzelheiten zur Mitgliedschaft kann der Parteivorstand durch Erlass von Richtlinien regeln.

§ 7 Mitgliederbefragung

(1) Eine Mitgliederbefragung kann auf der jeweiligen Ebene zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden.

(2) Themen, die Vertragsverhältnisse, den Haushalt, die Satzung und die Beitragsordnung der Partei oder einer ihrer Organisationsformen betreffen, können nicht Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein, ebenso wie Vorhaben, deren Umsetzung gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht verstoßen würde.

(3) Eine Mitgliederbefragung findet statt, wenn sie von mindestens 1/3 der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird oder der Vorstand eines Gebietsverbandes dies mit absoluter Mehrheit beschließt.

(4) Der übergeordnete Vorstand ist beauftragt, die Mitgliederbefragung, die in Sachfragen eine mit „Ja" oder „Nein" zu beantwortende Frage an die Mitglieder zum Gegenstand haben muss, binnen 3 Monaten durchzuführen.

(5) [1]Die Mitgliederbefragung kann nach Beschluss des durchführenden Vorstandes sowohl per Briefabstimmung, als auch zusätzlich per Online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Identität und Berechtigung des Abstimmenden festgestellt werden kann und gewährleistet ist, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden können. [2]Die Befragung wird mit Ablauf des 21. Tages nach Versenden der Abstimmungsbriefe bzw. nach Freischaltung der Online-Abstimmung geschlossen; später zugehende Erklärungen werden nicht mehr berücksichtigt. [3]Der durchführende Vorstand kann vor der Durchführung weitere Durchführungsbestimmungen beschließen.

(6) [1]Haben sich an der Mitgliederbefragung mindestens 1/3 der jeweiligen Mitglieder beteiligt, ist das Mehrheitsergebnis im weiteren politischen Prozess der Partei bzw. des Gebietsverbandes zu berücksichtigen. [2]In Personalfragen bleiben die Vorgaben des Parteiengesetzes unberührt.

(7) Der durchführende Vorstand berichtet den Mitgliedern innerhalb eines Monats über das Ergebnis der Mitgliederbefragung.

§ 8 Gleiche Teilhabe von Frauen und Männern

(1) Die Organe in der CSU verwirklichen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich

die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern. [2]Es ist Aufgabe aller CSU-Mitglieder, aktiv Frauen für die Arbeit in der Partei zu gewinnen und für eine angemessene Repräsentanz zu sorgen.

(2) [1]Frauen und Männer sollen jeweils 50 % der Ämter in der CSU sowie in ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen innehaben. [2]Wahlen für den engeren Partei- und Bezirksvorstand gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind dann gültig, wenn die Hälfte der Gewählten Frauen sind; bei einer ungeraden Gesamtzahl darf der Unterschied zwischen Frauen und Männern nicht größer als eins sein. [3]Wahlen der weiteren Mitglieder des Partei- und Bezirksvorstandes gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 5 und 26 Abs. 1 Nr. 5 sind dann gültig, wenn mindestens 40 % der gewählten Mitglieder des jeweiligen Vorstandes Frauen sind. [4]Im engeren Kreisvorstand nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sollen die Hälfte der Gewählten Frauen sein; insgesamt sollen im Kreisvorstand mindestens 40 % der Gewählten Frauen sein.

(3) Bei der Aufstellung von Bewerbern und Bewerberinnen für öffentliche Wahlen wirken die Vorstände auf eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen hin.

§ 8a Teilhabe junger Menschen

(1) [1]Die Organe der CSU verwirklichen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Förderung der politischen Teilhabe von jungen Menschen. [2]Es ist Aufgabe aller CSU-Mitglieder, aktiv junge Menschen für die Arbeit in der Partei zu gewinnen und für eine angemessene Repräsentanz zu sorgen.

(2) [1]Bei Wahlen in der CSU und bei der Aufstellung von Bewerbern und Bewerberinnen für öffentliche Wahlen sollen junge Menschen angemessen Berücksichtigung finden. [2]Bei den Wahlen zu den stellvertretenden Bezirks- und Kreisvorsitzenden gemäß §§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 22 Abs. 1 Nr. 2 soll mindestens eine Person, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewählt werden. [3]Bei den Wahlen zu den stellvertretenden Parteivorsitzenden gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 soll mindestens eine Person, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewählt werden.

§ 8b Teilhabe von Menschen mit Behinderung

[1]Die Organe der CSU fördern in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung. [2]Der barrierefreie Zugang zu Dokumenten, Medien und Veranstaltungen soll gewährleistet werden.

§ 9 Berichtspflichten der Mandatsträger

[1]Zur innerparteilichen Information müssen die dem jeweiligen Orts- bzw. Kreisverband angehörenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mindestens einmal jährlich vor den Versammlungen nach §§ 14, 15 bzw. 18 berichten. [2]Weitergehende Berichtspflichten nach dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

(1) [1]Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,

2. Austritt,
3. Erlöschen nach § 11,
4. Ausschluss nach § 63,
5. Eintritt in eine mit der CSU konkurrierende Partei.

[2]Bei Ausschluss oder Eintritt in eine andere, mit der CSU konkurrierende Partei endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der CSU.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Kreisverband oder der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle schriftlich zu erklären.

(3) Endet die Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

(4) Für Probe- und Gastmitglieder gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn
1. ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, und
2. innerhalb weiterer zwei Monate kein gegenteiliger Beschluss des Ortsvorstands gefasst wird.

(2) [1]Die Frist nach Absatz 1 Nr. 2 beginnt mit der Aufgabe der zweiten Mahnung zur Post, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der Vorsitzende des für das Mitglied zuständigen Verbands hiervon in Kenntnis gesetzt wurde. [2]Der Vorsitzende hat sicher zu stellen, dass eine Behandlung der Angelegenheit im zuständigen Vorstand vor Ablauf der Zwei-Monats-Frist erfolgen kann.

3. Abschnitt
Verbände und Organe

3.1 Gliederung

§ 12 Gebietsverbände

Die CSU gliedert sich in folgende Gebietsverbände:
1. Ortsverbände,
2. Kreisverbände,
3. Bezirksverbände.

3.2 Gebietsverbände

3.2.1 Ortsverbände

§ 13 Gebiet, Organe und Bildung der Ortsverbände

(1) [1]Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil oder in einem Stadtteil wohnenden Mitgliedern. [2]Die Einteilung der

Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen. [3]Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Bezirksvorstand.

(2) Organe des Ortsverbands sind:
1. die Ortshauptversammlung,
2. der Ortsvorstand.

(3) [1]Zur Bildung eines Ortsverbands sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. [2]Die Neugründung eines Ortsverbands bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstands.

(4) [1]Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbands. [2]Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand dem nächstliegenden Ortsverband zugewiesen.

§ 14 Ortshauptversammlung

(1) Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbands.

(2) Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:
1. die Behandlung politischer Themen,
2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,
3. die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Ortsverbands,
4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen, Senioren und Menschen mit Behinderung,
5. die Wahl der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstands,
6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kreisvertreterversammlung. Zu wählen sind:
   a) in Kreisverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
   b) in Kreisverbänden mit mehr als 500 Mitgliedern je angefangene zehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
   c) in Kreisverbänden mit mehr als 2.000 Mitgliedern je angefangene fünfzehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
8. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit nicht die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung zuständig ist,
9. die Benennung der Mitglieder der Bezirksausschüsse, soweit sie ohne öffentliche Wahl in Stadtbezirken gebildet werden.

§ 15 Gemeinde- und Stadtversammlung

(1) Mehrere Ortsverbände einer kreisangehörigen Gemeinde bilden eine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.

(2) [1]Haben die Ortsverbände zusammen 300 oder mehr Mitglieder, kann die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung beschließen, dass sie sich künftig aus den Delegierten der Ortsverbände zusammensetzt. [2]Haben die Ortsverbände zusammen 600 oder mehr Mitglieder, so setzt sich die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung mit Beginn der nächsten Wahlperiode aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. [3]In diese Versammlung wählen die Ortshauptversammlungen je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.

(3) [1]Die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretende Vorsitzende. [2]Bis dahin obliegen die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeinde- und Stadtversammlung dem Vorsitzenden des mitgliederstärksten Ortsverbandes.

(4) Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sind:
1. die Behandlung der politischen Themen der Gemeinde,
2. die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeindewahlen.

§ 16 Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
1. dem Ortsvorsitzenden,
2. bis zu drei stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem Digitalbeauftragten
6. bei Ortsverbänden mit
   a) bis zu 250 Mitgliedern bis zu acht,
   b) mehr als 250 Mitgliedern bis zu zwölf weiteren Mitgliedern,
7. dem Ortsvorsitzenden der Jungen Union,
8. der Ortsvorsitzenden der Frauen-Union,
9. dem Ortsvorsitzenden der Senioren-Union,
10. dem Ortsgeschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstands gehören:
1. die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbands,
2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
3. die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vorpolitischen Raum im Bereich des Ortsverbandes
4. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbands,
5. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
6. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,

7. die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
8. die Werbung, Aufnahme und Betreuung von Mitgliedern,
9. die Berufung des Ortsgeschäftsführers auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden,
10. die Zuweisung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, insbesondere die Benennung eines Neumitgliederbeauftragten.

(3) Bestehen im Gebiet des Ortsverbands mehrere Ortsverbände der Jungen Union oder der Frauen-Union, steht der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nur eine Stimme im Ortsvorstand zu; kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet der Ortsvorsitzende des mitgliederstärksten Verbands.

3.2.2 Kreisverbände

§ 17 Gebiet und Organe der Kreisverbände

(1) Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt.

(2) Organe des Kreisverbands sind:
1. die Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung,
2. der Kreisvorstand.

§ 18 Kreishaupt- und Kreisvertreterversammlung

(1) [1]Sofern ein Kreisverband weniger als 600 Mitglieder hat, besteht eine Kreishauptversammlung, der alle Mitglieder des Kreisverbands angehören. [2]In Kreisverbänden mit 300 oder mehr Mitgliedern kann die Kreishauptversammlung beschließen, dass künftig an ihre Stelle die Kreisvertreterversammlung tritt.

(2) In Kreisverbänden mit 600 oder mehr Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Kreishauptversammlung die Kreisvertreterversammlung. Die Kreishauptversammlung kann von der Einrichtung der Kreisvertreterversammlung absehen. Ferner kann die Kreisvertreterversammlung beschließen, dass mit Beginn der nächsten Wahlperiode anstelle der Kreisvertreterversammlung eine Kreishauptversammlung tritt.

(3) Die Kreisvertreterversammlung besteht aus:
1. dem Kreisvorstand,
2. den Delegierten der Ortsverbände,
3. den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
4. den Kreisvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(4) Zu den Aufgaben der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gehören:
1. die Behandlung politischer Themen,
2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,
3. die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Kreisverbands,

4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen, Senioren und Menschen mit Behinderung,
5. die Wahl der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstands,
6. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, wobei je angefangene 200 Mitglieder des Kreisverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind,
8. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bezirksparteitag, wobei in Bezirksverbänden mit
   a) bis zu 4.000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder,
   b) bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder,
   c) bis zu 10.000 Mitgliedern je angefangene 80 Mitglieder,
   d) mehr als 10.000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder des Kreisverbands je eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind.
9. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen.

§ 19 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
1. dem Kreisvorsitzenden,
2. bis zu fünf stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
3. dem Kreisschatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem Digitalbeauftragten,
6. bei Kreisverbänden mit
   a) bis zu 500 Mitgliedern acht,
   b) bis zu 1.000 Mitgliedern zehn,
   c) bis zu 2.500 Mitgliedern vierzehn,
   d) bis zu 4.000 Mitgliedern achtzehn,
   e) mehr als 4.000 Mitgliedern zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern,
7. dem Kreisvorsitzenden der Jungen Union,
8. der Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,
9. dem Kreisvorsitzenden der Senioren-Union,
10. den Kreisvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 30 mit beratender Stimme,
11. dem Kreisgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstands gehören:
1. die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbands,
2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
3. die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vorpolitischen Raum im Bereich des Kreisverbandes
4. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbands,
5. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,

6. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
7. die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
8. die Werbung und Betreuung von Mitgliedern sowie die Aufnahme von Mitgliedern, soweit keine Ortsverbände bestehen,
9. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
10. die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband,
11. die Bestellung von Ortsvertrauensleuten in kreisangehörigen Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht,
12. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände,
13. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden,
14. die jährliche Befassung mit dem Verhaltenskodex,
15. die Berufung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.
16. die Zuweisung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, insbesondere die Benennung eines Neumitgliederbeauftragten.

(3) [1]Der Kreisvorstand kann zur Durchführung bestimmter Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung laufender und besonders dringlicher Geschäfte einen geschäftsführenden Vorstand bilden. [2]Neben dem Kreisvorsitzenden und dem Kreisschatzmeister kann der Vorstand weitere Mitglieder aus seiner Mitte hinzuwählen.

3.2.3 Bezirksverbände

§ 20 Gebiet und Organe der Bezirksverbände

(1) [1]Die Bezirksverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirks.[1*] [2]Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Parteivorstand nach Anhörung der Beteiligten.

(2) Organe des Bezirksverbands sind:
1. der Bezirksparteitag,
2. der Bezirksvorstand.

§ 21 Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag besteht aus:
1. den Mitgliedern des Bezirksvorstands,
2. den Delegierten der Kreisverbände,
3. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
4. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

[1*] Es bestehen folgende Bezirksverbände:

- Oberbayern
- Niederbayern
- Schwaben
- Oberfranken
- Mittelfranken
- Unterfranken
- Oberpfalz
- München
- Nürnberg – Fürth – Schwabach
- Augsburg

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksparteitags gehören:
1. die Behandlung politischer Themen,
2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,
3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen, Senioren und Menschen mit Behinderung,
4. die Wahl der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstands,
5. je angefangene 1.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteiausschuss,
6. je angefangene 2.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag,
7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
8. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts,
9. der Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern für Landes- und Bezirkslisten zu öffentlichen Wahlen.

§ 22 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
1. dem Bezirksvorsitzenden,
2. bis zu fünf stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
3. den beiden Bezirksschatzmeistern,
4. den beiden Schriftführern,
5. weiteren Mitgliedern, wobei
   a) in Bezirksverbänden mit bis zu 3.500 Mitgliedern sieben weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind,
   b) in Bezirksverbänden von mehr als 3.500 bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 500 Mitglieder,
   c) in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder ein Vorstandsmitglied zu wählen ist; in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern kann der Bezirksparteitag die Wahl von bis zu 6 weiteren Mitgliedern im Einzelfall beschließen.
6. dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Union,
7. der Bezirksvorsitzenden der Frauen-Union,
8. dem Bezirksvorsitzenden der Senioren-Union,
9. den Bezirksvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 30 mit beratender Stimme,
10. dem Bezirksgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstands gehören:
1. die Vertretung der Partei im Bereich des Bezirksverbands,
2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
3. die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vorpolitischen Raum im Bereich des Bezirksverbandes

4. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbands,
5. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
6. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
7. die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
8. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
9. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Kreisverbände,
10. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisverbänden und Bundeswahlkreiskonferenzen.
11. die jährliche Befassung mit dem Verhaltenskodex.
12. die Zuweisung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder.

(3) [1]Der Bezirksvorstand kann zur Durchführung bestimmter Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung laufender und besonders dringlicher Geschäfte einen geschäftsführenden Vorstand bilden. [2]Neben dem Bezirksvorsitzenden und den Bezirksschatzmeistern kann der Vorstand weitere Mitglieder aus seiner Mitte hinzuwählen.

(4) [1]Der Bezirksvorstand bestellt einen Compliance-Beauftragten und die Mitglieder des beratenden Ausschusses. [2]Dem beratenden Ausschuss sollen Vertreter der parlamentarischen Ebenen und der kommunalen Vertretungsorgane angehören. [3]Der Compliance-Beauftragte des Bezirksverbands informiert und berät die Mitglieder und Organe hinsichtlich der Einhaltung der Verhaltensregeln. [4]Der beratende Ausschuss kann bei möglichen Verstößen gegen die Verhaltensregeln auf Orts- und Kreisebene angerufen werden. [5]Der beratende Ausschuss des Bezirksverbands kann den beratenden Ausschuss der Compliance-Kommission anrufen und ihm allgemein bedeutende Fragen und Sachverhalte zur Entscheidung vorlegen.

3.3 Oberste Parteiorgane

§ 23 Oberste Organe der CSU

Oberste Organe der Partei sind:
1. der Parteitag,
2. der Parteiausschuss,
3. der Parteivorstand,
4. das Präsidium.

§ 24 Parteitag

(1) Der Parteitag besteht aus:
1. den Mitgliedern des Parteivorstands,
2. den Bezirksvorsitzenden,
3. den Delegierten der Bezirks- und Kreisverbände,
4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, den Mitgliedern der Bundes- und der Bayerischen Staatsregierung und den Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die der CSU angehören,

5. den Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die der CSU angehören,
6. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
7. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:
1. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der CSU,
2. die Beschlussfassung über das Parteiprogramm,
3. die Beschlussfassung über Satzung, Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung,
4. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts,
5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstands,
6. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen, Senioren und Menschen mit Behinderung,
7. die Entgegennahme der Berichte der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
8. die Wahl der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Parteivorstands,
9. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
10. die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichts.

§ 25 Parteiausschuss

(1) Der Parteiausschuss besteht aus:
1. den Mitgliedern des Parteivorstands,
2. den Bezirksvorsitzenden,
3. den Delegierten der Bezirksverbände,
4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, die der CSU angehören,
5. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
6. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme
7. den Kreisvorsitzenden mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Parteiausschusses gehören:
1. die Behandlung grundsätzlicher politischer Themen,
2. die Beratung und Beschlussfassung über Aktionsprogramme.

§ 26 Parteivorstand

(1) Der Parteivorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
1. dem Parteivorsitzenden,
2. bis zu fünf stellvertretenden Parteivorsitzenden,
3. den beiden Landesschatzmeistern,
4. den beiden Schriftführern,
5. zweiunddreißig weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirksverband angemessen vertreten sein soll,

6. dem Generalsekretär,
7. dem Hauptgeschäftsführer,
8. dem Bayerischen Ministerpräsidenten; gehört dieser nicht der CSU an, einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,
9. einem Mitglied der Bundesregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,
10. dem Vorsitzenden der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament,
11. dem Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,
12. dem Vorsitzenden der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
13. dem Landesvorsitzenden der Jungen Union,
14. der Landesvorsitzenden der Frauen-Union,
15. dem Landesvorsitzenden der Senioren-Union,
16. den Landesvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 30 mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Parteivorstands gehören:
1. die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,
2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
3. die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vorpolitischen Raum auf Landes- und Bundesebene,
4. die regionale Einteilung der Bezirksverbände und die Behandlung weiterer wesentlicher organisatorischer Maßnahmen,
5. die Berufung des Generalsekretärs und des Hauptgeschäftsführers auf Vorschlag des Parteivorsitzenden,
6. die Berufung von Vertretern der CSU in internationale Parteigremien, soweit nicht der Parteitag zuständig ist,
7. die Wahl von sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums aus der Mitte des Parteivorstands,
8. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP),
9. die Aufsicht über parteiinterne Wahlen,
10. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
11. die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichts vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags,
12. Entgegennahme und Beratung des jährlichen Berichtes des Compliance-Beauftragten über die Einhaltung der Verhaltensregeln,
13. die Zuweisung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder.

(3) [1]Der Parteivorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Parteivorsitzenden weitere Mitglieder zuzuladen. [2]Diese haben beratende Stimme.

§ 27 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
1. dem Parteivorsitzenden,

2. den stellvertretenden Parteivorsitzenden,
3. den beiden Landesschatzmeistern,
4. den beiden Schriftführern,
5. dem Generalsekretär ,
6. dem Hauptgeschäftsführer,
7. dem Vorsitzenden der Finanzkommission,
8. sieben weiteren Mitgliedern des Parteivorstands.

(2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
1. die Behandlung besonders dringlicher Themen und die Durchführung dringlicher Maßnahmen,
2. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei,
3. die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Landesgeschäftsstelle und der damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements sowie die Behandlung aller mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Fragen,
4. die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze,
5. die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) [1]Der Parteivorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen. [2]Diese haben beratende Stimme. [3]Fragen des Absatzes 2 Nr. 3 sollen ausschließlich von den gewählten Mitgliedern beraten werden.

3.4 Bundeswahlkreiskonferenz

§ 28 Bundeswahlkreiskonferenz

(1) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus:
1. den CSU-Kreisvorsitzenden,
2. den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und des Bezirkstags, die Mitglied eines Verbands im Bereich des Bundeswahlkreises sind,
3. der Bundeswahlkreisgeschäftsführerin bzw. dem Bundeswahlkreisgeschäftsführer,
4. den Kreisvorsitzenden der Jungen Union,
5. den Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,
6. den Kreisvorsitzenden der Senioren-Union.

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenz kann weitere Mitglieder zuwählen.

(3) Zu den Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz gehören:
1. die Behandlung aller politischen und organisatorischen Fragen, die für den Bundeswahlkreis von Bedeutung sind,
2. die Entgegennahme der finanziellen Rechenschaftsberichte und die Erteilung der Entlastung,
3. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,

4. die Wahl eines Schatzmeisters aus ihrer Mitte,
5. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
6. die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.

(4) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:
1. Einberufung der Bundeswahlkreiskonferenz,
2. Führung der Dienstaufsicht über die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
3. Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
4. Einberufung der Delegiertenversammlung nach § 33 Abs. 1.

(5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbands, so werden die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz vom CSU-Kreisvorstand wahrgenommen.

(6) [1]In den Bezirksverbänden München, Nürnberg-Fürth-Schwabach und Augsburg kann durch Beschluss des Bezirksparteitags auf die Einrichtung von Bundeswahlkreiskonferenzen verzichtet werden. [2]Die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenzen werden in diesem Fall vom CSU-Bezirksvorstand wahrgenommen.

(7) [1]In den Fällen der Absätze 5 und 6 gilt Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend. [2]Übergeordneter Verband der Bundeswahlkreiskonferenz ist der Bezirksverband. [3]Bei bezirksübergreifenden Bundeswahlkreisen ist übergeordneter Verband derjenige Bezirksverband, welchem die meisten Mitglieder des Bundeswahlkreises zugeordnet werden können.

3.5 Weitere Organisationsformen auf Landesebene

§ 29 Weitere Organisationsformen auf Landesebene

(1) Weitere Organisationsformen auf Landesebene sind:
1. Arbeitsgemeinschaften
2. Arbeitskreise
3. Kommissionen
4. Foren

(2) [1]Die Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Kommissionen und Foren sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Organen der CSU verpflichtet. [2]Dies gilt auch bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen.

(3) Die Mandatsträger sollen ihren thematischen Schwerpunkten entsprechend in den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen mitwirken.

(4) [1]Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise haben alle zwei Jahre ihren Mitgliedern und Delegierten über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen, Senioren und Menschen mit Behinderung Bericht zu erstatten.

(5) [1]Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. [2]Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 42 Abs. 3 ist der Parteivorstand der CSU. [3]Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei.

§ 30 Arbeitsgemeinschaften

(1) Es bestehen folgende Arbeitsgemeinschaften:
1. Junge Union Bayern (JU),
2. Frauen-Union (FU),
3. Arbeitnehmer-Union (CSA),
4. Arbeitsgemeinschaft für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ELF),
5. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
6. Mittelstands-Union (MU),
7. Union der Vertriebenen und Aussiedler (UdV),
8. Senioren-Union (SEN).

(2) Aufgabe aller Arbeitsgemeinschaften ist es, das Gedankengut der CSU in ihren Wirkungskreisen zu verbreiten, für die Partei Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten.

(3) Die Junge Union Bayern hat als Nachwuchsorganisation der CSU die besondere Aufgabe, die junge Generation an das politische Leben heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen.

(4) [1]Die Frauen-Union hat die besondere Aufgabe, Frauen an das politische Leben heranzuführen, zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und für Führungspositionen in der Partei auf allen Ebenen und für politische Ämter vorzuschlagen. [2]Aufgabe der Frauen-Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen.

(5) Die Arbeitnehmer-Union hat die besondere Aufgabe, die Arbeitnehmer als größte gesellschaftspolitische Bevölkerungsgruppe zur aktiven Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und an der Gestaltung einer modernen Gesellschaftspolitik auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds und der Stärkung der Eigenverantwortung mitzuwirken.

(6) [1]Die kommunalen Mandatsträger der CSU bilden die Kommunalpolitische Vereinigung der CSU. [2]Ihr gehören alle kommunalen Mandatsträger an, die Mitglied der CSU oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise sind.

(7) [1]Die Senioren-Union hat die besondere Aufgabe, die ältere Generation für die Mitwirkung am politischen Leben und insbesondere zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen. [2]Aufgabe der Senioren-Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen und dabei die Lebenserfahrung der älteren Generation einzubringen.

(8) [1]Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Parteivorstand bedarf. [2]Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitsgemeinschaften entsprechende Anwendung;

abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.

§ 30a Arbeitskreise
(1) Der Parteivorstand kann die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen.[2*]

(2) Aufgaben der Arbeitskreise sind insbesondere die Vorberatung von Themen ihrer Politikfelder und ihrer Berufsfelder oder Gruppen in die CSU hinein und die Verbreitung des Gedankenguts der CSU in ihren Wirkungskreisen.

(3) [1]Der Parteivorstand beschließt eine einheitliche Geschäftsordnung, die für alle Arbeitskreise gilt. [2]Ausnahmen und Änderungen bedürfen der Genehmigung des Parteivorstandes. [3]Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitskreisen entsprechende Anwendung. [4]Abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.

§ 30b Kommissionen
(1) [1]Der Parteivorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben für die Dauer seiner Wahlperiode Kommissionen einsetzen. [2]Der Parteivorstand kann die Berufung der weiteren Mitglieder der Kommissionen dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden übertragen, der diese im Einvernehmen mit dem Generalsekretär beruft. [3]Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder der CSU sein.

(2) [1]Es bestehen folgende ständige Kommissionen:
1. die Finanzkommission,
2. die Satzungskommission,
3. die Antragskommission,
4. die Compliance-Kommission

[2]Die Vorsitzenden und Mitglieder dieser Kommissionen werden durch den Parteivorstand auf Vorschlag des Parteivorsitzenden berufen. [3]Der Finanzkommission gehören die beiden Landesschatzmeister an. [4]Der Compliance-Kommission sollen die Landesschatzmeister und Vertreter der parlamentarischen Ebenen und der kommunalen Vertretungsorgane angehören.

[2*] Derzeit bestehen folgende vom Parteivorstand eingerichtete Arbeitskreise:
- Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik (ASP)
- Gesundheits- und Pflegepolitischer Arbeitskreis (GPA)
- Arbeitskreis Schule, Bildung und Sport (AKS)
- Arbeitskreis Hochschule und Kultur (AKH)
- Evangelischer Arbeitskreis der CSU (EAK)
- Arbeitskreis Juristen (AKJ)
- Arbeitskreis Öffentlicher Dienst (OeD)
- Arbeitskreis Energiewende (AKE)
- Arbeitskreis Netzpolitik der CSU (CSUnet)
- Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesentwicklung (AKU)
- Arbeitskreis Polizei und Innere Sicherheit (POL)

§ 30c Foren
[1]Der Parteivorstand kann zur Behandlung aktueller Themen für einen begrenzten Zeitraum Foren einsetzen. [2]Die Sprecher der Foren werden vom Parteivorstand berufen. [3]Sie können zu Sitzungen des Parteivorstands zugeladen werden und haben dort beratende Stimme.

§ 30d Compliance-Kommission
(1) [1]Die Compliance-Kommission kontrolliert die Einhaltung des Verhaltenskodex und koordiniert die Compliance-Beauftragten und beratenden Ausschüsse der Bezirksverbände. [2]Sie kann Richtlinien zur Auslegung und Anwendung der Verhaltensregeln erlassen.

(2) [1]Die Compliance-Kommission bildet einen beratenden Ausschuss, der aus dem Vorsitzenden, dem Compliance-Beauftragten der Landesleitung und Vertretern der parlamentarischen Ebenen und der kommunalen Vertretungsorgane besteht. [2]Der beratende Ausschuss kann bei möglichen Verstößen gegen die Verhaltensregeln auf Bezirks- und Landesebene angerufen werden. [3]Bei überregional bedeutenden Sachverhalten kann der beratende Ausschuss beschließen, anstelle des beratenden Ausschusses des Bezirksverbandes zu beraten und Maßnahmen nach § 63a Abs. 2 zu ergreifen.

3.6 Besondere Organisationsformen der Gebietsverbände

§ 31 Besondere Organisationsformen der Gebietsverbände
Besondere Organisationsformen der Gebietsverbände sind:
1. Diskussions- und Projektplattformen
2. Bürgerforen
3. Regionalkonferenzen

§ 31a Diskussions- und Projektplattformen
[1]Die Vorstände von Gebietsverbände können offene Diskussions- und Projektplattformen einrichten, denen auch Nichtmitglieder angehören können. [2]Die Sprecher dieser Plattformen werden durch den jeweiligen Vorstand berufen; sie können zu Vorstandssitzungen zugeladen werden und haben dort beratende Stimme.

§ 31b Bürgerforen
(1) [1]Die Gebietsverbände sollen mindestens einmal jährlich zu öffentlichen Bürgerforen einladen, in denen mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern aktuelle politische Themen diskutiert werden. [2]Ortsverbände eines Gemeindegebietes können zu gemeinsamen Bürgerforen einladen.

(2) [1]Im Vorfeld von Aufstellungsversammlungen für die Kommunalwahlen (§ 39) können die Verbände öffentliche Bürgerforen einberufen, um eine breitere Anhängerschaft bei der Auswahl und Vorstellung von Bewerbern zu beteiligen. [2]Die Wahlgesetze und die freie Entscheidung der Aufstellungsversammlungen bleiben hiervon unberührt.

§ 31c Regionalkonferenzen
Die Vorstände von Gebietsverbände können gemeinsam mit Vorständen von benachbarten Gebietsverbänden zur Behandlung verbandübergreifender Themen als Regionalkonferenz tagen.

4. Abschnitt
Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen

4.1 Europawahlen

§ 32 Delegiertenversammlung zur Europawahl
(1) Die „Delegiertenversammlung zur Europawahl" setzt sich zusammen aus:
1. den 300 von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählten Delegierten,
2. den Mitgliedern des Präsidiums, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeischaften und Arbeitskreise und den CSU-Bezirksvorsitzenden, jeweils mit beratender Stimme.

(2) [1]Den Kreisverbänden stehen jeweils so viele Delegierte zu, als sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Kreisverbands zu den in Bayern für die CSU abgegebenen Stimmen der vorhergehenden Europawahl errechnen. [2]Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(4) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zur Europawahl.

4.2 Bundestagswahlen

§ 33 Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis
(1) [1]Die „Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis" setzt sich aus 160 Delegierten zusammen. [2]Diese werden anteilmäßig von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählt.

(2) Den beteiligten Kreisverbänden bzw. Teilen von Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Orts- bzw. Kreisverbands zu den im Gebiet des Bundeswahlkreises für die CSU abgegebenen Zweitstimmen der vorhergehenden Bundestagswahl errechnen.

(3) [1]In den großstädtischen Bezirksverbänden können die Delegierten und Ersatzdelegierten nach Beschluss des Bezirksvorstands auch anteilmäßig von den Ortshauptversammlungen gewählt werden. [2]Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt entsprechend Absatz 2.

(4) [1]Können die Ergebnisse einzelner Wahllokale dem Gebiet eines Orts- oder Kreisverbands nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, so ist dieses Ergebnis im Verhältnis der Anzahl der auf die einzelnen Gebiete entfallenden Wahlberechtigten zu verteilen. [2]Kann das Briefwahlergebnis nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, bleibt es für die Berechnung des Delegiertenschlüssels im gesamten Bundeswahlkreis außer Ansatz.

(5) Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

(6) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbands, so wählen die im Bundeswahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung die Bewerberin oder den Bewerber unmittelbar.

(7) [1]Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bundeswahlkreiskonferenz einberufen, falls keine Bundeswahlkreiskonferenz besteht, vom Vorsitzenden des mitgliederstärksten Kreisverbands. [2]Sie wählt eine oder einen Vorsitzenden. [3]§ 28 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.

(8) Aufgaben der Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis sind:
1. die Wahl der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers,
2. die Wahl von sechs Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesdelegiertenversammlung.

(9) [1]An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1 und 6 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 35 erforderlich ist. [2]Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.

§ 34 Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl

(1) Die „Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl" besteht aus:
1. je sechs Delegierten der Bundeswahlkreise,
2. den Mitgliedern des Präsidiums, den CSU-Bezirksvorsitzenden, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.

(2) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(3) Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl.

§ 35 Fristen

[1]Die Delegierten nach den §§ 33 und 34 dürfen nicht früher als 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages gewählt werden. [2]Dies gilt in den Fällen der § 33 Abs. 1 und 6 auch für die Delegierten in die Kreisvertreterversammlung.

4.3 Landtags- und Bezirkstagswahlen

§ 36 Aufstellung der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber

(1) Deckt sich das Gebiet eines Stimmkreises mit dem eines Kreisverbands, so wählen die im Stimmkreis wahlberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar.

(2) Umfasst ein Stimmkreis nur einen Teil eines Kreisverbands, so werden die Bewerberinnen und Bewerber von den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung unmittelbar gewählt.

(3) [1]Umfasst ein Stimmkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von diesen, wird eine „Delegiertenversammlung im Stimmkreis" gebildet. [2]Für sie gilt Folgendes:

1. Die Gesamtzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der CSU im Gebiet des Stimmkreises. Sie besteht
   a) bei bis zu 2.000 Mitgliedern aus 100
   b) bei 2.001 bis 3.000 Mitgliedern aus 120
   c) ab 3.001 Mitgliedern aus 150 Delegierten.
2. Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.
3. [1]Die dem jeweiligen Kreisverband zustehenden Delegierten werden anteilig von den Ortshauptversammlungen gewählt. [2]Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitgliederzahl des jeweiligen Ortsverbands zur Gesamtmitgliederzahl der CSU im Gebiet des betreffenden Kreisverbands bzw. des im Stimmkreis liegenden Teils des Kreisverbands errechnen.
4. [1]Auf Beschluss des Kreisvorstands können abweichend von Nr. 3 die dem Kreisverband zustehenden Delegierten durch die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gewählt werden. [2]Diese setzt sich nur aus den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten zusammen.

(4) [1]In den großstädtischen Bezirksverbänden können abweichend von Absatz 1 bis 3 nach Beschluss des Bezirksvorstands „Delegiertenversammlungen in den Stimmkreisen" gebildet werden. [2]In diesem Fall werden die Delegierten und Ersatzdelegierten von den Ortshauptversammlungen gewählt. [3]Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.

(5) § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Kreisverbands, der die meisten Delegierten stellt, beruft die Delegiertenversammlung ein, die eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.

(7) Aufgaben der Versammlungen nach Absatz 1 bis 4 sind:
1. die Wahl der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber zur Landtags- und Bezirkstagswahl,
2. die Wahl von zehn Delegierten und Ersatzdelegierten in die Wahlkreisdelegiertenversammlung.

(8) [1]An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 38 erforderlich ist. [2]Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.

§ 37 Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl
(1) Die „Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl" besteht aus:
1. je zehn Delegierten der Stimmkreise,
2. den Mitgliedern des Bezirksvorstands, den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.

(2) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(3) Aufgabe der Wahlkreisdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkstagswahl.

§ 38 Fristen
Die Delegierten nach den §§ 36 und 37 dürfen nicht früher als 43 Monate nach dem Tag der vorhergehenden Landtagswahl gewählt werden.

4.4 Kommunalwahlen

§ 39 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber
(1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch die Ortshauptversammlung oder die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.

(2) In kreisfreien Städten wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung oder die Ortshauptversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemein-dewahlen.

(3) [1]In den kreisfreien Städten München, Nürnberg und Augsburg werden von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen Delegierte in der doppelten Anzahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber gewählt. [2]Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitglieder des Kreisverbands zur Gesamtmitgliederzahl der beteiligten Kreisverbände ergeben. [3]Der Bezirksvorsitzende beruft die Delegiertenversammlung ein und führt den Vorsitz. [4]Für die Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden.

(4) [1]Soweit in Stadtbezirken, die über das Gebiet eines Ortsverbands hinausreichen,

Bezirksausschüsse bestehen, deren Mitglieder in öffentlichen Wahlen gewählt werden, erfolgt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einer gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Ortsverbände. [2]Reicht das Gebiet eines Ortsverbands über den Stadtbezirk hinaus, nehmen nur diejenigen Mitglieder an der Versammlung teil, die nach den gesetzlichen Vorschriften im Stadtbezirk wahlberechtigt sind. [3]Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ortsverbands, der die meisten wahlberechtigten Mitglieder stellt.

(5) In Landkreisen wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Landkreiswahlen.

(6) [1]An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Abs. 2 und 5 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern die Mehrheit der Kreisdelegierten früher als zwei Jahre vor dem Wahltermin der betreffenden Gemeinde- oder Landkreiswahl gewählt wurde. [2]Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.

(7) [1]Der Kreisvorstand kann beschließen, dass an die Stelle der Kreisvertreterversammlung in den Fällen der Abs. 2 und 5 bzw. der besonderen Delegiertenversammlung im Falle des Abs. 6 eine Kreishauptversammlung bestehend aus allen wahlberechtigten Mitgliedern tritt. [2]In den kreisfreien Städten München, Nürnberg und Augsburg kann der Bezirksvorstand beschließen, dass an die Stelle der Delegiertenversammlung nach Abs. 3 eine Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder tritt.

4.5 Gemeinsame Bestimmungen für Aufstellungsversammlungen

§ 40 Allgemeines

(1) Für Aufstellungsversammlungen gilt die Verfahrensordnung des 5. Abschnitts, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(2) [1]Bei der Berechnung der Delegiertenzahlen erhält jeder Verband zunächst so viele Delegierte, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. [2]Danach verbleibende zu vergebende Delegiertensitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. [3]Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(3) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie an der Wahl von Delegierten, die diese Wahl vornehmen, können sich nur Delegierte oder Mitglieder beteiligen, die nach den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Wahl- oder Stimmkreis oder in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

(4) Stimmberechtigt bei einer Delegiertenversammlung sind nur die in diese Versammlung gewählten wahlberechtigten Delegierten.

(5) Der Wahlleiter prüft und gibt der Aufstellungsversammlung bekannt, ob die Integritätserklärungen der Bewerber vorliegen.

(6) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

§ 41 Rechte der Vorstände

(1) [1]Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. [2]Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln. [3]Der Parteivorstand kann sich bei allen Delegiertenversammlungen durch einen Beauftragten vertreten lassen; für den Bereich der Bezirksverbände steht dieses Recht auch den jeweiligen Bezirksvorständen zu. [4]Die Vorstände prüfen und geben dem Wahlleiter für die Aufstellungsversammlung bekannt, ob die Integritätserklärungen der Bewerber vorliegen.

(2) [1]Dem Parteivorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, dem Präsidium bei Verstößen gegen die Wahlgesetze. [2]Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.

5. Abschnitt
Verfahrensordnung

5.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 42 Einberufung von Organen

(1) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:

1. die Vorstände und das Präsidium mindestens zweimal im Jahr,
2. die Ortshaupt-, die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksparteitage und der Parteitag mindestens einmal im Jahr.

(1a) [1]Die Sitzungen oder Versammlungen der Organe gemäß Abs. 1 werden in einer der folgenden Formen abgehalten:

1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
2. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, bei Ortshaupt- und Kreishauptversammlungen nur aus wichtigem Grund,
3. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder nach ihrer Wahl am Ort der Präsenzversammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort virtuell teilnehmen können, oder
4. als hybride Versammlung, bei der mehrere Teilversammlungen an verschiedenen Versammlungsorten, an denen die Mitglieder physisch anwesend sind, virtuell miteinander verbunden werden.

[2]Die Form i.S.v. Abs. 1a wird durch den Vorstand bestimmt.

(2) [1]Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. [2]Ein außerordentlicher Parteitag ist auf Antrag von mindestens drei Bezirksparteitagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.

(3) [1]Der Vorstand eines übergeordneten Verbands kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. [2]Er muss sie einberufen, wenn die Bestimmugen des Absatz 1 ein Jahr lang nicht erfüllt, die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Absatz 2 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 43 Ladung

(1) [1]Die Vorstände sowie das Präsidium sind von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist vom mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. [2]Wird eine Versandart gewählt, die die übliche Postlaufzeit überschreiten darf, betragen die Ladungsfristen zehn bzw. vierzehn Tage. [3]Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben (Datum des Poststempels) oder mittels Telefax versandt worden ist; der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. [4]Von allen Ladungen ist dem übergeordneten Verband Kenntnis zu geben.

(2) [1]In dringenden Fällen können die Vorstände und das Präsidium auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden. [2]Bei Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen kann die Ladungsfrist nur bei besonderer Dringlichkeit bis auf drei Tage verkürzt werden. [3]Dies gilt auch für die Wahl der für die Aufstellung erforderlichen Delegierten.

(3) [1]Eine Ladung kann gemäß § 80 Abs. 4 auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. [2]Dies gilt nicht, wenn das Mitglied dem zuvor widersprochen hat oder wenn die Tagesordnung die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen beinhaltet. [3]Die Ladung gilt mit der Absendung der E-Mail als bewirkt.

§ 44 Stimmrecht und Vertretung

(1) [1]Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. [2]Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit i.S.v. § 42 Abs. 1a erforderlich.

(2) [1]Für Delegierte sind Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl zu wählen. [2]Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.

(3) [1]Die Vorsitzenden der Verbände werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. [2]Werden Vorsitzende als Delegierte in ein übergeordnetes Organ gewählt, sind auch für sie Ersatzdelegierte zu wählen. [3]Stellvertretende Vorsitzende können als Ersatzdelegierte gewählt werden.

(4) [1]Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden. [2]Ein solcher Verhinderungsfall liegt nicht vor, wenn das Mitglied in anderer Funktion an der gleichen Versammlung teilnimmt.

(5) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.

§ 45 Teilnahmerecht an Sitzungen

(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte teilnahmeberechtigt.

(2) [1]Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger und Vorsitzende von Arbeitskreisen sowie auf Vorschlag des Vorsitzenden weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen. [2]Die Zugeladenen haben beratende Stimme.

(3) [1]Die Ortsvorstände können mitgliederöffentlich tagen. [2]Die Öffentlichkeit für Mitglieder ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(4) [1]Die Vorsitzenden können die Teilnahme von einzelnen Mitgliedern, Pressevertretern und sonstigen Gästen für ihre Verbände zulassen. [2]Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter oder in deren Verhinderungsfall durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(5) [1]Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und der Hauptgeschäftsführer können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände, an denen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise teilnehmen. [2]Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter, durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied oder durch den Compliance-Beauftragten vertreten lassen.

(6) Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte ist nur berechtigt, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Leiters der Versammlung ausweisen kann.

§ 46 Beschlussfähigkeit von Organen

(1) [1]Die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. [2]Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist. [3]Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.

(2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder bzw. Delegierten.

§ 47 Anträge

(1) Anträge können stellen:

1. jedes Parteimitglied an die Organe seines Orts- und Kreisverbands,

2. jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,
3. jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände,
4. jeder Vorstand an die Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung seines Verbands,
5. das Präsidium an den Parteitag und den Parteiausschuss,
6. die Gremien der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise an die entsprechenden Organe der Partei.

(1a) [1]Einen Basisantrag kann jedes Parteimitglied an den Parteitag, in dringlichen Angelegenheiten an den Parteivorstand stellen. [2]Die Einzelheiten regelt der Parteivorstand durch Erlass von Richtlinien.

(2) [1]Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen gestellt werden. [2]Sie werden nach Beratung in der Antragskommission spätestens zehn Tage vor dem Parteitag an dessen Mitglieder versandt. [3]Anträge an den Bezirksparteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen gestellt werden. [4]Sie werden spätestens zehn Tage vor dem Bezirksparteitag an dessen Mitglieder versandt.

(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(5) Die in Absätze 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs, auf Parteitagen von mindestens einem Zehntel der Delegierten, eingebracht werden.

(6) [1]Jeder Antragsteller soll über den Verfahrensgang und über das Ergebnis der Beratung seines Antrages spätestens binnen 6 Monaten unterrichtet werden. [2]Der Vorstand berichtet der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung mindestens einmal jährlich über die gestellten und behandelten Anträge.

§ 48 Beschlussfassung

(1) [1]Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dies gilt auch für Satzungsänderungen. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. [3]Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

§ 49 Niederschriften
[1]Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. [2]Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbands aufzubewahren.

5.2 Besondere Bestimmungen für Wahlen

§ 50 Wahlperiode und Wahltermine
(1) [1]Die Wahlperiode für parteiinterne Wahlen beträgt zwei Jahre. [2]Der Parteivorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. [3]Bei den Schiedsgerichten beträgt die Wahlperiode vier Jahre.
(2) [1]Der Parteivorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen und den Stichtag für die den Delegierten- und Beisitzerzahlen zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen. [2]Wird ein Verband nach dem Stichtag neu gegründet, ist bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen die Mitgliederzahl zum Tag der Wahl zu berücksichtigen.

§ 51 Rücktritt, Nachwahlen und Nachrücken
(1) [1]Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären. [2]Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter abzugeben.

(2) [1]Scheiden Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. [2]Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. [3]Wahlen in neu gegründeten Ortsverbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.

(3) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt der mit der jeweils nächst höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.

(4) [1]Ändert sich die Einteilung von Ortsverbänden, so sind die Vorstandschaften und die Delegierten in die Kreisvertreterversammlungen aller betroffenen Ortsverbände für den Rest der Wahlperiode neu zu wählen. [2]Ändert sich die Mitgliederzahl eines Ortsverbands durch Zusammenschluss mit anderen um weniger als zwanzig Prozent, so sind lediglich Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder und die aufgrund des Mitgliederzuwachses erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen.

(5) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 verfügt, so muss eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.

§ 52 Unvereinbarkeit von Ämtern
(1) [1]Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in den Gebietsverbänden der CSU, den Arbeitsgemeinschaften und den Arbeitskreisen ausüben. [2]Nicht miteinander vereinbar sind die Ämter

a) eines Kreisvorsitzenden, eines Bezirksvorsitzenden und eines Parteivorsitzenden
b) eines Bezirksvorsitzenden und eines stellvertretenden Parteivorsitzenden.
[3]Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbands sein, in dem sie beschäftigt sind.

(2) [1]Personen, deren Wahl Abs. 1 entgegensteht, sind grundsätzlich wählbar. [2]Die Wahl in ein Vorsitzendenamt wird ungültig, wenn der die Unvereinbarkeit begründende Umstand nach der Wahl nicht unverzüglich durch Rücktritt beendet wird.

§ 53 Stimmberechtigung

(1) Die Stimmberechtigung von Delegierten bei den Versammlungen von übergeordneten Verbänden endet nach Ablauf der Wahlperiode, für die sie gewählt wurden, nicht jedoch vor Ablauf des nach § 50 Abs. 2 festgesetzten Termins.

(2) [1]Die Mitglieder der Kreis- und Bezirksvorstände sowie des Parteivorstands sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstands nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind. [2]Neugewählte Mitglieder des Kreis- und Bezirksvorstands sowie des Parteivorstands sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.

§ 54 Einzel- oder Sammelabstimmung

(1) Die Vorsitzenden, auf Beschluss der Versammlung die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung zu wählen.

(2) Alle übrigen Wahlen können in Einzel- oder Sammelabstimmung erfolgen.

§ 55 Verfahren für alle Wahlen

(1) [1]Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. [2]Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen. [3]Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.

(1a) [1]Die Bestimmungen von Abs. 1 gelten bei der Durchführung von virtuellen und teilvirtuellen Versammlungen i.S.v. § 42 Abs. 1a entsprechend.

(2) [1]Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. [2]Ihre Mitglieder müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber CSU-Mitglieder sein. [3]Für Helfer genügt die Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.

(3) [1]Der Vorstand kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission einsetzen, die die Wahlunterlagen und die Stimmberechtigung prüft. [2]Auf Antrag eines Viertels der Vorstandsmitglieder, bei Mitgliederversammlungen auch von zehn vom Hundert der Mitglieder, ist eine Wahlprüfungskommission einzusetzen; mindestens ein Mitglied wird von den Antragstellern benannt. [3]Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) [1]Die Wahlen erfolgen geheim. [2]Für die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte, der Vorsitzenden von Bundeswahlkreiskonferenzen und Delegiertenversammlungen und der Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden.

(5) [1]Ungültige Stimmen sind bei allen Wahlen Stimmenthaltungen sowie Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder nur bedingt erklärt haben. [2]Auf Nein lautende Stimmen sind nur bei Sammelabstimmungen und Stichwahlen ungültig.

§ 56 Besondere Bestimmungen für Einzelabstimmungen

[1]Bei einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. [2]Bei allen übrigen Einzelabstimmungen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.

§ 57 Besondere Bestimmungen für Sammelabstimmungen

(1) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.

(2) Wählbar sind nur vorgeschlagene Personen, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.

(3) [1]Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind (mögliche Stimmen). [2]Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden; in diesem Fall errechnet sich die Zahl der möglichen Stimmen aus der Anzahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind; bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.

(5) [1]Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. [2]Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmenzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.

(6) [1]Eine Sammelabstimmung kann auch als Blockwahl erfolgen. [2]Dazu stimmt die Versammlung über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im Ganzen in einem Wahlgang ab. [3]Änderungsanträge müssen zugelassen werden; über sie ist vorweg in Einzelabstimmungen abzustimmen. [4]Streichungen von Namen sind zulässig.

§ 58 Besondere Bestimmungen für Stichwahlen

(1) [1]Erhält im Fall einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. [2]Liegt zwischen dem zweiten und

dritten Bewerber Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. [3]Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. [4]Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) [1]Erhalten außer im Fall des § 54 Abs. 1 zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. [2]Ergibt sich dabei erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
(3) [1]Erhalten mehr als zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. [2]Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. [3]Ergibt sich zweimal Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(4) [1]Bei Sammelabstimmungen finden abweichend von den Absätzen 2 und 3 Stichwahlen nur zur Bestimmung des an letzter Stelle gewählten Bewerbers sowie der Reihenfolge von Ersatzdelegierten statt. [2]Anstelle einer Stichwahl erfolgt in diesen Fällen ein Losentscheid, sofern nicht die Versammlung die Durchführung einer Stichwahl beschließt; der Losentscheid kann nach Ende der Versammlung durch den Wahlausschuss nachgeholt werden.

§ 59 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten
(1) [1]Von den Niederschriften (§ 49) über parteiinterne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln. [2]Die Anwesenheitsliste und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist für die Wahl, im Fall der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Verfahrens, bei den Akten des Verbands aufzubewahren.

(2) [1]Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. [2]Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 60 Wahlanfechtung
(1) [1]Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbands schriftlich erfolgen. [2]Dieser entscheidet innerhalb weiterer zwei Wochen. [3]Die Entscheidung ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. [4]Gegen sie können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.

(2) [1]Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. [2]Er kann die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern übergeben.

(3) [1]Über die Anfechtung von Wahlen in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Landesebene entscheidet der Parteivorstand. [2]Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitags oder des Parteivorstands entscheidet das Parteischiedsgericht unmittelbar.

6. Abschnitt
Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss

§ 61 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

(1) Gegen Verbände und Organe der Partei, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbands angeordnet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:
1. die Erteilung von Rügen,
2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,
3. die Amtsenthebung von Organen.

(3) [1]Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der Haupt- oder Vertreterversammlung bestätigt werden. [2]Der Parteivorstand muss von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

(4) [1]Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 3 darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. [2]Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag bestätigt wird.

(5) [1]Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, die von Kreisvorständen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen solche, die von Bezirksvorständen oder vom Parteivorstand ausgesprochen wurden, das Parteischiedsgericht angerufen werden. [2]Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

§ 62 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, die
1. die Grundsätze oder die Ordnung der Partei missachten oder
2. gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(2) [1]Ordnungsmaßnahmen sind:
1. Rüge,
2. Enthebung von Parteiämtern,
3. Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern.

[2]Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 3 können für eine Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen und mit der Maßnahme nach Nr. 2 verbunden werden.

(3) [1]Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Parteivorstands und gegen Kabinettsmitglieder werden durch Beschluss des Parteivorstands, gegen alle anderen Parteimitglieder sowie gegen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise durch Beschluss des zuständigen CSU-Bezirksvorstands ausgesprochen. [2]Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. [3]Wird ein Bezirksvorstand trotz Aufforderung durch den Generalsekretär innerhalb von drei Monaten nicht tätig, kann der Parteivorstand mit einfacher Mehrheit eine Ordnungsmaßnahme beschließen. [4]Die Beschlüsse sind dem betroffnen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) [1]Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem nach Absatz 3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. [2]Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Kreisverband ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) [1]Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist. [2]In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.

(6) [1]Gegen Beschlüsse von Bezirksvorständen ist Einspruch an das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen Beschlüsse des Parteivorstands an das Parteischiedsgericht zulässig. [2]Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

(7) [1]Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen. [2]Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 63 Ausschluss von Mitgliedern

(1) [1]Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. [2]Ein Mitglied, das einem anderen dafür, dass er bei Wahlen nach dieser Satzung nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anbietet, verspricht, gewährt oder entsprechende Nachteile androht, soll aus der Partei ausgeschlossen werden. [3]Ebenso soll aus der Partei ausgeschlossen werden, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. [4]Das gleiche gilt im Fall der Fälschung oder Verfälschung von Aufnahmeanträgen oder sonstigen auf die Partei bezogenen Urkunden und den Gebrauch solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden. [5]Aus der Partei soll auch ausgeschlossen werden, wer zu einer Handlung im Sinne der Sätze 2 bis 4 anstiftet oder Beihilfe leistet.

(2) [1]Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirksvorstand, der Parteivorstand und das Präsidium stellen. [2]Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Bezirksschiedsgericht einzureichen.

(3) [1]Bei schwerwiegenden dringenden Fällen können der Orts-, Kreis-, Bezirks-, Parteivorstand und das Präsidium das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. [2]Dies hat auch das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei, ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen zur Folge. [3]Das zuständige Schiedsgericht, in eiligen Fällen auch dessen Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss aufheben oder wieder in Kraft setzen. [4]Auf Antrag des Betroffenen ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.

(4) Das Schiedsgericht kann im Parteiausschlussverfahren anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen nach § 62 Abs. 2 aussprechen.

§ 63a Mitwirkung der Beratenden Ausschüsse

(1) Bei Fragen hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodex können die für Entscheidungen nach § 62 und § 63 zuständigen Organe den beratenden Ausschuss der Compliance-Kommission hinzuziehen.

(2) Die beratenden Ausschüsse können bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln einen Antrag auf Ordnungsmaßnahmen oder auf Ausschluss eines Mitglieds bei den zuständigen Organen stellen.

7. Abschnitt
Schiedsgerichte

§ 64 Gerichtsbarkeit

Es bestehen:
1. die Bezirksschiedsgerichte,
2. das Parteischiedsgericht.

§ 65 Besetzung

(1) [1]Die Bezirksschiedsgerichte sind besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
1. dem Vorsitzenden,
2. dem juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
3. dem Laienbeisitzer.

[2]Für den juristischen Beisitzer sind erste und zweite Stellvertreter, für den Laienbeisitzer ein Stellvertreter zu wählen.

(2) [1]Das Parteischiedsgericht ist besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem ersten juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
3. dem zweiten juristischen Beisitzer, der Vertreter des ersten juristischen Beisitzers ist,
4. dem ersten Laienbeisitzer,
5. dem zweiten Laienbeisitzer, der Vertreter des ersten Laienbeisitzers ist.

[2]Für den zweiten juristischen Beisitzer und den zweiten Laienbeisitzer sind jeweils erste und zweite Stellvertreter zu wählen.

§ 66 Mitgliedschaft im Schiedsgericht

(1) Mitglied eines Schiedsgerichts darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs der Partei einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.

(2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einem Gebietsverband, zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem Arbeitskreis stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Vorsitzenden, die juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) [1]Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. [2]Wiederwahl ist zulässig.

(6) [1]Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden des wählenden Organs oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amts zu verpflichten. [2]Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 67 Zuständigkeit der Schiedsgerichte

(1) [1]Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,

1. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
2. die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben,
3. die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.

[2]Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.

(2) Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Das Parteischiedsgericht entscheidet:
1. in erster und einziger Instanz, soweit nicht nach Absatz 4 die Bezirksschiedsgerichte zuständig sind,
2. als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.

(4) Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden:
1. über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 5, wenn nicht ein Bezirksvorstand, der Parteivorstand oder das Präsidium aus wichtigen Gründen Antrag zum Parteischiedsgericht stellen; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Parteischiedsgericht,
2. über von Kreisvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 61 Abs. 5,
3. über von Bezirksvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 62 Abs. 6,
4. über Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 63.

(5) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

8. Abschnitt
Finanzordnung

§ 68 Ausgabendeckung
Die zur Erfüllung der Aufgaben der CSU erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.

§ 69 Mitgliedsbeiträge
(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zum Beginn des Kalenderjahres fällig; er ist unaufgefordert abzuführen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitglieds nach Entscheidung des Vorstands des für die Einziehung zuständigen Verbands gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.

(4) Eine Kandidatur für ein Amt in der Partei soll nur angemeldet werden, wenn die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.

(5) Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 70 Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise
[1]Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. [2]Ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 71 Mandatsträgerbeiträge

(1) Zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 69 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für jedes Mandat verpflichtet:

1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments,
2. Abgeordnete des Deutschen Bundestags,
3. Abgeordnete des Bayerischen Landtags,
4. Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags,
5. berufsmäßige kommunale Mandatsträger,
6. ehrenamtliche Mandatsträger.

(2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 72 Spenden

(1) [1]Die CSU wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben. [2]Zum Empfang von Spenden sind auch die Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise berechtigt.

(2) [1]Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der CSU-Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. [2]Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden CSU-Verbands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz unterzeichnet werden. [3]Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenbescheinigungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

(3) [1]Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. [2]Die Ausstellung obliegt dem jeweiligen CSU-Verband auf gleicher Ebene, dem bei eigener Kassenführung die ordnungsgemäße Verbuchung der Spende nachzuweisen ist. [3]Spenden an Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ohne eigene Kassenführung werden auf Konten eines CSU-Gebietsverbands gebucht, der auch die Spendenbescheinigung ausstellt.

(4) [1]Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. [2]Barspenden, die im Einzelfall 1.000,– Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden. [3]Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000,– Euro übersteigen, sind von der jeweiligen Gliederung der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.

(5) Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.

(6) [1]Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. [2]Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. [3]Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an die CSU-Landesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags abzuführen.

(7) [1]Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. [2]Auf der Spendenbescheinigung ist die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben. [3]Erfolgt die Spende durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer, kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

§ 73 Rechte und Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen

(1) Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten und zur Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind der Vorsitzende und der Schatzmeister des jeweiligen Gebietsverbands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz gemeinsam berechtigt.

(2) Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Gliederungen prüfen zu lassen. Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

(3) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.

(4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbands. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands des zu prüfenden Verbands sein.

(5) Bei Fragen hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodex können, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen den Verhaltenskodex sollen die beratenden Ausschüsse angerufen werden.

§ 74 Rechnungslegung

(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (rechnungspflichtige Gliederungen) sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksverbände und die CSU-Landesgeschäftsstelle stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushalt auf, der von der Bundeswahlkreiskonferenz, vom CSU-Bezirksvorstand bzw. vom Präsidium beschlossen wird.

(3) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestags hat jede Gliederung der Partei der CSU-Landesgeschäftsstelle auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.
(4) [1]Im Fall der Auflösung einer rechnungspflichtigen Gliederung geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf den übergeordneten Verband über. [2]Diesem sind die Kassenbestände und Konten zu übertragen.

§ 75 Finanzielle Rechenschaftsberichte
(1) Die CSU und ihre rechnungspflichtigen Gliederungen sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen.

(2) [1]Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauf folgenden Kalenderjahres der CSU-Landesgeschäftsstelle vorzulegen.
[2]Die Vorlage erfolgt:
1. für die Orts- und Kreisverbände der CSU und ihrer Kassen führenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen über die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
2. für die CSU-Bezirksverbände sowie die Kasse führenden Bezirks- und Landesverbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unmittelbar an die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) [1]Erstellt eine rechnungspflichtige Gliederung trotz Mahnung ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. [2]Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichts durch den übergeordneten Verband.

(4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird durch die CSU-Landesgeschäftsstelle erstellt.

(5) Erlangt eine rechnungspflichtige Gliederung Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat sie sofort die CSU-Landesgeschäftsstelle zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestags nachkommen kann.

§ 76 Wirtschaftliche Betätigung
Die CSU-Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 77 Insichgeschäfte und Haftung
(1) [1]Geschäfte, die eine rechnungspflichtige Gliederung mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Landesschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 3.000,– Euro jährlich überschreitet.

[2]Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.
(2) Verletzt eine rechnungspflichtige Gliederung die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatuts und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet die betreffende Gliederung im Innenverhältnis gegenüber der Partei.

§ 78 Zustimmung bei Verschuldung
(1) [1]Beabsichtigt eine rechnungspflichtige Gliederung, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat sie dazu die Zustimmung des nächst höheren Verbands einzuholen. [2]Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spenden aufkommen des Antrag stellenden Verbands angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.

9. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 79 Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 80 Digitale Teilhabe
(1) Die Organe der CSU sollen alle Möglichkeiten der digitalen Kommunikation nutzen, um möglichst viele Mitglieder an der Meinungsbildung teilhaben zu lassen.

(2) [1]Die Vorstände können entscheiden, dass die Stimmabgabe unter Wahrung der Rechte aller Stimmberechtigten bei Beschlussfassungen und Wahlen ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen kann, wenn dabei die Sicherheit, auch mit Blick auf den Schutz personenbezogener Daten, auf dem Stand der Technik sowie die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen gewährleistet ist. [2]Die Vorstände entscheiden darüber, welche Kommunikationsmittel dabei eingesetzt werden. [3]Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.

(3) Die Vorstände können Beratung und Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren durchführen, sofern keines der Mitglieder widerspricht.

(4) Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126b BGB (z.B. E-Mail) erfüllt sind.

§ 81 Vertretung
(1) Die CSU wird durch den Parteivorsitzenden oder den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Parteivorsitzende und der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
(2) Die Kreis- und Bezirksverbände sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen werden gerichtlich und außergerichtlich durch den jeweiligen Vorsitzenden vertreten.

§ 82 Stellvertreter des Generalsekretärs
[1]Der Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden einen Stellvertreter bestellen. [2]Die Bestellung ist vom Parteivorstand zu bestätigen. [3]Der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Parteivorstands und des Präsidiums teilzunehmen.

§ 83 Geschäftsführung
[1]Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Generalsekretär und der Hauptgeschäftsführer zur Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsansätze ermächtigt. [2]Bis zur Beschlussfassung über den Haushalt sind sie im Rahmen der Haushaltsansätze für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt.

§ 84 Geschäftsstellen und Geschäftsführer
(1) [1]Geschäftsstellen bestehen auf Landes-, Bezirks- und Bundeswahlkreisebene; in Kreis- und Ortsverbänden können Geschäftsstellen errichtet werden. [2]Soweit eine Bundeswahlkreisgeschäftsstelle nicht besteht, tritt die Bezirksgeschäftsstelle an ihre Stelle.

(2) [1]Der Sitz der Landesgeschäftsstelle (Landesleitung) ist München. [2]Der Sitz der Bezirksgeschäftsstelle wird vom Bezirksvorstand bestimmt. [3]Der Sitz der weiteren Geschäftsstellen wird von der Bundeswahlkreiskonferenz oder den Vorständen der zuständigen Kreisverbände im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksvorstand festgelegt. [4]Der Sitz der Geschäftsstelle des Ortsverbands wird vom Ortsvorstand bestimmt.

(3) Die Kreis- und Ortsgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

(4) Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände der Partei sowie der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise auf der Ebene ihres Verbands und der nachgeordneten Verbände teilnehmen.

(5) [1]Hauptamtliche Geschäftsführer dürfen ein Bundestags- oder Landtagsmandat nicht bekleiden. [2]Ausnahmen kann der Parteivorstand auf Vorschlag des für den Geschäftsführer zuständigen Vorstands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz genehmigen.

§ 85 Auflösung von Verbänden

[1]Hat ein Verband bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Termin für die parteiinternen Wahlen trotz Ladung des übergeordneten Vorstandes zu einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung keinen Vorstand gewählt, kann der übergeordnete Vorstand den Verband auflösen. [2]Wird nach Ablauf des Termins für die parteiinternen Wahlen innerhalb eines Jahres kein Vorstand gewählt, gilt der Verband kraft Satzung als aufgelöst. [3]Die Kassenbestände und Konten des aufgelösten Verbandes gehen auf den übergeordneten Verband über. [4]Die Mitglieder des aufgelösten Verbandes werden vom übergeordneten Verband einem neuen Verband zugewiesen.

§ 86 Auflösung und Verschmelzung

(1) Der Parteitag kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.

(2) [1]Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. [2]Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. [3]Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) [1]Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei je zur Hälfte an den Deutschen Caritas-Verband, Landesverband Bayern e.V., und an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. [2]Liquidatoren sind die Landesschatzmeister.

10. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 87 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) [1]Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am 30.10.2010 in Kraft. [2]Alle weiteren Änderungen der Satzung treten mit der jeweiligen Eintragung im Vereinsregister in Kraft. [3]Ändert sich die Zusammensetzung von zu wählenden Organen, so kann die Wahl der neuen Organmitglieder als ausführender Beschluss aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Satzungsänderung bereits vor deren Eintragung, insbesondere in derselben Versammlung wie die Beschlussfassung über die Satzungsänderung, gemäß deren Vorgaben erfolgen.

(2) Für Geschäftsordnungen von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen, die von den §§ 4 und 5 dieser Satzung in der ab 20. November 2004 geltenden Fassung abweichen, gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung unmittelbar; abweichende Regelungen sind unwirksam.

(3) Die §§ 8, 8a und 52 sind ab der auf das Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 19. Oktober 2019 folgenden Wahlperiode (§ 50) anzuwenden.

Richtlinien

Richtlinien zur Mitgliedschaft von im Ausland lebenden Bewerbern gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung

1. Aufnahmeverfahren

[1]Der Generalsekretär wird ermächtigt, Auslandsmitglieder ohne vorherige Zustimmung des Präsidiums aufzunehmen; die Aufnahme ist dem Präsidium in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. 2Will der Generalsekretär die Aufnahme ablehnen, entscheidet das Präsidium.

Nach der Aufnahme wird ein Mitglied als Auslandsmitglied geführt, ohne einem Gebietsverband im Sinne des § 12 der Satzung anzugehören.

Will das Mitglied einem CSU-Orts- oder -Kreisverband in Bayern angehören, leitet die CSU-Landesgeschäftsstelle den genehmigten Aufnahmeantrag an den betreffenden Orts- oder Kreisverband weiter, der darüber gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung beschließt; § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

Gibt ein Mitglied seinen Wohnsitz im Inland auf, so kann es seine Mitgliedschaft beim bisherigen Wohnsitzverband beibehalten oder sich mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes einem Orts- oder Kreisverband seiner Wahl anschließen.

1a. Aufnahmeverfahren bei Aufnahme von Mitgliedern aus einem anderen deutschen Bundesland

Aufnahmeanträge eines Bewerbers ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in Bayern werden gemäß § 4 Abs. 5 S. 3 der Satzung an den örtlich zuständigen Bezirksverband weitergeleitet, falls das Mitglied einem CSU-Ortsverband in Bayern angehören will. Der Bezirksvorstand entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit dem betreffenden Ortsvorstand.

Wenn das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag keinen Ortsverband angibt, ist der Aufnahmeantrag direkt an die CSU-Landesleitung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Generalsekretär, der die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall an den Justiziar der Landesleitung delegieren kann. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Generalsekretärs oder des Justiziars ist die Aufrufung des Präsidiums möglich. Nach der Aufnahme wird ein Mitglied wie ein Auslandsmitglied geführt, ohne einem Gebietsverband im Sinne des § 12 der Satzung anzugehören.

Bewerber für eine Aufnahme aus einem anderen Bundesland sind in jedem Fall darauf aufmerksam zu machen,
a) dass im Verhältnis zur CDU grundsätzlich das Wohnortprinzip besteht und eine – gegebenenfalls gleichzeitige - Mitgliedschaft im zuständigen CDU-Verband erwünscht ist;

b) dass eine Mitgliedschaft ohne Zugehörigkeit zu einem Ortsverband keine Mitgliedschaft im Sinne des Parteiengesetzes darstellt;

c) dass die Mitgliedschaftsrechte auch bei Aufnahme in einen Ortsverband, der nicht zum Gebiet des Hauptwohnsitzes des Bewerbers gehört, eingeschränkt sind (§§ 4 Abs. 6, 6 Abs. 7 der CSU-Satzung);

d) dass zur Durchführung des Mitgliedsverhältnisses ein Datenabgleich mit der CDU erforderlich sein kann, etwa weil Rechte nach § 6 Abs. 7 der Satzung davon abhängen, ob der Betroffene gleichzeitig CDU-Mitglied ist oder nicht."

2. Auslandsverbände

[1]Im Ausland lebende CSU-Mitglieder können sich gebietsweise, insbesondere nach Maßgabe der kommunalen und regionalen Gliederung des jeweiligen Landes, zu CSU-Verbänden unter entsprechender Bezeichnung zusammenschließen (Auslandsverband). [2]Einem solchen Auslandsverband gehören alle im bezeichneten Gebiet lebenden Mitglieder ohne weiteres Aufnahmeverfahren an. Zur Gründung eines Auslandsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig; sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

3. Vorstand

[1]Der Auslandsverband wählt einen Vorstand. [2]Bis zu insgesamt dreißig Mitgliedern besteht der Vorstand aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
a) dem Vorsitzenden,
b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Schriftführer,
d) dem Schatzmeister,
e) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Umfasst der Auslandsverband mehr als dreißig Mitglieder, so wird ein Vorstand entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 - 5 der Satzung gewählt.

Dem Vorstand des Auslandsverbandes obliegen insbesondere
a) die Organisation der Parteiarbeit,
b) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
c) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
e) die Pflege der Verbindung zur Gesamtpartei.

4. Mitgliedsbeiträge

[1]Die im Ausland lebenden CSU-Mitglieder führen ihre Beiträge nach § 1 Abs. 1 der Beitragsordnung der CSU ab. [2]Davon ist ein Anteil von jährlich 36 Euro (für das Zwischenjahr 2001: 72 DM) an die CSU-Landesgeschäftsstelle oder an den CSU-Orts- bzw. -Kreisverband in Bayern, dem das Mitglied angehört, und der darüber hinausgehende Beitrag an den Auslandsverband abzuführen, sofern ein solcher besteht.

5. Verbindung zur Gesamtpartei
Die im Ausland lebenden Parteimitglieder und die Auslandsverbände halten über die Landesgeschäftsstelle mit der Gesamtpartei Verbindung.
Die Vorsitzenden des Auslandsverbandes haben im Parteitag beratende Stimme. Vertreter der Auslandsverbände im Parteivorstand ist der Sprecher der CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament.

6. Satzung
Die Satzung der CSU gilt auch für die im Ausland lebenden Mitglieder und die Auslandsverbände.

Über die Richtlinien in der vorstehenden Fassung wurde vom Präsidium der CSU zuletzt am 11. März 2019 beschlossen.

Beitragsordnung

1. Abschnitt
Mitgliedsbeiträge

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) [1]Der Basisbeitrag (Mindestbeitrag) beträgt 90,– Euro pro Jahr. [2]Auf Antrag eines Mitglieds mit einem jährlichen Einkommen bis zum steuerlichen Grundfreibetrag wird der Mindestbeitrag auf 50,– Euro pro Jahr ermäßigt. [3]Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 40.000,– Euro sollen freiwillig einen Beitrag von 120,– Euro pro Jahr, Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 60.000,– Euro sollen freiwillig einen Beitrag von 200,– Euro pro Jahr entrichten; andere Beiträge oberhalb von 90,– Euro sind möglich. [4]Ein Bezirksverband kann durch Beschluss des Bezirksparteitags für seine Mitglieder einen höheren Mindestbeitrag beschließen.

(2) Mitgliedern mit einem jährlichen Einkommen bis zum steuerlichen Grundfreibetrag wird auf Antrag ein ermäßigter Mindestbeitrag in Höhe von 50,– Euro pro Jahr gewährt.

(3) [1]Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. [2]Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder ein Beitrag in Höhe des halben Mindestbeitrags erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

(4) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich für die Abs. 1 bis 3 nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 1, 2 und 3.

(5) Für Probemitglieder wird kein CSU-Mitgliedsbeitrag erhoben.

(6) Für Onlinemitglieder wird durch die Landesgeschäftsstelle ein Jahresbeitrag in Höhe von 60,– Euro erhoben.

(7) [1]Für Mitglieder der Jungen Union, die gleichzeitig CSU-Mitglied sind, wird auf Antrag nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrags erhoben. [2]Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich in diesem Falle nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 2.

(8) [1]Der Parteitag wird alle zwei Jahre mit einer Anpassung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Absatz 1 befasst. [2]Zu dieser Befassung unterbreitet der Landesschatzmeister einen Vorschlag, der sich an der nominalen Steigerung des durchschnittlichen Nettoeinkommens seit der letzten Beitragserhöhung, ermittelt durch das Bundesamt für Statistik, orientiert. [3]Ermäßigte Beiträge nach Abs. 2 sind von der Anpassung ausgenommen, solange sie 50 % des Basisbeitrages nicht unterschreiten. [4]Der Antrag soll auch eine dem bestehenden Verhältnis entsprechende Änderung des § 3 Abs. 1 S. 1 enthalten. [6]Der Parteitag entscheidet frei.

§ 2 Einziehung der Mitgliedsbeiträge

(1) [1]Die Beiträge werden vom Orts- oder Kreisverband eingezogen. Dies wird durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung festgelegt. [2]Die Einziehung der Beiträge kann durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung der CSU-Landesgeschäftsstelle oder mit Zustimmung der Bundeswahlkreiskonferenz bzw. des Bezirksvorstands der Bundeswahlkreis- bzw. der Bezirksgeschäftsstelle übertragen werden.

(2) Werden die Beiträge vom Kreisverband eingezogen, kann die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(3) Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingezogen, kann die Bundeswahlkreiskonferenz mit Zustimmung der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(4) Werden die Beiträge von der Bezirksgeschäftsstelle eingezogen, kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung der Bundeswahlkreiskonferenz und der Kreishaupt bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Bezirksverband, der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(5) In den großstädtischen Bezirksverbänden kann durch Beschluss des Bezirksparteitags die Beitragseinziehung durch die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen. Der Bezirksparteitag kann in diesem Fall beschließen, dass die dem Bezirksverband, den Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, den Kreisverbänden und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(6) [1]Die einziehende Stelle leitet die Beitragsanteile monatlich an die Berechtigten weiter. [2]Bei Einzug durch die CSU-Landesgeschäftsstelle zahlt diese die Beiträge nach Abzug der gem. § 3 auf die CSU-Landesgeschäftsstelle entfallenden Beitragsanteile monatlich an die Stelle aus, die vor der Übertragung jeweils für die Einziehung der Beiträge zuständig war, wenn nicht die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung eine andere Stelle bestimmt. [3]Mitglieder, die keine Vollmacht zur Banklastschrift erteilen, leisten ihren Beitrag an die vor der Übertragung für die Einziehung der Beiträge zuständige Stelle. [4]Auf die nach Satz 2 ausgezahlten sowie die nach Satz 3 direkt geleisteten Beiträge findet Satz 1 Anwendung.

(7) Für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gilt Abs. 1 S. 3 1. Alternative, Abs. 6 S. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übertragung des Beitragseinzugs durch die Landes- oder Bezirksversammlung erfolgt.

§ 3 Verteilung der Mitgliedsbeiträge

(1) [1]Die jährlichen Mindestbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:
1. 45,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
2. 3,87 Euro an den CSU-Bezirksverband,
3. 7,29 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
4. 16,92 Euro an den CSU-Kreisverband und
5. 16,92 Euro an den CSU-Ortsverband.

[2]Sofern keine andere Beitragsverteilung gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.

(2) Der Familienbeitrag wird wie folgt verteilt:
1. 22,50 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
2. 1,80 Euro an den CSU-Bezirksverband,
3. 3,38 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
4. 8,66 Euro an den CSU-Kreisverband und
5. 8,66 Euro an den CSU-Ortsverband.

(3) Der ermäßigte Beitrag wird wie folgt verteilt:
1. 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
2. 2,15 Euro an den CSU-Bezirksverband,
3. 4,05 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
4. 9,40 Euro an den CSU-Kreisverband und
5. 9,40 Euro an den CSU-Ortsverband.

2. Abschnitt
Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften

(1) [1]Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die gleichzeitig Mitglieder der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 5,– Euro jährlich. [2]Eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Arbeitskreis kann auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten, wenn bereits eine Mitgliedschaft in zwei anderen Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen besteht. [3]Besteht zum 17. November 2000 eine Mitgliedschaft in mehr als zwei Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, sind höchstens zwei Mindestbeiträge zu entrichten, die zu gleichen Teilen unter diesen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen verteilt werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die nicht gleichzeitig Mitglied der CSU sind oder die Probemitglied der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 20,– Euro jährlich.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können von ihren Mitgliedern höhere Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung erheben.

(4) Der Mitgliedsbeitrag in der Kommunalpolitischen Vereinigung ist durch die Abführung der Mandatsträgerbeiträge abgegolten.

(5) Die Junge Union Bayern wird ermächtigt, in ihrer Satzung eine altersbezogene Staffelung der Mitgliedsbeiträge zu regeln. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge sind für den Durchschnitt der zu erhebenden Beiträge maßgebend.

§ 5 Einziehung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen
(1) Die Beitragseinziehung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.

(2) In ihrer Geschäftsordnung können die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im Einvernehmen mit dem Präsidium die Beitragseinziehung gegen Kostenerstattung der CSU übertragen.

§ 6 Verwendung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen
(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erstatten der CSU-Landesleitung die jeweils für sie vorgehaltenen Personal- und Sachkosten.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise regeln die interne Verteilung der verbleibenden Mittel in ihrer Geschäftsordnung.

3. Abschnitt
Mandatsträgerbeiträge

§ 7 Mandatsträgerbeiträge der Europaabgeordneten
Abgeordnete des Europäischen Parlamentes führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

§ 8 Mandatsträgerbeiträge der Bundestagsabgeordneten
(1) Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlkreis bewerber aufgestellt waren, erhalten:
1. 39 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
2. 9 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
3. 52 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die nicht als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:
1. 10 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
2. 90 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.

§ 9 Mandatsträgerbeiträge der Landtagsabgeordneten
(1) Abgeordnete des Bayerischen Landtags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:
1. 37 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
2. 9 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
3. 54 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die nicht als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:
1. 15 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen
2. 31 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
3. 54 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.

§ 10 Mandatsträgerbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Parlamentspräsidenten und Vizepräsidenten
Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags führen neben den Mitgliedsbeiträgen nach dem 1. Abschnitt und den Mandatsträgerbeiträgen nach §§ 7 bis 9 monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % des Gesamtbetrages ihres Amtsgehaltes (ohne Aufwandsentschädigung, Amtszulage und Ortszuschlag), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

§ 11 Mandatsträgerbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger
(1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihren CSU-Kreisverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.

(2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihren CSU-Ortsverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.

(3) Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge nach den Absätzen 1 und 2 beträgt für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung A jeweils 4 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes, für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung B 1 bis B 4 jeweils 4,5 % und für die Besoldungsstufen B 5 bis B 11 jeweils 5 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes des jeweiligen Amts.

(4) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 1 erhalten:
1. 80 % der CSU-Kreisverband, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg der CSU-Bezirksverband,
2. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(5) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 2 erhalten:
1. 70 % der CSU-Ortsverband,
2. 10 % der CSU-Kreisverband,
3. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle über den CSU-Kreisverband.

§ 12 Mandatsträgerbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger

(1) Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder der Bezirkstage führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10,– Euro je angefangene 250,– Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) and die CSU-Bezirksgeschäftsstellen ab.

(2) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10,– Euro je angefangene 250,– Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung) an die CSU-Ortsverbände ab.

(3) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1,– Euro je angefangene 25,– Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Kreisverbände, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg an den CSU-Bezirksverband, ab.

(4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1,– Euro je angefangene 25,– Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Ortsverbände ab.

(5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausfallentschädigungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Absätzen 1 bis 4 außer Ansatz.

§ 13 Festsetzung und Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12

(1) Die Festsetzung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 obliegt dem Vorstand des für die Einziehung zuständigen Verbands bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.

(2) [1]Die Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 kann einem anderen als dem berechtigten Verband übertragen werden. 2Dabei kann auch eine Aufteilung der Mandatsträgerbeiträge erfolgen. 3§ 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) [1]Zu Beginn jeder Wahlperiode ist vom jeweiligen Kreisverband eine Auflistung der Mandatsträger nach §§ 11 und 12 mit Angaben des Mandats sowie der jeweiligen Alimentation zu erstellen und der CSU-Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. [2]Die Mandatsträger haben diesbezügliche Veränderungen dem jeweiligen Kreisverband unverzüglich mitzuteilen, der sie an die CSU-Landesgeschäftsstelle weiterleitet.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der geänderten Fassung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Antragserfordernis
Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.

§ 2 Antragsberechtigung, allgemeine Zuständigkeit
(1) Antragsberechtigt ist, wer einen eigenen Anspruch erhebt oder geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein.

(2) Antragsberechtigt ist auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat.

(3) Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit
(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte richtet sich nach dem Wohnort bzw. Sitz des Antragsgegners.

(2) Bei mehreren Antragsgegnern, die verschiedenen Bezirksverbänden angehören, können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.

(3) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, bestimmt auf Antrag eines der Beteiligten der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts das für die Entscheidung zuständige Bezirksschiedsgericht.

§ 4 Schriftverkehr, rechtliches Gehör, Anträge
(1) [1]Der gesamte Schriftverkehr der Schiedsgerichte wird über die für das Schiedsgericht zuständige Bezirks- bzw. die Landesgeschäftsstelle der CSU abgewickelt. [2]Die Geschäftsstellen haben alle eingehenden Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiterzuleiten.

(2) Alle Beteiligten haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann er durch das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen werden.

§ 5 Fristen, Ladung
(1) Alle Verfahren sind unverzüglich durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falls die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahmen fest.

(3) [1]Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. [2]Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. 3In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden unter Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör verkürzt werden.

(4) [1]Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. 2Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Ablehnung wegen Befangenheit

(1) Mit der Ladung bzw. der Mitteilung, dass schriftlich entschieden wird (§ 8 Abs. 2), ist den Beteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Die Ablehnung ist bei dem Schiedsgericht anzubringen, dem das Mitglied angehört.

(4) Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds, an dessen Stelle wirkt sein Stellvertreter mit.

(5) Wird ein Ablehnungsantrag für begründet erklärt oder ist ein Mitglied des Schiedsgerichts sonst verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

(6) Kann ein Bezirksschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern nicht tätig werden, so bestimmt der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts ein anderes Bezirksschiedsgericht.

§ 7 Amtsermittlung, Zeugen, Gutachter, Beistände

(1) Die Schiedsgerichte haben den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben.

(2) [1]Mitglieder der CSU und ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. [2]Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Die Schiedsgerichte können zu ihrer Entscheidung den Vorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter eines durch das Verfahren berührten Verbands gutachtlich hören.

(4) Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung soll das Parteischiedsgericht Mitglieder der Satzungskommission der CSU gutachtlich hören.

(5) Die Beteiligten können sich eines Beistands bedienen.

§ 8 Mündliche Verhandlung
(1) [1]Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich. [2]Die Vorsitzenden können Zuhörer zulassen.

(2) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren von keinem Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.

§ 9 Niederschriften
[1]Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. [2]Die zuständige Bezirks- bzw. die Landesgeschäftsstelle stellt den Protokollführer. [3]Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vergleiche
(1) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.

(2) Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.

(3) Ein Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen
Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 12 Entscheidungen
(1) [1]Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. [2]Stimmenthaltung ist unzulässig. [3]Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden. [4]Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(2) [1]Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. [2]Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Eine Ausfertigung jeder Entscheidung ist dem Generalsekretär zu übersenden.

§ 13 Rechtsmittel
(1) [1]Gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte findet das Rechtsmittel der Berufung zum Parteischiedsgericht statt. 2Das Recht zur Berufung steht auch dem Generalsekretär zu. 3Entscheidungen, die der Hauptsachenentscheidung vorausgehen, sind nicht gesondert anfechtbar.

(2) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Bezirksschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen.

(3) Der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichts hat dem Parteischiedsgericht innerhalb von zwei Wochen die Berufungsschrift mit allen Akten vorzulegen.

(4) Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

§ 14 Aktenaufbewahrung
Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung in der für das Schiedsgericht zuständigen CSU-Geschäftsstelle mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 15 Kostenfreiheit, Auslagenersatz
(1) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist kostenfrei.

(2) [1]Den Mitgliedern der Schiedsgerichte, dem Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag ihre Auslagen ersetzt. 2Diese Kosten hat der zuständige Bezirks- bzw. der Landesverband zu tragen.

(3) Kosten und Auslagen eines Beistands werden nicht erstattet; Zeugengeld wird nicht gewährt.

§ 16 Inkrafttreten
Diese Schiedsgerichtsordnung in der geänderten Fassung tritt am 20. November 2004 in Kraft.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Auszug)

Vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt S. 1)

Artikel 21 (Politische Parteien)

(1) [1]Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. [2]Ihre Gründung ist frei. [3]Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. [4]Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) [1]Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(3) [1]Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. [2]Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Parteiengesetz

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

PartG
Ausfertigungsdatum: 24. Juli 1967.
Vollzitat: „Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70) geändert worden ist"

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Gleiches gilt, wenn eine Vereinigung sechs Jahre lang

entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat; § 19a Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn
1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3 Aktiv- und Passivlegitimation
Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4 Name
(1) Der Name einer Partei muß sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Gleichbehandlung
(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt.
Innere Ordnung

§ 6 Satzung und Programm

(1) Die Partei muß eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluß (§ 10 Abs. 3 bis 5),
5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
8. der Beschlußfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,
12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,
2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes

mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 7 Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8 Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag", bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung"; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen. Sie müssen in einer der folgenden Formen abgehalten werden:

1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
2. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,

3. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder nach ihrer Wahl am Ort der Präsenzversammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort virtuell teilnehmen können, oder
4. als hybride Versammlung, bei der mehrere Teilversammlungen an verschiedenen Versammlungsorten, an denen die Mitglieder physisch anwesend sind, virtuell miteinander verbunden werden.

Die Form des Parteitags wird durch den Vorstand bestimmt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, daß das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über
1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluß zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen
Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, daß die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14 Parteischiedsgerichte
(1) Z ur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitteilen paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15 Willensbildung in den Organen
(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2a) Der Vorstand kann entscheiden,
1. dass die Stimmabgabe unter Wahrung der Rechte aller Stimmberechtigten bei Beschlussfassungen und Wahlen ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen kann, wenn dabei die Sicherheit, auch mit Blick auf den Schutz personenbezogener Daten, auf dem Stand der Technik gewährleistet ist, und

2. welche Kommunikationsmittel dabei eingesetzt werden.
Dies gilt nicht, soweit die Satzung etwas anderes bestimmt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

§ 16 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluß nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

Dritter Abschnitt.
Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muß in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Vierter Abschnitt.
Staatliche Finanzierung

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt für die für Jahr 2018 vorzunehmende Festsetzung 184 793 822 Euro (absolute Obergrenze). Die absolute Obergrenze erhöht sich jährlich um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Grundlage des Preisindexes ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April jedes Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jedes Jahres die sich aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze, abgerundet auf volle Eurobeträge, als Bundestagsdrucksache.

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung
1. 0,83 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,83 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,45 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 1 Euro je Stimme. Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in Satz 2 genannten Beträge erhöhen sich ab dem Jahr 2017 entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 5.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnah men nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundespräsident kann eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung berufen.

(7) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus. Gleiches gilt bei einer Feststellung des Bundesverfassungsgerichts nach § 46a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes ab dem Zeitpunkt der Entscheidung.

§ 19 Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig. Wurden staatliche Mittel zugunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Jahr festgesetzt, erfolgt die Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne weiteren Antrag. Änderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die Partei.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen. Er kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 19a Festsetzungsverfahren

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§§ 31a bis 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Absatz 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 zugrunde zu legen. Dabei sind Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Absatz 4 Nummer 5) nur in Höhe des nach Abzug der Ausgaben (§ 24 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe f) verbleibenden Betrages zu berücksichtigen.

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Absatz 5) und sodann die absolute Obergrenze (§ 18 Absatz 2) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20 Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden

ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.

(3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21 Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof

(1) Die Mittel nach den §§ 18 und 20 werden im Falle des § 19a Abs. 6 Satz 1 von den Ländern, im übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23a.

§ 22 Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.

Fünfter Abschnitt.
Rechenschaftslegung

§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt.

§ 23a Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.

(3) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang

und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts feststellt und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.

(5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50.000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

(7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.

§ 23b Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen, wenn der Wert der anzuzeigenden Unrichtigkeit im Einzelfall 500 Euro überschreitet.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 24 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmerechnung umfasst:
1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
5a. Einnahmen aus Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(5) Die Ausgaberechnung umfasst:
1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
   a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
   b) für allgemeine politische Arbeit,
   c) für Wahlkämpfe,
   d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,

e) sonstige Zinsen,
f) Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit,
g) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:
1. Besitzposten:
A. Anlagevermögen:
I. Sachanlagen:
1. Haus- und Grundvermögen,
2. Geschäftsstellenausstattung,
II. Finanzanlagen:
1. Beteiligungen an Unternehmen,
2. sonstige Finanzanlagen;
B. Umlaufvermögen:
I. Forderungen an Gliederungen,
II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
III. Geldbestände,
IV. sonstige Vermögensgegenstände;
C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
2. Schuldposten:
A. Rückstellungen:
I. Pensionsverpflichtungen,
II. sonstige Rückstellungen;
B. Verbindlichkeiten:
I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
V. sonstige Verbindlichkeiten;
C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:
1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;

2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3 300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(8a) Einnahmen aus Sponsoring gemäß § 27 Absatz 1b sind neben der Berücksichtigung als Einnahme in einem gesonderten Teil im Rechenschaftsbericht aufzuführen (Sponsoring-Bericht), wenn der zugewendete Bruttobetrag im Einzelfall 750 Euro oder bei mehreren Zuwendungen der gleichen Person an den gleichen Gebietsverband im Rechnungsjahr 6 000 Euro übersteigt. Bei der Angabe im Rechenschaftsbericht sind Einnahmen aus Sponsoring
1. unter Angabe von Namen und Anschrift des Zuwendenden,
2. des Bruttowertes der Einnahme und
3. der Art des Sponsorings

zu verzeichnen.

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:
1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 9 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nummer 2 A I und II und B II bis V und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.
8. Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 25 Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
   a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
   b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
   c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt ein geworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(3) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders oder anderer Angaben, die eine Identifikation der Person vergleichbar ermöglichen, sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 35 000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 26 Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen unmittelbar für eine Partei geworben wird (Werbemaßnahmen), die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

(5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 26a Begriff der Ausgabe

(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

§ 27 Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet.

(1a) Spenden sind über Absatz 1 hinausgehende Geld- oder geldwerte Leistungen an die Partei. Dazu gehören auch Satz 1 entsprechende Sonderumlagen, Sammlungen und Freistellungen von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie geldwerte Zuwendungen aller Art einschließlich der Übernahme von Werbemaßnahmen. Geldwerte Zuwendungen im Sinne der Sätze 1 und 2 liegen nicht vor, wenn derartige Zuwendungen üblicherweise unentgeltlich Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden; dies gilt auch dann, wenn eine hierfür dennoch vereinbarte Vergütung an die Partei zurückgeleitet oder auf eine solche Vergütung verzichtet wird. Als Werbemaßnahmen gelten auch solche, die zwar nicht den Namen einer Partei beinhalten, aber aufgrund ihrer Gesamterscheinung nach ihrer Gestaltung oder ihrer Inhalte als Werbemaßnahme für eine bestimmte Partei aufzufassen sind. Als Werbemaßnahmen gelten nicht Meinungsäußerungen oder Bekundungen zu einer Partei, deren Positionen zu einer Sachfrage oder deren Kandidaten, soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen politischen Willensbildung halten und nicht die wirtschaftlich relevante Werbung für eine Partei im Vordergrund steht. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn der Wert einer Werbemaßnahme 500 Euro nicht übersteigt. Ebenfalls nicht als Werbemaßnahme gilt die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen gemäß den §§ 55 und 58 des Abgeordnetengesetzes und entsprechender Regelungen der Länder.

(1b) Einnahmen aus Sponsoring sind Zuwendungen zur Förderung einer Partei, mit denen der Zuwendende als Gegenleistung eine Förderung eigener Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. Dabei darf die Höhe der jeweiligen Zuwendung nicht außer Verhältnis zur von der Partei erbrachten Gegenleistung stehen.

(2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

§ 27a Werbemaßnahmen anderer
(1) Personen, die beabsichtigen Werbemaßnahmen im Sinne des § 27 Absatz 1a zu Gunsten einer Partei durchzuführen, haben der Partei die Maßnahme unter Angabe von deren Wert, Inhalt, Finanzierung und Umfang so frühzeitig anzuzeigen, dass die Partei rechtzeitig vor der Durchführung über die Annahme als Spende entscheiden kann. Auf ein Verlangen der Partei sind sie verpflichtet, entsprechende Werbemaßnahmen unverzüglich zu unterlassen.

(2) Verlangt die Partei nicht unverzüglich, nachdem sie von einer Werbemaßnahme im Sinne des Absatzes 1 durch die Anzeige oder auf sonstigem Wege Kenntnis erlangt hat, ihre Unterlassung, so ist die Maßnahme als Spende angenommen. Die Partei hat Unterlassung zu verlangen, wenn die Spende nach § 25 Absatz 2 nicht angenommen werden darf.

(3) Die Pflichten des Absatzes 2 gelten nur dann, wenn der Partei ein Unterlassungsverlangen möglich und zumutbar ist. Ist ihr das Unterlassungsverlangen nicht möglich oder zumutbar, hat die Partei jedoch den Vorgang dem Bundestagspräsidenten anzuzeigen und über ihn in ihrem Rechenschaftsbericht zu berichten.

(4) Für Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen, die nicht unter § 27 Absatz 1a Satz 7 fällt und die als Übernahme von Werbemaßnahmen für ihre Partei zu werten ist, gelten die allgemeinen Regelungen dieses Gesetzes zur Annahme von Spenden.

(5) Die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 muss an die Geschäftsstelle der höchsten Gliederungsebene der Partei erfolgen.

§ 28 Vermögensbilanz
(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(3) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts
(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so

anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, daß nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

§ 31 Prüfer

(1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er

1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;
4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.

(2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn

1. sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;
2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

(3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt.
Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 31a Rückforderung der staatlichen Finanzierung

(1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.

(3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.

(4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 31b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31c Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden

Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31d Strafvorschriften

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder
2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder
3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

§ 31e Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 27a Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 27a Absatz 1 Satz 2 eine Werbemaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundestagspräsident.

Einkommenssteuergesetz

Einkommensteuergesetz 2010 (Auszug)

§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke

(2) [1]Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind, sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist, bis zur Höhe von insgesamt 1 650 Euro und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig. [2]Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.

(3) [1]Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. [2]Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt. [3]Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. [4]In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat. [5]Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. [6]Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) [1]Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. [2]Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. [3]Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. [4]In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. [5]Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

§ 34g

[1]Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 34f Absatz 3, ermäßigt sich bei Zuwendungen an

1. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes, sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist, und
2. Vereine ohne Parteicharakter, wenn
   a) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und
   b) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, dass er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.

   [2]Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, wird die Ermäßigung nur für die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden gewährt. [3]Die Ermäßigung für Beiträge und Spenden an den Verein wird erst wieder gewährt, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Wahl beteiligt hat. [4]Die Ermäßigung wird in diesem Fall nur für Beiträge und Spenden gewährt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden.

[2]Die Ermäßigung beträgt 50 Prozent der Ausgaben, höchstens jeweils 825 Euro für Ausgaben nach den Nummern 1 und 2, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens jeweils 1 650 Euro. [3]§ 10b Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

CSU-Landesleitung
Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Straße 1
80807 München
landesleitung@csu-bayern.de

V.i.S.d.P.: CSU-Landesleitung, Kampagne, Wilhelm Graf, Mies-van-der-Rohe-Straße 1, 80807 München, Bestell-Nr. 005135 EL

FÜR EIN NEUES

MITEINANDER

DAS GRUNDSATZPROGRAMM DER CSU

NÄHER AM MENSCHEN

CSU

Für ein neues Miteinander

Grundsatzprogramm der Christlich-Sozialen Union

Gliederung

I. Unsere Zeit, unsere Herausforderungen 3

II. Unsere Werte, unsere Wurzeln 5

Wir sind Volkspartei. 5

Wir gehen vom christlichen Menschenbild aus. 6

Wir schützen das Leben und seine Würde. 7

Wir verbinden Freiheit und Verantwortung im Allgemeinwohl. 7

Wir leben die Liberalitas Bavariae als Gegenentwurf zu Identitätspolitik, Wokeness und Cancel Culture. 8

Wir verbinden Eigenverantwortung und Solidarität. 8

Wir stärken unsere Gesellschaft durch Subsidiarität. 9

Wir lieben unsere Heimat und Kultur. 9

III. Unser Auftrag, unser Leitbild 11

Wir machen pragmatische Politik für die Menschen. 11

Wir stehen zur Familie als Keimzelle der Gesellschaft. 11

Wir stehen für den schlanken, aber starken Staat und die aktive Bürgergesellschaft. 12

Wir stehen für die wehrhafte Demokratie. 13

Wir stehen für das Leitbild der solidarischen Leistungsgesellschaft. 13

Wir stehen für die offene und freiheitliche Gesellschaft. 15

Wir stehen für Chancengerechtigkeit. 15

Wir stehen für den föderalen Wettbewerb. 16

Wir stehen für ökologische, soziale, wirtschaftliche und fiskalische Nachhaltigkeit. 16

Wir stehen zum Eigentum. 16

Wir stehen für die Erneuerung des Aufstiegsversprechens. 17

Wir stehen zur Parteiendemokratie und machen Politik aus einem Guss für Kommunen, Bezirke, Land, Bund und Europa. 18

IV. Unsere Überzeugungen, unsere Ziele: Das Miteinander gestalten 19

1. Miteinander für starke Familien, glückliche Kinder, eine chancenreiche Jugend und engagierte Senioren 19

2. Miteinander für ausgezeichnete Bildung, exzellente Forschung und vielfältige Kultur 23

3. Miteinander für eine leistungsfähige Wirtschaft und solide Finanzen 32

4. Miteinander für effektive Digitalisierung, modernste Infrastruktur und zukunftsfähige Mobilität 41

5. Miteinander für eine lebenswerte Umwelt, mehr Klimaschutz und sichere Energie 47

6. Miteinander für Wohlstand durch Arbeit und einen partnerschaftlichen Sozialstaat in der Sozialen Marktwirtschaft 53

7. Miteinander für ein leistungsfähiges Gesundheitssystem und würdige Pflege in der sorgenden Gesellschaft 56

8. Miteinander für starken gesellschaftlichen Zusammenhalt, geordnete Zuwanderung und gelingende Integration 59

9. Miteinander für eine vielfältige, bäuerliche Landwirtschaft, starkes Ehrenamt und lebenswerte Heimat 64

10. Miteinander für einen effizienten Rechtsstaat, starken Föderalismus und wehrhafte Demokratie 68

11. Miteinander für robuste Sicherheit und Verteidigung und vertrauensvolle internationale Partnerschaft 74

12. Miteinander für ein starkes, handlungsfähiges und bürgernahes Europa 79

V. Unser christlich-soziales Credo: Für ein neues Miteinander **87**

I. Unsere Zeit, unsere Herausforderungen

Die Christlich-Soziale Union gestaltet seit Jahrzehnten erfolgreich bayerische, deutsche, europäische und internationale Politik. Dabei steht der Mensch im Mittelpunkt. Gemeinsam haben wir mit politischem Weitblick, Mut, klaren Werten und klarem Kurs Bayerns Aufstieg zum Industrie- und Hightech-Standort, zum Land der Bildung und Wissenschaft, der Kultur und des Zusammenhalts geschafft.

Jede Zeit hat ihre eigenen Herausforderungen. Jede Generation muss ihre Aufgaben annehmen und ihre Chancen nutzen. Bayern, Deutschland und Europa stehen vor großen Aufgaben. Wir spüren: Frieden, Freiheit, Wohlstand und soziale Sicherheit sind nicht selbstverständlich.

Die Welt ist im Umbruch. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine stellt einen epochalen Wendepunkt in unserer Geschichte dar. Das globale Machtgefüge wandelt sich. Die liberale demokratische Ordnung wird herausgefordert. Der internationale Wettbewerb, aber auch der Wettbewerb der politischen Systeme gewinnt an Dynamik. Weltweit stellen Autokratien Demokratien auf die Probe. Unsere Antwort darauf ist, die Europäische Union außen- und sicherheitspolitisch endlich handlungsfähig und durchsetzungsstark zu machen. Die europäische Einigung dient dem Ziel, die Freiheit und den Wohlstand von uns Europäern in einer immer gefährlicheren Welt zu garantieren und dabei die Partnerschaft mit anderen Kontinenten zu pflegen. Deutschland und Europa sind gefordert, ihre Sicherheit selbst in die Hand zu nehmen.

Globale Herausforderungen, Technologisierung, Digitalisierung und demografische Entwicklungen verändern unsere Lebens- und Arbeitswelt fundamental. Zugleich haben die Pandemie und der Krieg schonungslos die Abhängigkeiten Deutschlands in der globalisierten Welt und die damit verbundenen Risiken für unser Wirtschafts- und Wohlstandsmodell aufgezeigt. Das erfordert eine neue Strategie der Widerstandsfähigkeit. Wir müssen Abhängigkeiten reduzieren und eigene Fähigkeiten ausbauen, um auch unter den sich wandelnden globalen Wettbewerbsbedingungen wirtschaftlich erfolgreich zu bleiben.

Der Klimawandel verändert überall auf der Welt die Lebensbedingungen der Menschen. Wir müssen den Klimaschutz nicht nur national, sondern auch europäisch und global voranbringen. Unser Anspruch ist, Lösungen zu entwickeln und umzusetzen, die weltweit nachgeahmt werden. Konkret bedeutet dies, dass wir selbst unserer Verantwortung beim Klimaschutz gerecht werden und durch bei uns entwickelte Innovationen und Technologien die Grundlage legen, den Klimaschutz auch international voranzubringen. Wir sorgen dafür, dass Klima- und Umweltschutz mit Wettbewerbsfähigkeit Hand in Hand gehen. Nachhaltiger Klimaschutz funktioniert nicht allein durch Einsparung und Verzicht, sondern vor allem durch Technologie und Fortschritt.

Im Sinne der nachkommenden Generationen müssen wir die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und Ressourcen durch Kreislaufwirtschaft schonen. Nachhaltigkeit muss aber umfassend gedacht und neben der ökologischen muss auch die ökonomische, die soziale sowie die fiskalische Nachhaltigkeit in den Blick genommen werden. Nur so können wir den demografischen Wandel gestalten und Handlungsspielräume für kommende Generationen erhalten. Die Soziale

Marktwirtschaft hat unser Land groß gemacht, stark und sozial. Unser Ziel ist klar: Wir wollen das Aufstiegsversprechen der Sozialen Marktwirtschaft erneuern und die Soziale Marktwirtschaft zu einer nachhaltigen Sozialen Marktwirtschaft machen.

In allen westlichen Gesellschaften nehmen Fragmentierung und Polarisierung unter dem Druck des Wandels zu. So auch bei uns in Deutschland. Die offene Gesellschaft ist bedroht. Wir treten deshalb jeder Form von Extremismus, egal von rechts, links oder religiös motiviert entschieden entgegen. Eine neue Erscheinung ist der linke Kulturkampf in Form von Identitätspolitik, Wokeness und Cancel Culture. Diese Ideologien sind das Gegenmodell zur Liberalitas Bavariae. Es ist keine Haltung, die Gesellschaft zu polarisieren und zu spalten oder die Menschen umerziehen zu wollen. Unser Auftrag ist es, jedweden extremen Positionen unsere auf christlichen Werten basierende, bürgerlich-konservative, freiheitliche Haltung entgegenzusetzen und aus ihr Politik zu begründen.

Die Dynamik des Wandels und des Wettbewerbs erhöht die Anforderungen an den Einzelnen, die Wirtschaft und den Staat. Als erfolgreicher Wirtschaftsstandort im Herzen Europas haben wir allen Grund, den Wandel als Chance zu begreifen. In Zeiten wie diesen braucht die Welt ein starkes Europa, Europa ein starkes Deutschland, Deutschland ein starkes Bayern und Bayern eine starke CSU.

Politik für die Menschen heißt für uns nicht Abwehr des Wandels, sondern Gestaltung der Zukunft. Mit diesem achten Grundsatzprogramm legt die CSU die politischen Leitlinien für ein neues Miteinander vor. Wir wollen gemeinsam mit den Menschen die Herausforderungen von Gegenwart und Zukunft angehen – in einem neuen Miteinander.

II. Unsere Werte, unsere Wurzeln

Die Christlich-Soziale Union ist die Zukunftspartei. Wir sehen uns in dreifacher Verpflichtung: Wir haben die Menschen im Mittelpunkt, Bayern im Herzen und die Zukunft im Blick. Die Politik der Christlich-Sozialen Union basiert auf festen Werten. Unsere Werte geben ethische und politische Orientierung und entsprechen der Prägung unseres Landes. Unsere Grundüberzeugungen sind tief in der Mitte unserer Gesellschaft verankert und werden gemeinsam gelebt.

Wir sind Volkspartei.

Die Gründung der CSU war die Antwort auf die zivilisatorische Katastrophe von Gewaltherrschaft und Krieg, zu der die Menschenverachtung und Gottlosigkeit des Nationalsozialismus geführt hat. Dem setzten die Mütter und Väter der CSU eine Politik aus christlich-sozialer Verantwortung entgegen. Sowohl die bayerische Verfassung als auch das Grundgesetz nehmen deshalb ganz bewusst Bezug auf die Verantwortung der Politik vor Gott und dem Menschen.

Die CSU ist *die* moderne Volkspartei des 21. Jahrhunderts. Wir sind *die* bayerische Partei und bieten politische Heimat für bürgerliche Überzeugungen. Wir sind *die* christlich-soziale, liberale und konservative Volkspartei aus Bayern, für Bayern, Deutschland und Europa. Unser Handeln orientiert sich an christlichen Werten und ist dem Allgemeinwohl, dem guten Leben der Menschen in unserem Land in Sicherheit, Freiheit und Wohlstand mit Nachhaltigkeit verpflichtet. Seite an Seite mit den Bürgerinnen und Bürgern haben Politikerinnen und Politiker der CSU die Entwicklung unseres Agrar- und Industriestaates zum modernen Hightech-Land mit hohem Lebenswert gestaltet.

Wir machen Politik für alle Menschen. Als Volkspartei beteiligen wir alle Altersgruppen, Geschlechter und Schichten unserer Gesellschaft, unabhängig von Einkommen oder Herkunft. Wir wägen Interessen ab und treffen Entscheidungen, die sich am Gemeinwohl orientieren. Das unterscheidet uns von jenen, die nur Einzelinteressen verfolgen. Wir spielen Themen und Menschen nicht gegeneinander aus, sondern verbinden. Als Volkspartei stehen wir für dieses Miteinander. Wir führen diesen Auftrag fort für ein neues Miteinander: Tradition und Fortschritt, Heimat und Hightech, Wirtschaft und Soziales, Eigenverantwortung und Fürsorge, Familie und Beruf, Erwerbsarbeit und Ehrenamt, Ökologie und Ökonomie, Klimaschutz und Wertschöpfung, Stadt und Land, Landwirtschaft und Verbraucher, Staat und Bürger sind keine Gegensätze, sondern bilden zusammen das Fundament eines starken Gemeinwesens. Vielfältige Krisen stellen den Zusammenhalt unserer Gesellschaft auf eine harte Probe. Unserem Auftrag als Volkspartei folgend, Menschen und Themen zu verbinden, werden wir diese Herausforderung meistern und in der Gemeinschaft Lösungen erarbeiten: Für ein neues Miteinander.

Wir sind nah bei den Menschen. Als Mitmachpartei stehen wir mit der Bevölkerung und unseren Mitgliedern im engen Dialog. Wir hören auf die Menschen, ohne ihnen nach dem Mund zu reden. Wir denken von den Menschen her, aber bevormunden sie nicht. Wir entscheiden mit den Menschen und nicht über ihre Köpfe hinweg.

Wir sind in Bayerns Vielfalt verwurzelt. Die gemeinsame Identität und gelebte Regionalität ist Bayerns Stärke. Zu Bayern gehören seine vier Stämme: die Altbayern, die Schwaben, die Franken und die Sudetendeutschen mit allen Heimatvertriebenen. Und zu Bayern gehören auch jene, die hier eine neue Heimat gefunden haben. Wir sind allen gleichermaßen verbunden und verpflichtet.

Die CSU ist die bayerische Partei mit bundespolitischem und europäischem Gestaltungsauftrag. Wir sind stolz auf Bayerns Einzigartigkeit und sichern Bayerns Eigenständigkeit. Wir verstehen uns als Bewahrer des kulturellen Erbes Bayerns und kämpfen beständig für Bayerns starke Rolle im bundesdeutschen Föderalismus. Wir tragen Verantwortung für Deutschland und in Europa und positionieren Bayern als eigenständige Zukunftsregion in der Welt.

Die Erfolgsgeschichte Bayerns, Deutschlands und Europas ist untrennbar mit der CSU verbunden. Alle grundlegenden Weichenstellungen der Bundesrepublik tragen die christlich- soziale Handschrift: der Wiederaufbau im demokratischen Föderalismus, die Einführung der Sozialen Marktwirtschaft, die Westbindung und das Wirtschaftswunder, der Aufbau der Bundeswehr und damit verbunden die Wiedergewinnung der vollen staatlichen Souveränität, die Finanzverfassung des Bundes und der Länder, die Leitentscheidungen für Wachstum und Beschäftigung sowie soziale Sicherung, die Einheit der deutschen Nation, die Einführung des Euro und der Prozess der europäischen Integration.

Die CSU verbindet wie keine andere Partei Tradition und Fortschritt. Wir sind überzeugungstreu im Grundsätzlichen und handlungsfähig in der praktischen Politik. Wir sind wertkonservativ, aber nicht strukturkonservativ. Wir sind modern, aber nicht modernistisch. Wir gehen mit der Zeit, aber nicht mit dem Zeitgeist. Wir halten am Bewährten fest und sind offen für Neues. Wir entscheiden uns für das Neue dann, wenn das Neue auch das Bessere ist. Wir gestalten Zukunft – aber nicht gegen die Menschen, sondern mit den Menschen.

Wir gehen vom christlichen Menschenbild aus.

Unser Staat beruht auf Werten, die er selbst nicht schaffen kann. Wir bekennen uns zu den christlichen Wurzeln unserer Gesellschaftsordnung mit ihren geistigen und kulturellen Einflüssen aus der Antike und dem römischen Recht, dem Judentum, dem Humanismus, der Aufklärung, der katholischen Soziallehre und evangelischen Sozialethik. Dafür steht das „C" in unserem Namen. Für uns steht der Mensch im Mittelpunkt. Die CSU macht Politik aus christlicher Verantwortung und heißt alle willkommen, die unsere Werte und Ziele teilen, unabhängig von ihrer persönlichen Glaubensüberzeugung.

Unser Maßstab ist das christliche Menschenbild. Für uns ist der Mensch Person, individuelle und soziale Existenz. Jeder Mensch ist einmalig, aber niemand lebt nur für sich. Sein Personsein begründet eine unveräußerliche Würde – unabhängig von Herkunft und Hautfarbe, Geschlecht, Religion und sexueller Orientierung, losgelöst von persönlichen Fähigkeiten, Leistungen oder Veranlagungen, körperlichen oder geistigen Stärken, Schwächen oder Beeinträchtigungen. Er ist zur Freiheit und Mitmenschlichkeit berufen, deshalb zur Verantwortung verpflichtet und darin jedem anderen Menschen gleich.

Die CSU ist die Partei des verbindenden Miteinanders. Als überkonfessionelle Partei treten wir für ein freiheitliches Gesellschaftsmodell ein, das Unterschiede zulässt und Teilhabe für alle mit den gleichen Rechten und Pflichten gewährleistet. Das ist unsere Stärke: Wir wollen nicht natürliche Unterschiede nivellieren oder marginalisieren, sondern lassen Unterschiede zu. Menschen dürfen anders sein. Menschen müssen sich für ihr Sosein nicht rechtfertigen. Wo andere Parteien spalten und gegeneinander ausspielen, führen wir Unterschiede zum Wohle des Landes zusammen. Einheit in Vielfalt im gelebten Miteinander: Das ist die CSU als Volkspartei.

Wir stehen für die Glaubens- und Gewissensfreiheit wie auch für den respektvollen Dialog und Umgang mit anderen Kulturen und Wertvorstellungen. Wir sind stolz auf die Glaubens- und Religionsgemeinschaften und wissen um die besondere Verantwortung für die jüdische Gemeinschaft. Religionsfreiheit endet da, wo sie im Widerspruch zur verfassungsmäßigen Ordnung steht.

Wir schützen das Leben und seine Würde.

Die Würde des Menschen zu schützen, ist Aufgabe und Pflicht allen staatlichen Handelns. Essenzieller Bestandteil der Würde ist die Personalität des Menschen. Das bedeutet: Der Mensch entwickelt sich nicht zur, sondern *als* Person. Der Schutz der Würde der Person bedingt die Unverfügbarkeit menschlichen Lebens. Wir stehen zum Schutz des menschlichen Lebens in Würde vom Anfang bis zum Ende.

Die CSU ist die Partei des Lebensschutzes. Auch das ungeborene Kind ist Person und hat ein Recht auf Leben. Wir unterstützen Eltern, „Ja" zum ungeborenen Kind zu sagen. Dies gilt ebenso, wenn eine mögliche Behinderung im Raum steht. Jedes Leben ist wertvoll. Wir stehen zum Erhalt der Paragraphen 218 und 218a und sehen darin einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Lebensschutz und der Selbstbestimmung der Frau.

Wir stehen zum Schutz des Lebens auch in Grenzsituationen, im Alter, bei Krankheit und Gebrechen. Dazu gehört für uns auch die Begleitung auf dem letzten Weg mit Respekt und Würde, insbesondere durch die Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung. Jede Form der organisierten und geschäftsmäßigen Sterbehilfe lehnen wir ab. Sie ist unvereinbar mit der Würde der Person. Der Mensch ist immer Subjekt und darf nie zum Objekt anderer Abwägungen werden. Die Angebote zur Suizidprävention wollen wir ausbauen.

Im Mittelpunkt des Fortschritts muss immer der Mensch stehen. Der Fortschritt muss dem Menschen dienen und der Mensch ist Maßstab des Fortschritts. Dabei gilt: Verantwortung geht vor Machbarkeit. Für den Fortschritt sind auch ethische Leitplanken notwendig. Biotechnologie muss der Heilung von Menschen verpflichtet sein. Zielgerichtete Genveränderungen im menschlichen Erbgut, sogenanntes Genom-Editing, lehnen wir ab. Im Sinne der Mitmenschlichkeit wollen wir aktiv zur Organspende ermutigen.

Wir verbinden Freiheit und Verantwortung im Allgemeinwohl.

Für uns ist klar: Freiheit ist die wichtigste Voraussetzung für die Entwicklung des Menschen. Aber: Freiheit gibt es nicht ohne Verantwortung. Die Freiheit des

Individuums endet dort, wo sie die Rechte anderer verletzt. Deshalb muss sich der Mensch stets für sein Handeln gegenüber seinen Mitmenschen verantworten. Deshalb geht Freiheit immer zwingend mit Verantwortung einher – Verantwortung für den Nächsten, Verantwortung für die Gesellschaft, Verantwortung für die Schöpfung. In einer freiheitlichen Gesellschaft gründet sich das Zusammenleben der Menschen nicht nur auf den Rechten gegenüber anderen, sondern auch auf jenen Pflichten, die für ein gutes Zusammenleben sorgen.

Ziel unseres politischen Handelns sind nicht Einzelinteressen, sondern das Allgemeinwohl. Das Allgemeinwohl ist für uns kein von außen oder oben zu definierendes Staatsziel. Es entspringt nicht politischen Programmen oder Manifesten, sondern genau dieser Verbindung von Freiheit und Verantwortung. Es ist für uns ein organisierender und dienender Wert, das Band, das aus dem Miteinander geknüpft wird und unsere Gesellschaft zusammenhält.

Wir leben die Liberalitas Bavariae als Gegenentwurf zu Identitätspolitik, Wokeness und Cancel Culture.

Identitätspolitik, Cancel Culture und Wokeness dürfen keine kulturelle Hegemonie erlangen. Sie begründen keine neue Freiheit, sondern sind antiliberale Ideologien. Sie geben vor, zu versöhnen, aber wirken spalterisch. Sie definieren Allgemeinwohl aus den Binnenlogiken ihrer Ideologie. Das ist nicht die Vollendung des Allgemeinwohls, sondern sein Gegenteil. Die CSU setzt diesen Ideologien entschieden die Liberalitas Bavariae, das "Leben und leben lassen", entgegen. Wir sind und wollen Freistaat bleiben.

Die CSU bekennt sich zum bayerischen Lebensgefühl, zur Liberalitas Bavariae. Bayern ist Freistaat und kein Zwangsstaat. Die Ideologien von Identitätspolitik, Wokeness und Cancel Culture sind nicht einfach nur Partikularinteressen. Die Verfechter dieser Ideologien streben nach kultureller Hegemonie. Sie wollen Deutungshoheit über Politik und Gesellschaft jenseits der realen Mehrheitsverhältnisse erlangen. Sie wollen ein anderes Land. Dieses zutiefst undemokratische Verhalten lehnen wir entschieden ab. Sprechverbote, moralische Bevormundung und Umerziehungsfantasien führen zu einer Spaltung der Gesellschaft. Wir bekennen uns zum Allgemeinwohl und zu wertschätzender Sprache. Gendersprache und Wokeness sind jedoch keine neuen Freiheiten, sondern illiberales Spießertum. Das passt nicht zu Bayern und unserem Grundsatz „Leben und leben lassen". Der Staat kann sozialen Frieden nur gewährleisten, wenn er nicht nur die Freiheit des Einzelnen sichert, sondern auch den demokratischen Mehrheitswillen durchsetzt. Protest ist legitim, aber die Freiheit von Minderheiten endet da, wo die Freiheit des anderen Teils der Gesellschaft beginnt. Kleine Gruppen dürfen mit radikalen Forderungen und Methoden nicht der Mehrheitsgesellschaft ihren Willen aufdrücken.

Wir verbinden Eigenverantwortung und Solidarität.

Der Mensch steht im Zentrum unseres politischen Handelns. Unser Leitbild ist der frei geborene, selbstbestimmte und vernunftbegabte Mensch. Wir sind der Überzeugung, dass der Mensch sein Leben bestmöglich in Freiheit und Eigenverantwortung gestalten sollte. Wir trauen jedem Menschen zu, zielgerichtet seine Talente und

Fähigkeiten zu entwickeln und sie zu seinem und dem Wohl der Gesellschaft einzubringen. Erziehung und Bildung müssen daher die Entwicklung zur selbstbestimmten und sozial verpflichteten Persönlichkeit fördern.

Jeder Mensch trägt Verantwortung für sich, aber auch für seine Mitmenschen. Der Einzelne hat eine Mitverantwortung und Einstandspflicht für die Solidargemeinschaft. Sie garantiert umgekehrt Schutzpflichten für den Einzelnen. Diese wechselseitige Verantwortung findet im Sozialstaatsgedanken ihre rechtliche Verbindlichkeit.

Gleichmacherei, Fremdbestimmung und Entmündigung des Menschen lehnen wir ab. Wir Menschen sind einander gleich in unserer Würde, in unseren Grund- und Menschenrechten. Aber vollkommene Gleichheit gibt es nicht. Unterschiede sind Teil der menschlichen Natur und Ausdruck einer vielfältigen Gesellschaft.

Wir stehen zur Solidarität, wissen aber auch um ihre natürlichen Grenzen. Unbegrenzte Solidarität ist eine politische Illusion. Keine Solidargemeinschaft darf genötigt werden, mehr zu tragen als sie tragen kann.

Wir stärken unsere Gesellschaft durch Subsidiarität.

Das Subsidiaritätsprinzip ist Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft und unsere Antwort auf individualistische und kollektivistische Ideologien. Es ist der Schlüssel, um in einer sich so dynamisch verändernden Welt wie der unseren den Wandel zu gestalten. Es ist Organisations- und Strukturprinzip einer vitalen Gesellschaft.

Subsidiarität bedeutet Vorrang der Eigenverantwortung, fordert und fördert den aktiven, eigenverantwortlichen und selbstbewussten Bürger und seine Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Jede und Jeder ist zunächst für sich selbst verantwortlich. Der Einzelne bleibt Subjekt seines Lebens und wird nicht Objekt der Politik. Eine starke Gesellschaft und ein starker Staat können nur von der kleineren zur größeren Einheit wachsen.

Daraus ergibt sich die Aufgabenverteilung zwischen Bürger und Staat. Was der Einzelne selbst leisten kann, darf er nicht auf die Gemeinschaft abwälzen. Was die kleinere Einheit gleich gut oder besser kann, darf die übergeordnete Einheit nicht übernehmen oder an sich ziehen.

Viele Fehlentwicklungen der vergangenen Jahre haben ihre Ursache in der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips. Die CSU steht für die Revitalisierung des Subsidiaritätsprinzips auf allen staatlichen und supranationalen Ebenen. Die beste Hilfe ist und bleibt Hilfe zur Selbsthilfe. So stärken wir die Widerstandsfähigkeit unseres Gemeinwesens.

Wir lieben unsere Heimat und Kultur.

Unsere Heimat und Kultur geben den Menschen Halt und Orientierung in einer immer unübersichtlicher werdenden Welt. Ohne die Gewissheit der eigenen Kultur, ohne gemeinsame Werte, gibt es keinen Zusammenhalt. Die CSU bekennt sich zu unserem besonderen bayerischen Lebensgefühl und Staatsbewusstsein in der Vielfalt seiner Kultur, zu einem aufgeklärten Patriotismus und einem aktiven Beitrag Bayerns und Deutschlands für Europa und die Welt.

Diese Liebe zur Heimat ist für uns keine politische Folklore, sondern Ansporn und Antrieb. In einer Welt des Wandels wollen wir die Identität unserer Nation erhalten, die Menschlichkeit unserer Gesellschaft bewahren und die Unverwechselbarkeit unserer Kultur pflegen. Patriotismus heißt für uns Einsatz für die Gemeinschaft und Wertschätzung des eigenen Landes. Nationalismus ist dagegen die Abwertung anderer Nationen. Letzteren lehnen wir ab, weil er Nährboden für Ressentiments, Aggression, Konflikte und Spaltung ist.

Respekt vor anderen Kulturen beginnt mit dem Respekt vor der eigenen Kultur. Unsere kulturelle Identität in Bayern ist mehr als nur ein Verfassungskonsens. Heimat findet Ausdruck in gemeinsamer Sprache, der Vielfalt der Dialekte, gemeinsamer Alltagskultur, gemeinsamer Geschichte mit all ihren Kapiteln, Höhen und Tiefen. Zur Heimat gehören auch unser Brauchtum und unsere reiche und vielfältige Kulturgeschichte. Wir stehen für einen selbstbewussten Umgang mit unserer Kultur. Leben und leben lassen – das ist unser Credo.

Wir blicken voller Optimismus in die Zukunft und werden das Erbe Bayerns schützen und weiterentwickeln. Bayerns Stärke nährt sich aus seinen unterschiedlichen Regionen, die eng miteinander verbunden sind. Als CSU wehren wir uns beharrlich gegen Zentralisierungsbestrebungen und stärken Bayerns Eigenständigkeit und die seiner Regionen. Es ist unser oberster Anspruch und unsere Verantwortung, die Einzigartigkeit der bayerischen Kultur zu schützen.

Wir respektieren andere Kulturen und fordern Bereitschaft zur Integration. Integration heißt Miteinander auf der Basis unserer Werte: Freiheit, Menschenwürde, Menschenrechte, Herrschaft des Rechtsstaats, Schutz des Lebens, Bewahrung der Schöpfung, Recht auf die Heimat, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Nächstenliebe, Toleranz, Trennung von Staat und Kirche. Wir stärken und schützen die kulturellen und sozialen Werte unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Integration bedeutet für uns nicht neben- oder gar gegeneinander. Toleranz darf nicht mit Wegschauen gegenüber Intoleranz verwechselt werden. Toleranz ist nicht Beliebigkeit. Toleranz braucht eine wehrhafte Demokratie. Extremismus, Antisemitismus und Rassismus werden wir entschlossen bekämpfen – mit allen Mitteln des Rechtsstaats und der Zivilcourage der aktiven Bürgergesellschaft.

Die Trennung von Staat und Kirche ist uns ebenso wichtig wie ihre rechtlich geregelte Kooperation. Wir treten ein für die öffentlichen Wirkungsmöglichkeiten von Religionsgemeinschaften und Kirchen und lehnen ein laizistisches Öffentlichkeits- und Staatsverständnis ab. Die große Mehrheit der Menschen in Bayern findet Orientierung und Sinnstiftung im Glauben. Der christliche Religionsunterricht ist für uns unverzichtbar. Wir stehen zur Vermittlung von christlichen Werten in Erziehung und Bildung, wie auch zum Schutz von Sonn- und Feiertagen. Unser Land braucht lebendige Kirchen.

III. Unser Auftrag, unser Leitbild

Wir Bayern sind stolz auf unseren Freistaat und unsere mehr als tausendjährige Geschichte bayerischer Staatlichkeit. Der Freistaat Bayern ist nicht nur Ausdruck gemeinsamer Interessen. Er ist Schicksalsgemeinschaft aller Bürgerinnen und Bürger. Aus diesem Zusammengehörigkeitsgefühl und unserer Weltoffenheit erwachsen das einzigartige bayerische Lebensgefühl, die besondere Solidarität der Menschen untereinander, ihre außergewöhnliche Bereitschaft zum Engagement und ihre Bindung an unser gemeinsames Staatswesen. Wir sind Freistaat im besten Sinn des Wortes. Dieser Eigenständigkeit Bayerns fühlt sich die Christlich-Soziale Union in besonderer Weise verpflichtet.

Wir machen pragmatische Politik für die Menschen.

Wir sind näher am Menschen. Wir machen Politik mit den Menschen und verstehen Politik als Dienst für die Menschen. Wir sind Kümmerer und Gestalter für Bayern und seine Menschen. Diesem Anspruch wollen und müssen wir gerecht werden. Wir nehmen Verantwortung an und setzen uns konkret ein – vom Gemeinderat bis zum Europäischen Parlament. Unser christlich-soziales Politikverständnis beginnt mit dem Betrachten und Annehmen der Realität. Politik muss den Anspruch haben, für reale Probleme reale Lösungen zu finden, zu erklären, zu legitimieren und lebensnah umzusetzen. Ideologien dagegen wollen den Menschen ändern, schaffen Strukturbrüche und scheitern genau deshalb an der Wirklichkeit. Wir stehen für Pragmatismus und Realismus. Wir sind der festen Überzeugung: Praxistauglichkeit, Umsetzbarkeit, Kohärenz und Bürgernähe schaffen Vertrauen und stärken die Demokratie.

Wir stehen zur Familie als Keimzelle der Gesellschaft.

Ursprung jeder Gemeinschaft ist die Familie. Sie ist das stärkste soziale Netz und erster Ausdruck von Solidarität. Wir stehen zum Leitbild von Ehe und Familie, die Vielfalt der Lebensformen beziehen wir dabei ein. Das von der Mehrzahl der Menschen gelebte Modell der klassischen Familie mit Mutter, Vater und Kindern muss auch in Zukunft als solches vermittelt werden, ohne andere Formen der Familie zu diskriminieren. Der Staat kann familiäre Bindungen und menschliche Fürsorge weder ersetzen noch schaffen. Er muss allen familiären Situationen gerecht werden. Familie ist überall dort, wo ein oder zwei Menschen dauerhaft füreinander, für Kinder und oder auch für zu pflegende Angehörige Verantwortung übernehmen und Sorge füreinander tragen. Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist zu fördern. Wir unterstützen und anerkennen Alleinerziehende und Alleinlebende. Vereinsamung ist ein wachsendes gesellschaftliches Problem, das für Betroffene sehr belastend ist und mehr Beachtung verdient.

Jeder Mensch ist einmalig, jeder Mensch ist anders. Politik und Staat haben Lebensentwürfe nicht zu bewerten, sondern zu ermöglichen. Was ein gelingendes und glückliches Leben ausmacht, muss jede und jeder für sich selbst entscheiden. Die CSU steht für die Akzeptanz von und Toleranz gegenüber individuellen Lebensweisen. Dies

gilt insbesondere dann, wenn Menschen rechtlich verbindlich füreinander Verantwortung übernehmen – in der Ehe oder in anderen lebenslangen Partnerschaften. Wir lehnen jede Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Ehen oder Partnerschaften ab.

Egal ob in der Partnerschaft, Ehe oder Familie: Die gegenseitige Übernahme von Verantwortung ist ein zutiefst christlicher Wert in unserer vielfältigen Gesellschaft. Dies respektieren, anerkennen und schützen wir.

Wir stehen für den schlanken, aber starken Staat und die aktive Bürgergesellschaft.

Im Verständnis der Christlich-Sozialen Union ist es die erste und wichtigste Aufgabe des Staates, seiner Gesamtverantwortung gegenüber dem Menschen gerecht zu werden, weil eben darin der Kern seiner Legitimation liegt. Vordringliche Aufgabe des Staates ist es demnach, Frieden, Freiheit und Gemeinwohl zu sichern, sein Schutzversprechen zu erfüllen, die Bürgerinnen und Bürger in der Entfaltung ihrer Kräfte zu fördern und Teilhabe zu ermöglichen. Unsere feste Überzeugung ist: Es gibt keine Freiheit ohne Sicherheit. Wir stehen deshalb für das Konzept Sicherheit durch Stärke. Deshalb bekennen wir uns zu einem starken Rechtsstaat, der den demokratischen Mehrheitswillen zur Geltung bringt und die Rechte von Minderheiten schützt. Gerade die Schwächeren unter uns sind auf einen starken Staat angewiesen.

Der Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht schaffen kann. Wir begreifen den Staat als gemeinsame Aufgabe. Bürger und Staat bilden eine Verantwortungsgemeinschaft. Dazu muss der Staat Rahmenbedingungen für Engagement schaffen und auch Freiraum für private Initiative lassen. So werden Betroffene zu Beteiligten. Wir wollen mit den Bürgerinnen und Bürgern auf Augenhöhe Politik gestalten. Die Bürgergesellschaft lebt davon, dass sich jeder einbringt.

Die Herausforderungen unserer Zeit zeigen eindringlich, wie wichtig das Bewusstsein und das Engagement für unsere Sicherheit, für den sozialen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sind. Die bestehenden Freiwilligendienste sind eine gute Grundlage, die wir aber gemeinsam fortentwickeln müssen, insbesondere mit Blick auf die Zukunft der inneren und äußeren sowie der sozialen Sicherheit unseres Landes. Dienst an der Allgemeinheit bei staatlichen, sozialen, ökologischen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen sowie der Bundeswehr ist generationenübergreifend von elementarer Bedeutung. Im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für unsere Gesellschaft und Demokratie wollen wir mit noch stärkeren Anreizen jeden motivieren, sich für unser Land einzubringen, um elementare Grundaufgaben wie beispielsweise Brand- und Katastrophenschutz, leistungsfähige Rettungsdienste und medizinische Versorgung oder auch Landes- und Bündnisverteidigung gewährleisten zu können.

Anstoß könnten gerade junge Menschen dadurch erhalten, dass sie bereits im Verlauf ihrer Schullaufbahn für einen kurzen Zeitraum im Rahmen eines Praktikums einen solchen Dienst für die Allgemeinheit ableisten. Mit diesen Erfahrungen kann ein Grundstock für späteres gesamtgesellschaftliches Engagement gelegt werden.

Angesichts der großen Herausforderungen für den Staat und für die Gesellschaft beteiligen wir uns an der wichtigen Debatte über den aktiven Bürgerdienst in

Deutschland. Im Bewusstsein, dass dies einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen bedeutet, ist zur Entscheidungsfindung ein breitestmöglicher gesellschaftlicher Konsens absolute Voraussetzung. Für uns gilt: Ein aktiver Bürgerdienst darf nie Selbstzweck sein, sondern muss letztes Mittel bleiben.

Aus unseren Werten leiten wir einen politischen Gestaltungsauftrag ab, für Bayern, Deutschland und Europa. Aber dieser Gestaltungsauftrag ist nicht umfassend. Er ist begrenzt. Er endet da, wo das Private beginnt. Wir wollen den Menschen dienen, Rahmenbedingungen für ein gutes und gelingendes Leben setzen. Was das ist, muss jede und jeder für sich selbst entscheiden. Politik ist nicht Pädagogik. Sie hat eine ermöglichende und nicht erziehende Funktion. Es gibt keinen politischen Gestaltungsauftrag im Privaten. Politik und Staat haben keine Lebensentwürfe zu verordnen, sondern Freiheit zu ermöglichen. Bevormundung der Menschen nach Art sozialistischer Ideologien lehnen wir ab.

Wir stehen für die wehrhafte Demokratie.

Wir treten entschieden für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ein. Sie führt die Staatsgewalt auf die politische Freiheit der Staatsbürger zurück. Der Staat muss sich gegenüber denen behaupten, die seine Grundordnung hintertreiben oder beseitigen wollen. Wir bekämpfen politischen Extremismus von links wie von rechts ebenso wie jede Art von religiösem Extremismus. Die wehrhafte Demokratie darf auf keinem Auge blind sein.

Wir sind der Überzeugung: Die repräsentative Demokratie mit den bestehenden direktdemokratischen Elementen gibt den gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen und dem notwendigen Ausgleich der Interessen Struktur und Legitimität. Unsere Demokratie muss sowohl im Äußeren wie im Inneren wehrhaft sein und verteidigt werden.

Das Allgemeinwohl ist nicht das Wohl der lautesten Minderheit. Deren vermeintlich bessere Moral steht nicht über der Demokratie. Auch das hehrste Ziel ersetzt nicht die Notwendigkeit von demokratischen Mehrheiten. Aufgabe des Staates ist es, für einen gerechten Ausgleich der Interessen zu sorgen. Im Allgemeinwohl müssen sich auch die Interessen der Mehrheitsgesellschaft widerspiegeln. Wir wenden uns entschieden gegen eine Vereinnahmung des Gemeinwohlgedankens für Partikularinteressen.

Wir stehen für das Leitbild der solidarischen Leistungsgesellschaft.

Unser Leitbild für eine gute, gerechte, entwicklungsfähige und wirtschaftlich erfolgreiche Gesellschaft ist die solidarische Leistungsgesellschaft. Sie wurzelt im christlichen Menschenbild, verbindet Leistung und Solidarität, Chancen und Teilhabe und schafft so den Ordnungsrahmen für eine wertorientierte Gesellschafts- und soziale Wirtschaftspolitik. Mit ihr schaffen wir Chancengerechtigkeit für die Schwachen und die Starken. Sie ist stark und sozial.

Die CSU steht für eine gelebte Leistungskultur. Sie ist entscheidend für die Soziale Marktwirtschaft. Leistung und Wettbewerb sind die Antriebsfedern für die gesellschaftliche Weiterentwicklung, für Innovationen und Wertschöpfung, Wohlstand

und Lebensqualität, wirtschaftlichen Erfolg und soziale Sicherheit und nicht zuletzt auch für persönliche Zufriedenheit.

In der Entwicklung und im Einsatz unserer Fähigkeiten entfalten wir unsere Persönlichkeit. Überforderung ist dabei genauso kontraproduktiv wie Unterforderung. Die Erziehung und Bildung zur Selbstständigkeit, zur selbstbestimmten und selbstverantworteten Lebensgestaltung ist die wichtigste Grundvoraussetzung für jeden Einzelnen und unsere Gesellschaft. Diese wollen wir fördern durch gesellschaftliche Wertschätzung von Leistung und das Setzen von Leistungsanreizen. Leistung zeigen und Leistung anerkennen – das schafft die Kraft für eine gute Zukunft. Wir setzen uns daher für die leistungsfreundliche Gesellschaft ein. Zur Leistung befähigen, Leistung fördern und fordern ist immer besser, humaner und erfolgreicher als Paternalismus, Verbote und Bevormundung. Eigenverantwortung fördern wir durch Hilfe zur Selbsthilfe. Leistung ist dabei mehr als Erwerbsarbeit. Zur Leistung gehört für uns immer auch die Übernahme von Verantwortung. Leistung umfasst auch die Erziehung von Kindern, die Pflege von Angehörigen, ehrenamtliches und soziales Engagement. Auch diese Leistung gilt es zu achten und zu honorieren.

Für die CSU sind eine gelebte Leistungskultur und eine starke Sozialkultur die beiden Seiten derselben Medaille. Denn kein Mensch lebt für sich, jeder braucht die Gemeinschaft. Unsere Leistungseliten müssen immer auch Verantwortungseliten sein. Unsere Gesellschaft lebt von Menschen, die für unser Land mehr tun, als sie tun müssten. Sich einzubringen ist die Verantwortung eines jeden Bürgers.

Die CSU steht für eine starke Sozialstruktur in der Hinwendung zum Mitmenschen in der Familie, in der Nachbarschaft, in den Parteien, in den Kirchen, Religionsgemeinschaften und Vereinen, in den Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen, im bürgerschaftlichen Engagement und in der Heimat. Wir müssen unsere Gesellschaft zu einer sorgenden Gesellschaft weiterentwickeln. Sie zu fördern und zu unterstützen, ist ein wichtiges Ziel unserer Politik.

Eine gute Sozialkultur ist auch prägend für das Miteinander in der Arbeitswelt, für die Übernahme sozialer Verantwortung durch Unternehmen, für einen menschlichen Führungsstil, für die Solidarität unter den Arbeitnehmern, für die Partnerschaft zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Wir stehen zur bewährten Autonomie der Tarifpartner. Staatliche Eingriffe in die Tarifautonomie lehnen wir ab.

Soziale Sicherheit ist ein Markenkern des deutschen Wohlfahrtstaats. Sie ist das Fundament für den gesellschaftlichen Frieden. Wer Hilfe braucht, muss sich auf die Solidargemeinschaft verlassen können.

Alles, was über den Sozialstaat verteilt wird, muss vorher erwirtschaftet werden. Deshalb gilt für uns: Leistung muss sich lohnen. Wer sich anstrengt, muss mehr haben als der, der das nicht tut. Derjenige, der sich die Freiheit nimmt, nicht zu arbeiten, hat nicht den Anspruch gegen den Staat, dass er ihn bedingungslos aushält. Unser Grundsatz ist: Wir wollen aktivieren und nicht alimentieren. Einen überbordenden Sozialstaat lehnen wir deshalb ab. Der Sozialstaat darf keinen Umfang annehmen, dass sich arbeiten nicht mehr lohnt. Das setzt gerade in Zeiten des Fachkräftemangels die falschen Anreize.

Die CSU unterstützt den Geist des fairen Wettbewerbs auf allen Ebenen. Sich mit anderen zu messen und dabei besser werden zu wollen, ist Teil der menschlichen Natur

von Kindesbeinen an, Basis und Antrieb unseres Wirtschaftssystems und entscheidend für den Wettbewerb der politischen Systeme. Aber: Freiheit und Verantwortung gehören zusammen. Wirtschaftliche Risiken dürfen nicht auf den Staat abgewälzt werden. Gewinne individualisieren und Verluste kollektivieren, das hat mit Leistungsgerechtigkeit nichts zu tun.

Wir stehen für die offene und freiheitliche Gesellschaft.

Demokratie lebt vom Wettstreit der Meinungen und Ideen. Im öffentlichen Diskurs werden Argumente ausgetauscht und findet Meinungsbildung statt. Wir wollen die Meinungsvielfalt sichern, um die Demokratie zu stärken. Diskurs braucht Pluralität. Wir sind überzeugt, dass Pluralismus statt Konformismus das Rezept für demokratischen Diskurs ist.

Meinungsvielfalt braucht Medienvielfalt. Das öffentlich-rechtliche Medienangebot ist in der veränderten Medienlandschaft unverändert wichtig. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll sich jedoch auf seine Kernaufgaben zurückbesinnen. Gerade in einer Zeit, in der sich falsche Informationen über soziale Medien mit ihrer destruktiven Wirkung zunehmend verbreiten, hat der öffentliche Rundfunk einen wichtigen Auftrag und muss die Menschen sachlich und gut informieren.

Wir stehen für Chancengerechtigkeit.

Wesen und Qualität des Staates bemisst sich nicht in der Summe seiner Zuwendungen an die Bürgerinnen und Bürger, sondern in den Chancen für ein gelingendes Leben in Freiheit und Verantwortung.

Wir stehen für Chancengerechtigkeit und wollen jedermann Chancen für ein gelingendes Leben eröffnen – unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft, unabhängig von Alter oder Geschlecht. Unser Ziel sind gute Startbedingungen für alle. Chancengerechtigkeit ist unser Gegenmodell zum Irrweg des Sozialismus. Sozialismus, der Unfreiheit und Unterdrückung bedeutet. Wir lehnen jede Gleichmacherei ab. Wer alle gleichmachen will, beschneidet die Grundrechte des Einzelnen, verhindert die freie Entfaltung der Persönlichkeit und untergräbt die Solidarität mit Schwächeren. Wer alle gleichmachen will, macht auf Dauer alle arm und abhängig vom Staat.

Die demografische Entwicklung führt dazu, dass immer weniger erwerbstätige Menschen die immer größer werdenden Lasten für Rente, Gesundheit und Pflege schultern müssen. Umso wichtiger ist, dass wir unseren Kindern und Enkelkindern Chancen hinterlassen statt Schulden, damit auch sie politische Gestaltungsspielräume haben für das, was ihnen eines Tages wichtig sein wird. Bayern hat deshalb 2006 als erstes Bundesland einen Haushalt ohne Schulden vorgelegt und die Schuldenbremse im Bund durchgesetzt. Der ausgeglichene Haushalt ohne Schulden ist für uns ein Gebot der Generationengerechtigkeit. Es bedeutet nicht mehr und nicht weniger als die Möglichkeit für unsere Kinder und Enkelkinder, ihr Leben selbst zu bestimmen. Auf Dauer muss gelten: Tilgung der Schulden, weniger Zinslast, mehr Gestaltungsfreiheit für die Zukunft, Vorrang von Investitionen in die Zukunft.

Wir stehen für den föderalen Wettbewerb.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ganz bewusst nicht Zentralstaat, sondern ein föderaler Staat. Wir wollen den Wettbewerb im Föderalismus wieder stärken. Die Länder sollen untereinander und mit dem Bund um die besten Lösungen konkurrieren. Dadurch schaffen wir einen echten Mehrwert für die Bürger. Hier sind vor allem die anderen Länder gefordert: Sie müssen ihre Aufgaben stärker wahrnehmen und den Wettbewerb der Länder annehmen. Dazu gehören auch die Möglichkeit der Regionalisierung von Steuern und ein fairer Länderfinanzausgleich. Leistung muss sich auch im Wettbewerbsföderalismus zwischen den Bundesländern lohnen. Leistung darf nicht bestraft werden, Haushaltsdisziplin muss belohnt werden.

Wir stehen für ökologische, soziale, wirtschaftliche und fiskalische Nachhaltigkeit.

Christlich-soziale Politik gründet in der Verantwortung für die Zukunft. Nachhaltigkeit ist unser Handlungsmaßstab. Wir wollen die Lebenschancen der künftigen Generationen mehren. Dazu müssen wir unsere natürlichen Ressourcen für unsere Nachkommen erhalten und die Kreislaufwirtschaft stärken. Unsere Kinder und Enkelkinder sollen in einem Bayern mit einer intakten Natur aufwachsen und leben können. Wir bekennen uns zum Klima- und Umweltschutz. Aber für uns ist Nachhaltigkeit mehr als das. Sie hat neben der ökologischen auch eine wirtschaftliche, fiskalische und soziale Dimension. Wir stehen deshalb für eine leistungsstarke, innovative und zukunftsfeste Wirtschaft, für solide Staatsfinanzen, eine gerechte Lastenverteilung zwischen Jüngeren und Älteren, Kinderlosen und Familien. Für den Erhalt unseres Wohlstands brauchen wir nachhaltiges Wachstum.

Wir stehen zum Eigentum.

Unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung beruht auf dem privaten Eigentum. Eigentum ist ein Grundrecht und ein entscheidender Pfeiler für Freiheit und wirtschaftliche Selbstbestimmung. Umgekehrt muss jeder wissen: Eigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. Der gezielte Erhalt und die Stärkung der gemeinwohldienlichen Funktion von Eigentum und des Vermögensaufbaus – das war und ist gut für den Standort Deutschland. Wir sind deshalb der Überzeugung: Wir stärken unser Gemeinwesen am nachhaltigsten durch die Vermögensbildung möglichst breiter Schichten. Denn Eigentum macht unabhängig und fördert wie keine andere Form des Besitzes die Übernahme von Verantwortung und sichert Wohlstand, insbesondere im Alter.

Eigentum aufzubauen, zu mehren und zu vererben ist ein Grundantrieb des Menschen und Herzstück bürgerlichen Lebens und bürgerlicher Politik. Wir sind der Überzeugung: Eigentum muss bisweilen auch vor zu viel Staat geschützt werden. Das deutsche Steuersystem hat die individuelle Leistungsfähigkeit zur Grundlage. Deshalb lehnen wir jede Form der Substanzbesteuerung ab. Bei der Erbschaftsteuer muss die unterschiedliche Wertentwicklung in Deutschland Berücksichtigung finden. Die Weiterführung von Betrieben muss ebenso wie das Vererben von Wohneigentum möglich bleiben.

Eigentum verpflichtet. Wer Eigentümer ist, will Werte schaffen und mehren, erhalten und übergeben. Wer Eigentümer ist, steht auch in einer besonderen sozialen Verantwortung. Eigentümerunternehmer tragen persönlich das unternehmerische Risiko und sind deshalb eng mit ihren Unternehmen und Mitarbeitern verbunden. Eine hohe Eigentumsquote stärkt auch die Lebensqualität und Sicherheit im Wohnviertel. Und auch unsere bäuerlichen Familienbetriebe sind mit ihrer breiten Streuung von Eigentum an Grund und Boden, mit ihrer Kultur der Eigenverantwortung und nachhaltigen Bewirtschaftung wichtige Stützen Bayerns.

Wohnungen und Häuser tragen dem menschlichen Grundbedürfnis nach Geborgenheit und Heimat Rechnung. Sie sind Teil des Familienlebens. Sie begleiten uns über Jahrzehnte, oft über Generationen hinweg. Sie schaffen Schutzräume für Kinder, Vertrautheit im Alter und puffern Lebensrisiken ab. Mit Wohneigentum übernehmen wir Verantwortung für uns, unsere Familie und die kommende Generation. Wir sind der Überzeugung: Die erste und beste Antwort auf Zukunftsängste ist, Bürger und vor allem Familien im Aufbau von Eigentum zu unterstützen und Freiräume für den Erhalt von Familienvermögen zu gewähren. Der Staat sollte bei der Eigentumsbildung nicht den Ansatz der Rückverteilung von über Steuern eingenommenen Haushaltsmitteln wählen, sondern umgekehrt Anreize zur Vermögensbildung setzen und dafür Freiräume für eigenverantwortliches Handeln lassen.

Wir stehen für die Erneuerung des Aufstiegsversprechens.

Die CSU ist die Partei der Sozialen Marktwirtschaft. Die Soziale Marktwirtschaft ist nicht nur Wirtschafts-, sondern auch Friedens- und Wohlstandsordnung. Wir haben maßgeblich daran mitgewirkt, dass sie zum weltweit bewunderten Erfolgsmodell der deutschen Wirtschaft geworden ist. Die Soziale Marktwirtschaft vereint auf einzigartige Weise den Leistungsgedanken mit dem Solidaritätsgedanken. Wir setzen auch weiterhin auf dieses deutsche Erfolgsmodell. Aufstieg muss in unserer Gesellschaft für alle möglich sein. Es darf keine Modernisierungsverlierer geben.

Die Soziale Marktwirtschaft muss wehrhaft sein: Nicht Größe darf entscheiden, sondern der funktionierende Wettbewerb. Wir setzen uns dafür ein, den Missbrauch marktbeherrschender einzelner Unternehmen zu begrenzen.

Nachhaltig handeln heißt, ökonomische, ökologische und soziale Aspekte einzubeziehen. Gutes Wirtschaften berücksichtigt nachfolgende Generationen und respektiert die Schöpfung. Gutes Wirtschaften weiß um die Herausforderungen globaler Ungleichheiten und denkt an die eigene Verantwortung. Wir wollen die Soziale Marktwirtschaft auch zu einer nachhaltigen Sozialen Marktwirtschaft machen. Die Soziale Marktwirtschaft ist nicht nur Wirtschafts-, sondern auch Gesellschaftsordnung. Wir treten dafür ein, die Soziale Marktwirtschaft wieder stark zu machen. Wir wollen den Geist der Wirtschaftswunderjahre neu beleben. So kann die Soziale Marktwirtschaft ihr Wohlstandsversprechen auch künftig einlösen.

Wir stehen zur Parteiendemokratie und machen Politik aus einem Guss für Kommunen, Bezirke, Land, Bund und Europa.

Die Parteien haben den grundgesetzlichen Auftrag, an der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger mitzuwirken. In den Parteien engagieren sich hunderttausende Frauen und Männer ehrenamtlich für das Gemeinwesen. Die Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland ist auch eine Erfolgsgeschichte der Parteiendemokratie.

Die CSU bekennt sich zur Parteiendemokratie mit ihren direktdemokratischen Elementen wie auch zum fairen demokratischen Wettstreit der Parteien um die besten Lösungen für das Land und die Menschen. Wir sehen im Direktmandat die wesentliche Säule bürgernaher Politik. Es ist Idealtypus des freien und unabhängigen Parlamentariers und sichert auch durch eine stärkere Unabhängigkeit von genuin parteipolitischen Erwägungen die örtliche Vertretung und den engen Kontakt der Bürger zum Abgeordneten. Wir wenden uns daher entschieden gegen alle Versuche, das Direktmandat zu schwächen.

Die CSU ist ein Solitär in der bundesdeutschen Parteienlandschaft. Keine andere Partei regiert so lange und so erfolgreich ein Bundesland wie die CSU. Keine andere Partei ist vor Ort so tief verwurzelt wie die CSU. Unsere Mitglieder in allen Teilen des Landes, unsere Mandatsträger im Bayerischen Landtag, im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament, unsere Gemeinde-, Stadt-, Kreis- und Bezirksräte, unsere Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte: Sie wissen, was die Menschen bewegt. Sie engagieren sich im Dienst der gemeinsamen Sache und machen christlich-soziale Politik aus einem Guss. Mit dieser Haltung, mit diesen Werten, mit diesem Kurs hat die CSU bayerische, deutsche und europäische Geschichte geschrieben. Dieses Erbe ist für uns Auftrag und Verpflichtung.

IV. Unsere Überzeugungen, unsere Ziele: Das Miteinander gestalten

1. Miteinander für starke Familien, glückliche Kinder, eine chancenreiche Jugend und engagierte Senioren

Familien ideell, strukturell und finanziell unterstützen

Die CSU ist die Partei der Familien. Die Familie ist Ursprung, Fundament und Zukunft unserer Gesellschaft. Ohne das fundamentale Band der Familien gibt es keinen Zusammenhalt in Staat und Gesellschaft. Wir stärken deshalb anders als andere Parteien Familien umfassend: ideell, strukturell und finanziell.

Kinder sind unsere Zukunft. Wer sich für Kinder entscheidet und sie großzieht, leistet den größtmöglichen Beitrag für unsere Gesellschaft. Deshalb stehen Familien und Kinder im Mittelpunkt unserer Politik. Unser Leitbild ist die kinder- und familienfreundliche Gesellschaft. Wir stehen für eine Willkommenskultur für Kinder. Grundlage der Familie ist die Gleichberechtigung der Geschlechter. Wir bekennen uns zur traditionellen Ehe von Mann und Frau.

Was Eltern leisten, ist so unersetzbar wie unverzichtbar. Sie haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu eigenständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu erziehen. Rechte und Pflichten der Eltern haben Vorrang vor staatlichem Handeln. Deswegen bevormunden wir die Eltern nicht. Wir erkennen die elterliche Erziehungsleistung an und unterstützen sie in ihrem Erziehungswillen.

Wahlfreiheit für Familienleben stärken

Familienleben ist so vielfältig wie das Leben selbst. Moderne Familienpolitik muss allen familiären Situationen gerecht werden – der klassischen Familie mit der Gemeinschaft von Mutter, Vater und Kindern ebenso wie Eineltern-, Trennungsfamilien, Patchwork-Familien oder gleichgeschlechtlichen Familienentwürfen. Wie Familien ihr Zusammenleben organisieren, ist ihre Sache. Alle Formen des Zusammenlebens haben Respekt und Anerkennung verdient. Wir respektieren und anerkennen gleichgeschlechtliche Partnerschaften und damit auch die Ehe für alle. Wir lehnen jegliche Diskriminierung entschieden ab.

Zu Kindern ermutigen

Wir wollen, dass sich mehr Menschen für Kinder entscheiden und eine Familie gründen. Dazu brauchen Eltern gute Rahmenbedingungen. Wir wollen Schwangere in Konfliktsituationen dabei unterstützen, sich für das Kind entscheiden zu können. Wir wollen eine familienfreundliche Arbeitswelt und werden die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und bürgerschaftlichem Engagement weiter stärken. Dazu werden wir die Kommunen weiterhin dabei unterstützen, die vielfältigen Betreuungsangebote für Kita und Schule bedarfs- und altersgerecht auszubauen. Ziel ist dabei, dass sie ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stellen und das entsprechende Fachpersonal gewinnen können. Auf die Qualität der frühkindlichen Bildung legen wir

dabei ein besonderes Augenmerk. Für die allermeisten Eltern stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bereits ab dem Kita-Alter, aber gerade auch mit dem Schuleintritt. Deshalb ist uns der bedarfsgerechte Ausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ein besonderes Anliegen. Wir werden diesen für Kinder im Grundschulalter auf Basis des Rechtsanspruchs umsetzen und dabei die Kommunen unterstützen.

Zunehmend rücken Medienkompetenz und digitale Bildung in den Fokus. Kinderbetreuung hat den Auftrag, Kinder in einem kreativen, kritischen und sicheren Umgang mit digitalen Medien zu begleiten. Wir erkennen das Thema Digitalisierung als Handlungsfeld in der Kinderbetreuung an und unterstützen die Träger der Kinderbetreuung, diesen Auftrag umzusetzen.

Eltern wollen Zeit für ihre Kinder. Mit dem bayerischen Familiengeld unterstützen wir die Erziehungsleistung der Eltern und ermöglichen ihnen, Kinder in echter Wahlfreiheit selbst zu erziehen. Daher setzen wir uns auch für die Vereinfachung und die Anhebung des Elterngeldes in Höhe des Inflationsausgleiches ein.

Wir wollen und werden Kinderarmut weiter bekämpfen. Unser Ansatz ist: Das Problem an der Wurzel packen. Kinderarmut ist in erster Linie Familienarmut. Wir wollen Familien stärken, indem wir Eltern in Arbeit bringen und die Erwerbsmotivation fördern. Wir wollen zudem eine echte finanzielle Verbesserung für geringverdienende Familien gegenüber dem Status quo erreichen. Das ist der Hebel, damit Teilhabe von Kindern gestärkt werden kann.

Zudem gilt es die Digitalisierung zu nutzen, um bürokratieärmere Zugänge zu schaffen, damit Leistungen alle Familien zielgenau da erreichen können, wo sie benötigt werden.

Bezahlbaren Wohnraum für Familien schaffen

Familien brauchen bezahlbaren Wohnraum auch in Ballungsräumen – egal ob im Eigenheim oder zur Miete. Dazu wollen wir mit der bayerischen Wohnraumförderung und unseren staatlichen Wohnungsbaugesellschaften einen entscheidenden Beitrag leisten und das Baukindergeld weiterentwickeln. Wir wollen zudem dafür sorgen, dass selbstgenutztes Wohneigentum generationsübergreifend genutzt werden kann. Die Erbschaftsteuer darf die Weitergabe des Eigenheims einer Familie nicht gefährden. Wir wollen die Grunderwerbsteuer so ausgestalten, dass sie dem Aufbau einer selbstgenutzten Immobilie für die Familie und auch fürs Alter nicht entgegensteht.

Familiensorgearbeit anerkennen

Wir sind überzeugt: Familienarbeit ist Arbeit für die Gesellschaft. Die Erziehung von Kindern und die Pflege von Angehörigen verdienen stärkere gesellschaftliche Anerkennung. Deshalb haben wir in Bayern zwei bundesweit einzigartige Leistungen entwickelt: Das bayerische Familiengeld und das Landespflegegeld. Familiensorgearbeit muss auch bei der Alterssicherung gewürdigt werden. Deshalb sollen alle Mütter und Väter unabhängig vom Geburtsjahr ihrer Kinder drei Jahre Kindererziehungszeiten in der Rente angerechnet bekommen. Wir treten für den

Zusammenhalt der Generationen ein und fördern Mehrgenerationenwohnen: Auch Großeltern sind eine feste und wichtige Konstante im Leben der Kinder.

Verbindlichkeit und Verlässlichkeit für Familien stärken

Die Ehe steht zu Recht unter dem besonderen Schutz des Staates. Sie ist nicht die einzige, aber die beständigste Basis für Familie. Wir wenden uns gegen jegliche Relativierungsversuche. Eine Abschaffung des Ehegattensplittings wäre eine Steuererhöhung für Verheiratete. Wir wollen das bewährte Ehegattensplitting erhalten und durch erhöhte Freibeträge für Kinder zu einem „Kindersplitting" erweitern. Damit entlasten wir besonders Paare mit Kindern sowie Alleinerziehende. Alleinerziehenden gilt unsere besondere Beachtung. Deshalb wollen wir im Steuerrecht Möglichkeiten schaffen, um sie noch zielgenauer zu entlasten.

Kinder- und Jugendschutz stärken

Der Maßstab für eine kindgerechte Gesellschaft ist das Kindeswohl. Der Kinder- und Jugendschutz ist daher eine der vordringlichsten Aufgaben. Wir sorgen dafür, dass die dafür zuständigen Landkreise und kreisfreien Gemeinden weiterhin im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz unterstützt werden. Kindesmissbrauch ist eines der abscheulichsten Verbrechen überhaupt. Der Missbrauch von Kindern und Jugendlichen verletzt nicht nur körperlich, sondern auch seelisch. Der Strafrahmen für Kindesmissbrauch ist angesichts der lebenslangen Traumatisierungen der Opfer zu niedrig und muss von den Gerichten auch ausgeschöpft werden. Dasselbe gilt für die Erstellung und Verbreitung von Kinderpornographie. Wir wollen Ermittlungsbehörden stärker handlungsfähig machen und dazu auch das Mittel der Vorratsdatenspeicherung verstärkt nutzen. Die Speicherung von IP-Adressen muss zu diesem Zwecke zulässig sein. Wir wollen und werden dazu die internationale Zusammenarbeit stärken.

Wir sind der festen Überzeugung und uns mit den kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaften und Fachverbänden einig: Jegliche Legalisierungsbestrebungen von Cannabis sind ein Schritt in die falsche Richtung. Sie würde den generalpräventiven Effekt des Betäubungsmittelgesetzes aufs Spiel setzen und zugleich den erfolgreichen drogenpolitischen Kurs in der Angebots- und Nachfragereduzierung von Cannabisprodukten bei jungen Menschen konterkarieren. Wir lehnen daher die Bagatellisierung und Legalisierung von Drogen ab.

Kinder sind Kinder und müssen auch Kinder sein dürfen. Wir stehen für eine Gesellschafts- und Bildungspolitik, die der altersgerechten sozialen und psychosexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen Raum für die freie Entfaltung gibt.

Eine Gesellschafts- und Bildungspolitik, die der Gender-Ideologie und unangemessenen Frühsexualisierung folgt, lehnen wir ab.

Jugendarbeit als Investition in die Zukunft fördern

In keinem anderen Land hat die Jugend – durch eine gute Sozialstruktur sowie beste Bildungs- und Berufschancen – so gute Voraussetzungen für ein gelingendes Leben wie in Bayern. Diesen Erfolgskurs wollen wir fortsetzen. Dazu gehört auch, dass die Jugend politisch an Entscheidungen beteiligt wird, die sie betreffen. Deshalb wollen wir die kommunalen Jugendparlamente stärken und die Belange der Jugend und künftiger Generationen bei Entscheidungen besonders im Blick haben. Mit mehr politischer Mitsprache wertschätzen und anerkennen wir die Erfahrung und das Engagement der Jugend.

Gerade in Zeiten von demokratiegefährdenden und staatszersetzenden Fake-News, Hate-Speech und Verschwörungstheorien ist die Jugendarbeit der außerschulischen Jugendbildung, der Einrichtungen der Jugendarbeit wie auch der Parteien, Kirchen und Vereine unverzichtbar. Sie bieten ein hervorragendes Umfeld, in dem soziales Lernen und die Übernahme von Verantwortung gelernt werden können. Sie bringen politische, soziale, ökologische, kulturelle, religiöse und sportliche Themen näher. Jugendarbeit ist Bildungsarbeit. Wir anerkennen die Arbeit für die Entwicklung junger Menschen und unsere Gesellschaft. Außerschulische Jugendarbeit ist wertvoll und unverzichtbar, wir wollen diese weiter fördern und unterstützen und bestärken sie darin, einen inklusiven Weg einzuschlagen und ihre Angebote barrierefrei anzubieten.

Lebensleistung der älteren Generation wertschätzen und Teilhabe sichern

Wir anerkennen und schätzen die Lebensleistung der älteren Generation. Sie hat mit Engagement, harter Arbeit und oft unter großem Verzicht unser Land aufgebaut und zu einem der erfolgreichsten Wirtschaftsstandorte weltweit gemacht. Dafür verdient die ältere Generation den Respekt aller. Die Erfahrung, das Wissen und das Können der älteren Generation sind ein wertvoller Schatz, den wir nutzen müssen. Die Lebenserfahrung der älteren Menschen ist ein Schlüssel für die Gestaltung der Zukunft. Deshalb fördern und unterstützen wir die Teilhabe von Senioren auf allen Ebenen. Wir wertschätzen und fördern das aktive bürgerschaftliche Engagement der älteren Generation in politischen Fragen, im gesellschaftlichen Bereich und im Ehrenamt. Wir wollen die Potenziale älterer Menschen noch stärker aktivieren und die Einbindung von Senioren weiter ausbauen.

Umfassende Unterstützung bei den Herausforderungen des Alterns geben

Mit zunehmendem Alter sind Menschen mit spezifischen Herausforderungen konfrontiert. Dies wird besonders deutlich, wenn Betreuung, Versorgung oder Pflege notwendig werden. Unterstützung bei der Betreuung in der Familie und in Pflegeeinrichtungen, gesicherte zeitnahe Mobilität und konsequente Barrierefreiheit, soziale Sicherheit sowie die Versorgung mit dem Bedarf des täglichen Lebens gehören deshalb ebenso zu den Kernelementen einer guten Seniorenpolitik wie die wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische und pflegerische Versorgung.

Selbstbestimmtes Wohnen und Leben im Alter ermöglichen

Ältere Menschen haben den natürlichen Wunsch, möglichst lange selbstbestimmt in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung leben zu können. Unser Anspruch ist, nicht nur eine Politik für, sondern gemeinsam mit den älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu gestalten. Wir sehen deshalb in der Beteiligung der älteren Bevölkerung bei der Gestaltung seniorengerechter Wohn- und Lebensbedingungen einen wichtigen Pfeiler einer modernen Seniorenpolitik. Wir werden dazu die Seniorenmitwirkung, die Nachbarschaftshilfe und das seniorengerechte Quartiersmanagement stärken und die Gemeinden und Landkreise beim Aufbau, der Weiterentwicklung und Umsetzung seniorengerechter Wohn- und Unterstützungsformen begleiten. Der Genossenschaftsgedanke mit seinem Credo der Hilfe zur Selbsthilfe kann hier einen wichtigen ergänzenden Beitrag leisten.

Barrierefreiheit macht allen Menschen das Leben leichter – egal ob jung oder alt, mit oder ohne Behinderung. Mit dem Programm „Bayern barrierefrei" tragen wir dazu bei, Bayern im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) barrierefrei zu machen. Das ist eine Daueraufgabe. Wir gehen diesen Weg deshalb kontinuierlich weiter und werden ältere Menschen bei der Mobilität und Digitalisierung noch stärker unterstützen.

Das Miteinander der Generationen stärken

Vom Erfahrungsaustausch der Generationen profitieren alle. Wir werden deshalb das Miteinander der Generationen weiter stärken, wie etwa in den bayerischen Mehrgenerationenhäusern. Zudem fördern wir generationsübergreifende Wohnprojekte. Das gemeinsame Lernen im Bereich der Digitalisierung und der Nutzung moderner Kommunikationswege ist ein weiterer Bereich des wirkungsvollen Lernens von Alt und Jung. Auch ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen – vom Sport bis zur Kultur – führt zu einem intensiven generationenübergreifenden Austausch.

Immer mehr Menschen leben alleine. Vereinsamung, gerade im Alter, wird zu einem gesellschaftlichen Problem, dem wir uns annehmen müssen. Wir wollen deshalb Strategien zur Vermeidung von Vereinsamung weiterentwickeln und fördern.

2. Miteinander für ausgezeichnete Bildung, exzellente Forschung und vielfältige Kultur

Für das Leben bilden und zu Werten erziehen

Bildung ist der Schlüssel zu einem selbstbestimmten und gelingenden Leben. Wir wollen für das Leben bilden und verstehen Bildung ganzheitlich als Bildung von Kopf, Herz und Hand. Genauso wichtig wie das Wissen ist es, Wissen zu verknüpfen, zu verstehen, zu transferieren und anzuwenden. Zum Menschen gehört neben Wissen und Können immer auch die Persönlichkeits- und Charakterbildung und das Urteilsvermögen. So kann der Mensch seine Lebensaufgaben meistern: Liebe, Partnerschaft und die Sorge um die Familie, Verwirklichung im Beruf, um den

Lebensunterhalt für sich und die Familie zu verdienen und das Engagement für Gemeinschaft und Gesellschaft.

Bildung ist für uns untrennbar mit der Vermittlung von Werten und der Begeisterung für unsere Demokratie verbunden. Nur eine Gesellschaft, die getragen wird von Staatsbürgern, die sich zu ihren Werten und zur Demokratie bekennen, wird die Herausforderungen unserer Zeit bestehen. Deshalb fördern wir die Jugendarbeit, das Ehrenamt in Politik und Vereinen, den Sport sowie Kunst und Musik. Denn wir stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt am besten, indem wir zur Übernahme von Verantwortung und zur Hilfsbereitschaft gegenüber anderen ermutigen. Genauso wichtig ist, dass junge Menschen die Bedeutung von Kultur, Religion und Schöpfung erfahren und lernen. Erst durch das Bewusstsein für Wesen und Wert der eigenen kulturellen Identität kann ein fruchtbarer Austausch zwischen den unterschiedlichen Kulturen entstehen.

Wir wollen, dass sich alle Menschen gemäß ihren Talenten und Begabungen entwickeln und frei entfalten können. Dies gilt auch besonders für Menschen mit Behinderung. Dafür braucht es Leistungsbereitschaft, Fleiß und Mitmenschlichkeit genauso wie die passenden Rahmenbedingungen, die es den Heranwachsenden ermöglichen, ihre Potenziale zu entwickeln. Denn unser Gemeinwesen profitiert am meisten, wenn jeder sich bestmöglich nach seinen ganz eigenen Fähigkeiten einbringen kann und selbst Freude an seinen Leistungen erfährt. In diesem Sinne wollen wir unsere sehr erfolgreiche bayerische Bildungslandschaft auch in Zukunft mit all ihren vielfältigen Bildungswegen weiterentwickeln.

Gleiche Bildungschancen für alle Kinder

Jedes Kind hat gleiche Startchancen verdient. Gezielte Förderung von Anfang an ist die zentrale Voraussetzung für die Entfaltung von individuellen Begabungen und damit auch für ein gelingendes Leben. Der erste Bildungsort in jedem Leben ist die Familie. Eltern kennen, erkennen und fördern die Talente ihrer Kinder am besten. Wir wollen und werden deshalb die Familie als ersten Bildungsort durch ein dichtes Netz an Beratung und Begleitung auch in Konfliktsituationen weiter unterstützen. Elterliche Erziehung und frühkindliche Bildung ergänzen und stützen sich. Wir werden deshalb die individuelle Förderung in Kita, Kindergarten und Vorschule durch den bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung weiter stärken, die Qualität der Betreuung weiter erhöhen.

Gute Arbeitsbedingungen und gute Bezahlung sind der Schlüssel im Kampf gegen den Fachkräftemangel. Wir wollen deshalb die Attraktivität von Erziehungsberufen erhöhen, unter anderem durch eine Reform der Ausbildungsinhalte. Wir halten am Grundsatz „Deutsch vor der Einschulung" und dem verbindlichen Sprachfeststellungstest fest und werden die Sprachförderung in der Kindertagesbetreuung sicherstellen. Gerade für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund ist das frühzeitige Erlernen der deutschen Sprache eine wichtige Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und einen gelingenden Start in Schule und Berufsleben.

Begabungsgerechtes gegliedertes Schulsystem stärken

Bayern ist Bildungsland. Bildung ist Ländersache und muss es bleiben. Wir lehnen jede Einmischung des Bundes in die Bildungspolitik ab. Auch wir in Bayern wollen mehr Vergleichbarkeit der Bildungsabschlüsse. Eine Benachteiligung bayerischer Absolventinnen und Absolventen bei der Studienplatzsuche ist leistungsfeindlich und schadet dem Wissenschaftsstandort Deutschland. Unser Weg für mehr Vergleichbarkeit ist nicht die Nivellierung der Anforderung auf bundesdeutschen Durchschnitt, sondern die Anhebung der bundesdeutschen Standards auf bayerisches Niveau.

Das begabungsgerechte, differenzierte, gegliederte und durchlässige bayerische Schulsystem erzielt in den einschlägigen Bildungsrankings regelmäßig Spitzenergebnisse. Die Ergebnisse des Ländervergleichs der Bildungssysteme sind uns Auftrag und Verpflichtung: Wir halten am differenzierten bayerischen Schulsystem mit den eigenständigen Schularten Grundschule, Förderschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium sowie den Wirtschaftsschulen und den verschiedenen Berufsschulen fest, weil es allen Begabungen gerecht wird, Leistungsbereitschaft fördert und die besseren Bildungsergebnisse erzielt. Unsere Privatschulen sind ein wichtiger Bestandteil der vielfältigen bayerischen Bildungslandschaft. Die Einheitsschule lehnen wir ebenso ab, wie den Einheitslehrer. Wir geben eine Ganztagsgarantie und werden Ganztagsschulen bedarfsgerecht ausbauen.

Kein Talent darf verloren gehen. Wir stehen deshalb zum Prinzip „Kein Abschluss ohne Anschluss" und bieten eine hohe Durchlässigkeit des Bildungssystems. Es ermöglicht den flexiblen Wechsel zwischen den Schularten. Jeder Weg ermöglicht schulischen Erfolg und einen attraktiven beruflichen Werdegang. Wir werben deshalb für alle Ausbildungszweige und stärken alle Schulformen. Schulische Erziehungsarbeit funktioniert nur mit der Rückendeckung der Eltern. Schulerfolg findet dann statt, wenn Schule, Eltern und Schüler gemeinsam an einem Strang ziehen. Wir unterstützen deshalb die gemeinschaftliche Lernpartnerschaft aller schulischen Akteure. Mehr denn je ist Schule heute auch ein Ort, an dem nicht nur Bildung und Erziehung vermittelt, sondern auch Alltags- und Lebenskompetenzen erlernt werden. Die Schulsozialarbeit und die Jugendsozialarbeit wollen wir weiter stärken.

Unser hervorragendes bayerisches Schulniveau ist Vorbild für die ganze Bundesrepublik. Wir wollen auch weiter Vorreiter bei der Bildung sein und setzen deshalb auf hohe Qualität und Qualitätssicherung in unseren Schulen. Dafür muss Schule ein attraktiver Arbeitgeber bleiben. Wir wollen das Schulpersonal deutlich aufstocken: Wir wollen mehr Lehrer, Sozialpädagogen und Schulpsychologen. Ebenso muss das schulische Verwaltungspersonal gestärkt werden, damit sich Lehrerinnen und Lehrer auf den Unterricht und ihre Schülerinnen und Schüler konzentrieren können. Die hohe Qualität des differenzierten bayerischen Lehramtsstudiums wollen wir beibehalten und mit praxisorientierten Elementen stärken.

In unseren Schulen setzen wir uns dafür ein, dass Alltagskompetenzen wie Herkunft und Umgang mit Nahrungsmitteln von fachkundigen Personen aus der Praxis der Landwirtschaft und des Ernährungshandwerks vermittelt werden. Eine angemessene Ernährung und regelmäßige Bewegung sind für gesunde, leistungsstarke Kinder essenziell. Deshalb braucht Sport in der Schule und im Verein mehr Aufmerksamkeit.

Schule muss Kinder auf die digitale Arbeitswelt bestmöglich vorbereiten. Deshalb setzen wir uns für die bestmögliche digitale Ausstattung in den Klassenzimmern ein. Digitalkompetenz ist eine Schlüsselkompetenz des 21. Jahrhunderts. Damit unsere Kinder und Jugendlichen diese Welt verstehen und später aktiv mitgestalten können, sind in allen Schularten die grundlegenden Kompetenzen in Informatik – wie Programmieren – zu vermitteln. Auch der sichere und selbstbestimmte Umgang mit Internet, Social Media und digitalen Anwendungen sowie eine umfassende KI-Kompetenz, die durch vielfältige Möglichkeiten immer wichtiger wird, sind wesentliche Bausteine.

Berufliche Bildung stärken und Perspektiven für alle Begabungen geben

Unser duales Ausbildungssystem ist weltweites Vorbild. Es bildet den Nachwuchs für Handwerk, Handel, Mittelstand und Industrie aus und ist der Schlüssel im Kampf gegen Jugendarbeitslosigkeit und den Fachkräftemangel. Wir setzen auf individuelle Bildungswege, die sich jederzeit miteinander verzahnen lassen. Schon heute können Meister studieren und Master Meister werden. Wir wollen das erfolgreiche Modell der beruflichen Bildung und dualen Ausbildung weiter ausbauen und garantieren die kostenfreie Meisterausbildung in Bayern. An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden wir den dualen Ansatz weiter stärken.

Berufliche und akademische Bildung sind gleichwertig. Eine einseitige Fokussierung auf akademische Bildung lehnen wir ab. Der Aufstieg in Deutschland ist nicht nur allein über ein Studium möglich, auch die berufliche Ausbildung bietet dafür gleichermaßen hervorragende Möglichkeiten.

Die Arbeitswelt verändert sich, auch wegen der Digitalisierung, rasend schnell und damit auch das Anforderungsprofil an die berufliche Aus- und Weiterbildung. Es entstehen neue Berufsbilder, die auch die duale Ausbildung künftig abbilden muss, ebenso wie Angebote und die Vermittlung digitaler Kompetenzen. Auch Berufe, für die eine Einstiegsqualifikation ausreichend ist, sind für unsere Gesellschaft von herausragender Bedeutung.

Lebenslanges Lernen fördern

Bildung erstreckt sich über das ganze Leben und ist nie abgeschlossen. Die Dynamik in Wirtschaft, Technik, Digitalisierung und Gesellschaft macht nicht Halt und fordert von uns allen lebenslanges Lernen. Wir wollen mit der schulischen sowie der kulturellen Bildung das Rüstzeug für lebenslanges Lernen mitgeben und werden Fort- und Weiterbildung in der Partnerschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern weiter stärken. Lebenslanges Lernen muss zum selbstverständlichen Teil der Erwerbsbiografie werden und dabei möglichst alltagstauglich, zeitlich flexibel und an individuelle Lernpfade angepasst sein.

Auch die Anforderungen des Alltagswissens ändern sich. Die Notwendigkeit, Grundwissen und Alltagskompetenzen zu vermitteln, steigt. Wir unterstützen die Volkshochschulen und Träger der Erwachsenenbildung, ihre Angebote für eine lernende Gesellschaft dem Wandel anzupassen. Insbesondere die Digitalisierung erfordert und eröffnet neue Anforderungen und Möglichkeiten des lebenslangen

Lernens. Die Weiterbildungsmöglichkeiten der Digitalisierung müssen allen Altersschichten offenstehen. Wir wollen insbesondere Schulungsangebote für ältere Menschen im Umgang mit digitalen Medien ausbauen und so Lust auf die digitale Welt machen und helfen, Ängste gegenüber der Technik abzubauen.

Hochschulen stärken, Wissenschaft und Lehre ausbauen

Wir stellen Hochschulpolitik unter ein klares Ziel. Dieses Ziel lautet: Wir ermöglichen Entwicklung – Entwicklung des einzelnen Studenten und des einzelnen Forschers, Entwicklung der einzelnen Forschungseinrichtung und der jeweiligen Hochschule und durch beides die Entwicklung unseres Landes. Wir sind stolz auf unsere vielfältige Hochschullandschaft und wollen diese weiter stärken. Dazu gehört für uns auch die Umsetzung des Exzellenzgedankens. Dies tun wir beispielsweise mit der einzigartigen bayerischen Hightech Agenda, mit der wir gezielt in Zukunftsbereiche investieren. Exzellente Universitäten auf internationalem Spitzenniveau, ausgezeichnete Hochschulen für angewandte Wissenschaften, renommierte Kunsthochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und eine Vielzahl von dezentralen Institutionen in ganz Bayern sorgen dafür, dass Bayern auch künftig in einer globalisierten Welt zukunftsfähig bleibt. Die großen Zukunftsaufgaben erfordern Bündelung und Vernetzung der Forschung. Wir fördern daher das enge Miteinander und den gegenseitigen Transfer von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass aus neuen Erkenntnissen neue Produkte und Anwendungen entstehen, die auch in Bayern produziert werden. Forschung und Innovation sichern unseren Wohlstand. Mit den zahlreichen Technologie-Transferzentren in ganz Bayern stärken wir die Vernetzung von Hochschulen und Unternehmen. Geistes- und Sozialwissenschaften haben ebenso eine herausragende Bedeutung für den Wissenschaftsstandort Deutschland. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum Verständnis über unsere Gesellschaft. Unser Anspruch sind Spitzenforschung und hervorragende Lehre. Wir bekennen uns zum Humboldtschen Bildungsideal. Wir verteidigen die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre an unseren Hochschulen gegen eine weitere Verengung des wissenschaftlichen Diskurses durch Wokeness und Identitätspolitik. Unsere Hochschulen sind Orte des freien und offenen Meinungsaustausches und sollen dies auch bleiben. Gendersprache als Bewertungskriterium in wissenschaftlichen Arbeiten lehnen wir ab.

Bayern ist Top-Hochschulstandort und an der Spitze in der Europäischen Union. Wir wollen die Qualität unserer Hochschulen weiter stärken. Wir gewähren unseren Hochschulen Autonomie und stärken ihre Gestaltungsfreiheit. So können sie selbst hochattraktive Profile entwickeln.

Wir heißen internationale Talente an unseren Universitäten willkommen und begrüßen die Internationalisierung von Hochschulen. Mit der Hightech Agenda Bayern und dem Spitzenprofessurenprogramm holen wir internationale Spitzenforscher nach Bayern und bauen dazu „Study and Stay"-Programme für hochqualifizierte junge Menschen aus dem Ausland aus.

Zu einer exzellenten Hochschullandschaft gehört auch eine exzellente Hochschulmedizin. Wir stärken unsere bayerischen Uniklinika durch eine

Ausbauoffensive für Spitzenmedizin im ganzen Land. Wir setzen uns insbesondere für einen besseren Datenaustausch unserer sechs bayerischen Universitätskliniken ein, um wissenschaftliche Erkenntnisse möglichst schnell ans Krankenbett und zur Anwendung am Patienten zu bringen. Ziel muss sein, dass wissenschaftliche Erkenntnisse noch schneller praktischen Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger erbringen.

Duale Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaft wollen wir stärken. Hochschulen müssen ein attraktives Arbeitsumfeld bieten. Deshalb wollen wir den akademischen Mittelbau stärken. Auch müssen Hochschulen ein familienfreundliches Umfeld anbieten. Zudem unterstützen wir den wissenschaftlichen Nachwuchs durch die Schaffung von eigenen Karrierezentren, die wir mit dem BayHIG eingeführt haben. Ebenso setzen wir auf einen engen Kontakt von Hochschulen und Universitäten mit Wirtschaft und Gesellschaft, damit diese noch effizienter in diese Bereiche wirken können. Wir wissen um und schätzen den Beitrag der außeruniversitären Forschungseinrichtungen wie zum Beispiel Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft, Leibniz-Gemeinschaft und Helmholtz-Gemeinschaft.

Innovations- und Technologiestandort stärken

Bayern hat seit den Zeiten von Franz Josef Strauß die Technologieführerschaft im Bereich Luft- und Raumfahrt. Die bayerische Kompetenz bei Luft- und Raumfahrt ist entscheidend für Sicherheit, Nachhaltigkeit, Mobilität und Arbeitsplätze im Hochtechnologiebereich. Wir streben an, Europas größte Fakultät für Luft-Raumfahrt und Geodäsie im Freistaat zu etablieren. Damit wollen wir die technologische Führerschaft Bayerns im weltweiten Spitzenfeld ausbauen und für die Zukunft sichern. Dazu werden wir die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, sowie zwischen Großindustrie und Startups stärken und Kompetenzen auch an einem Technologiestandort bündeln.

Neben der Luft- und Raumfahrt steht Bayern außerdem an der Spitze des Quanten-Computing. Im Rahmen der Hightech Agenda Bayern haben wir gemeinsam mit der Max-Planck-Gesellschaft (Munich Quantum Valley) bereits ein weltweit leistungsfähiges Ökosystem auf diesem Zukunftsfeld etabliert und werden dies gemeinsam mit Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft fortführen.

Wir wollen Bayern zudem weiter als attraktiven Standort für die Entwicklung von Zukunftstechnologien wie der Blockchain-Technologie, Nano-Technologie und dem autonomen Fahren ausbauen. Bayern nimmt zudem dank der vielen national und international renommierten Forschungseinrichtungen und Unternehmen eine Spitzenposition in der medizinischen und biopharmazeutischen Biotechnologie in Deutschland ein. Wir wollen weiterhin die besten Rahmenbedingungen schaffen, damit sich die positive Entwicklung fortsetzt und sich diese hochinnovative Branche in allen Regionen Bayerns weiterentwickeln kann.

Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe vorantreiben

Wir wollen, dass alle Menschen gleichberechtigt und selbstbestimmt am Leben teilhaben können. Jeder Mensch hat Stärken und Schwächen. Jede und jeder hat

Talente – auch und gerade Menschen mit Behinderung. Sie sind eine Bereicherung für unser Land und gehören in die Mitte der Gesellschaft. Die inklusive Gesellschaft ist deshalb nicht nur die gerechtere, sondern auch die erfolgreichere und bessere Gesellschaft. Und jeder und jede soll die Möglichkeit bekommen, sich mit seinen Talenten in der Gesellschaft einbringen zu können und sie damit zu bereichern.

Bayern ist Inklusionsland. Wir bekennen uns zur UN-Behindertenrechtskonvention und haben in den vergangenen Jahrzehnten Meilensteine auf dem langen Weg zur inklusiven Gesellschaft erreicht. Bayern hat mit seiner Bundesratsinitiative zum Bundesteilhabegesetz den Paradigmenwechsel angestoßen. Wir holen so Menschen mit Behinderung aus der Fürsorge der Sozialhilfe heraus und stellen die Person mit ihrem Wollen und Können in den Mittelpunkt.

In den Schulen wollen wir den erfolgreichen bayerischen Weg der Inklusion fortsetzen. Die Vielfalt schulischer Angebote einschließlich der Förderschulen trägt den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf angemessen Rechnung.

Mit dem Programm „Bayern barrierefrei" tragen wir dazu bei, Bayern im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) barrierefrei zu machen.

Menschen mit Behinderung haben den natürlichen Wunsch, ihren Lebensunterhalt selbst sicherzustellen. Eine Behinderung darf kein Armutsrisiko für den Betroffenen oder sein Umfeld darstellen. Der Teilhabe am Arbeitsleben kommt deshalb eine Schlüsselrolle zu. Wir wollen die Integration in das Berufs- und Erwerbsleben weiter verbessern und werden die Integrationsämter und Integrationsfachdienste, aber auch die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben wie auch die Werkstätten stärken. Unser Ziel muss sein, möglichst viele Menschen mit Behinderung in gute sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu bringen.

Teilhabe eröffnet Chancen, stiftet Identität, sorgt für Zusammenhalt und schützt vor Ausgrenzung. Wir wollen deshalb die Integration in den Schulalltag weiter verbessern und entwickeln die Förderschulen als einen herausragenden Beitrag zur Inklusion weiter. Sie sind ein wichtiger Baustein in der Bildungslandschaft, gerade für mehrfach Schwerbehinderte und geistig beeinträchtigte Kinder und Jugendliche, die einen sehr hohen pflegerischen und therapeutischen Bedarf im Alltag haben. Wir stehen zu den Förderschulen wie auch zu den Komplexeinrichtungen und werden sie weiter stärken.

Kulturstaat Bayern lebendig halten, Kunst und Kultur fördern

Bayern ist ein herausragender und weltoffener Kulturstaat. In der ganzen Welt wird Bayerns Kultur geschätzt und anerkannt. Wir bekennen uns zu unserer Geschichte und sind stolz auf die Leistungen der Generationen vor uns sowie auf unser reichhaltiges kulturelles Erbe, das den Menschen in Bayern Heimat gibt und entscheidend unsere Identität prägt. Ob in den Städten oder im ländlichen Raum: In ganz Bayern gibt es eine lebendige, kreative und produktive Kunst- und Kulturszene. Sie trägt maßgeblich zur hohen Lebensqualität in unserem Freistaat bei. Von international renommierten Bühnen und Spitzenorchestern über erstklassige Museen bis hin zu einzigartigen Baudenkmälern, von Festivals bis hin zum vielfältigen Brauchtum: Kultur ist einer der

wichtigsten Standortfaktoren für unser Land. Wir versprechen: Kultur gehört zu Bayern!

Der Staat hat die besten Rahmenbedingungen zu setzen, damit Kultur sich entwickeln und aufblühen kann. Die Politik hat Kunst und Kultur nicht zu bewerten oder in die kulturelle Sphäre einzugreifen. Wir bekennen uns zur Freiheit der Kunst.

Die staatliche Förderung hat die Aufgabe, alle kulturellen Bereiche bestmöglich und angemessen zu unterstützen. Wir fördern kreative Wege. Der Bedarf an künstlerischer und kultureller Entfaltung ist dynamisch und vielfältig. Wir setzen uns ein für die Förderung von kulturellen Spitzentalenten. Ebenfalls gilt es die Potenziale der differenziert aufgestellten freien Kulturszenen nachhaltig zu fördern. Auch private Kulturförderung leistet einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Entwicklung. Privates Engagement und Mäzenatentum nach internationalem Vorbild heißen wir ausdrücklich willkommen. Wir wollen den Austausch von Politik und Kunst stärken und neue Begegnungsformen für die Kultur einrichten.

In unserem Kulturstaat wollen wir allen Bürgerinnen und Bürgern die bestmögliche Zugänglichkeit und Teilhabe am kulturellen Leben ermöglichen. Die bestehenden Zugangsmöglichkeiten wollen wir weiter ausbauen und verbessern. Wir wollen die kulturelle Bildung und Vermittlung stärken und so auf verändertes Publikumsverhalten reagieren und dem drohenden Generationenabriss vorbeugen.

Meinungsvielfalt durch vielfältige Medienlandschaft stärken

Medien – klassische wie neue soziale – und das Internet prägen den öffentlichen Diskurs. Eine lebendige Demokratie ist auf die Vielfalt von Medien und Meinungen, aber auch auf die Objektivität der Informationen angewiesen – gerade in Zeiten von Fake-News, Deep-Fakes und immer ausgefeilteren Kampagnen zur Meinungsbeeinflussung, auch von ausländischen Akteuren. Wir setzen auf den mündigen, denkenden, kritischen Staatsbürger und den zwanglosen Zwang des besseren Argumentes. Nicht die Macht der Algorithmen bestimmt gesellschaftliche Wahrheit, sondern Fakten und Diskurs. Wir wollen die Meinungsvielfalt sichern, um die Demokratie zu stärken. Dafür muss der Staat eine offene, angemessene und effiziente Rundfunk- und Medienordnung gewährleisten. Daher ist das öffentlich-rechtliche Medienangebot auch und gerade in der veränderten Medienlandschaft weiterhin wichtig.

Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt die Verantwortung zu, anspruchsvolle und objektive Berichterstattung und nachprüfbare Information bereitzustellen. Um diese Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können muss sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf seine Kernaufgaben konzentrieren und als Instanz alle relevanten Meinungsströmungen ausgewogen wiedergeben. Die klare Trennung von Kommentar und Bericht muss wieder Markenzeichen des ÖRR werden. Wir wollen eine offene Diskussion über die notwendigen Strukturreformen zur Erfüllung der Kernaufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne der Beitragszahler. Dadurch kann er Relevanz zurückgewinnen. Wir treten für den gesunden Wettbewerb und ein auskömmliches Nebeneinander öffentlich-rechtlicher und privater Medien auch in Bezug auf regionale Vielfalt ein. Der Staat muss eine offene, anspruchsvolle und effiziente Rundfunk- und Medienordnung gewährleisten. Dabei muss jedoch die

regionale Vielfalt und der Binnenpluralismus des ÖRR erhalten bleiben. Bayern ist bei der regionalen Medienvielfalt der Vorreiter in Deutschland und soll dies auch bleiben.

Der Umgang mit Vielfalt und Schnelllebigkeit der modernen Medien benötigt Medienkompetenz. Sie muss dazu befähigen, mit der stetig wachsenden Menge an Informationen differenziert umzugehen und selbst in angemessener Form zu kommunizieren. Die Teilhabe von allen Generationen am digitalen Zeitalter ist unser Ziel, wir wollen keine digitale Spaltung der Gesellschaft.

Meinungsvielfalt ist mehr als Informationsvielfalt. Ein Mehr an Informationen und die Geschwindigkeit dieser bedeutet nicht zwingend ein Mehr an Qualität und Meinung. Besonders die sozialen Medien bergen hier Gefahren wie Chancen gleichermaßen: Einerseits Filterblasen und Echokammern, welche zu Radikalisierung und Fragmentierung der Gesellschaft beitragen können. Andererseits die Chance auf Wahrnehmung auch kleinerer gesellschaftlicher Gruppen und Strömungen, die sonst im medialen Mainstream unterzugehen drohen. Wir brauchen vielfaltssichernde Vorgaben für große Plattformanbieter im Internet. Globale Medienanbieter im Netz sollen den Zugang für europäische, nationale und regionale Inhalte bereitstellen. Suchmaschinen und soziale Netzwerke müssen gegenüber Aufsichtsbehörden ihre Algorithmen offenlegen. Sie sind verpflichtet, gegen Hasskommentare und automatisierte Meinungsmache vorzugehen und sie zu unterbinden.

Die CSU ist auch die Filmpartei. Film ist eine der einflussreichsten Kunstformen unserer Zeit. Er ist Kultur- und Wirtschaftsgut. Die CSU bekennt sich zur Stärkung des internationalen Medienstandorts Bayern durch Schaffung des besten Umfelds für kreatives und wirtschaftliches Schaffen.

Jüdisches Leben und lebendige Erinnerungskultur stärken

Christlich-jüdische-abendländische Werte sind die Grundlage unseres Zusammenlebens und haben auch außerhalb des Glaubens Geltung. Zu Bayern gehört die jüdische Gemeinschaft, der wir uns besonders verpflichtet wissen. Wir sind stolz auf das blühende jüdische Leben in Bayern und Deutschland. Wir wollen jüdisches Leben in Deutschland erhalten, fördern und schützen. Jüdischen Bürgerinnen und Bürgern muss die schützende Hand des Rechtsstaates und der Behörden stets gewiss sein.

Wir erkennen den Wert einer nachhaltigen Erinnerungsarbeit als wesentlichen Bestandteil der Gegenwartskultur. Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und dem Menschheitsverbrechen der Shoah ist nicht nur Teil der deutschen Staatsraison, sondern auch teil eines aufgeklärten Patriotismus. Es schließt sich das Zeitfenster, in dem Zeitzeugen vom Grauen des NS-Regimes berichten können. Wir wollen ein generationenfestes Erinnern und Mahnen. Deshalb entwickeln wir gemeinsam mit den Gedenkstätten, der Wissenschaft und den Opferverbänden neue Formen und Formate der Erinnerungsarbeit. Erinnerung darf kein Ritual werden, sondern muss aktiv gelebte Kultur bleiben.

Heimat bewahren und Brauchtum fördern

Unsere bayerische Identität ist unser Auftrag. Die vielfältigen Traditionen und Brauchtümer in Bayern geben den Menschen Halt, Sinn und Heimat. Wir wollen sie bewahren und an künftige Generationen weitergeben. Unsere Vereine, die Denkmalspflege und die Heimatpflege leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt und zur Pflege des kulturellen Erbes Bayerns. Zu Bayern gehören die Dialekte. Sie sind gesprochene Heimatpflege. Wir begrüßen, wenn auch in Schulen Dialekte gesprochen und gefördert werden. Zur Kultur Bayerns gehört selbstverständlich die Kultur der Heimatvertriebenen. Sie ist tief verankert in unserem kulturellen Erbe. Wir werden auch das kulturelle und geistige Erbe sowie das Brauchtum der Vertriebenen lebendig halten.

3. Miteinander für eine leistungsfähige Wirtschaft und solide Finanzen

Aufstiegsversprechen der Sozialen Marktwirtschaft erneuern

Die Soziale Marktwirtschaft hat Bayerns und Deutschlands Aufstieg ermöglicht und Wohlstand gebracht. Sie ist das Versprechen an alle, durch eigenen Einsatz Aufstieg und Eigentum zu schaffen. Dieses Aufstiegs- und Wohlstandsversprechen wollen wir im Lichte der Herausforderungen von Klimawandel, Globalisierung, Digitalisierung, technologischem Fortschritt und geopolitischen Veränderungen erneuern. Dazu brauchen Menschen soziale Sicherheit: Wer in Folge von Alter, Behinderung, Krankheit oder Arbeitslosigkeit nicht für sich selbst sorgen kann, muss auf die Solidarität aller vertrauen können. Wer sich anstrengt, muss aber mehr haben als derjenige, der dies nicht tut. Die Erneuerung des Aufstiegsversprechens schaffen wir nicht durch mehr Sozialstaat, sondern nur durch mehr Eigenverantwortung und Eigeninitiative, durch mehr Leistungswettbewerb und Innovationen der Sozialen Marktwirtschaft. Dazu muss der Staat Leistung honorieren, Vermögensaufbau ermöglichen, Eigentum schützen und schleichende Enteignung verhindern. Einen allumfassenden Versorgungsstaat mit Vollkasko-Mentalität lehnen wir ab. Leistung muss sich lohnen. Das ist der Grundgedanke der Sozialen Marktwirtschaft.

So viel Staat wie nötig und so viel Freiheit wie möglich

Die Soziale Marktwirtschaft braucht einen festen Rahmen mit klaren Regeln für das Miteinander der Menschen, der Wirtschaft und des Staates. Die Politik definiert diesen Rahmen, aber nicht die Mittel zur Zielerreichung. Die Marktkräfte brauchen Raum zur Entfaltung. Der Staat muss Regulierung auf das notwendige Maß begrenzen und soll nur dort tätig werden, wo Selbstregulierung und Eigenverantwortung nicht greifen. Politisch motivierte Gewinnabschöpfungen, Eingriffe in unternehmerische Entscheidungen und Preisbildungsprozesse sowie bürokratische Fesseln für unternehmerische Entscheidungen lehnen wir ab. Wir sind der festen Überzeugung: Im Umgang mit steigender Komplexität und dynamischen neuen Entwicklungsprozessen gibt es kein erfolgreicheres System als die Soziale Marktwirtschaft.

Wir stehen für eine aktive Struktur- und Wirtschaftspolitik, die Planungssicherheit gibt, Überregulierung einen Riegel vorschiebt und Bürokratie begrenzt. Zu viel Staat lähmt die Dynamik der Sozialen Marktwirtschaft. Was die Wirtschaft kann, soll der Staat nicht an sich ziehen. Die Staatsquote muss deshalb dauerhaft unter der Marke von 50 Prozent liegen.

Mittelstand, Handwerk und Unternehmertum wertschätzen und Vertrauen stärken

Das freie Unternehmertum mit allen Betriebsgrößen vom Handwerker bis zur Großindustrie macht unseren Standort aus und ist die Grundlage unseres Wohlstandes. Wir setzen auf den ehrbaren Kaufmann. Er weiß, dass er gesellschaftliche Verantwortung hat: für das eigene Unternehmen und die Mitarbeiter, für Partner und Kunden, für sein örtliches Umfeld und das Land, für die Umwelt und die Allgemeinheit. Mittelstand und Industrie brauchen neues Vertrauen, nicht Überwachung und ein Mehr an Bürokratie.

Unser starker Mittelstand mit seinen Familienunternehmen, den freien Berufen und dem Handwerk ist das Rückgrat unserer Wirtschaft. Zusammen mit der Industrie übernehmen sie Verantwortung für sich und andere und dienen damit der Gemeinschaft. Sie bilden aus und sind Jobmotor des Landes. Mittelstand und Handwerk sind zusammen mit Land- und Forstwirtschaft Garanten für Chancen und Wertschöpfung im ländlichen Raum. Die freien Berufe sind eine wichtige Säule unserer Wirtschaft und übernehmen Verantwortung für das Gemeinwesen. Die Gebühren- und Honorarordnungen leisten einen wichtigen Beitrag zum Verbraucherschutz. Diese wollen wir erhalten und modernisieren.

Der deutsche und bayerische Mittelstand ist weltweit angesehen als Garant für Wohlstand für alle. Wir wollen Mittelstandsland und Industriestandort bleiben und sorgen dafür, dass unsere Unternehmen auch in Zukunft in Bayern wettbewerbsfähig produzieren können. Im Handwerk ist der Meistertitel dafür eine wichtige Voraussetzung. Wir stehen in allen Bereichen zu den Kammern als Träger der Selbstverwaltung in der Wirtschaft und setzen uns für eine passgenaue und mittelstandsfreundliche Regulierung ein.

Neue Wachstumsagenda angehen

Deutschland steht vor einem Jahrzehnt eines tiefgreifenden Strukturwandels. Wir schaffen die Transformation hin zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft nicht durch staatlichen Dirigismus, Regulierung und Verbote, sondern nur durch Innovation, Technologie und Entwicklung. Vor dem Verteilen muss wieder das Erwirtschaften kommen. Wir brauchen deshalb eine neue Wachstumsagenda, die Deutschlands Innovations- und Technologiekraft stärkt und unsere Wettbewerbsfähigkeit verbessert. Dazu wollen wir für Wirtschaft und Bürger Verlässlichkeit in unsicheren Zeiten geben, für einen klaren Rahmen sorgen und grundlegende Standortvoraussetzungen sicherstellen.

Die deutsche Volkswirtschaft kann nur mit mehr Wachstum die Transformation schaffen und im globalen Wettbewerb bestehen. Die Ideologie des „Degrowth" dagegen redet einer Verringerung nicht nur von Konsum, sondern auch von Produktion

das Wort. Dies führt automatisch zu weniger Wachstum und Beschäftigung. Es kann nicht die Lösung sein, auf Verzicht und Verbote zu setzen. Denn Wachstum und Wohlstand hängen zusammen. Wir wollen Wirtschaftswachstum und Klimaschutz vereinen. Die richtige Antwort ist, das Wachstum mit Innovation und Fortschritt nachhaltiger zu gestalten und die Soziale Marktwirtschaft mit Anreizen und den richtigen Instrumenten zu einer nachhaltigen Sozialen Marktwirtschaft weiterzuentwickeln. Unser Ziel ist es, mit den bestehenden oder mit weniger Ressourcen durch Kreislaufwirtschaft mindestens dasselbe oder größeres Wachstum zum Wohle aller zu generieren. Das ist Nachhaltigkeit im besten Sinne des Wortes.

Investitionen mobilisieren

90 Prozent der Investitionen in Deutschland werden von der privaten Wirtschaft getragen. Das kann der Staat niemals ersetzen. Dafür brauchen die Unternehmen Finanzierungsspielräume. Höhere Steuersätze und sogenannte Über- oder Zufallsgewinnsteuern bewirken ebenso wie die Substanzbesteuerung das Gegenteil und schaffen Verunsicherung über zu erwartende Erträge. Das führt zu Zurückhaltung bei Investitionen. Deutschland hat mit das höchste Steuer- und Abgabenniveau in der OECD. Unser Ziel ist es, die Unternehmenssteuern für alle Unternehmensformen für im Unternehmen einbehaltene (thesaurierte) Gewinne auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau zu senken und den gemeinsamen europäischen Kapitalmarkt weiterzuentwickeln, um unserer Wirtschaft ein leistungsfähiges Finanzierungsumfeld zu bieten. So können wir neue Investitionsdynamik entfachen und bei der Finanzierung von Wachstum, Innovationen und Beschäftigung Schritt halten.

Forschung und Entwicklung stärken

Deutschland muss substanziell mehr in Forschung und Entwicklung investieren, um im globalen Technologiewettbewerb bestehen zu können. Wir sind die Teureren, also müssen wir auch die Besseren sein. Wir wollen Forschung und Entwicklung notwendige Freiräume und Vernetzungsmöglichkeiten geben, damit die modernsten Klimaschutztechniken zukünftig aus Bayern, Deutschland und Europa kommen. Wir wollen im Einklang mit dem Datenschutz die Datennutzung für Forschung und Entwicklung fördern. Unser Ziel ist eine weltweit führende europäische Datenwirtschaft.

Dazu brauchen wir eine mutige steuerliche Forschungs-Förderung, die sich stärker auch auf neue Technologien in den Bereichen IT, Cyber-Security, Rechenzentren, Internetknoten und Mobilität konzentriert, dabei aber grundsätzlich technologieoffen bleiben muss. Die Politik muss zudem bessere steuerliche Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Start-ups in der Wachstumsphase schaffen sowie die Rahmenbedingungen für eine bessere Finanzierung des Mittelstandes auf dem Kapitalmarkt. Wir sehen in der Hightech Agenda sowie der Hightech Agenda Plus den Schlüssel für die Entwicklung und Ansiedelung neuer Technologien in Bayern.

So legen wir mit zielgerichteten Investitionen in Zukunftsfelder wie Künstliche Intelligenz die Grundlage für zukünftiges Wirtschaftswachstum und Wohlstand.

Gründer ermutigen

Fortschritt wird durch mutige Unternehmer, Gründer und Beschäftigte gemacht. Starke Gründer stehen für neue Dynamik. Wir wollen ein Klima der Gründerfreundlichkeit schaffen und den Gründergeist fördern: Die mittelständische Wirtschaft ist eine wesentliche Quelle von Fortschritt, Innovation und Wachstum. Eine dirigistische, intervenierende und zentralistische Wirtschaftspolitik lehnen wir ab. Stattdessen setzen wir auf weniger Bürokratie und mehr Anreize für Innovationen sowie einen einfacheren Zugang zu Wagniskapital einschließlich steuerlicher Privilegierung.

Genehmigungsverfahren beschleunigen, Planungssicherheit geben, Belastungsmoratorium umsetzen

Deutschland muss schneller werden. Damit sich in Deutschland Innovationen und Technologien schneller Bahn brechen können, müssen Bürokratie, Regulierungen und Genehmigungsverfahren entschlackt, einfacher, schneller und effizienter werden. Durch Planungsbeschleunigung und Planungssicherheit sowie steuerliche Anreize muss Deutschland wieder zum vorrangigen Investitionsstandort unter den Industrieländern werden. Umfassende Regulierungen durch das EU-Lieferkettengesetz und die Sustainable Finance Taxonomie gehen an der Realität vorbei. Wir brauchen eine grundsätzliche Überprüfung der Taxonomie. Maßnahmen hin zu einem nachhaltigeren Wirtschaftsmodell müssen praxisnah ausgestaltet werden und dürfen die wirtschaftliche Dynamik nicht ausbremsen.

Der Staat muss Planungssicherheit geben, damit neue Investitionen getätigt werden und Unternehmen in unserer Heimat verbleiben. Der Staat muss seine selbst gesetzten Vorgaben kontinuierlich überprüfen und wo immer möglich bereinigen. Wir wollen eine Einschränkung des in den letzten Jahren sowohl auf europäischer wie nationaler Ebene ausgeweiteten Verbandsklagerechts, nach dem unabhängig von der persönlichen Betroffenheit und damit außerhalb der Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes Vereine (NGOs) Klagen erheben können.

Darüber hinaus brauchen wir nicht nur ein echtes und wirksames Belastungsmoratorium, sondern auch eine echte Reduzierung von Vorschriften und eine ständige Überprüfung, welche Vorschriften sinnvoll sind und welche nicht.

Fachkräfteversorgung sichern

Die deutsche und bayerische Volkswirtschaft braucht qualifizierte Zuwanderung von Arbeits- und Fachkräften. Wir sagen „Ja" zur Arbeitsmigration, aber „Nein" zur Aufweichung des Staatsbürgerschaftsrechts. Wir setzen vor allem auf schnellere Verfahren und die verbesserte Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen. Dazu müssen auch alle Potenziale der Digitalisierung genutzt werden. Neben der beruflichen Qualifikation und dem Bedarf unserer Wirtschaft soll künftig die Nähe des Kulturkreises stärker bei der Auswahl der Einwanderer beachtet werden. Wir wollen keine Einwanderung, die uns überfordert oder unsere Sozialsysteme belastet, sondern Einwanderung die uns hilft.

Öffentliche Infrastruktur erneuern

Grundvoraussetzung ist eine leistungs- und funktionsfähige öffentliche Infrastruktur. Die Aufgabe des Staates ist es, insbesondere durch öffentliche Investitionen in die Infrastruktur, in Straßen, Schienen, See- und Flughäfen sowie den Weltraum, in Glasfaser und Breitband, in die Energieinfrastruktur, Wasserstoffnetze und Elektrolyseure, aber auch in Bildung, Aus- und Weiterbildung die Grundlagen für Wachstum und Wohlstand zu legen.

Wettbewerbsfähige Unternehmen erhalten

Wirtschaftliche Leistung muss sich auszahlen, umgekehrt dürfen wirtschaftliche Risiken nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden. Eine Wirtschaftsordnung, die Gewinne privatisiert und Risiken sozialisiert, lehnen wir strikt ab. Unterstützung für Haushalte und Unternehmen ist da notwendig und gerechtfertigt, wo Not ist und wo es gilt, wettbewerbsfähige unternehmerische Substanz, gemessen an strengen Kriterien, zu erhalten und strategische Zukunftsinvestitionen zu fördern. Dazu braucht es einen geeigneten beihilferechtlichen Rahmen. Eine Finanzierung solcher Programme über Staatsschulden lehnen wir ab, weil sie private Investitionen verdrängt, die Inflation treibt, künftige Generationen belastet und so den Weg in eine Staatswirtschaft ebnet.

Resilienz unserer Volkswirtschaft stärken und Abhängigkeiten reduzieren

Der Wohlstand Deutschlands basiert zu einem großen Teil auf internationaler Arbeitsteilung. Wir können nicht alles in Deutschland produzieren, sondern wollen den heimischen Standort durch attraktive Rahmenbedingungen wettbewerbsfähig machen. Einseitige Abhängigkeiten gefährden unseren Wohlstand. Deutschland braucht eine strategische Außen- und Wirtschaftspolitik, welche die wirtschaftlichen Interessen, Handel und Rohstoffsicherung, mit unseren sicherheitspolitischen und normativen Zielen in Einklang bringt. Wir wollen als führende Exportnation die Globalisierung gestalten und zugleich unsere Lieferketten neu ausrichten und diversifizieren.

Rohstoffe stehen am Beginn der Wertschöpfungsketten und sind damit Grundlage unseres Wohlstandes und unserer Arbeitsplätze. Wir wollen durch eine proaktive und interessengeleitete Rohstoffpolitik Lieferengpässe reduzieren. Der Erschließung heimischer Vorkommen innerhalb Deutschlands und Europas, aber auch der Effizienzsteigerung in der Produktion sowie Recycling in der Kreislaufwirtschaft kommen eine wachsende Bedeutung zu. Darüber hinaus muss Deutschland unsere Unternehmen bei der Sicherung von wichtigen Rohstoffen weltweit unterstützen und darf sie dabei nicht durch weitgehende Regularien, die anderswo nicht gelten, hemmen. Deutschland muss auf europäischer Ebene auf eine klare Strategie für Rohstoffsicherheit hinwirken. Unser Ziel ist es, dass wir Grundprodukte für die Industrie, essenzielle Medikamente, aber auch sicherheitsrelevante Fähigkeiten im eigenen Land herstellen und Erzeugungskapazitäten wiederaufbauen. Dies stärkt die Widerstandsfähigkeit der Standorte Europa, Deutschland und Bayern.

Neben den Vorteilen, welche die Globalisierung und der Freihandel bringen, muss der Staat dafür sorgen, dass die Versorgungssicherheit mit essenziellen Rohstoffen, aber auch mit Medikamenten in Deutschland gewährleistet ist. Deutschland darf nicht einseitig erpressbar sein. Wo immer möglich, muss der Staat dafür sorgen, dass relevante Rohstoffe, Produkte und auch Fähigkeiten auch in Deutschland gefördert, produziert oder erhalten werden. Eine Ausweitung der Kooperationen mindert Abhängigkeiten und schafft damit den Grundstein für den industriellen Wohlstand in Bayern, Deutschland und Europa.

Strategisch wichtige Wirtschaftszweige und kritische Infrastruktur schützen

Der Schutz unserer kritischen Infrastruktur ist elementar für unseren Wohlstand. Diese muss mit aller Konsequenz gegenüber hybriden Angriffen verteidigt werden. Wir brauchen schnellstmöglich die gesetzlichen Grundlagen für einen besseren Schutz. Dazu gehören auch umfassendere Befugnisse für unsere Sicherheitsbehörden, eine angemessene personelle Ausstattung und Ausrüstung sowie deutlich verschärfte Strafrahmen für Saboteure.

Die bisherige Leitidee des Prinzips „Frieden durch Handel" war darauf ausgerichtet, Vernetzung zu schaffen, um Annäherung zu erreichen. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass andere Regionen der Welt dieses Prinzip nicht in gleicher Form erwidert haben, sondern zunehmend eigene Interessen formulieren, ein einseitiges Abhängigkeitsnetz entstehen lassen und dieses zunehmend auch gegen uns einsetzen. Die klare Konsequenz daraus muss sein, ein neues industriepolitisches Handlungsprinzip zu entwickeln, das darauf basiert, dass auch Deutschland und Europa klare Interessen formulieren und durchsetzen. Dazu gehört, dass Deutschland den Verkauf strategisch bedeutsamer Unternehmen und Infrastruktur unterbindet.

Solide haushalten und Wohlstand sichern

Die CSU ist die Partei der soliden Finanzen. Bayern hat lange vor allen anderen Ländern einen Haushalt ohne neue Schulden vorgelegt. Wir waren und sind Vorbild für nachhaltiges Wirtschaften. Unser Credo ist der Dreiklang aus Investieren, Tilgen und Entlasten. Nur die Soliden sind die Starken und nur die Starken sind sozial und resilient.

Solides Haushalten des Staates ist die Grundlage für zukünftige Handlungsfähigkeit. Neue Schulden gefährden langfristig die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte. Ein Staat, der zu lange über seinen Verhältnissen lebt, untergräbt seinen Gestaltungsanspruch und verletzt die Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen. Eine ungezügelte Verschuldung lehnen wir ab.

Die Schuldenbremse ist auf unseren Druck hin im Grundgesetz verankert worden. Wir stehen deshalb ohne Wenn und Aber zur Schuldenbremse. Sie ist ein Gebot der Fairness, Gerechtigkeit und Solidität und muss eingehalten werden. Umgehungstatbestände dazu lehnen wir ab. Wir stehen zum Grundsatz der Haushaltsklarheit und lehnen Umetikettierung von schuldenfinanzierten Ausgabenprogrammen ab. Schattenhaushalte verschleiern die tatsächliche Verschuldung, sind verfassungsrechtlich fragwürdig und untergraben die parlamentarische Kontrolle.

Der Staat muss seine Kraft auf seine Kernaufgaben konzentrieren. Der Staat muss damit auskommen, was er durch Steuern und Abgaben einnimmt. Investitionsausgaben müssen gerade im Sinne der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit vor Konsumausgaben stehen.

Für gerechte und niedrige Steuern

Das deutsche Steuersystem beruht auf dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wir setzen uns für gerechte und niedrige Steuern ein. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit knüpft immer an den Gewinn an, nicht an die Substanz. Wer mehr verdient, trägt auch mit einem höheren Beitrag für die Gemeinschaft Verantwortung. Das ist ein wesentlicher Punkt in der Sozialen Marktwirtschaft. Der Staat aber muss grundsätzlich mit dem auskommen, was er einnimmt. Reichen die Steuereinnahmen nicht aus, muss der Staat seine Ausgaben priorisieren, bevor er Steuern erhöht, neue Steuern einführt oder Schulden aufnimmt. Vermögens- und Substanzbesteuerungen jeglicher Art verstoßen gegen das Prinzip der Leistungsfähigkeit und lehnen wir entschieden ab. Auch das Vererben und Weitergeben von Vermögen auf die nächste Generation darf nicht dazu führen, dass hart Erspartes durch Besteuerung vernichtet wird.

Wir wollen, dass sich Leistung lohnt. Wir wollen verdeckte Steuererhöhungen für die fleißige Mitte ausschließen und setzen uns für die gesetzliche Festschreibung des Ausgleichs der kalten Progression ein. Inflationsbedingte Mehreinnahmen des Staates gehören zurück in die Geldbeutel der Steuerzahler und nicht in die Kasse des Bundesfinanzministers. Wir wollen deshalb einen Steuertarif auf Rädern mit einem gesetzlich festgeschriebenen automatischen Inflationsausgleich.

Erbschaftsteuer regionalisieren und Freibeträge erhöhen

Das Lebenswerk der Elterngeneration gehört in Familienbesitz und nicht in die Staatskasse. Aufgrund der Wertsteigerungen reichen in vielen Regionen Deutschlands schon jetzt die allgemeinen Freibeträge nicht mehr aus, um Wohneigentum möglichst steuerfrei zu vererben. Der Eingriff ins Eigentum führt auch zwangsläufig zu einer Erhöhung von Mieten. Wir wollen den Ausverkauf der Heimat verhindern und wenden uns gegen offenen und verdeckte Steuererhöhungen für Erben. Unser Ziel ist, dass die Bundesländer Gesetzgebungskompetenz und Gestaltungsspielräume bei der Erbschaftsteuer erhalten. Wir setzen uns für höhere Freibeträge, eine Regionalisierung der Erbschaftsteuersätze nach Bundesländern und eine Erleichterung von erb- und schenkungsrechtlichen Sachverhalten innerhalb der Familie ein.

Finanzmärkte regulieren und Steuerwettbewerb fair gestalten

Funktionierende Finanzmärkte sind wichtig für die Leistungsfähigkeit und die Entwicklung unserer Wirtschaft, aber auch für die Schaffung von privatem Eigentum. Dafür benötigen Finanzmärkte und der Steuerwettbewerb aber auch entschiedene Regulierung. Wir wollen keine Verselbstständigung der Finanzmärkte. Die Finanzwirtschaft muss eine dienende und stabilisierende Rolle für die Realwirtschaft einnehmen. Unser deutsches Drei-Säulen-System aus Privatbanken, öffentlich-

rechtlichen Banken und Genossenschaftsbanken hat sich bewährt. Wir befürworten eine strikte Regulierung des weltweiten Finanzmarkts, die gleichwohl den Unterschieden in unserem Bankensystem Rechnung trägt.

Fairer Wettbewerb verlangt internationale Steuerfairness. Einem unfairen und ruinösen Steuerwettbewerb gehören Grenzen gesetzt. Steueroasen müssen durch faire Steuern ausgetrocknet werden. Ein Alleingang Deutschlands führt zu einem Wettbewerbsnachteil der deutschen Wirtschaft, daher ist eine internationale Abstimmung notwendig. Wir sagen Nein zur Abschaffung des Bargelds, denn Bargeld ist geprägte Freiheit.

Währungsunion reformieren

Eine stabile Wirtschaft bedarf einer stabilen Währung. Die Europäische Zentralbank muss sich strikt am Ziel der Preisniveaustabilität orientieren. Eine schrankenlose Geldschöpfung sowie monetäre Staatsfinanzierung sind mit den Zielen der Sozialen Marktwirtschaft nicht zu vereinbaren und schwächen das Vertrauen der Bürger in die gemeinsame Währung. Die EZB hat ein Mandat für die Preisstabilität. Sie ist unabhängig im Rahmen dieses Mandats, aber nicht von diesem Mandat.

Für Staaten ist es immer einfacher, Schulden zu machen als Steuern zu erhöhen. Die Eurozone steht heute vor großen Herausforderungen. Die europäischen Mitgliedstaaten und allen voran die Euro-Länder müssen Strukturreformen angehen und sich wieder über Steuereinnahmen finanzieren anstatt über geliehenes Geld. Wir müssen die angestrebte Erweiterung der EU zum Anlass nehmen, die Stimmverteilung im EZB-Rat zu ändern. Unser Ziel ist ein Stimmgewicht in Relation zur volkswirtschaftlichen Größe und zum Haftungsrisiko des einzelnen Landes.

Schuldenunion verhindern

Europa muss eine Stabilitätsunion bleiben und darf keine Schuldenunion werden. Eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik ist auch auf europäischer Ebene notwendig. Eine Vergemeinschaftung von Schulden sowie weitere Haftungsverpflichtungen lehnen wir ab. Um das Vertrauen der Bürger wieder zu stärken, müssen die Maastricht-Kriterien europaweit effektiv durchgesetzt werden.

Artikel 311 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (TFEU) legt eindeutig fest, dass sich die EU vollständig aus Eigenmitteln finanzieren muss. Eine Finanzierung von Projekten oder Programmen durch Fremdkapital lehnen wir strikt ab.

Europäischen Binnenmarkt stärken

Der europäische Binnenmarkt und offene Märkte haben für unsere Unternehmen und Bürger einmalige Chancen und Wohlstand geschaffen. Der Wirtschaftsstandort Bayern und Deutschland hängt auch an der Exportfähigkeit seiner Unternehmen. Wohlstand wird dauerhaft nur in europäischer und globaler Zusammenarbeit gesichert werden können. Deshalb ist freier und fairer Handel auf einer breiten Basis wichtig. Er beteiligt alle an der Wertschöpfung und trägt zur Freiheit in der Welt bei. Wir wollen deswegen

den europäischen Binnenmarkt weiterentwickeln und den freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr stärken. Neue europäische Regeln braucht es aber nur dort, wo ein klarer Mehrwert durch Harmonisierung entsteht. Nationale Ausnahmen und Sonderregeln von EU-Gesetzgebung lehnen wir genauso ab wie das Draufsatteln in der nationalen Umsetzung. Gleichzeitig wollen wir bestehende Hindernisse im europäischen Binnenmarkt beseitigen.

Freihandel stärken und Binnenmarkt der Freiheit etablieren

Der Staat hat die Aufgabe, die positiven Seiten der Globalisierung allen seinen Bürgern zugänglich zu machen. Die Globalisierung braucht klare Regeln und Werte. Deswegen setzen wir auf eine regelbasierte multilaterale Handelsordnung, in deren Zentrum eine handlungsfähige Welthandelsorganisation stehen sollte. Wir wollen dazu die Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft international etablieren und internationale Standards setzen. Gleichzeitig muss Europa aber die spezifischen Gegebenheiten vor Ort respektieren und darf unseren Unternehmen nicht unnötige Hürden in den Weg legen, die sich zum strategischen Nachteil Europas entwickeln können. Notwendige Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb sind eine globale Wettbewerbspolitik, der Schutz geistigen Eigentums, der Kampf gegen Korruption und ein stabiles internationales Finanzsystem. Gerade Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft und Verbraucherschutz benötigen Raum für Regionalität und Vielfalt.

Die Stärke der westlichen Welt in der engen Partnerschaft zwischen Europa und den USA ist unser Gesellschaftsmodell. Unsere Werte der Demokratie und der Sozialen Marktwirtschaft sind auch Voraussetzung für ökonomische Leistungsfähigkeit. So kommen die Demokratien weltweit zusammen auf über 60 Prozent der gesamten Wirtschaftskraft. Wir müssen deshalb bei den Fragen von Wirtschaft und Innovation die strategische Partnerschaft im Westen vertiefen.

Als Antwort auf die Systemkonkurrenz autokratischer Staaten und zur Diversifizierung der Lieferketten streben wir einen „Binnenmarkt der Freiheit" als Wirtschaftsverbund im Sinne einer Freihandelszone zwischen der Europäischen Union, den USA und weiteren NATO-Staaten plus globalen Playern wie Kanada, Australien, Japan, Südkorea und Israel an. Die Tür für eine Kooperation mit Indien und den Ländern auf dem afrikanischen Kontinent halten wir stets offen. So wollen wir den freien Welthandel an neue Realitäten anpassen, in strategischen Bereichen die Kooperation intensivieren und unsere Wirtschaft resilienter aufstellen. Statt auf „Appeasement" gegenüber Autokratien zu setzen, muss Deutschland die eigenen Interessen selbstbewusst wahren, ohne die Interessen der Partner in Europa und den USA durch nationale Alleingänge zu umgehen. Deutschland muss sich im Auftritt gegenüber China gemeinsam mit Europa eng mit den USA abstimmen. Ein rasches neues Freihandelsabkommen mit den USA wäre das richtige geoökonomische Signal zur richtigen Zeit.

Wettbewerbsrecht ins 21. Jahrhundert bringen

Ein starkes Wettbewerbsrecht ist einer der Grundpfeiler der Sozialen Marktwirtschaft. Wir wollen starke und unabhängige Wettbewerbsbehörden, die für faire

Wettbewerbsbedingungen sorgen. Davon profitieren sowohl die Bürger als auch kleine und mittlere Unternehmen. Im 21. Jahrhundert müssen die Europäische Kommission und das Bundeskartellamt dafür auch die Entwicklungen der digitalen Welt in den Blick nehmen.

Bei wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen, insbesondere aber in der Fusionskontrolle, kommt es auf die richtige Marktabgrenzung an. Dabei muss künftig auch die Situation europäischer Unternehmen im internationalen Wettbewerb stärker Berücksichtigung finden.

4. Miteinander für effektive Digitalisierung, modernste Infrastruktur und zukunftsfähige Mobilität

Chancen der Digitalisierung für Fortschritt und Wertschöpfung nutzen

Unser Markenkern war und bleibt: Innovation und Tradition gehen für uns Hand in Hand. Der Mensch steht dabei immer im Mittelpunkt. Die Digitalisierung bietet die Chance, unser in der Bayerischen Verfassung verankertes Ziel von gleichwertigen Lebensverhältnissen für die Menschen in Stadt und Land in ganz Bayern entscheidend voranzubringen.

Die Chancen der globalen digitalen Transformation wollen wir klug für unser Land und die Menschen nutzen, aber auch die Risiken im Blick behalten. Ein hoher Digitalisierungsgrad steigert staatliche und gesellschaftliche Sicherheit sowie Resilienz. Wir fördern unsere digitale Souveränität am Hightech-Standort Bayern und achten gleichzeitig auf die Energieeffizienz, die Klimabilanz und die soziale Teilhabe.

Künstliche Intelligenz bietet großes Fortschrittspotenzial. Gleichzeitig steht für uns fest, dass der Mensch der Maßstab der technischen Entwicklung bleiben muss. Künstliche Intelligenz soll dem Menschen dienen und muss beherrschbar bleiben.

Digitale Kompetenzen als Schlüsselqualifikation des 21. Jahrhunderts stärken

Die fortschreitende digitale Transformation betrifft die gesamte Gesellschaft. Der souveräne, sichere und gleichzeitig auch kritische Umgang mit digitalen Werkzeugen und Medien bildet daher die Schlüsselkompetenz dieses Jahrhunderts. Die Digitalisierung erfasst jede Lebenslage und jede Lebensphase. Deshalb ist es wichtig, altersgerecht situationsverbessernde Angebote zur digitalen Bildung zu machen. Alle sollen sich in der digitalen Welt sicher fühlen und sich kompetent in ihr bewegen können. Darum stehen wir für eine generationenübergreifende Qualifikationsoffensive für digitale Kompetenzen.

Gigabit-Versorgung und Mobilfunkempfang in ganz Bayern sichern

Leistungsfähige digitale Infrastruktur ist die Basis für die gelingende Transformation Bayerns. Wir sorgen für eine Gigabit-Versorgung und flächendeckenden, hochleistungsfähigen Mobilfunkempfang in ganz Bayern. Guter Zugang zur digitalen

Infrastruktur ist eine Schlüsselkomponente für unsere digitale Teilhabe und gleichwertige Lebensverhältnisse.

Sicherheit im Cyberraum stärken

Das hohe Sicherheitsniveau in Bayern übertragen wir auch in den Cyberraum. Wir stehen für eine entschlossene und starke Gefahrenabwehr und bekämpfen entschieden Cyberkriminalität sowie Hass und Hetze im Netz. Mit unseren Sicherheitsbehörden und unserem eigenen bayerischen Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) sind wir bundesweit Vorreiter und schützen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und kritische Infrastruktur vor Angriffsszenarien mit modernster Technologie.

Datenschutz und Datennutzung in Balance

Auch für die digitale Wirtschaft bildet die Soziale Marktwirtschaft die Leitplanken. Qualitativ hochwertige Daten sind der Schlüsselfaktor für die Zukunftsfähigkeit jeder Volkswirtschaft. Wir stehen dafür, die Gewinnung und Nutzung von Daten zu einem der Wachstumsmotoren in Deutschland und ganz Europa zu machen. Das Datenteilen und das Prinzip der Datensouveränität – das heißt, dass jeder Bürger selbst über seine Daten verfügen kann – müssen gestärkt werden. Damit werden Datenschutz und Datennutzung gleichermaßen vorangetrieben. Ein pragmatischer Datenschutz, der Menschen absichert und gleichzeitig Fortschritt fördert, ist und bleibt ein Markenzeichen unserer Politik. Unsere Digitalpolitik ist für alle gleichermaßen: vom Kleinstunternehmen bis hin zum Global Player. Handwerk, Mittelstand und Industrie sind auch in der digitalen Welt das Rückgrat unserer Gesellschaft. Wir gestalten die Spielregeln der Arbeitswelt 4.0.

Verwaltung digital, effizient und bürgernah gestalten

Eine moderne, digitale Verwaltung wird als Standortfaktor immer wichtiger und ist die Erwartung der Bürger an den Staat. Deshalb streben wir im Freistaat eine umfassende Organisationsreform der Verwaltung an: Wir beenden Doppelstrukturen, vernetzen Behörden, entschlacken Prozesse. Wir sorgen dafür, dass von der kleinsten Kommune Bayerns bis hin zur Staatsregierung durchgehend digital gearbeitet wird. Unser Ziel ist die modernste Verwaltung Europas. Wir sorgen für Bürgernutzen, in dem wir möglichst alle Verwaltungsdienstleistungen flächendeckend digital anbieten. Durch volldigitalisierte Prozesse wird die Verwaltung entlastet und es entsteht mehr Raum für den persönlichen Bürgerkontakt.

Digitale Souveränität Bayerns sicherstellen

Vor dem Hintergrund der neuen geopolitischen Situation ist es unerlässlich, dass wir uns bei der Digitalisierung in Bayern – dies gilt insbesondere für Hardware und Software sowie Mobilfunknetze – nicht abhängig von undemokratischen Drittstaaten machen. Wir fördern deshalb gezielt die Forschung in Bayern sowie die Ansiedlung, die Gründung und das Wachstum von Unternehmen in Schlüsselbereichen wie KI,

Quanten-Computing, New-Space, Robotik und IT-Sicherheit. Wir wollen in Bayern auch einen Beitrag dafür leisten, dass wir bei Hardware- und Netzwerktechnologien langfristig wieder an die Weltspitze kommen.

Mobilität unterstützen und vernetzen

Mobilität ist ein Grundbedürfnis des Menschen und zugleich eine der großen Zukunftsaufgaben dieses Jahrhunderts. Sie ist ein Grundpfeiler unseres wirtschaftlichen Erfolgs. Niemand, kein Staat, keine Gesellschaft kommt ohne Mobilität aus. Mobilität überwindet Grenzen, öffnet den Blick über den Tellerrand und ermöglicht den kulturellen und sozialen Austausch.

Bayern ist ein Flächenland. Stadt und Land sind für uns Partner, nicht Gegner. Deshalb betrachten wir ländliche Räume und städtische Ballungsgebiete auf Augenhöhe. Gerade in ländlichen Räumen sind die Menschen auch in Zukunft auf individuelle Mobilität angewiesen, aber sie muss klimafreundlicher werden. Dabei setzen wir auf Technologieoffenheit und Innovation. Die Mobilitätspolitik steht in einem Dreiklang aus Herausforderungen: Mobilität muss bezahlbar, verfügbar und umweltverträglich sein. Dieses Zieldreieck möglichst konfliktarm zu versöhnen, ist unsere Aufgabe. Die Menschen sollen auch in Zukunft selbst entscheiden, wie sie sich fortbewegen. Bahn, Schiff und Flugzeug, Auto und ÖPNV, Rad- und Fußverkehr sind keine Gegensätze, sondern Varianten, die es für mehr Mobilität und besseren Klimaschutz lebensnah zu vernetzen gilt.

Infrastruktur und Angebote für gleichwertige Lebensverhältnisse sicherstellen

Eine gute Infrastruktur ist unabdingbar für die wirtschaftliche Entwicklung und trägt zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in Stadt und Land bei. Die Infrastruktur muss als Quelle von Wohlstand und Wachstum erhalten, modernisiert und ausgebaut werden. Der Staat hat nicht vorzuschreiben, welche Verkehrsmittel zu nutzen sind, sondern die Infrastruktur für alle Mobilitätsformen ohne ideologische Vorbehalte vorzuhalten.

Der ÖPNV muss in der Stadt wie auf dem Land bedarfsgerecht und barrierefrei ausgebaut werden. Infrastrukturelle Baumaßnahmen müssen, über alle Verkehrsträger hinweg, priorisiert werden und zügiger die Planung durchlaufen, ohne dabei aber die Bürgerbeteiligung zu sehr einzuschränken. Der motorisierte Individualverkehr wird im ländlichen Raum auch in Zukunft nicht zu ersetzen sein.

Beim Güterverkehr und Individualverkehr wollen wir eine stärkere Verlagerung von der Straße auf die Schiene erreichen. Dafür werden wir unsere Schieneninfrastruktur in Zukunft stärker beanspruchen müssen. Es bedarf daher des fortlaufenden Erhalts, der Modernisierung und des Ausbaus der Schiene – inklusive der hierfür notwendigen Finanzierung. Das große Engagement des Freistaats wollen wir fortsetzen und weiter erhöhen. Vom Bund erwarten wir, dass er gleiches tut - auch mit Blick auf die finanziellen Mittel.

Ja zum Auto – Nein zu Verboten

Wir sehen in der individuellen Mobilität den Inbegriff von Freiheit. Das Auto ist für Millionen Bürgerinnen und Bürger Bedingung der Lebensqualität und Erwerbsfähigkeit, der Selbstständigkeit und Teilhabe – gerade im ländlichen Raum. Wir wenden und wehren uns entschieden gegen das gegeneinander Ausspielen unterschiedlicher Verkehrsmittel, die Anti-Auto-Haltung, Fahrverbote für Innenstädte, die Umwidmung von Parkplätzen und ein Tempolimit auf deutschen Autobahnen. Gleichzeitig sind der Rad- und Fußverkehr zu stärken. Das Fahrrad ist auf kurzen und mittleren Strecken oft das schnellste und effektivste Verkehrsmittel. Mit elektrisch unterstützten Fahrrädern können auch größere Entfernungen und Steigungen bequem und klimafreundlich zurückgelegt werden.

Deutschland wird nicht durch weitere Verbote klimaneutral, sondern nur durch Innovation und Technologieoffenheit. Das Auto kann einen wesentlichen Beitrag zur Klimaneutralität leisten, wenn wir es schaffen, alternative CO2-neutrale Kraftstoffe für die Bestandsflotte marktgängig zu machen. Wir arbeiten weiter für eine europäische Regelung, damit Neufahrzeuge mit CO2-neutralem Kraftstoff auch nach 2035 zugelassen werden können. Pauschale Verbrenner-Verbote der EU lehnen wir ab.

Automobilstandort Deutschland erhalten

Die Automobilindustrie und die Zulieferbetriebe haben maßgeblich zu Deutschlands und Bayerns Wohlstand beigetragen. Sie beschäftigen hunderttausende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sorgen mit ihrer Wertschöpfung dafür, dass der Staat seinen Aufgaben nachkommen kann. Wir wollen den Automobilstandort Bayern erhalten. Statt das Auto schlecht zu reden, sollte der Staat die Voraussetzungen schaffen, dass sich der Erfindergeist der Ingenieure bestmöglich entfalten kann und auch die Zukunft der Mobilität, etwa das autonome Fahren, aus Deutschland kommt. Der Staat muss Vorschriften, welche Technologie von Unternehmen zu verfolgen sind, unterlassen.

Zukunftsoffensive für synthetische Kraftstoffe realisieren

Die deutsche Spitzentechnologie des Verbrennungsmotors hat Zukunft und darf nicht in andere Regionen der Welt abwandern. Wir wollen den Verbrennungsmotor mit synthetischen Kraftstoffen erhalten, denn echter Klimaschutz erfordert einen wirkungsvollen Technologiemix mit Elektro- und Wasserstoffantrieben und CO2-freien Kraftstoffen. Wir brauchen deshalb eine Zukunftsoffensive für synthetische Kraftstoffe. Dazu gehört die Beimischung von synthetischen Kraftstoffen zu Benzin und Diesel sowie eine Befreiung von der Energiesteuer für nicht-fossile Bestandteile von Kraftstoffen.

Die Menschen in unserem Land sollen bei Bedarf auch weiterhin Flüge im Inland und ins Ausland, z. B. in den Urlaub, unternehmen können. Damit dies auch klimaschonend möglich ist, wollen wir im Bereich des Luftverkehrs eine Zukunftsstrategie zur Förderung synthetischer Kraftstoffe entwickeln, die gleichermaßen Klimaschutz wie Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt. Bayerns Status als internationales Drehkreuz des Luftverkehrs wollen wir erhalten.

Planungssicherheit für bezahlbaren Wohnraum schaffen

Wohnen gehört zu den Grundbedürfnissen des Menschen und ist zur sozialen Frage unserer Tage geworden. Wir nehmen den Verfassungsauftrag des Art. 106 der Bayerischen Verfassung ernst. Bezahlbarer Wohnraum für alle Menschen in Bayern muss Teil des Wohlstandsversprechens der Sozialen Marktwirtschaft sein und bleiben. Es gehört zum Leistungsgedanken in unserer Gesellschaft, dass sich ein Leistungsträger eine eigene Heimstätte leisten kann. Der Staat muss dabei die ganze Bevölkerung im Blick haben. Eigentümer und Mieter haben legitime Interessen. Wir wollen den fairen Interessenausgleich fördern und lehnen einseitige Verschiebungen ab.

In Zeiten von Bevölkerungswachstum machen nicht Ideologie und Verbote das Wohnen bezahlbar, sondern nur ein größeres Angebot an bezahlbarem Wohnraum. Der Staat muss daher neben einer Vereinfachung im Wohngeldrecht vor allem die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau verbessern und mehr Anreize für den privaten Wohnungsbau schaffen. Dazu muss der Staat die Hürden zur Wohnraumschaffung senken, für energetische Mindeststandards mit Augenmaß sorgen, den geförderten Wohnungsbau stärken, Planungssicherheit für Investitionsentscheidungen geben, den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum unterstützen und auch selbst als Bauherr auftreten. Denn: Mehr Wohnraum führt zu günstigeren Preisen und geringeren Mieten. Auch Modelle wie das genossenschaftliche Bauen, oder das Erbbaurecht sind zu fördern und auszubauen.

Die Verstaatlichung von Wohneigentum wie auch die Einführung von Mietendeckeln sind Relikte sozialistischer Planwirtschaft, stellen verfassungswidrige Eingriffe in das Eigentum und die Vertragsfreiheit dar, verhindern Investitionen in den Wohnungsbau und verknappen das Wohnungsangebot. Wir lehnen solche Maßnahmen und auch die Debatten darüber entschieden ab.

Bauland mobilisieren und für bezahlbaren Wohnraum aktivieren

Bauland ist ein knappes und nicht beliebig vermehrbares Gut. Essenziell ist für uns dabei eine schonende Nutzung der Flächen, denn diese sind endlich. Vorhandene Potenziale müssen ausgenutzt werden, bevor Neues erschlossen wird. Daher wollen wir ein besonderes Augenmerk darauf legen, in ganz Bayern die Innenentwicklung weiterhin zu stärken, innerörtliche Brachflächen zu reaktivieren und insbesondere für den Wohnungsbau zu nutzen.

Die Kommunen sind die entscheidenden Akteure beim Bauen. Wir wollen die kommunale Planungshoheit stärken und Kommunen den Ankauf von Grundstücken für den sozialen Wohnungsbau wie auch für das Bauen und Instandhalten von Infrastruktur erleichtern. Zudem wollen wir kommunale Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten verbessern und Kommunen mehr Flexibilität bei der Ausweitung von Bauland und für eine dichtere Wohnbebauung ermöglichen.

Allein durch Sanierung und Modernisierung werden wir den Bedarf am Wohnungsmarkt nicht decken. Um daher schnell Grundstücke für den Haus- und Wohnungsbau zu aktivieren, müssen wir alle Reserven nutzen, die zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch landwirtschaftliche Flächen. Um zügig ausreichend

Bauland zu mobilisieren, wollen wir diese Flächen bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum steuerlich begünstigen.

Neuen Wohnraum im Immobilienbestand schaffen

Die Umnutzung von Gewerbeimmobilien in Wohnraum kann einen entscheidenden Beitrag zur Entlastung des Wohnungsmarktes leisten. Der entscheidende Vorteil besteht in der Schaffung neuen Wohnraums in gefragten Innenstadtlagen ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme und unter Nutzung bestehender Gebäude. Daher wollen wir die Umnutzung von Büros in Wohnraum erleichtern und die dafür passenden gesetzlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Wohnungsbau stärken und Ausverkauf der Heimat verhindern

Die Funktionsweise des Wohnungsmarktes unterscheidet sich je nach Segment deutlich. Wir begrüßen und fördern die Aktivitäten von kommunalen und genossenschaftlichen Akteuren im Segment des bezahlbaren Wohnraums. Die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften dienen dabei als Systembaustein, um nach dem Subsidiaritätsprinzip dort einzuspringen, wo diese Akteure an ihre finanziellen oder personellen Grenzen stoßen.

Die Herausforderungen von Wohnraum im Segment in sehr guten Lagen sind ganz anderer Art. Wohnraum muss auch genutzt werden. Weder Staat noch Kommune haben ein Interesse daran, ungenutzte Immobilien in Bestlage der Spekulation zu überlassen.

Ortskerne und Innenstädte lebendig halten

Ortskerne und Innenstädte sollen wieder stärker zu Zentren der Bürgergesellschaft werden. Dazu wollen wir Begegnungs- und Freizeitangebote im innerörtlichen Raum ermöglichen und weiter ausbauen. Um mehr Menschen teilhaben zu lassen, muss dabei Barrierefreiheit noch vordringlicher als bisher in allen Planungen bedacht werden.

Baukulturelles Erbe erhalten

Heimat ist auch gebaute Heimat. Überall in Bayern treffen wir auf bauliches Erbe aus verschiedenen Jahrhunderten, das Landschaften, Orte und Traditionen ebenso prägt wie unsere Bräuche und Mundart. Kirchen, Klöster, Mühlen, Schlösser, Höfe und vieles mehr sind uns von früheren Generationen zu treuen Händen gegeben worden. Dieses reiche Erbe wollen wir nicht nur bewahren, sondern ihm eine Zukunft geben. Das heißt: Alte Bausubstanz erhalten, aber auch, wo notwendig, Konzepte für die Umnutzung entwickeln und umsetzen. Denkmalschutz und zeitgemäße Nutzung müssen sich dabei nicht ausschließen, sondern können und sollten klug miteinander kombiniert werden. Dabei wollen wir Kommunen und Privatleute unterstützen, damit Baudenkmäler von Eigentümern und Investoren nicht als Belastung wahrgenommen

werden, sondern als das, was sie sind: Eine Bereicherung und schätzens- und schützenswertes Erbe unserer Heimat.

5. Miteinander für eine lebenswerte Umwelt, mehr Klimaschutz und sichere Energie

Lebensgrundlagen für kommende Generationen erhalten

Die Bewahrung der Schöpfung ist unmittelbarer Auftrag aus unserem christlichen Menschenbild. Der Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen, der Schutz der Natur und des Klimas für die kommenden Generationen, geht uns alle an. Deshalb gehören für uns der Erhalt der Biodiversität und der Artenvielfalt, aber auch der Schutz unseres Wassers und der Böden zu den zentralen Leitlinien unseres Handels. Wir wollen die Nutzung fossiler Brennstoffe und den Ressourcenverbrauch weiter reduzieren und umwelt- und klimafreundliche Alternativen in allen Lebensbereichen fördern.

Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung beherzigen

Wir bekennen uns zu den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung. Die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) dienen uns als Grundlage unseres politischen Handelns – national und international. Es geht darum, auch künftigen Generationen die Lebensgrundlagen, die sie brauchen, zu erhalten. Wir verfolgen dabei alle Dimensionen der Nachhaltigkeit – die ökologische, die soziale und die ökonomische.

Renaturierungen fördern

Wir unterstützen Strategien zum Schutz von Auen und Bächen auch zur Hochwasserprävention. Flussrenaturierungen sind für den Hochwasserschutz unabdingbar und müssen, wo immer möglich, vorangetrieben werden. Intakte Moore sind wahre Multitalente für den Klimaschutz: Sie sind perfekte CO2-Speicher, können Hochwasser verzögern und fördern die Artenvielfalt. Unser Ziel ist, die Wiedervernässung und den Schutz von Mooren im Einklang mit den Betroffenen und unter Berücksichtigung von nachhaltigen Nutzungskonzepten weiter auszubauen.

Landschaftsschutz stärken und Flächen sparen

Unsere einzigartige Kulturlandschaft prägt das Gesicht Bayerns. Ihr Erhalt und ihre Pflege sind für uns von größter Bedeutung. Wir wollen, dass Bayern sein unverwechselbares Gesicht behält. Deshalb bekennen wir uns zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie zu den Schutzgebieten des Bundes- und Landesrechts. Freiwillige Helfer tragen maßgeblich zum Erfolg des Natur- und Umweltschutzes bei.

Wir reduzieren durch besseres Flächenmanagement den Flächenverbrauch. Es muss das Prinzip gelten: Die Nutzung von erschlossenen Flächen muss Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen haben. Wir wollen Kommunen bei der Entsiegelung von Flächen unterstützen und dazu Anreize setzen. Ökologische Landschaftsgestaltung

funktioniert am besten durch Kooperation mit der Landwirtschaft. Mithilfe von Anreizen kann aus der ökologischen Flurbereinigung eine ökologische Flurbereicherung werden, wie beispielsweise über das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP).

Kreislaufwirtschaft stärken

Umweltschutz und Ressourcenschutz beginnen vor Ort und können durch regionale Wirtschaftskreisläufe gestärkt werden. Das übergeordnete Ziel muss sein, die Wirtschaft und damit auch kommendes Wirtschaftswachstum vom Ressourcenverbrauch zu entkoppeln und Rohstoffabhängigkeiten zu verringern. Dafür müssen zukünftige Produkte langlebiger gestaltet werden und eine Wiederaufbereitung und Reparatur ermöglicht werden. Produkte sollen so gestaltet werden, dass am Ende ihrer Lebensdauer die verschiedenen Komponenten oder Wertstoffe soweit möglich getrennt, recycelt und für eine erneute stoffliche Nutzung aufbereitet werden können.

Klimaschutzziele umsetzen

Wir bekennen uns zu den internationalen, europäischen wie auch zu den ehrgeizigen deutschen und bayerischen Klimazielen. Bayern soll bis 2040, noch vor dem Bund, klimaneutral werden. Wir stehen für ambitionierten Klimaschutz in allen Sektoren, aber mit Augenmaß. Unser Ansatz ist, die Menschen und die Wirtschaft beim Klimaschutz mitzunehmen. Deshalb verbieten und bestrafen wir nicht, sondern belohnen klimafreundliches Verhalten, indem wir den Umstieg auf CO2-neutrale Technologien fördern. Dabei beschränken wir uns nicht auf eine Technologie, sondern setzen technologieoffen auf alle Instrumente, die uns dabei helfen, unsere Ziele zu erreichen.

Klimaschutz international denken

Deutschland muss Vorreiter beim Klimaschutz sein. Deutschland alleine kann das Klima aber nicht retten. Wir verstehen Klimaschutz deshalb auch als europäische und globale Aufgabe, an deren Bewältigung alle Länder mitarbeiten müssen. Entwicklungs- und Schwellenländer können hierzu einen Beitrag leisten, wenn sie ihre Wirtschaft von Anfang an klimafreundlich aufbauen. Dabei werden wir sie weiterhin unterstützen, beispielsweise im Bereich des Technologietransfers. Ein Klimabonus für Unternehmen oder Staaten reizt Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern an. Dabei ist die Anrechnung von Klimainvestitionen in diesen Ländern mit europäisch abgestimmten und überprüfbaren Kriterien auf Basis des Übereinkommens von Paris ein wichtiger Baustein.

Klimaschutz durch Technologie

Unser Beitrag zur Bewältigung des globalen Klimawandels ist nicht so sehr quantitativer, sondern vor allem qualitativer Art. Unser Land muss zeigen, dass eine starke Wirtschaft und effektiver Klimaschutz keine Gegensätze sind, sondern

zusammengehören. So kann unser Land Vorbild in Sachen Klimaschutz für andere Staaten werden. Klimaschutz durch eine einseitige Verbots- und Verzichtspolitik und auf Kosten von Wachstum und industrieller Stärke ist nicht zielführend und lehnen wir ab. Unser Ziel ist, Wachstum mithilfe innovativer Technologien, einer stärkeren Digitalisierung sowie dem Einsatz von erneuerbaren Energien vom CO2-Ausstoß zu entkoppeln. Unsere Wirtschaft muss die Belastungen durch den Klimaschutz auch schultern können. Dem Weltklima ist nicht geholfen, wenn hiesige Unternehmen aufgrund zu restriktiver Vorschriften ins Ausland abwandern, um dann dort mit geringeren Umweltstandards zu produzieren.

Klimaschutz mit den Menschen gestalten

Klimaschutz muss immer die Menschen mitnehmen und sozial gerecht ausgestaltet werden. Zielgenaue Anreize für klimafreundliche Alternativen sind dabei wesentliche Stellschrauben für einen bezahlbaren und verträglichen Wandel. Wir müssen die Menschen mit Förderprogrammen und Steuererleichterungen dabei unterstützen, auf klimafreundliche Technologien umzusteigen, klimafreundlicher zu wohnen oder sich fortzubewegen. Wohnen und Mobilität sind Grundbedürfnisse und dürfen nicht zum unbezahlbaren Luxus werden. Genauso wie Strategien gegen den Klimawandel notwendig sind, braucht es auch Anpassungen an den bereits stattfindenden Klimawandel. Teile Bayerns werden in den kommenden Jahren vor der Herausforderung der Wasserknappheit stehen. Dem müssen wir in einer Kooperation von Bund, Länder und Kommunen mit den richtigen Maßnahmen begegnen. Wir wollen die Erforschung von Anpassungsmaßnahmen weiter stärken und Kommunen sowie die Menschen dabei unterstützen, sich an den Klimawandel anzupassen.

Energiesouveränität ausbauen

Energie ist die Lebensader unserer Volkswirtschaft. Ohne Energie geht nichts. Bayern wird in Zukunft mehr Energie benötigen, nicht weniger. Energieeffizienz muss in allen Bereichen weiter gestärkt werden. Nur allein durch Energieeinsparungen werden wir unseren künftigen Verbrauch aber nicht sicherstellen können. Die Einsparpotenziale, insbesondere in der bayerischen Wirtschaft, sind begrenzt. Nur Abschalten und Aussteigen bedeutet die Deindustrialisierung Deutschlands.

Wir wollen eine sichere Energieversorgung rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr. Unser Kurs ist: Heimatenergie nutzen, Versorgungssicherheit stärken, Planungssicherheit geben. Wir werden alle vorhandenen Potenziale nutzen. Darüber hinaus werden wir künftig auch auf Energieimporte angewiesen sein. Wir bekennen uns zu einem Fünfeck der Energieerzeugung: Energie muss sauber, sicher, bezahlbar, technisch möglich und lokal umsetzbar sein. Es wird darauf ankommen, mehr Energie ohne Ideologie zu produzieren. Je größer das Angebot, desto kleiner der Preis, solange Netze und Speicher zu Verfügung stehen.

Wir wollen erkunden, wo wir auch in Deutschland moderne, umweltfreundliche und dem internationalen Standard entsprechende Gasfördermethoden zum Einsatz kommen lassen können. Negative Effekte der eigenen Energieversorgung ins Ausland zu verlagern, ist ökologisch wie ökonomisch widersinnig. Wir setzen uns zudem analog zur Ölbevorratung für eine strategische Gasreserve ein. Unsere Gasspeicher müssen

jeweils vor dem Winter komplett befüllt sein, eine staatliche Beteiligung streben wir an. Wir wollen zudem die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Kohlenstoffspeicherung schaffen und die CCS- und CCU-Technik (Carbon Capture and Storage/Carbon Capture and Utilization) auch in Deutschland umsetzen und dafür marktwirtschaftliche Mechanismen entwickeln. Darüber hinaus ist der Bau von hochflexiblen Wasserstoffkraftwerken und -speichern für Bayern und Süddeutschland unverzichtbar. Wir brauchen Anreize für Investitionen in den Bau von Wasserstoffkraftwerken (Elektrolyseuren) und die Vorhaltung von gesicherter Leistung.

Wir wollen die Steuern und Abgaben auf Energie senken und direkte Entlastungen der energieintensiven Industrien entwickeln, um energiepreisbedingte Nachteile im internationalen Wettbewerb auszugleichen.

Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigen

Wir setzen auf unsere heimischen Erneuerbaren Energien: Photovoltaik, Windkraft, Wasserkraft, Bioenergie und Geothermie. Bereits heute ist Bayern hinsichtlich der installierten Leistung führend bei den Erneuerbaren Energien. Bis 2030 wollen wir die Erneuerbaren Energien in Bayern verdoppeln und die Kommunen zu Projektentwicklern zu machen. Den Ausbau der Erneuerbaren Energien gestalten wir im Ausgleich und unter Beachtung des Natur- und Artenschutzes und immer mit den Menschen und nicht gegen sie. Durch Bürgerenergieprojekte sollen Anwohner noch stärker von lokalen Energieanlagen profitieren können. Begleitend zum Ausbau der Erneuerbaren Energien muss auch der Ausbau der Stromleitungen, regionaler Speichersysteme und dezentraler, intelligenter Verteilnetze weiter vorangetrieben und die Planung beschleunigt werden. Insbesondere in diesen Bereichen gilt es, die Forschung und Entwicklung weiter aktiv zu fördern.

Die Möglichkeiten durch Geothermie wollen wir noch besser ausschöpfen. In Bayern werden wir bis 2050 rund 25 Prozent des bayerischen Wärmebedarfs im Gebäudesektor durch Geothermie decken. Dafür wollen wir die Geothermieforschung in den Blick nehmen, die Infrastruktur ausbauen sowie die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren verbessern, um unsere geothermischen Ressourcen im eigenen Land zu nutzen.

Neues Strommarktdesign entwickeln und zukunftsgerechte Energieinfrastruktur ausbauen

Im Hochindustrieland Deutschland kann die Energiewende nur gelingen, wenn auch der Strommarkt an die Erfordernisse der neuen Energiewelt angepasst wird. Dafür benötigen wir zeitnah Reformen. Die Aufteilung Deutschlands in verschiedene Strompreiszonen muss verhindert werden.

Den Erneuerbaren Energien gehört die Zukunft. Deshalb brauchen wir einen massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dafür brauchen wir ein flexibles Energiesystem, das intelligent auf die jeweiligen Erzeugungs- und Einspeisebedingungen reagiert und jederzeit eine stabile Versorgung gewährleisten kann. Aber zur Wahrheit gehört auch:

Erneuerbare Energieträger alleine können, selbst bei den ambitioniertesten Ausbauzielen, Deutschlands Energieversorgung 365 Tage im Jahr und 24 Stunden am Tag weder leisten, noch garantieren, solange nicht ausreichend Netze und Speicher zur Verfügung stehen. Wegen dieser Volatilität müssen konventionelle und möglichst flexibel einsetzbare Kapazitäten vorgehalten werden, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Deutschland braucht deshalb unabdingbar ein neues Strommarktdesign mit einem Kapazitätsmarkt, der gesicherter Leistung einen Preis verleiht und die Energie-Grundlastversorgung sicherstellt. Im Mittelpunkt stehen neben ausreichend Kapazitäten dabei die Optimierung und der Ausbau der Stromnetze sowie der Aufbau von Speichersystemen, zur Förderung der Flexibilität. Auch eine noch stärkere Einbindung in das europäische Stromnetz ist ein zentrales Element um die Versorgungssicherheit zu stärken.

Nur Backup-Kapazitäten verhindern den Blackout. Wir setzen bei der Energieversorgung auf Technologieoffenheit und nicht auf Ideologie. Wir stehen zum beschlossenen Ausstieg aus der Kernkraft, wollen aber die bestehenden Kernkraftwerke für einen Übergangszeitraum weiter als Brückentechnologie nutzen. Deutschland muss weiterhin Forschungsstandort für innovative Kerntechniken wie die Kernfusion bleiben.

Bayern zum Wasserstoffdrehkreuz entwickeln und Speichertechnologien ausbauen

Wasserstoff wird der Energieträger der Zukunft. Der Einsatz von Wasserstoff bietet umfangreiche Möglichkeiten für eine unabhängige, sichere und klimaneutrale Energieversorgung. Durch seine flexiblen Einsatzmöglichkeiten ist er über Sektorengrenzen hinweg nicht nur nachhaltiger Ersatz für fossiles Erdgas und Erdöl, sondern auch für die Energiespeicherung essenziell. Dieses Potenzial müssen wir nutzen – mit Vernunft, Technologieoffenheit und einer langfristigen Strategie. Wir setzen uns für den Aufbau einer europäischen Wasserstoffinfrastruktur ein. Wir wollen die lokale und dezentrale Wasserstoffproduktion in ganz Deutschland verstärken und fördern den Bau von Elektrolyseuren in allen bayerischen Landkreisen. Für den Import von Wasserstoff wollen wir uns mit geeigneten internationalen Partnern zusammenschließen. Wasserstoff kann in einem neuen Energiesystem eine Schlüsselrolle insbesondere für die Industrie, zur Wärmeerzeugung, aber auch für die Stromspeicherung und für Mobilitätsanwendungen vor allem im Schwerlastverkehr spielen. Für eine Wasserstoffwirtschaft in Deutschland benötigen wir den zeitnahen Aufbau von dezentralen Elektrolyseuren, aber auch eine Wasserstoffimportstrategie. Dazu gehört ein Startnetz sowie ein Konzept zur Umsetzung bestehender Transportpipelines und ein grenzüberschreitendes Wasserstoffnetz mit Bayern als Drehkreuz. Hierfür ist die Anbindung Süddeutschlands mit Pipelines von Süden her essenziell.

Energieforschungs-Campus für Leuchtturm-Forschung gründen

Moderne Energieforschung ist ein Schlüssel für unsere Versorgungssicherheit und Energiesouveränität. Wir wollen deshalb bei Energieinnovationen von den Erneuerbaren Energien bis zu Zukunftstechnologien, wie Wasserstoff, CO2-Abscheidung, -Speicherung und Nutzung (CCS/CCU) oder Kernfusion, an der Spitze

stehen und dafür sorgen, dass diese mit uns erforscht, entwickelt, produziert, eingesetzt und exportiert werden. Das gilt für die Kernfusion wie für die Kernenergie der nächsten Generation. Wenn wir in internationalen Kernenergie-Gremien mit am Tisch sitzen wollen, dann müssen wir die Fusions- und Kerntechnologieforschung bei uns in Deutschland halten, unabhängig von der Frage, ob wir diese Technologie nutzen werden oder nicht. Wir wollen dafür in Deutschland einen Bundes-Energieforschungs-Campus für Leuchtturm-Forschung gründen, um gemeinsam mit Unternehmen und anderen Forschungseinrichtungen die Energie-Technologien zu entwickeln, die das kommende Zukunftsjahrzehnt bestimmen werden. Daher wird Bayern in die Forschung zur neuen Kernfusion einsteigen. Dazu gehört der Bau eines neuen Forschungskraftwerks für neue Konzepte der Kernenergie in Bayern. Eine saubere und moderne Fusions- und Kerntechnologie kann auch einen entscheidenden Beitrag zur bayerischen Wasserstoffstrategie leisten. Die Kernenergie als klimafreundliche und grundlastfähige Energieform gilt es, als Brückentechnologie zu erhalten, bis die Grundlastfähigkeit durch einen ambitionierten Ausbau der Erneuerbaren Energien gesichert ist.

Wichtig ist uns dabei die technologieoffene Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten u.a. in den Bereichen Produktion, Verteilung und Speicherung von Energie sowie alternative Antriebe und Kraftstoffe. Neue Technologien müssen zudem unter realen Bedingungen erprobt und zur Schaffung der Akzeptanz von Bürgerinnen und Bürgern auch erlebbar gemacht werden. Dazu eignen sich Pilotprojekte und Reallabore in besonderer Weise. Neben der Forschungs- und Entwicklungsförderung müssen wir auch berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten zum Kompetenzaufbau und zur Sicherung der Qualifizierung verstärkt in den Blick nehmen.

EU-weiten Emissionshandel konsequent ausbauen und Europäische Energieunion schaffen

Der beste Weg, die ehrgeizigen Klimaziele zu erreichen, ist es, den EU-weiten Emissionshandel konsequent weiter auszubauen und zu einem globalen Kohlenstoffmarkt weiterzuentwickeln.

Deutschland darf künftig in seiner Energieversorgung nicht einseitig von anderen Ländern abhängig sein. Die Entwicklung einer europäischen Energie- und Ressourcenunion bietet Chancen für eine gesicherte Energieversorgung mit unseren europäischen Nachbarn, die unsere Werte teilen. Dazu streben wir die Schaffung eines echten europäischen Energie-Binnenmarkts mit einer europäischen Energieinfrastruktur an. Nur mit einer europaweiten Energieinfrastruktur können wir die Sonne im Süden, den Wind an unseren Küsten und alle übrigen Energieressourcen für ganz Europa nutzen.

6. Miteinander für Wohlstand durch Arbeit und einen partnerschaftlichen Sozialstaat in der Sozialen Marktwirtschaft

Wohlstand für alle durch Arbeit schaffen

Die CSU ist die Partei der arbeitenden Bevölkerung. Seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, ist der Inbegriff von Eigenverantwortung. Gute und sichere Arbeit ist der Schlüssel zu einem gelingenden und selbstbestimmten Leben, zu Teilhabe und sozialer Sicherheit, zu Vermögenaufbau, Wohlstand und einer auskömmlichen Rente im Alter. Wir sind deshalb von unserem festen Grundsatz überzeugt: Sozial ist, was Arbeit schafft. Gute und fair entlohnte Arbeit ist der beste Schutz vor sozialem Abstieg und Altersarmut. Wir wollen die herausragenden Jobchancen in allen Regionen Bayerns auf Dauer sichern und ausbauen. Gerade angesichts des demografischen Wandels und sich verändernder Arbeitsmodelle wollen wir jeden Menschen bestmöglich dabei unterstützen, sich im Arbeitsleben einzubringen und zu entfalten.

Leistung der arbeitenden Bevölkerung anerkennen und für faire Löhne einsetzen

Leistung und Arbeit müssen sich lohnen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehören zu den Leistungsträgern unserer Gesellschaft. Jede Arbeit ist sinnvoll und hat ihren Wert. Wer arbeitet, muss davon leben können und soll spürbar mehr in der Tasche haben als jemand, der nicht arbeitet. Das gilt insbesondere für Arbeit in Vollzeit. Tarifbindung und Instrumente der Sozialpolitik, Maßnahmen der Tariftreue sowie Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen können helfen, diesen Anspruch zu erfüllen. Fairness im Erwerbsleben bedeutet nicht nur finanzielles Auskommen, sondern auch Lebensqualität und Würde.

Wir wollen, dass unbefristete, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in Vollzeit die Regel bleiben. Gerade am Beginn des Berufslebens und bei der Familiengründung ist Planungssicherheit notwendig. Zur Sicherstellung des Mindestverdienstes wird die Höhe des Mindestlohns regelmäßig von einer paritätisch besetzten, unabhängigen Kommission der Tarifpartner überprüft und gegebenenfalls angepasst. Dazu bekennen wir uns. Politisch ausgehandelte und ohne die Tarifpartner festgesetzte Mindestlöhne schaden der Wettbewerbsfähigkeit und gefährden Arbeitsplätze. Deshalb lehnen wir sie ab.

Der Verdienst darf keine Frage des Geschlechts sein. Wir brauchen dringend eine gleichberechtigte Arbeitswelt und setzen uns dafür ein, dass Frauen und Männer bei gleicher Leistung auch gleich bezahlt werden. Die Entlohnung soll sich ausschließlich nach dem Kriterium der Qualifizierung orientieren und nicht allein der Sicherung des Lebensunterhalts dienen. Lohn und Gehalt sind Bausteine des Lebens, der Familiengründung und des generationenübergreifenden Vermögensaufbaus. Dazu gehört die Wertschätzung aller Berufe. Egal ob mit akademischem Hintergrund, aus dem Handwerk oder aus den freien Berufen.

Menschliche Arbeitswelt partnerschaftlich gestalten

Die moderne Arbeitswelt benötigt einen modernen Rahmen. Wir bekennen uns zur Tarifautonomie der Gewerkschaften und Arbeitgeber. Dieses Prinzip sowie das der Mitbestimmung und der Sozialpartnerschaft haben sich bewährt. Die Gewerkschaften in ihrer Vielfalt und historischen Bedeutung sind ein unverzichtbares Sprachrohr der Arbeitnehmer und wichtiger Partner in der Sozialen Marktwirtschaft.

Die Gestaltung der Arbeitswelt wird grundsätzlich neu herausgefordert. Veränderungen in der Lebenswelt, internationaler Austausch, Digitalisierung und demografischer Wandel verändern die Ansprüche an die Arbeitswelt. Neue Arbeitsformen wie die Plattformarbeit oder das Crowd-Working verwischen die Grenzen zwischen abhängiger und selbstständiger Tätigkeit. Die neuen Wettbewerbschancen durch Globalisierung und Digitalisierung wollen wir mit Sensibilität für ihre Risiken nutzen. Unsere Überzeugung ist, dass die moderne Arbeitswelt eine menschliche bleiben muss. Wir stehen zum notwendigen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das Arbeitszeitrecht darf nicht entkernt werden, sondern muss Verlässlichkeit geben und zugleich Raum für partnerschaftliche Flexibilität lassen. Wir wollen, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam auf flexible Arbeitszeitmodelle verständigen können. Wir wollen statt einer starren gesetzlichen Höchstarbeitszeit pro Tag mehr Flexibilität im Rahmen einer Höchstarbeitszeit pro Woche ermöglichen. Den Rahmen hierfür sollen vorrangig die Tarifpartner setzen. Wir wollen mehr Freiheiten für individuelle Vereinbarungen, die sich an den vielfältigen Lebensrealitäten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer orientieren. Dabei muss klar sein: Die Flexibilisierung der Arbeitswelt darf nicht zu einer Entgrenzung von Arbeitszeit und Arbeitsort führen, sondern muss immer beiden Seiten dienen. Der Arbeitsschutz und das Arbeitszeitrecht dürfen bei allen Innovationen nicht zu einseitigen Lasten der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber werden.

In vielen Unternehmen ist die Belegschaft so vielfältig wie unsere Gesellschaft: mit Frauen und Männern, Jung und Alt, Menschen mit vielfältigen Qualifikationen und unterschiedlicher Herkunft. So können Unternehmen neue Entwicklungen schneller aufnehmen. Sie sind ein Spiegelbild unserer Gesellschaft. Weder das Geschlecht noch stereotype Rollenbilder dürfen die Karrierechancen in Unternehmen beeinflussen. In selber Weise dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen nicht benachteiligt, sondern müssen gemäß ihren Fähigkeiten qualifiziert und gefördert werden.

Vereinbarkeit von Familiensorgearbeit und Beruf fördern

Gute Arbeit braucht familienfreundliche Arbeitsbedingungen. Für eine familienfreundliche Arbeitswelt benötigen wir flexible Beschäftigungsmodelle und es müssen die Beschäftigten noch besser bei der Kinderbetreuung und der Pflege von Angehörigen unterstützt werden. Dafür gibt es bereits viele Beispiele in der betrieblichen Praxis. Um die gemeinschaftliche Verantwortung der Eltern von Geburt an zu fördern, wollen wir uns außerdem für die Stärkung partnerschaftlicher Modelle des Elterngeldbezugs einsetzen. Denn auch die Väter sollen hier ihrer Erziehungsverantwortung stärker und vor allem länger gerecht werden können. Auch

der Wiedereinstieg in den Beruf nach einer Familienpause muss erleichtert werden. Die Aufstiegs- und Qualifizierungschancen für Mütter und Väter gilt es zu verbessern. Gemeinsam mit den Unternehmen wollen wir Hemmnisse beseitigen und mehr Flexibilität ermöglichen. Der Wechsel von Teilzeit zu Vollzeit und umgekehrt muss einfacher möglich sein. Präsenz am Arbeitsplatz und die Möglichkeiten von mobilem Arbeiten sollen sich flexibel ergänzen.

Erwerbsfähigkeit und Integration in Arbeit stärken

Wir wollen ein selbstbestimmtes Leben fördern und zu Eigenverantwortung anregen. Damit so viele Menschen wie möglich für sich selbst sorgen können, bekennen wir uns zu einer aktiven und aktivierenden Arbeitsmarktpolitik. Unser Ziel ist die Integration bzw. der Verbleib der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im ersten Arbeitsmarkt. Dafür stärken wir den Arbeitsschutz und die Erwerbsfähigkeit Älterer, die berufliche Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen, die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung, die Arbeitsmarktchancen von Frauen mit modularen Erwerbsverläufen, aber auch die berufliche Weiterbildung von Erwerbstätigen.

Wir wollen, dass der Start ins Berufsleben gelingt. Deshalb stärken wir die Wettbewerbsfähigkeit und Ausbildungskompetenz gerade kleiner und mittlerer Unternehmen und unterstützen Jugendliche, die es schwerer haben einen Ausbildungsplatz zu finden, beispielsweise mit der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit. In gleicher Weise wollen wir es älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglichen, bis zum Erreichen der Regelaltersrente einer Arbeit nachgehen zu können. Dabei sind sowohl die berufliche Weiterbildung, die Entwicklung von Arbeitsmodellen im Alter und das betriebliche Gesundheitsmanagement Instrumente der Wertschätzung und des Erhalts wertvoller Arbeitskraft.

Wir sind der festen Überzeugung: Die Integration in die Arbeitswelt ist die beste Integration in unsere Lebenswelt. Denn Arbeit ist sinnstiftend und eröffnet gesellschaftliche Teilhabe. Unser Weg ist deshalb Integration durch Ausbildung, Arbeit, Qualifizierung und lebenslanges Lernen in allen Altersgruppen statt Integration in die Sozialsysteme.

Lebensleistung in der Rente anerkennen

Die Rente muss fair und auskömmlich sein. Wer sein Leben lang gearbeitet hat, soll im Alter auskömmlich und selbstbestimmt leben können. Wer mehr eingezahlt hat, muss im Alter auch mehr haben. Dafür steht die Leistungsrente. Wer Kinder aufgezogen hat, soll davon bei der Rente profitieren. Dafür steht die Mütterrente. Ein guter und sicherer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz in Vollzeit ist der beste Schutz vor Altersarmut. Altersarmut – von der insbesondere Frauen betroffen sind – müssen wir aktiv bekämpfen. Die Rente muss Spiegel der individuellen Lebensleistung sein und bleiben.

Wir wollen die Rente generationengerecht modernisieren, flexibilisieren und sie an die Bedürfnisse der Gesellschaft und die individuellen Möglichkeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anpassen. Wir bekennen uns zum

Generationenvertrag und zur umlagefinanzierten Rente. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung und den demografischen Veränderungen im Arbeitsmarkt muss langfristig eine Balance hergestellt werden: Rentenniveau und Beitragssatz müssen wieder verknüpft und im Sinne der Generationengerechtigkeit entsprechend der wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Entwicklung angepasst werden. Ein Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss früher in Rente gehen können, aber ein anderer Teil muss auch länger arbeiten dürfen. Gleichzeitig suchen Unternehmen nach Fachkräften und wollen bewährte Arbeitskräfte länger beschäftigen. Dabei ist für uns klar: Wir lehnen eine generelle Erhöhung des Renteneintrittsalters ab. Stattdessen wollen wir diejenigen unterstützen, die freiwillig länger arbeiten wollen. Dafür wollen wir das Arbeiten nach Erreichen des Renteneintrittsalters durch Abgabensenkung und Steuervorteile anreizen.

Generationenfonds einrichten

Wir bekennen uns zur gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge als den drei Säulen einer zukunftssicheren Rente. Ergänzend dazu wollen wir eine Generationenrente einführen, die die Belange der jungen Generationen in den Blick nimmt – mit einer Altersvorsorge von Anfang an. Wir wollen, dass der Staat ab Geburt bis zum 18. Lebensjahr für jedes Kind monatlich 100 Euro in einen privatwirtschaftlich organisierten und kapitalgedeckten Generationen-Pensionsfonds einzahlt und das Geld renditeorientiert anlegt. Mit dem Eintritt in das Rentenalter wird die Generationenrente zusätzlich zu bestehenden Rentenansprüchen anrechnungsfrei ausgezahlt und hilft, Altersarmut wirksam zu vermeiden. Auch gilt es, weitere Formen und Potenziale kapitalgedeckter Altersvorsorge zu etablieren, um die Herausforderungen der demografischen Entwicklung zu bewältigen.

Soziale Sicherheit durch einen partnerschaftlichen Sozialstaat gewährleisten

Unser Leitbild für einen guten partnerschaftlichen Sozialstaat ist die solidarische Leistungsgesellschaft. Der Sozialstaat gewährt keine Almosen, sondern Hilfe zur Selbsthilfe. Unser Sozialstaat funktioniert nach den Prinzipien des Förderns und Forderns. Wir haben immer beide Seiten im Blick: den, der Hilfe bedarf, aber auch den, der den Sozialstaat über Steuern, Abgaben und Beiträge ermöglicht. Soziale Sicherheit muss dauerhaft auf einem stabilen Fundament stehen. Wir setzen uns für eine zukunftsfeste, wirtschaftlich verantwortungsvolle Finanzierung der sozialen Sicherung ein.

7. Miteinander für ein leistungsfähiges Gesundheitssystem und würdige Pflege in der sorgenden Gesellschaft

Solidarisches Gesundheitssystem erhalten und weiterentwickeln

Unser Gesundheitssystem muss als Kernbereich der Daseinsvorsorge den Menschen dienen. Wir stehen für eine sorgende Gesellschaft und ein solidarisches, generationengerechtes, innovatives Gesundheitswesen. Nachhaltige

Gesundheitsversorgung heißt für die CSU, eine soziale, ökologische und evidenzbasierte Weiterentwicklung zu gewährleisten. Niemand wird alleingelassen, egal, ob er an einer häufigen oder seltenen Erkrankung leidet. Wir sind uns bewusst: Unser Einsatz für die Gesundheit und die Pflege ist auch ein Einsatz für den Zusammenhalt der Gesellschaft.

Die Krankenversorgung darf nicht primär der Generierung von Gewinnen dienen, sondern muss einen Beitrag dazu leisten, dass Menschen gesund bleiben und die regionale Versorgung der Bevölkerung so effizient wie möglich gewährleistet wird. Wir sind gegen die Kommerzialisierung im Gesundheitswesen. Der Kern unseres solidarischen Gesundheitssystems sind die freie Arzt- und Krankenhauswahl sowie die Therapiefreiheit. Die Freiberuflichkeit der Ärzte ist und bleibt das Leitbild. Alle Heil- und Gesundheitsberufe leisten unverzichtbare Arbeit. Unser Ziel ist die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger auf dem neuesten Stand der Wissenschaft. Die vom Wissenschaftsrat geforderten 20 Prozent an akademisierten Fachkräften in den nichtärztlichen Heil- und Gesundheitsberufen unterstützen wir. Eine Vollakademisierung lehnen wir ab.

Gesundheit darf keine Frage von Einkommen sein. Einer Zwei- oder Mehrklassenmedizin erteilen wir eine Absage. Wir stehen zu gesetzlicher und privater Krankenversicherung. Eine Einheitsversicherung oder die Einführung einer Kopfpauschale lehnen wir ab. Forschung, konsequente Digitalisierung und Künstliche Intelligenz beschleunigen den medizinischen Fortschritt. Davon müssen alle Menschen profitieren. Effizienzgewinne im Gesundheitssystem können zudem durch Bürokratieabbau, intersektorale und interdisziplinäre Zusammenarbeit erreicht werden. Dies ist für die Stabilität der Sozialversicherungsbeiträge und angesichts des demografischen Wandels zwingend erforderlich.

Für eine leistungsfähige Gesundheitsinfrastruktur in allen Teilen Bayerns

Die bestmögliche Versorgung darf keine Frage der Postleitzahl sein und muss in Stadt und Land gleichermaßen gelten. Wir setzen uns ein für eine bedarfsgerechte, flächendeckende und sektorenübergreifende Gesundheitsversorgung durch regionale Versorgungseinheiten klinischer, ambulanter und pflegerischer Infrastruktur. Dazu zählen neben leistungsfähigen Krankenhäusern, auch und gerade Kinderkliniken und der haus-, fachärztlichen sowie geburtshilflichen Versorgung gleichermaßen eine angemessene Dichte von Apotheken und Heilmittelerbringern sowie ein engmaschiges Netz von lokalen Reha-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Dabei gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär". Wir wenden uns gegen jegliche Bestrebungen, das Angebot auf dem Land zu schwächen. Das erfolgreiche Landarztprogramm wollen wir ausbauen.

Wir wollen ein nachhaltiges und widerstandsfähiges System, das auch zeitweise starken Belastungen standhält und über Notfallkonzepte für seltene Ereignisse und Katastrophen verfügt. In Europa müssen wir uns mit lebenswichtigen Medikamenten sowie im Fall des Falles mit Schutzausrüstung wie Masken, Schutzbrillen oder Kitteln selbst versorgen können und unabhängig werden. Wichtige Medikamente, insbesondere für Kinder, müssen wieder komplett in Europa produziert werden. Der Aufbau einer Reserve für Kinder-Medikamente kann in Verbindung mit einer

staatlichen Datenbank helfen, frühzeitig Engpassentwicklungen bei der Versorgungslage in Deutschland zu erkennen und gegenzusteuern.

Wir wollen Medizin und Hilfe zu den Menschen bringen, nicht umgekehrt. Dafür müssen wir auch das Potenzial der Telemedizin ausschöpfen. Wir stehen für eine innovative Arzneimittel- und Medizinprodukteversorgung und die effiziente Nutzung von Gesundheitsdaten und bekennen uns klar zum medizinischen, medizintechnischen und pharmazeutischen Forschungs- und Produktionsstandort Deutschland mit seinen innovationsstarken Unternehmen. Sie sind wertvoll für unser Land.

Prävention und Rehabilitation stärken

Auch bei der Gesundheit gilt das Primat der Eigenverantwortung: Eine gesundheitsbewusste Lebensführung ist die wichtigste Voraussetzung zum Erhalt der Gesundheit. Inwieweit Angebote der Prävention genutzt werden, darf gerade nicht vom sozialen Status, von der Bildung oder dem Einkommen des Einzelnen abhängen. Denn durch Prävention, Anreize zur Vorsorge und eine leistungsfähige Rehabilitation lassen sich eine Vielzahl von chronischen Krankheiten und Pflegebedürftigkeit vermeiden. Deshalb wollen wir den Präventionsgedanken in allen Lebenswelten der Menschen stärken.

Bayern ist das Land von Sebastian Kneipp, vieler hoch-prädikatisierter Kurorte und Heilbäder sowie renommierter Rehabilitationseinrichtungen. Wir schätzen die Naturheilkunde und integrative Medizin. Denn moderne Medizin hat einen ganzheitlichen Blick auf den Menschen als Einheit von Körper, Seele und Geist.

Der medizinische und technische Fortschritt muss für alle da sein: Wir wollen die sprechende und beratende Medizin ausbauen. Wir wenden uns gegen die Stigmatisierung von psychisch Erkrankten. Sie können in exakt gleicher Weise wie somatisch Erkrankte unserer Hilfe und Solidarität sicher sein. Unser Ziel ist, dass Suchtkrankheiten erst gar nicht entstehen. Jeder Drogentote ist einer zu viel. Wir setzen hier auf Prävention und Repression.

Den Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit Rechnung tragen

Durch die Herausforderungen des Klimawandels ist unser Gesundheitssystem stark gefordert. Der Kampf gegen Erkrankungen, die im Zusammenhang mit dem Klimawandel stehen, ist von großer Bedeutung und muss ein Forschungsschwerpunkt an deutschen Universitäten und Universitätskliniken sein, um die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegen die Auswirkungen des Klimawandels sicherzustellen.

Würdevolle Pflege in einer sorgenden Gesellschaft

Die Humanität unserer Gesellschaft zeigt sich darin, wie sie mit den Vulnerablen umgeht. Ob jung oder alt, Kranke und Hilfsbedürftige haben eine verlässliche Pflege verdient. Eine würdevolle und gute Versorgung ist Auftrag unseres christlichen

Menschenbildes. Wir wertschätzen unsere Pflegekräfte. Ihr Einsatz verdient Respekt und Anerkennung.

Wir brauchen eine Revolution in der Pflege. Jeder Pflegebedürftige soll in jeder Phase der Pflegebedürftigkeit die ihm gemäße Versorgung erhalten – egal wo sie stattfindet: Daheim, in einer Wohngemeinschaft, im betreuten Wohnen oder in einer stationären Einrichtung. Eine Tagespflege muss so selbstverständlich sein wie eine Kindertagesstätte. Eine flächendeckende Beratung, leicht zugängliche Unterstützungsmöglichkeiten und die Verfügbarkeit der ambulanten Pflege müssen in Stadt und Land gleichermaßen gewährleistet sein. Dazu gehört eine Flexibilisierung von Leistungen und eine Regionalisierung von Strukturen. Wir wollen den Fachkräftemangel in der Pflege entschieden bekämpfen, Pflegekräfte fördern und das Berufsbild Pflege attraktiver machen. Dazu gehören eine leistungsgerechte Bezahlung, Karrierepfade und verlässliche Arbeitsbedingungen sowie ausreichend Zeit für die Pflegebedürftigen. Digitalisierung und Robotik können die Pflegekräfte entlasten. Unser Ziel ist, dass sie mehr Zeit für die Pflege haben. Denn gerade bei der Pflege steht die Pflege von Beziehungen im Mittelpunkt.

Pflegende Angehörige und Freunde von Pflegebedürftigen sind das Rückgrat der Pflege in Deutschland. Sie leisten einen entscheidenden solidarischen Beitrag und bedürfen deshalb unserer besonderen Unterstützung. Auf eine faire und verträgliche Aufgabenverteilung hat der Staat zu achten.

8. Miteinander für starken gesellschaftlichen Zusammenhalt, geordnete Zuwanderung und gelingende Integration

Migration als globale Herausforderung begreifen

Migration hat viele Facetten und beinhaltet Chancen und Risiken. Einerseits braucht unsere Gesellschaft qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland, andererseits muss irreguläre Migration unterbunden werden. Deshalb ziehen wir eine klare Trennung zwischen Asylmigration und Fachkräftezuwanderung. Wir müssen unterscheiden zwischen Schutzsuchenden, die unsere Hilfe brauchen, und qualifizierten Fachkräften, die unsere Wirtschaft braucht. Die CSU steht zum Grundrecht auf Asyl und den völkerrechtlichen Verpflichtungen gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention. Gleichzeitig sind unsere Aufnahmekapazitäten begrenzt und humanitäre Aufnahme ist kein Ersatz für qualifizierte Arbeitsmigration.

Globale Herausforderungen für Frieden und Sicherheit verlangen nach gemeinsamen Lösungen. Kriege, Hunger, Armut und die Folgen des Klimawandels verursachen weltweit große Migrationsbewegungen. Im digitalen Zeitalter beeinflusst die Kommunikation der Migrationswilligen mit den Migrierten das Migrationsverhalten wie nie zuvor. Große Migrationswellen sind eine Herausforderung für jede staatliche Ordnung. Globale Migration braucht globale Steuerung und internationale Zusammenarbeit, um Fluchtursachen zu bekämpfen und Schutzbedürftigen vor Ort zu helfen.

Migration steuern und begrenzen

Wir stehen zu unserer humanitären Verantwortung. Wir können aber nicht alle aufnehmen, die zu uns wollen. Deutschland ist stark und hilfsbereit, aber unsere Mittel sind begrenzt. Ohne Ordnung, Steuerung und Begrenzung von Migration kann unsere Hilfe nicht gelingen.

Einwanderung ist kein Recht, sondern ein Privileg. Ein Menschenrecht auf freie Einreise gibt es nicht. Wir wollen Zuwanderung steuern, an den Interessen Deutschlands ausrichten und begrenzen. Wir sagen „Ja" zu legaler Zuwanderung von Arbeits- und Fachkräften, aber „Nein" zu illegaler und unkontrollierter Zuwanderung in unsere Sozialsysteme.

Wir stehen für eine klare Trennung zwischen Arbeits- und Fachkräftezuwanderung einerseits und dem Schutz auf Zeit durch Asyl und Flüchtlingsschutz andererseits. Das Aufenthaltsgesetz hat den ausdrücklichen Zweck, den Zuzug von Nicht-EU-Ausländern zu steuern und zu begrenzen. Wir wollen die geltenden rechtlichen Grundlagen in eine Migrationspolitik mit Herz und Verstand umsetzen, indem wir Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen und aktiv gestalten.

Das Grundrecht auf Asyl sowie die Genfer Flüchtlingskonvention sind Grundpfeiler des humanitären Rechts. Asyl und Flüchtlingsschutz sind aber Schutz und humanitäre Hilfe auf Zeit und keine dauerhafte Form der Zuwanderung und kein Ersatz für Fachkräftemigration. Wir nehmen die Bestimmungen des Asylkompromisses in Art. 16a GG ernst. Der Schutz durch Asyl und die Genfer Flüchtlingskonvention heißt Schutz vor Verfolgung und Gewalt, nicht aber die Wahlfreiheit des Wunschasyllandes.

Wer schutzberechtigt ist, kann sich auf Deutschland verlassen. Die CSU steht für einen klaren Dreiklang: Humanität bei der Aufnahme, Ordnung im Verfahren und Begrenzung der Zuwanderung. Damit bleibt Solidarität erhalten und Integration kann gelingen. Kein Land kann Menschen anderer kultureller Prägung in beliebiger Zahl integrieren. Wer unsere Werte teilt und sich an die hier geltenden Regeln hält, ist willkommen. Wer jedoch keinen Schutzgrund hat, über seine Identität täuscht und sich nicht an die Regeln hält, muss unser Land wieder verlassen. Denn wir tragen Verantwortung gegenüber der heimischen Bevölkerung und jenen, die zu uns kommen.

Außengrenzen schützen, Registrierung sicherstellen, Verfahren beschleunigen, Europäisches Asylrecht schaffen

Die Europäische Union beruht auf gemeinsamen Verträgen und der Einhaltung geltender Regeln. Der wirksame Schutz der EU-Außengrenzen ist die Grundvoraussetzung für den Fortbestand des grenzfreien Schengen-Raums. Die Registrierung bei der Einreise und klare Zuständigkeiten für Asylverfahren sowie die Steuerung und Begrenzung der Sekundärmigration zwischen den Mitgliedstaaten sind die Grundlage für ein funktionierendes Asylsystem innerhalb der Europäischen Union. Um eine faire Verteilung der Lasten innerhalb der EU zu erreichen und die Akzeptanz der Bevölkerung zu bewahren, ist eine grundlegende Reform des

Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zwingend erforderlich. Denn europäische Solidarität ist keine Einbahnstraße.

Migrationsmanagement ist eine Daueraufgabe. Deshalb brauchen wir eine Weiterentwicklung des nationalen Asylrechts hin zu einem europäischen Asylrecht. Außerdem braucht es innerhalb der EU einheitliche Asylleistungsstandards, ein gemeinsames Verständnis von sicheren Herkunftsstaaten und zentrale europäische Asyleinrichtungen, idealerweise an der europäischen Außengrenze. Dort muss nach verbindlichen europäischen Standards registriert, versorgt und über die Asylanträge entschieden werden. Von dort muss auch die Verteilung bei guter Bleibeperspektive auf Mitgliedstaaten nach einem verbindlichen Schlüssel oder die Rückführung in das jeweilige Herkunftsland bei fehlender Bleibeperspektive erfolgen.

Darüber hinaus wollen wir den Schengener-Grenzkodex mit Blick auf die zunehmende Instrumentalisierung von Migration durch autoritäre Regime anpassen, damit die Schengen-Staaten schnell, zielgenau, koordiniert und geschlossen auf solche hybriden Destabilisierungsversuche reagieren können. Dafür müssen alle verfügbaren operativen, rechtlichen, finanziellen und diplomatischen Mittel genutzt werden.

Grenzen setzen und kontrollieren

Nur wer in der Lage ist, Migration zu kontrollieren, ist in Zukunft handlungsfähig. Grenzschutz und Grenzkontrolle sind unerlässlich. Wir müssen wissen, wer sich bei uns aufhält, ob in Deutschland oder im Schengen-Raum. Der Staat kann diesen Schutzauftrag weder ablehnen noch ablegen. Wenn er ihn an eine andere Institution delegiert, muss diese den Grenzschutz gewährleisten. Europa muss seine Außengrenzen wirksam sichern, idealerweise gemeinsam mit den außereuropäischen Anrainerstaaten. Wir befürworten dazu den Aufbau eines wirksamen europäischen Grenzschutzes und die Stärkung von FRONTEX. Wir wollen, dass FRONTEX zu einer vollwertigen Grenzpolizei und Küstenwache mit hoheitlichen Befugnissen wird. Dafür müssen die personellen und finanziellen Kapazitäten von FRONTEX sowie die rechtlichen Befugnisse ausgebaut werden. Wenn Europa diese Aufgabe nicht erfüllt oder es die Sicherheitslage erfordert, muss Deutschland die Sicherung seiner Grenzen vorübergehend selbst gewährleisten können.

Rückführungen konsequent umsetzen

Rückführungen sind Teil des Asylverfahrens. Rückführungen sind nicht Ausdruck von Ungerechtigkeit, sondern von Gerechtigkeit und Folge des Rechtsstaates. Der individuelle Schutzanspruch wird in Deutschland in einem aufwendigen rechtsstaatlichen Verfahren geprüft, dessen Ergebnis zu achten ist und umgesetzt werden muss. Wenn der Schutzgrund wegfällt oder das Gastrecht missbraucht wird, muss konsequent die Rückkehr in das Herkunftsland erfolgen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zurecht, dass es zur konsequenten Rückführung abgelehnter Asylbewerber kommt und vor allem schwere Straftäter und Gefährder abgeschoben werden. Wer über seine Identität täuscht oder diese verschleiert, muss stärker als bisher bestraft werden. Amnestieregelungen für Identitätstäuscher lehnen wir ab, weil sie die Ehrlichen benachteiligen und Missbrauch belohnen. Wir brauchen eine praxisnahe Überprüfung und Verschlankung der Abschiebehindernisse. Fehlanreize

wie die Kettenduldung mit der Aussicht auf eine Bleibeperspektive trotz fehlendem Aufenthaltsrecht gilt es zu beseitigen. Damit Rückführungen auch gelingen, müssen die sicheren Herkunftsländer ausgeweitet und Rückführungsabkommen mit Herkunftsländern rechtlich verbindlich geschlossen werden. Entwicklungshilfe kann es nur bei echter Kooperation geben, insbesondere bei der Rücknahme von ausreisepflichtigen Staatsbürgern. Es braucht eine ressortübergreifende Strategie, um die legitimen migrationspolitischen Interessen Deutschlands nicht nur in der Innenpolitik, sondern als Querschnittsaufgabe auch in der Außen- Entwicklungs- und Wirtschaftspolitik zu verankern. Staaten, die ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Bundesrepublik erfüllen und ihre Staatsbürger zurücknehmen, sollten im Fokus der deutschen Politik stehen. Die Entwicklungszusammenarbeit muss sich auf die Schaffung geeigneter politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen konzentrieren.

Gesellschaftlichen Grundkonsens erneuern

Die offene Gesellschaft, die der Freiheit des Einzelnen dient und sich zur Vielfalt bekennt, braucht ein gemeinsames Grundverständnis für das Zusammenleben. Nur wenn in zentralen Fragen Übereinstimmung besteht, kann eine Gemeinschaft funktionieren. An erster Stelle steht die uneingeschränkte Anerkennung unserer Rechtsordnung und unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Regeln des Zusammenlebens sind aber mehr als die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat. Es gibt auch Bürgerpflichten, erlernte und geübte Regeln des Umgangs untereinander und soziale Tugenden. Gemeinsam bilden sie die kulturelle Grundordnung unseres Landes, deren Achtung alle Bürgerinnen und Bürger einander um des sozialen Friedens willen schulden. Wir legen Wert auf diese Werteprägung. Denn wir wollen eine Gesellschaft des Miteinanders, und nicht des Neben- oder gar Gegeneinanders sein.

Integration durch Wertprägung

Dauerhaften Zusammenhalt und ein gutes Miteinander gibt es nur, wenn Integration gelingt. Bayern ist ein weltoffenes Land, in dem Integration besser gelingt als anderswo. Wir sind der festen Überzeugung: Klare Regeln und klare Verhaltenserwartungen sind kein Hindernis von Integration, sondern Voraussetzung für ihren Erfolg. Wer bei uns bleibt, muss sich integrieren. Es darf keine integrationsfreien Räume geben. Das wäre der Nährboden für Radikalisierung und die Bildung von Parallelgesellschaften.

Zu Integration gehört nicht nur das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, sondern auch zu den Werten des Verfassungsstaates. Integration muss deshalb befähigen, sich in unserer offenen Gesellschaft zurechtzufinden. Gleichberechtigung von Mann und Frau, Toleranz für andere Lebensentwürfe und sexuelle Orientierungen sowie Meinungs-, Glaubens- und Religionsfreiheit müssen gelehrt und gelebt werden. Integration bedeutet auch Loyalität zur deutschen Nation. Wer zu uns kommt, von dem erwarten wir Verbundenheit zu unserem Staat und seinen Institutionen. Wir tolerieren keine Parallelgesellschaften und keine Paralleljustiz. Gegen Deutschland gerichtete Aktivitäten sind damit unvereinbar. Wir lassen nicht zu,

dass ethnische, religiöse oder politische Konflikte fremder Volksgruppen auf unserem Boden ausgetragen werden.

Integration muss bedeuten, dass diejenigen, die zu uns kommen, sich anpassen und nicht umgekehrt. Integration kann nicht heißen, dass wir uns anpassen. Wir wollen, dass Zuwanderer unseren Grundkonsens akzeptieren, mittragen und leben. Wir lehnen das gescheiterte Konzept von Multi-Kulti ab. Ein multikulturelles Gegeneinander führt zu Intoleranz, Parallelgesellschaften und Gewalt. Das spaltet unsere Gesellschaft.

Wer bei uns leben will, muss mit uns leben wollen. Hier gelten unsere Regeln, nicht die Regeln des Herkunftslandes. Dazu gehört auch, dass wir Gesicht zeigen. Die Vollverschleierung mit Burka oder Niqab entspricht nicht unserem Verständnis von der Rolle der Frau. Wir lehnen die Vollverschleierung im öffentlichen Raum, Vielehen und Kinderehen ab.

Integration fordern und fördern

Bayern ist Vorbild bei der Integration. Wir stehen dafür, die Integrationsverpflichtung der Zuwanderer klar auszusprechen und einzufordern. Wir freuen uns, dass viele Migrantinnen und Migranten, die zu uns gekommen sind, hier heimisch geworden sind und gerne hier leben. Sie sind eine Bereicherung für unser Land. Ihre Erfolgsgeschichte ist auch eine Bestätigung der erfolgreichen bayerischen Integrationspolitik. Sie beruht auf dem Grundsatz Fordern und Fördern. Die deutsche Sprache ist ein zentraler Faktor für eine erfolgreiche Integration. Der Spracherwerb muss weiterhin im Zentrum der Integrationspolitik stehen. Gesellschaft, Staat und Wirtschaft investieren viel in Angebote für den Spracherwerb und die Integration durch frühkindliche Bildung, Schule, Ausbildung und Arbeit. Das alles kann eine Integrationsbereitschaft und Integrationsbemühungen aber nicht ersetzen. Wer ein Bleiberecht in Deutschland hat, dem werden viele Möglichkeiten zur Integration angeboten. Wir erwarten, dass diese Möglichkeiten auch aktiv genutzt werden. Integration ist eine Bringschuld der Zuwanderer, bei der wir gerne unterstützen. Wer sich integriert, hat eine bessere Bleibeperspektive. Ehrenamtliches Engagement kann neben der Arbeit ein wichtiger Motor für gelingende Integration sein.

Staatsbürgerschaft als Abschluss gelungener Integration

Die Staatsbürgerschaft ist das höchste Gut, das Staaten zu vergeben haben. Die Erlangung der Staatsbürgerschaft kann nicht der Anfang von Integration ein, sondern sollte der Abschluss einer erfolgreichen Integration sein. Das Bekenntnis zu Bayern und Deutschland, welches mit der Staatsbürgerschaft einhergeht, bedeutet zugleich, dass doppelte Staatsbürgerschaften nur der Ausnahmefall und nicht die Regel sein können. Wer Deutscher werden will, soll das nicht nur auf dem Papier, sondern auch mit dem Herzen werden. Es braucht ein Bekenntnis zu unserem Land, zu unseren Werten, zu unserer Sprache. Wer Deutscher werden will, muss auch Deutsch sprechen können.

9. Miteinander für eine vielfältige, bäuerliche Landwirtschaft, starkes Ehrenamt und lebenswerte Heimat

Bayerische Landschaft schützen und bäuerliche Landwirtschaft stärken

Bayern ist Freistaat und Kulturland. Unsere Kulturlandschaft ist ein wichtiger Teil davon. Die bayerische Landwirtschaft mit ihren bäuerlichen Familienbetrieben pflegt diese Kulturlandschaft und gibt unserer Heimat ein unverwechselbares Gesicht. Bäuerinnen und Bauern sind das Herz und die Seele Bayerns. Sie erzeugen hochwertige Lebensmittel und leisten einen unschätzbaren Beitrag zur Ernährungssicherung sowie zum Umwelt-, Klima-, Arten- und Ressourcenschutz. Sie sind Garanten für Wertschöpfung in der Region mit wertvollen Arbeitsplätzen und einer nachhaltigen Rohstofferzeugung und -nutzung. Dafür verdienen sie Wertschätzung und Anerkennung. Wir bekennen uns zu unserer heimischen, bäuerlichen Landwirtschaft. Heute und in Zukunft.

Die Landwirtschaft ist im Kampf gegen den Klimawandel Teil der Lösung. Die Land- und Forstwirtschaft ist eine der wenigen Branchen, die auf natürlichem Wege große Mengen CO2 bindet und Nährstoffkreisläufe erhält. Viele Landwirte sind auch Energiewirte und tragen zur Erzeugung lokaler, regenerativer Energie bei. Dabei stellt Bioenergie den größten Anteil. Energie aus Biomasse ist vielseitig und kann als fester, flüssiger und gasförmiger Energieträger fossile Energien ersetzen. Der pflegliche und kluge Umgang mit nachwachsenden Rohstoffen als Zukunftsmarkt ist dafür Grundvoraussetzung. Der nachwachsende Rohstoff Holz leistet als Baustoff einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz. Seine vielen Vorzüge machen Holz zum Inbegriff moderner Architektur gerade bei Neubauten. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung bietet große Chancen, Klimaschutz, Ökologie und Bioökonomie zu stärken und für die nachfolgenden Generationen nutzbar zu machen. Großflächige Stilllegungen im Wald lehnen wir ab. Für die wachsende ökologische und ökonomische Bedeutung des Waldes wollen wir das Bewusstsein in der Gesellschaft stärken und bauen die Waldpädagogik weiter aus.

Familienbetriebe als Unternehmen stärken und von Auflagen entlasten

Unser Leitbild ist der familiengeführte landwirtschaftliche Betrieb. Unser Ziel ist es, die Vielfalt unserer Landwirtschaft zu erhalten: Alle Betriebsgrößen und Betriebsformen müssen gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Ökologische und konventionelle Landwirtschaft sind für uns kein Gegensatz, sondern ein sowohl als auch. Wir achten die Gleichwertigkeit und setzen uns für eine Gleichbehandlung von biologischer und konventioneller Landwirtschaft ein. Ökologische tierwohlbezogene und soziale Mehrleistungen, die gesellschaftlich oder politisch gewünscht sind, müssen vom Markt oder vom Staat angemessen honoriert werden.

Wir unterstützen unternehmerisch handelnde Betriebe, die umweltverträglich und nachhaltig produzieren. Eine wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft ist entscheidend für unsere eigene Nahrungsmittelversorgung, klimafeste Wälder und damit die Zukunft unseres Landes.

Die Stärke der bäuerlichen Landwirtschaft liegt auch in der artgerechten und bodengebundenen Tierhaltung. Mehr Tierwohl braucht mehr Planungssicherheit und praktische Umsetzbarkeit für unsere landwirtschaftlichen Betriebe. Wir setzen uns dafür ein, den Umbau zu gestalten und die Landwirte dabei auf Grundlage des Borchert-Plans in einem umfassenden Gesamtpaket zu unterstützen. Denn wir haben beides im Blick: Das Tierwohl und das Wohl der Bäuerinnen und Bauern. Die Tierhaltung achten wir als einen zentralen Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung und zur sinnvollen Verwertung von Pflanzen und Futtermitteln, die für den Menschen nicht essbar ist. Für die gesamte Landwirtschaft fordern wir auf allen Ebenen ein Auflagenmoratorium ein. Für jede neue Vorschrift muss an anderer Stelle eine bestehende Vorschrift gestrichen werden.

Regionale Erzeugung stärken und Lebensmittelversorgung sichern

Wir brauchen mehr Wertschätzung und Unterstützung für unsere Landwirte, die regionale Lebensmittel produzieren. Dahinter steht das Prinzip: Regional und saisonal vor Import. Deshalb setzen wir uns für die Förderung von Regionalvermarktungsinitiativen und Bauernmärkten ein. Auch halten wir steuerliche Begünstigungen für regional produzierte Lebensmittel für sinnvoll. Bayerische, deutsche und europäische Lebensmittel haben die höchsten Standards und die beste Qualität der Welt. Qualität hat auch bei Lebensmitteln ihren Preis. Um sie zu erhalten und zu fördern, setzen wir uns für stabile ökologische und sozial verträgliche Lieferketten ein. So stärken wir Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Miteinander statt Erzeuger und Konsumenten gegeneinander auszuspielen.

Ernährungssicherheit gewährleisten

Die globalen Ressourcen sind endlich. Der Anstieg der Weltbevölkerung verschärft diese Knappheit. Versorgungssicherheit im eigenen Land ist ein hohes Gut und Aufgabe der Gemeinsamen Agrarpolitik in den Europäischen Verträgen. Pauschale Flächenstilllegungen sind das falsche Signal, gerade in agrarisch und klimatischen Gunstlagen wie in Mitteleuropa. Gemeinsam wollen wir die Lebensmittelverschwendung reduzieren. Beim Ausbau Erneuerbarer Energien wollen wir – soweit möglich – auf Ausgleichsflächen verzichten, damit der Landwirtschaft nicht noch weiter Flächen entzogen werden. Denn bei Einhaltung bestimmter Umweltschutzleitlinien erreichen wir eine naturschutzrechtliche Aufwertung. Auch den Humusaufbau wollen wir fördern.

Landwirte brauchen Anreize statt Verbote. Daher setzen wir uns in Berlin und in Brüssel für die Sicherung der Ernährung in Europa ein, ohne beim Klimaschutz oder der Biodiversität Abstriche zu machen. Die Erzeugung von biogenen Rohstoffen für Teller, Trog und Tank sind kein Widerspruch. Genau aus diesem Grund fordern wir eine umfassende Folgenabschätzung, bevor weitreichende Maßnahmen und Gesetze, wie der Green Deal bzw. die Farm-to-Fork-Strategie in Europa umgesetzt werden. Europa darf seine Ernährungssouveränität nicht gefährden. Wir müssen verhindern, dass wir immer mehr Lebensmittel in die Europäische Union einführen, durch die eine heimische Produktion massiv erschwert und eingeschränkt wird. Es wäre für die heimische Landwirtschaft fatal und für das Klima wirkungslos, wenn wir in der EU die

Produktionsstandards laufend erhöhen, gleichzeitig aber immer mehr Lebensmittel aus Drittstaaten mit niedrigeren Klima- und Produktionsstandards in die EU importieren würden.

Verbraucherschutz stärken

Unser Leitbild sind Verbraucherinnen und Verbraucher auf Augenhöhe, die selbstbestimmt auf Basis guter und transparenter Verbraucherinformation eine bewusste und möglichst nachhaltige Kaufentscheidung treffen können. Um den mündigen Verbraucher zu fördern, setzen wir uns in Bereichen der Lebensmitteltransparenz für mehr Wahrheit und Klarheit ein. Dies gilt beispielsweise bei der Haltungs- und Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln.

Die Digitalisierung führt auch beim Verbraucherschutz zu einem Wandel. Der digitale Verbraucherschutz muss nach klaren Regeln ausgebaut werden. Er muss für den Verbraucher ein Mehr an Information ermöglichen. Neben dem Schutz muss die Durchsetzung des Rechts eine starke und sichere Säule des modernen Verbraucherschutzes sein. Außergerichtliche Streitschlichtungsstellen mit niedrigen Hürden sind neben dem Gang vor Gericht ein wesentlicher Bestandteil eines umfassenden Verbraucherschutzes.

Starkes Ehrenamt fördern

Ehrenamt ist ein großartiges Bekenntnis zu unserer Heimat. Das selbstlose Engagement zahlreicher Menschen macht Bayern lebens- und liebenswert. Es ist der Kitt, der unsere Gesellschaft zusammenhält. Die ehrenamtlich Engagierten sind es, die unser Land tragen, vom Sport über die Kultur und den sozialen Ausgleich bis hin zu unserer Sicherheit. Bayern ist das Land des Ehrenamtes. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements hat nur in Bayern seit 2014 Verfassungsrang. Die Vereine und das Brauchtum sind Träger dieses Engagements. Sie sind das Fundament unserer Kultur.

Wir registrieren auch im Ehrenamt einen Wandel. Langfristiges Engagement nimmt ab. Projektbezogener Einsatz für die Gemeinschaft wird immer mehr. Insbesondere die Vereine brauchen auch in Zukunft unsere Unterstützung, um personell, strukturell und finanziell ihre Arbeit für die Allgemeinheit fortsetzen zu können. Bayern wird deshalb seine Engagementpolitik fortführen und verstärken. Wir bauen auf die Stärkung der Infrastruktur für bürgerschaftliches Engagement und stehen für eine aktive Anerkennungskultur und die beständige Weiterentwicklung mit neuen Ideen und zukunftsgewandten Ansätzen. Dazu gehören der Ausbau der steuerlichen Förderung und die Begünstigung von Ehrenamt etwa durch die Ehrenamtspauschale oder die Übungsleiterpauschale. Wir wollen Anreize stärken. Wir wollen bessere Weiterbildungsangebote im Ehrenamt schaffen, Ehrenamtliche besser absichern und von unnötiger Bürokratie befreien. Ehrenamt ist und bleibt in Bayern eine Herzenssache.

Wertschätzung für Breiten- und Spitzensport

Sport bringt die Menschen näher zusammen. Der enormen Bedeutung des Breitensports für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft wollen wir in Zukunft noch mehr Unterstützung und Anerkennung zukommen lassen. Die vielen ehrenamtlich Aktiven in unseren Sportvereinen ermöglichen die sportliche Teilhabe der Menschen. Ihnen gilt unser Dank und Anerkennung. Sportliche Betätigung darf keine Frage der sozialen Herkunft sein. Deshalb wollen wir weiterhin die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen in Sportvereinen fördern. Wir setzen uns außerdem für mehr sportliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung ein, wofür wir den Fokus auf barrierefreie Sportstätten legen.

Bayern ist Heimat vieler Spitzensportlerinnen und Spitzensportler. Voller Stolz blicken wir auf deren unzählige Erfolge. Dafür sind moderne Trainings- und Wettkampfstätten notwendig, die wir noch weiter ausbauen möchten. Wir wollen die Ausrichtung von großen Sportveranstaltungen und internationalen Wettkämpfen in Bayern verstärkt unterstützen.

Stadt und Land Hand in Hand

Bayerns Stärke liegt in der Vielfalt seiner Regionen. Wir gestalten eine Politik des Miteinanders von Stadt und Land. Der weltweite Trend der Urbanisierung führt nicht zu mehr Lebensqualität für die Menschen. Wir gehen daher einen anderen Weg: Städte und ländliche Räume sind für uns Partner auf Augenhöhe. Wir sind davon überzeugt, dass sich Bayern dann am besten entwickelt, wenn dies im ganzen Land gleichermaßen erfolgt. Unser Ziel sind gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern. Darauf verpflichtet uns die Bayerische Verfassung. Die Menschen müssen überall im Land gleiche Lebenschancen und gleichermaßen Zugang zu Arbeit, Bildung, Gesundheit, Kultur, Betreuung, Mobilität und staatlichen Dienstleistungen haben.

Die CSU ist die Partei des ländlichen Raums. Wir wissen: Der ländliche Raum ist Zukunftsraum mit einer starken Wirtschaft und besten Bildungsangeboten, mit innovativen Unternehmen, leistungsfähigem Handwerk und Mittelstand sowie nachhaltiger Land- und Forstwirtschaft. Wir wollen die digitale und verkehrliche Infrastruktur gerade auch im ländlichen Raum stärken. Jeder Haushalt in allen Regionen Bayerns muss mit einer leistungsfähigen Breitband- und Mobilfunkversorgung versorgt sein. Die Heimatstrategie in Bayern mit dem Ziel der Stärkung von Infrastruktur, Bildung und Forschung sowie der Verlagerung von Behörden in die Fläche ist beispielgebend und zeigt Wirkung.

Wir werden auch in Zukunft unsere ländlichen Räume weiter stärken. Dazu setzen wir gezielt auf den Einsatz bewährter Instrumente und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern. Hier kommt der Ländlichen Entwicklung mit ihren auf Beteiligung ausgerichteten Instrumenten und Initiativen eine entscheidende Rolle zu. Mit der Dorferneuerung, der Integrierten Ländlichen Entwicklung zur Unterstützung gemeindeübergreifender Zusammenarbeit, der Flurneuordnung mit den Möglichkeiten der Bodenordnung auch zur Lösung von Landnutzungskonflikten, den Initiativen boden:ständig, HeimatUnternehmen oder FlurNatur sowie dem Leader-Ansatz steht ein erfolgreicher Instrumentenkasten bereit.

Um die ländlichen Räume und die gesamte Bandbreite der Daseinsvorsorge damit gezielt und nachhaltig voranzubringen, setzen wir ganz besonders auf die Macher und Pioniere, die ein tiefes Verständnis für regionale Eigenheiten – wirtschaftlich, ökologisch und kulturell – haben. Wir gestalten die Rahmenbedingungen so, dass sich immer mehr Menschen für ihr Lebensumfeld einsetzen und die Entwicklung ihrer Heimat voranbringen. So entstehen lebensnahe Lösungen mit hoher Akzeptanz in der Umsetzung. Diesen Weg wollen wir konsequent weitergehen und Stadt und Land gleichwertig als Lebens- und Chancenräume weiterentwickeln.

Heimat leben und lieben

Bayerns Identität ist ein reiches Mosaik aus seinen Menschen. Sie machen das Land zu ihrer lebenswerten Heimat. Wir bekennen uns zu Bayern und zur Weltoffenheit. Nur wer Heimat hat, kann weltoffen sein. Heimat gibt den Menschen Identität und festigt das soziale Miteinander. Zukunft braucht Heimat, Solidarität braucht Identität. Das war und ist die Erfolgsformel des bayerischen Wegs: Offenheit für Neues, aber zugleich die eigene Identität und den inneren Zusammenhalt pflegen und leben.

10. Miteinander für einen effizienten Rechtsstaat, starken Föderalismus und wehrhafte Demokratie

In Bayern leben, heißt sicher leben!

Sich sicher fühlen ist eines der elementaren Grundbedürfnisse der Menschen. Im bundesweiten Vergleich ist der Freistaat Bayern seit Jahren Nummer Eins bei der Inneren Sicherheit. Diesen hohen Standard wollen wir aufrechterhalten und seine Strahlkraft als bundesweiter Leuchtturm weiter ausbauen. Entschlossene Sicherheitspolitik hat für uns traditionell besondere Priorität. Wir wollen, dass es weiterhin heißt: In Bayern leben, heißt sicher leben!

Freiheit sichern

Freiheit und Sicherheit bedingen sich wechselseitig. Die erste Aufgabe des Staates ist es, seine Bürger zu schützen. Sicherheit ist das Grundversprechen des Staates und die Voraussetzung für Freiheit, friedliches Zusammenleben und Vertrauen in den Staat. Die Menschen in unserem Land haben ein Recht auf Sicherheit. Kriminalität spaltet die Gesellschaft. Gerade die Schwächeren sind auf einen starken Staat angewiesen, der körperliche Unversehrtheit, Eigentum und Vermögen schützt. Bayern sorgt für ein Leben in Sicherheit, und das bleibt auch in Zukunft so. Wir stehen für den Grundsatz Opferschutz vor Täterschutz, eine Kultur des Hinschauens, eine konsequente Strafverfolgung, null Toleranz gegenüber Rechtsverstößen und Gewalt. Die CSU ist und bleibt die Partei der Inneren Sicherheit. Wir sorgen dafür, dass der Staat die Rechtsordnung durchsetzt und die Bürger Vertrauen in ihren Staat haben.

Sicherheit durch Stärke und Sichtbarkeit erhöhen

Die CSU steht für eine robuste bayerische Sicherheitsarchitektur. Zur Gewährleistung von Sicherheit sind neben Polizei, Verfassungsschutz und Justiz auch die Feuerwehren und die Rettungs- und Hilfsorganisationen unverzichtbar. Bundespolizei, Technisches Hilfswerk und Bundeswehr leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag. Wir wollen unsere Sicherheitsarchitektur weiter stärken und für die Zukunft so aufstellen, dass sie den zunehmenden vielfältigen Anforderungen standhält. Der hohe Standard unserer Inneren Sicherheit ist nicht selbstverständlich, sondern muss bewahrt, gepflegt und mit Entschlossenheit aktualisiert und ausgebaut werden.

Die Einsatzbereitschaft und Kompetenz unserer Sicherheitsbehörden sorgt für Prävention und Deeskalation. Recht und Ordnung sind konsequent durchzusetzen. Eine Bagatellisierung von Straftaten lehnen wir ab. Es muss klar sein, dass es keine „guten Straftaten" gibt. Denn der Zweck heiligt nicht die Mittel. Der Staat muss deshalb mit aller Entschlossenheit auch gegen strafbares Handeln von sogenannten Aktivisten vorgehen und dieses unterbinden. Aufklärung, Verfolgung und Verurteilung von Straftaten sind Voraussetzungen eines funktionierenden Rechtsstaates.

Wir wollen, dass unsere Polizei sichtbar im öffentlichen Raum ist und so die reale und gefühlte Sicherheit erhöht. Wir können und wollen nicht hinnehmen, wenn sich Frauen beispielsweise in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht sicher fühlen. Anders als dies in anderen Bundesländern und von Seiten anderer Parteien der Fall ist, geben wir unseren Sicherheitsbehörden einen starken Rückhalt in Politik und Gesellschaft. Wir stärken denen den Rücken, die für unsere Sicherheit den Kopf hinhalten. Unsere Polizei hat nicht Misstrauen, sondern Vertrauen und Wertschätzung verdient. Eine Kennzeichnungspflicht genauso wie eine Beweislastumkehr für Polizistinnen und Polizisten lehnen wir ab. Polizeiarbeit darf nicht behindert oder verunglimpfend als Polizeigewalt hingestellt werden. Wir wollen unsere Polizistinnen und Polizisten vor ideologisch motivierten Generalverdächtigungen schützen, so wie sie uns jeden Tag schützen. Gleichzeitig ist für uns völlig klar, dass es keinen Platz in bayerischen Behörden für extremistisches Gedankengut gibt. Wer verbale oder physische Gewalt gegen unsere Sicherheits- und Rettungskräfte übt, greift uns alle an. Wir wollen mehr für die Sicherheit derer tun, die uns vor Rechtsbrechern schützen und uns im Notfall retten. Wir schützen die, die uns schützen.

Zur Inneren Sicherheit zählt aber auch die Hilfe in Notfällen und elementaren Gefahrenlagen. Rettungsdienste, Feuerwehren und Katastrophenschutz leisten hauptberuflich und ehrenamtlich jeden Tag Großes. Ohne das unverzichtbare ehrenamtliche Engagement in den Freiwilligen Feuerwehren, den Hilfsdiensten oder dem THW gäbe es keinen flächendeckenden Brand-, Unfall- und Katastrophenschutz in Bayern. Für uns ist klar, dass ein starker Bevölkerungsschutz von unten nach oben wachsen muss. Auch in diesem Sicherheitsbereich liegt Bayern vorne, nicht zuletzt dank der vielen engagierten Bürgerinnen und Bürger. Wir wertschätzen dieses Engagement und fördern es.

Dienste vernetzen und internationale Zusammenarbeit stärken

Der Schutz vor neuen Gefahren benötigt neue Konzepte. Bedrohungen machen nicht an Staats- und Ländergrenzen halt. Deswegen denken und organisieren wir Sicherheit

auch grenzüberschreitend. Im Kampf gegen internationalen Terrorismus, organisierte Kriminalität und Cyberkriminelle bedarf es intensiver Zusammenarbeit aller Sicherheitsbehörden, über föderale- und nationale Grenzen hinweg. Gefährder müssen an der Einreise in unser Land gehindert werden, sie müssen überwacht und wenn möglich außer Landes gebracht werden.

Ausstattung und Befugnisse an Herausforderungen anpassen und Cyberabwehr stärken

Bedrohungsszenarien wie Terrorismus oder digitale Kriminalität erfordern geeignete Befugnisse. Unsere Sicherheitsbehörden brauchen die beste Ausstattung und geeignete rechtliche Kompetenzen. Die personelle, technische und rechtliche Ausstattung unserer Sicherheitskräfte muss auf aktuellem Stand und höchstem Niveau sein. Kriminelle dürfen keinen technischen Vorsprung haben. Datenschutz ist ein hohes Gut, darf aber nicht als Täterschutz missbraucht werden. Unter strikter Beachtung der Verfassung, sowie internationaler und nationaler Rechtsakte müssen Wege gefunden werden, präventive und repressive Polizeiarbeit auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu ermöglichen. Dabei geht es beispielsweise darum, dass die Ermittlungsbehörden im Kampf gegen Kindesmissbrauch die erforderlichen Instrumente wie eine Speicherpflicht und den entsprechenden Zugriff auf IP-Daten zur Hand haben und effiziente KI-Lösungen zur schnellen Auswertung, Austausch und Analyse von umfangreichem Daten- und Bildmaterial einsetzen können. Unsere Ermittlungsbehörden brauchen Fachexperten, moderne Befugnisse zur effektiven Durchführung von Quellen-Telekommunikationsüberwachung und Onlinedurchsuchung sowie eine entsprechende Ausstattung. So können wir der Verdunklungsgefahr durchzunehmende Verschlüsselung begegnen. Der digitale Raum ist kein rechtsfreier und kein rechtsverfolgungsfreier Raum.

Um der dynamischen Bedrohungslage im Cyberraum effektiv zu begegnen, wollen wir die Cyberabwehr Bayern und die Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg stärken. Unser Ziel muss es sein, die besten Kräfte für die Cyberabwehr im Freistaat Bayern zu verpflichten.

Äußere und innere Sicherheit wirksam ergänzen

Die Bundeswehr ist Teil der nationalen Sicherheit. Im Kampf gegen asymmetrische und terroristische Bedrohungslagen brauchen wir ein integriertes nationales Sicherheitskonzept. Kräfte der äußeren und inneren Sicherheit sollen sich wirksam ergänzen. Gegen terroristische Bedrohungen, zur Grenzsicherung und beim Angriff auf kritische Infrastrukturen soll die Bundeswehr auch außerhalb der Katastrophenhilfe im Innern zum Einsatz kommen können, um im lebensbedrohlichem Notfall Polizei und Sicherheitsbehörden bei bestimmten Aufgaben, wie zum Beispiel der Objektbewachung, entlasten zu können und Kapazitäten freizusetzen. Die etablierten gemeinsamen Anti-Terrorismus Übungen von Bundeswehr und Bayerischer Polizei wollen wir konsequent fortführen und gemeinsame Ausbildungskonzepte stärken.

Justiz und Vollzug stärken

Nicht jedes Problem in Deutschland bedarf einer Gesetzesänderung. Verschärfungen des Rechts ersetzen nicht den Vollzug. Der Staat muss konsequent sein in der Anwendung des geltenden Rechts und wenn nötig, die entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen. Wir stehen für den konsequenten Vollzug des Rechts, bei dem eine angemessene Strafe auf dem Fuße folgt. Die Justiz-, Ermittlungs- und Vollzugsbehörden müssen dafür bestmöglich ausgestattet und befähigt werden, um effiziente Verfahren zu gewährleisten. Schnelle Gerichtsverfahren und klare Urteile sind unerlässlich für einen funktionierenden Rechtsstaat, Schutz der Bürgerinnen und Bürger und Prävention.

Prävention stärken, Strafverfolgung verbessern

Wir stehen für eine konsequente Durchsetzung des Strafrechts. Wir setzen auf effektive und rasche Strafverfolgung. Verbrechen darf sich nicht lohnen. Schnelle Gerichtsverfahren und klare Urteile sind wichtig für die Prävention und Gerechtigkeit. Nicht nur bei jugendlichen Straftätern ist es essenziell, dass Grenzen umgehend aufgezeigt werden und die Folgen strafbarer Handlungen unmittelbar sichtbar werden. Der Rechtsstaat muss klare Kante zeigen und seinen Strafanspruch durchsetzen. Strafen müssen spürbar sein, aber auch Maß und Mitte kennen und dem Einzelfall gerecht werden. Im Vordergrund stehen der Schutz der Opfer und die Verhinderung neuer Straftaten. Resozialisierung ist wichtig, darf aber nicht zu falsch verstandener Milde führen. Opferschutz geht vor Täterschutz.

Rechtssicherheit stärken

Rechtsstaatlichkeit heißt auch Rechtssicherheit. Nur rechtsstaatliche Verfahren gewährleisten belastbare Entscheidungen, die anerkannt werden. Rechtssicherheit ist ein hohes Gut. Man muss sich auf die Geltung und Durchsetzung von Recht und Gesetz verlassen können. Gesetzgebung und -anwendung sollen vorhersehbar sein und Konstanz zeigen. Es darf keine beliebige Anwendung von Recht und keine willkürliche Aussetzung von Vorschriften geben. Zur Rechtssicherheit gehört Rechtseffizienz: Ehe neues Recht erlassen wird, muss bestehendes angewandt werden. Wir setzen uns für eine Reform des Verbandsklagerechts ein, um missbräuchliche Anwendung zur politischen Agitation zu stoppen.

Wehrhafte Demokratie stärken und Extremismus bekämpfen

Unser Staat ist weltanschaulich neutral, aber nicht wertneutral. Demokratie darf nicht zum Opfer eines falsch verstandenen Freiheitsbegriffes werden. In der Demokratie geht alle Macht vom Volke aus. Die Mehrheit in unserem Land bestimmt die Spielregeln. Wir stärken deshalb die wehrhafte Demokratie, die ihre freiheitlich-demokratische Grundordnung gegen jede Form von Extremismus gleichermaßen entschlossen verteidigt. Wir bekämpfen politischen Extremismus von links wie von rechts, ebenso wie jede Art von religiösem Extremismus, Verschwörungstheorien oder ausländischen Ideologien. Gegenüber unseren jüdischen Mitbürgern stehen wir in

besonderer Verantwortung. Die jüdischen Gemeinden in Bayern können sich jederzeit auf unseren Schutz und unsere Unterstützung verlassen.

Staatliches Gewaltmonopol durchsetzen

Der Staat muss sein Gewaltmonopol durchsetzen und darf keine rechtsfreien Räume zulassen. Der Nichtvollzug von Recht und Gesetz untergräbt das Vertrauen der Bürger in den Staat, mindert die Lebensqualität, bestraft Rechtstreue und belohnt Rechtsverstöße. Bayern setzt das Gewaltmonopol des Staates durch. Wir sagen der Clankriminalität und organisierten Kriminalität den Kampf an. Parallelgesellschaften haben bei uns keinen Platz. Unsere Gesetze und rechtlichen Regelungen gelten für alle Menschen in Deutschland und Bayern gleichermaßen.

Den Staat als Dienstleiter für den Bürger verstehen

Der moderne Staat ist Dienstleister für seine Bürger. In einer bürgerfreundlichen und modernen Verwaltung ergänzen sich persönliche Kontakte und die Möglichkeiten des E-Government sinnvoll. Moderne Verwaltung soll Verfahren aus dem Leben der Menschen heraus denken und vereinfachen. Sie verlagert nicht Bürokratie ins Internet, sondern vereinfacht den Alltag für die Menschen.

Wir wertschätzen den öffentlichen Dienst. Wer sich als Beamter, Arbeitnehmer, Richter oder Soldat in den Dienst des Staates stellt, dient der Allgemeinheit. Unseren Staatsdienern gebühren Respekt und Anerkennung für ihren Einsatz und ihre Leistungen. Der öffentliche Dienst trägt maßgeblich zum Erhalt der staatlichen Ordnung und Erfüllung staatlicher Aufgaben bei. Er muss attraktiv sein, damit der Staat auch im Wettbewerb um die besten Köpfe bestehen kann. Wir bekennen uns zum Berufsbeamtentum und seinen Grundsätzen.

Starke Kommunen für eine lebenswerte Heimat

Kommunen sind Heimat. Unsere Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke sind die ersten und wichtigsten Ansprechpartner für die Bürger und das Wurzelwerk der Demokratie. Sie sind dem Bürger am nächsten: Hier engagieren sich Menschen ehrenamtlich. Hier gestalten Menschen ihr unmittelbares Lebensumfeld. Hier beginnt Politik. Die starke kommunale Verwurzelung vor Ort macht uns zur einzigen Volkspartei in Bayern. Die CSU prägt die Politik in den bayerischen Kommunen wie keine andere Partei. Wir stehen fest an der Seite unserer bayerischen Kommunen. Wir fördern, unterstützen und stärken die Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke. Die CSU steht für starke und lebendige Kommunen sowie für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern ein. Wir setzen uns für bürgerfreundliche Kommunalverwaltungen, eine aktive Bürgerbeteiligung vor Ort und eigenverantwortliche Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen ein. Starke Kommunen sichern die Stärke Bayerns in Deutschland und Europa sowie die Lebensqualität der Menschen vor Ort.

Die CSU steht für starke und eigenverantwortliche Kommunen und eine finanzielle Grundausstattung, die es ihnen ermöglicht, ihre vielfältigen Aufgaben zu erfüllen.

Schlanke, nicht konkurrierende Förderprogramme sowie der stetige Bürokratieabbau sind klare Ziele, um Verwaltung effizienter zu machen und bürgerfreundliche Dienstleistungen zu ermöglichen. Wir achten und stärken die kommunale Selbstverwaltung. Die Organisation der öffentlichen Daseinsvorsorge im fairen Wettbewerb ist Sache der Kommunen. Wir stärken das Subsidiaritätsprinzip in Bayern, Deutschland und Europa und stehen für eine klare Aufgabentrennung zwischen den Ebenen. Wir stehen zum Konnexitätsprinzip und für einen verlässlichen Kommunalen Finanzausgleich, in dem die Schlüsselzuweisungen für die weniger finanzstarken Kommunen eine zentrale Rolle spielen.

Bayern und seine Kommunen sind vielfältig. Wir setzen uns für den Erhalt der Vielfalt in den bayerischen Kommunen ein. Die Lebensbedingungen in jeder Kommune sind unterschiedlich. Wir fördern die kommunalen Besonderheiten in allen sieben Regierungsbezirken. Die Vielfalt der Kommunen stärkt die Leistungsfähigkeit des Freistaats Bayern. Die CSU als Volkspartei sowie unsere Kommunalpolitiker sollen ebenso die Vielfalt und Breite der Gesellschaft darstellen. Unsere Mandatsträger in den Kommunen setzen sich in ganz Bayern für gute Lebensverhältnisse und Chancen zur Entwicklung ein. Wir stärken unsere ländlichen Räume durch zweck- und zielgebundene Entwicklung.

Föderalen Wettbewerb stärken

Die deutschen Länder geben Identität und Heimat. Starke, leistungsfähige Länder sind entscheidend für bürgernahes staatliches Handeln. Wir verteidigen und stärken die föderale Selbstständigkeit der Länder gegenüber dem Bund und Europa. Wir werden jeden Versuch zurückweisen, die Eigenstaatlichkeit der Länder zu untergraben oder ihre Kompetenzen auszuhöhlen. Bei der Aufgabenverteilung muss dem Gedanken der Subsidiarität verstärkt Rechnung getragen werden. Europa und der Bund müssen Länderkompetenzen klar achten und mehr Gestaltungsspielräume und damit mir mehr Regionalität zulassen.

Wir wollen den Wettbewerb im Föderalismus wieder stärken. Die Länder sollen untereinander und mit dem Bund um die besten Lösungen konkurrieren. Dazu gehören auch die Möglichkeit der Regionalisierung von Steuern und ein fairer Länderfinanzausgleich. Leistung darf nicht bestraft, Haushaltsdisziplin muss belohnt werden.

Wir stehen für einen Staat ein, der seine Zuständigkeiten klar regelt. Wir wenden uns gegen die Vermischung und Verwischung von Kompetenzen. Zuständigkeit ist keine Verwaltungsfolklore, sondern entscheidend für die Demokratie: Die Bürgerinnen und Bürger müssen Verantwortlichkeiten von Politik erkennen können.

Bürgerbeteiligung sicherstellen

Bürgerbeteiligung erhöht die Akzeptanz politischer Entscheidungen und stärkt die Demokratie. Wir wollen keine Dagegen-Gesellschaft, sondern eine Dafür-Demokratie. Bürgerbeteiligung schafft zusätzliche Legitimität und macht Demokratie erlebbar. Zur Demokratie gehört auch ein Wahlrecht, das gewährleistet, dass der Gewinner eines Direktmandats im Deutschen Bundestag dieses auch antreten kann. Politik muss offen

sein, den Sachverstand der Bürgerschaft frühestmöglich mit einzubinden. Bayern ist das Land der Volks- und Bürgerentscheide. Nirgends sonst in Deutschland gibt es so viele direkt-demokratische Entscheidungen wie in Bayern. Direkt-demokratische Instrumente bereichern und ergänzen die parlamentarische Demokratie. Sie haben befriedende Wirkung.

11. Miteinander für robuste Sicherheit und Verteidigung und vertrauensvolle internationale Partnerschaft

Außenpolitik aus historischer Verantwortung gestalten

Die besondere historische Verantwortung Deutschlands und die geopolitische Lage unserer bayerischen Heimat im Herzen Europas prägen seit ihrer Gründung den Einsatz der CSU für den Frieden und die Freiheit in Europa und der Welt. Diesem Auftrag zum guten, friedlichen und selbstbestimmten Zusammenleben mit unseren Nachbarn und Verbündeten sehen wir uns als CSU seit jeher, bis heute und in Zukunft unverrückbar verpflichtet.

Der außenpolitische Auftrag der CSU war es stets, aus der Mitte Europas heraus Orientierung zu geben und Brücken zu bauen. Unsere Außenpolitik leitet sich von unseren Interessen ab und stützt sich auf unsere Werte und Überzeugungen. Seit Jahrzehnten ist Deutschland ein starker und verlässlicher Partner in internationalen Bündnissen. Unser Grundgesetz, die universellen Werte des Völkerrechts und das westliche Verteidigungsbündnis der NATO bilden hierfür den Rahmen. Im Bewusstsein unserer Geschichte und in Verantwortung für die Weltgemeinschaft bekennen wir uns zum Multilateralismus, dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, zur europäischen Einigung, zur Westbindung, zur OSZE-Charta von Paris sowie zu den Zielen der Vereinten Nationen.

Unser klares Bekenntnis zur Europäischen Union und zum Nordatlantischen Bündnis, die enge Verbindung zu den Vereinigten Staaten von Amerika, die historische Aussöhnung und die daraus erwachsene Freundschaft mit Frankreich, die Partnerschaft mit unseren mittel- und osteuropäischen Nachbarn sowie partnerschaftliche Beziehungen zu allen EU- und Nachbarstaaten wie Großbritannien sind die Grundpfeiler der deutschen Außenpolitik. Das Existenzrecht und die Sicherheit Israels gehören für uns zur deutschen Staatsräson. Unsere Außenpolitik folgt immer dem Prinzip des Ausgleichs und des Friedens.

Sicherheit, Souveränität und Stärke neu denken

In einer multilateralen Weltordnung kann Außenpolitik niemals eindimensional gedacht werden. Die Welt ist im Umbruch. Der Angriff Russlands auf die Ukraine stellt einen epochalen Wendepunkt in unserer Geschichte dar. Gerade im 21. Jahrhundert müssen wir daher innere Stärke, Sicherheitspolitik, europäische Einigung und internationale Stabilität in einem vernetzten Ansatz neu denken. Die Bundesrepublik Deutschland und andere westliche Demokratien werden zunehmend vom Dominanzstreben autoritärer Staaten herausgefordert und bedroht. Autoritäre Regime, die sich repressiv nach innen richten, werden früher oder später auch

aggressiv nach außen wirken. Deshalb ist die Förderung von Menschenrechten ein wichtiger Beitrag zur friedlichen Koexistenz der Völker der Welt. Das Konzept von „Wandel durch Handel" ist keine Garantie für Frieden.

Die neue Lage erfordert ein neues Konzept deutscher Außen- und Sicherheitspolitik. Unsere Antwort darauf ist, die Europäische Union außen- und sicherheitspolitisch endlich handlungsfähig und durchsetzungsstark zu machen. Deutschland und Europa sind gefordert, ihre Sicherheit selbst in die Hand zu nehmen. Sicherheit muss zukünftig wieder vermehrt durch Stärke und Abschreckung garantiert werden. Primäre Aufgabe deutscher Außenpolitik muss in einer multilateralen Weltordnung die Definition und Durchsetzung von außenpolitischen Interessen zum Wohle der Bundesrepublik Deutschland und Europas sein. Von zentraler Bedeutung dafür ist, dass Deutschland seine herausragende Verantwortung annimmt, Orientierung gibt und mit seinen Partnern gestaltet. Unsere Außenpolitik muss Deutschlands Rolle in der Welt stärken und unsere Interessen verfolgen: Dazu zählen der Zugang zu Rohstoffen, die Sicherung unserer Energieversorgung, Handelswege und Lieferketten, der strategische Abschluss neuer EU-Handelsabkommen mit anderen Weltregionen, aber auch die Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus sowie die Eindämmung der illegalen Migration nach Europa. Es gilt, Abhängigkeiten zu reduzieren und grundsätzlich mehr Souveränität in Schlüsselbereichen herzustellen.

Die CSU steht für ein bündnis- und handlungsfähiges Deutschland, das sich als Motor der transatlantischen Kooperation, als gestaltende Kraft in Europa und verantwortlicher Akteur in der internationalen Gemeinschaft sieht.

Heimat durch innere Stärke schützen

Angesichts der geopolitischen Veränderungen und neuen Herausforderungen muss der Begriff der Sicherheitspolitik weiter gefasst werden. Militärische und innere Sicherheit gehören ebenso dazu wie die Sicherheit in Elementarbereichen wie Wirtschaft, Energie, Infrastruktur, Ernährung, Gesundheit und im Cyberraum.

Wir wollen einen Nationalen Sicherheitsrat ins Leben rufen, um auf der Basis einer nationalen, europäisch und transatlantisch abgestimmten Sicherheitsstrategie frühzeitig auf Risiken im militärischen Bereich, aber auch im Bereich der kritischen Infrastruktur und der Versorgung mit Ressourcen und wichtigen Gütern, sowie auf andere Gefahren zügig und intersektoral agieren und reagieren zu können und diese durch gezielte Maßnahmen zu reduzieren. Im Ergebnis erhöhen wir so die Widerstandsfähigkeit Deutschlands gegenüber internen und externen Schocks und etablieren geeignete Instrumente vorbeugend, um Verwundbarkeiten zu reduzieren. Wir wollen die deutsche Energiepolitik gemeinsam mit unseren Partnern der Europäischen Union krisenfest machen, die Versorgungssicherheit bei Lebensmitteln sicherstellen und die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft im Rahmen der wehrhaften Demokratie weiter stärken.

Wir wollen den Zivil- und Bevölkerungsschutz ausbauen und den Katastrophenschutz nachhaltig stärken. Die bewährten föderalen Strukturen im Katastrophenschutz sind zu erhalten. Denn die Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophen setzt auf effektive Strukturen der Einsatzorganisationen vor Ort. Das im Jahr 2022 errichtete Gemeinsame Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz von Bund und Ländern (GeKoB)

in Bonn bietet Möglichkeiten der Abstimmung und Vernetzung aller Akteure im Bevölkerungsschutz. Diese Form der Kooperation zwischen Bund und Ländern unterstützen wir. Ebenso müssen für die Cyberabwehr innerhalb Deutschlands und der EU mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Unser Ziel ist eine weitere Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten und der Resilienz gegen Cyberbedrohungen im digitalen Raum.

Unsere Nachrichtendienste sind zur Gefahrenabwehr und zur Informationsgewinnung unverzichtbar, sie leisten wichtige Arbeit und müssen gestärkt werden, damit wir Gefahren für Bayern, Deutschland und Europa frühzeitig selbst erkennen und bekämpfen können. Insbesondere die Abwehr, Gegenspionage, nachrichtendienstliche Aufklärung und der Kampf gegen gezielte Desinformation ist an die veränderte Sicherheitslage anzupassen. Die rechtlichen Grundlagen müssen hierzu entsprechend den Bedarfen erweitert werden und regelmäßig an neuartigen Bedrohungen ausgerichtet werden.

Einsatzbereit, stark, attraktiv – Bundeswehr nachhaltig finanzieren und stärken

Die CSU ist die Partei der Bundeswehr. Wir stehen zur Truppe, die uns Frieden und Freiheit sichert. Wir setzen uns für die ein, die unserem Land dienen und dabei nicht selten Gesundheit oder Leben riskieren. Dieser Einsatz verdient höchsten öffentlichen Respekt. Wir sind stolz auf unsere Truppe. Wir wollen weiterhin Staatsbürger in Uniform und eine sichtbare Bundeswehr im öffentlichen Leben.

Der völkerrechtswidrige Überfall Russlands auf die Ukraine macht deutlich, wie wichtig die NATO als Verteidigungsbündnis für die Sicherheit ihrer Mitgliedsstaaten ist. Deshalb ist es nun überfällig, den Schwerpunkt der Bundeswehr wieder zurück auf die Landes- und Bündnisverteidigung zu legen, wie es die Rolle Deutschlands in der Welt erfordert. Dazu ist die Bundeswehr mit der dafür notwendigen Ausrüstung im Rahmen der Vollausstattung zu versehen. Wir stehen für eine Stärkung der Bundeswehr und der internationalen Sicherheitszusammenarbeit.

Herz der Bundeswehr sind unsere Soldatinnen und Soldaten, Reservistinnen und Reservisten sowie die Zivilbediensteten unserer Streitkräfte. Die Bundeswehr steht in der Mitte der Gesellschaft und muss auch aus ihr ihren Nachwuchs gewinnen. Umfang,Ausbildung und Ausstattung der Streitkräfte müssen sich an der jeweiligen Sicherheits- und Bedrohungslage orientierten und sind in einem regelmäßigen Turnus zu überprüfen. Wir wollen den Soldatenberuf attraktiver machen und die Bundeswehr als attraktiven Arbeitgeber weiter stärken. Unsere Soldatinnen und Soldaten müssen die bestmögliche Ausbildung erhalten und ihre Fähigkeiten regelmäßig verbessern. Ausbildung und Übung schützt vor Verwundung und Tod. Die bei der Bundeswehr erlernten Fähigkeiten müssen auch im zivilen Leben Anerkennung finden.

Wir wollen, dass die Bundeswehr ihre militärisch-technologischen Fähigkeiten weiter ausbauen und den neuen Herausforderungen anpassen kann. Die Ausrüstung und Ausstattung der Bundeswehr, ob Gerät oder persönliche Ausrüstung der Soldatinnen und Soldaten müssen auf Spitzenniveau sein. Um die Beschaffung dieser Ausrüstung zu beschleunigen und flexibler zu gestalten, ist eine echte Strukturreform sowie eine konsequente Entbürokratisierung des Planungs- und Beschaffungswesens notwendig. Dazu muss der bestehende rechtliche Rahmen vollständig und konsequent

ausgeschöpft werden. Dort, wo es notwendig ist, müssen die gesetzlichen Vorgaben zügig nachgebessert und umgesetzt werden. Gerade in Bezug auf das Beschaffungswesen muss geprüft werden, inwiefern durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den europäischen Partnern und zivilen Leistungserbringern Synergien genutzt werden können.

Sicherheits- und Verteidigungsindustrie stärken

Bayern ist das Land der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Die Mehrzahl der deutschen Weltmarktführer sind bei uns beheimatet und bilden den Kern des Industriesektors in unserem Land. Nicht nur die Bundeswehr, sondern für viele Partner und NATO-Staaten ist bayerisches Know-How überlebenswichtig und strategisch relevant. Daher sind alle Versuche, dies einzuschränken und als nicht nachhaltig einzustufen, abzulehnen. Wer Frieden und Freiheit will, darf unserer Sicherheits- und Verteidigungsindustrie nicht die Nachhaltigkeit absprechen.

Wir stehen zu einer leistungsfähigen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Eine eigene nationale und europäische wehrtechnische Industrie ist Voraussetzung für Unabhängigkeit, Resilienz und souveränes außen- und sicherheitspolitisches Handeln. Der Ukrainekrieg zeigt, dass die nationale Industrie nach 30 Jahren Schrumpfung ihre Kapazitäten ausbauen muss, um eine nachhaltige Versorgung im Ernstfall sicherstellen zu können. Dazu benötigt die Industrie Planungssicherheit – nur die Politik kann dies mit mittel- und langfristigen Programmen sicherstellen. Dies ist eine große Herausforderung, die der Unterstützung bedarf. Auch als Voraussetzung für unsere eigene Verteidigungsfähigkeit wollen wir das Know-How und die Fähigkeiten von Wehrtechnik und Rüstungsindustrie im eigenen Land erhalten, insbesondere in Bayern bewahren und in strategischen Feldern gezielt weiter ausbauen. Der Erhalt und der Ausbau von Schlüsseltechnologien müssen gestärkt und gefördert werden. Dazu sind Forschungs- und Entwicklungsprogramme aufzusetzen. Die Lehre und Forschung an den Universitäten der Bundeswehr in München und Hamburg sollen erhalten und ausgebaut werden.

Eine verstärkte europäische Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungspolitik ist notwendig, aber nur mit gemeinsamen und verbindlichen Rüstungsexportregeln möglich. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Rüstungsexporten unterstützt die Außenpolitik bei der Stabilisierung strategischer Partner und vertieft die Beziehungen zu unseren Verbündeten. Zur Verbesserung der Kooperationsfähigkeit von nationalen Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie mit europäischen und internationalen Partnern sind erleichterte Regeln zum Export von Rüstungsgütern in NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten sowie NATO-gleichgestellte Länder anzuwenden und umzusetzen.

Auftrag der Bundeswehr neu justieren

Angesichts der veränderten Bedrohungsszenarien in Europa ist die Bündnis- und Landesverteidigung erster und wichtigster Auftrag der Bundeswehr. Dies muss sich auch in Ausbildung und Ausstattung der Bundeswehr widerspiegeln. Die Truppe muss, gefechts- und kaltstartfähig sein und gleichzeitig Einsatzarmee bleiben. Deutschland muss seiner internationalen Verantwortung weiterhin gerecht werden. Dabei braucht

es einen Strategiewechsel: Die Maßnahmen der Krisenbewältigung sollten auf den wesentlichen Kern des Problems, wie etwa die Bekämpfung von Terrorismus oder die Responsibility to Protect (R2P), beschränkt bleiben und Vorrang vor weiterreichenden Zielen wie Nation Building haben. Um die Bundeswehr noch fitter für künftige Herausforderungen zu machen, braucht es eine echte Strukturreform. Sie benötigt ein umfassendes Fähigkeitsspektrum, um alle Einsatzaufgaben wie zum Beispiel die Sicherung der NATO-Ostflanke oder auch den Einsatz im Innern bei Katastrophen erfolgreich meistern zu können.

Neue Stärke für die NATO schaffen

Die NATO ist der sicherheitspolitische Eckpfeiler unseres Landes und des Verbunds der westlichen Welt. Es ist die Pflicht Deutschlands, ein verlässlicher Bündnispartner zu sein und eine Führungsrolle unter den europäischen Bündnispartnern einzunehmen. Deshalb müssen wir mindestens das Zwei-Prozent-Ziel zuverlässig und kontinuierlich über Jahre hinaus erfüllen. Perspektivisch streben wir im Interesse unserer Sicherheit und Bündnisfähigkeit 2,5 Prozent des BIP an. Wir begrüßen die Stärkung der NATO-Ostflanke und die damit einhergehende Verlegung zusätzlicher europäischer und amerikanischer Soldatinnen und Soldaten. Nur so kann die Abschreckungskapazität glaubhaft unterstrichen werden. Die nukleare Teilhabe Deutschlands ist dafür ein weiterer unerlässlicher Pfeiler, zu dem wir unumwunden stehen.

Europäischen Verteidigungsverbund hin zu einer Verteidigungsunion ausbauen

Europa braucht eine wirksame gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die möglichst einheitlich und eng abgestimmt nach außen vertreten wird. Europa muss eine Sicherheits- und Verteidigungsgemeinschaft sein, die für die neuen Herausforderungen gewappnet ist. Wir wollen die europäische Verteidigungszusammenarbeit innerhalb der EU und der NATO stärken. Wir unterstützen das Konzept, militärische Fähigkeiten in Europa gemeinsam zu planen, zu beschaffen und bereitzustellen. Dies muss mit einer langfristigen Strategie hinterlegt werden. Wir wollen das Zusammenwirken der nationalen Streitkräfte in einem starken europäischen Verteidigungsverbund weiter ausbauen. Wir verfolgen das Ziel einer europäischen Armee im Sinne einer gestärkten europäischen Verteidigungsunion, eingebettet in die Strukturen der NATO, um gemeinsam verteidigungsfähig zu sein. Wir wollen, dass die nationalen Armeen in Europa weiterhin enger kooperieren und zusammenwachsen. Dies gilt beispielsweise beim Aufbau der Cyberabwehr oder einem gemeinsamen Raketenabwehrschirm.

Entwicklungszusammenarbeit für den Frieden intensivieren

Eine gute und nachhaltige Entwicklungspolitik nutzt allen Seiten gleichermaßen. Sie ist Krisenpräventionspolitik. Hilfe zur Selbsthilfe, Export von Wissen und moderner Technologie, der Aufbau eines funktionierenden Bildungssystems – all dies sind entscheidende Faktoren, die Deutschland für die positive und stabile Entwicklung eines Landes beitragen kann. Länder mit guter Regierungsführung müssen bei Unterstützungsmaßnahmen Vorfahrt bekommen.

Daher setzen wir uns dafür ein, dass die Länder der EU sich gemäß ihrer Leistungsfähigkeit am Welternährungsprogramm beteiligen, um Nahrungsmittelengpässe, Hungersnöte und daraus resultierende Unruhen und Flüchtlingsströme zu verhindern. Vorrangig braucht es zielgerichtete Programme, um Schul- und Berufsbildung zu verbessern und Familienplanung und Gleichberechtigung zu stärken. Global gesehen muss die EU in ihrer koordinierten Entwicklungszusammenarbeit, vor allem mit Afrika, dem expansiven Engagement von Ländern wie China mit einer attraktiven Alternative begegnen.

Deutschland und die EU verfügen über das Know-How und die technologischen Mittel, um eine globale nachhaltige Entwicklung zu fördern, welche Armut bekämpft und Stabilität schafft. Beispielhaft hierfür ist die Förderung von Energiepartnerschaften und Clean-Tech-Initiativen insbesondere mit nordafrikanischen Ländern. Dies dient auch den deutschen und europäischen Interessen als Beitrag zur Energiesicherheit und einer klimafreundlichen Versorgung. Die Klimaziele können nur erreicht werden, wenn Entwicklungs- und Schwellenländer ihre wachsende Wirtschaft von Beginn an klimafreundlich aufbauen.

12. Miteinander für ein starkes, handlungsfähiges und bürgernahes Europa

Europa als Werte-, Friedens- und Schicksalsgemeinschaft

Wir leben heute zum Glück in einem geeinten Europa. Von der Friedens- und Wirtschaftsgemeinschaft hin zur Europäischen Union mit offenen Binnengrenzen im Schengen-Raum, mit einem gemeinsamen Binnenmarkt und dem Euro als gemeinsamer Währung: Wir sind den Müttern und Vätern der Europäischen Einigung dankbar für ihren Mut, der uns Vorbild für die Zukunft sein muss. Die Geschichte, die wir zusammen mit den anderen Europäern geschrieben haben, muss uns auch künftig motivieren, das gemeinsame Europa weiterzubauen. Bayern ist von der Nahtstelle im Ost-West-Konflikt in die Mitte Europas gerückt. Grenzen zu unseren Nachbarn in Österreich und der Tschechischen Republik spielen im Alltag kaum mehr eine Rolle. Als bayerische Volkspartei mit bundesdeutschem und europäischem Gestaltungsauftrag stehen wir für eine bürgernahe Europäische Union der Regionen. Wir wollen ein Europa als Heimat der Heimaten, in dem Verankerung, Geborgenheit und Sicherheit gewährleistet sind.

Wir sind als Bayern und als Deutsche Europäer. Wir stehen zur europäischen Idee der Einheit in Vielfalt, der wir Frieden, Freiheit und Wohlstand verdanken. Auf der Grundlage eines gemeinsamen geistig-religiösen und kulturellen Erbes hat Europa ein einzigartiges europäisches Lebensgefühl und Gesellschaftsmodell im Sinne eines „European Way of Life" begründet. Die Achtung der Menschenwürde und -rechte, Frieden und Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, soziale und ökologische Verantwortung – das ist die Grundlage unseres Europas. Dieser Wertekanon, geprägt durch starke christlich-abendländische Wurzeln und festgelegt in der Charta der Grundrechte im Europäischen Vertrag sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates, ist einzigartig in der Welt. Wir müssen ihn gemeinsam mit Leben erfüllen, vertreten und schützen.

Wir leben in einem historischen Epochenwandel, der uns vor eine große Bewährungsprobe stellt. Für uns steht fest: Mehr denn je muss Europa die Lösung für die großen Herausforderungen und Fragen unserer Zeit sein.

Europas Souveränität durch mehr Europa im Großen und weniger Europa im Kleinen fördern

Der europäische Schulterschluss gibt uns die Chance, unseren Interessen in der Welt Gehör zu verschaffen. Nur mit einer effektiveren Integration und Kooperation können die EU und ihre Mitgliedstaaten im globalen Wettbewerb und in einer Welt voller Gefahren bestehen. Die Zukunft der EU ist weder ein europäischer Superstaat noch ein Zurück zum Egoismus der Nationalstaaten oder ein loser Verbund. Sie liegt in einer handlungsfähigen europäischen Demokratie aus starken demokratischen Nationalstaaten und Regionen. Wir stehen für das Bewusstsein einer europäischen Schicksalsgemeinschaft.

Ein starkes Europa ist ein Europa, das sich auf seine Kernaufgaben besinnt. Die EU muss sich dabei auf den großen Rahmen konzentrieren, entscheidungs- und handlungsfähiger und weniger bürokratisch werden. Europa ist die Antwort, um bei grenzüberschreitenden Herausforderungen wie unserer Verteidigung, Migration, der Versorgung mit Energie, Nahrungsmitteln oder Arzneimitteln, aber auch Zukunftstechnologien, wie z.B. Wasserstoff und Künstliche Intelligenz eigenständiger zu werden: Denn gemeinsam sind wir stärker. Das gemeinsame europäische Haus braucht eine wirksame Verteidigungs-, Energie- und Ernährungsunion mit gemeinsamer Außenpolitik. Gleichzeitig muss die bestehende Wirtschafts- und Währungsunion gefestigt werden. So wird deutlich: Wir brauchen mehr Europa im Großen und weniger Europa im Kleinen.

Wir werden die künftigen Aufgaben nur bewältigen, wenn die europäischen Staaten sich nicht selbst blockieren, sondern die EU als Ganzes demokratisch, subsidiär, effizient und entschlossen entscheidet. Wo notwendige Fortschritte zunächst nur durch eine verstärkte Zusammenarbeit von Staaten erreicht werden können, sollte dieser Weg gegangen werden. Die Subsidiarität bleibt für uns Leitprinzip. Dies darf aber keine leere Begrifflichkeit bleiben. Mitgliedstaaten, Länder und Regionen müssen auch in Zukunft das, was sie selbst besser können, eigenständig entscheiden und umsetzen.

Europas Handlungsfähigkeit sicherstellen

Wir müssen die EU-Institutionen fortentwickeln, um den Herausforderungen gerecht zu werden. Hierzu gehören das Initiativrecht und die Stärkung der Kontrollrechte und Kontrollfunktionen des Europäischen Parlaments sowie eine Verschlankung der Kommission. Wir wollen die Mehrheitsentscheidungen im Rat ausweiten. Eine Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips zugunsten eines qualifizierten Mehrheitsprinzips in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik wird der EU helfen, in diesem Bereich geschlossener aufzutreten. Denn eine Demokratie erfordert die Macht der Mehrheit und nicht der Kompromisse der Einstimmigkeit. Das Einstimmigkeitsprinzip sollte für Entscheidungen von ganz besonders großer Tragweite und Bedeutung vorbehalten sein. In einer turbulenten Welt kann Europa

seine Interessen nur global vertreten, wenn es geschlossen handelt. Deshalb wollen wir die Position des Hohen Beauftragten für Außen- und Sicherheitspolitik im Sinne eines „Europäischen Außenministers" stärken und europäische Kompetenzen bündeln. Denn gerade im Umgang mit systemischen Rivalen und besonders in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik ist eine einheitliche Position und Geschlossenheit im Auftreten nach außen für Europa unumgänglich geworden.

Europa als demokratisches Europa der Bürger stärken

Wir wollen ein Europa der Bürger, nicht der Bürokraten. Als Mitglied der Europäischen Volkspartei treten wir für starke europäische Parteien ein, die den Wählern bezüglich Kandidaten und Programmen Alternativen bieten. Wir wollen eine europäische Demokratie, die regional verwurzelt und national getragen ist. Auch die Einführung von Direktwahlkreisen für das Europäische Parlament würde wesentlich dazu beitragen, die Bindung zwischen Wählern und Gewählten zu verstärken. Das Europäische Parlament muss die Herzkammer der europäischen Demokratie sein. Hier wird der Präsident der EU-Kommission im Lichte des Ergebnisses der Europawahl gewählt, hier werden die EU-Kommissare bestätigt.

Ein demokratisches Europa bedeutet für uns auch ein Europa, dem die Bürgerinnen und Bürger vertrauen. Die Förderung von Transparenz ist uns daher auch auf europäischer Ebene ein Kernanliegen. Das Fundament für ein demokratisches Europa bildet dabei die Rechtsstaatlichkeit. Die Europäische Union kann nur als funktionierende Rechtsgemeinschaft von Rechtsstaaten ein handlungsfähiges Europa sein. Jeglichen Versuchen, diese anzugreifen, müssen wir uns entschlossen und geschlossen entgegenstellen. Beschneidungen von Minderheitenrechten, Einschränkungen in der Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Missachtung von rechtsstaatlichen Prinzipien müssen auf EU-Ebene wirksam sanktioniert werden.

Europa als Union der Regeln, die Grenzen setzt und Partnerschaft pflegt

Wir wollen, dass Europa funktioniert und begeistert. Zentral ist hierfür, dass Regeln für alle Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten gleichermaßen gelten – sowohl bei Fragen der Rechtsstaatlichkeit als auch bei Maastricht-Kriterien zur Finanzstabilität. Dazu gehört auch das klare Bekenntnis zu den Kopenhagener Kriterien für den Beitritt zur EU. Die Nachbarschafts- und Erweiterungspolitik ist insgesamt ein starkes geopolitisches Instrument der Europäischen Union. Dennoch gilt: Ein EU-Beitritt ohne Berücksichtigung der Beitrittskriterien würde das bewährte Beitrittsverfahren untergraben und die innere Stabilität der EU gefährden. Ehrlichkeit und sachliche Konsequenz von beiden Seiten während der Beitrittsverhandlungen zur EU sind unabdingbar für eine erfolgreiche Erweiterung der Europäischen Union. Die Europäische Union muss durch Konsolidierung und strukturelle Reform aufnahmefähig sein und handlungsfähig bleiben. Für Länder, die nicht- oder nur teileuropäischen Charakter haben, soll es besondere Formen der Zusammenarbeit geben. Wir wollen eine enge Partnerschaft mit der Türkei, eine Vollmitgliedschaft in der EU lehnen wir ab. Europa braucht ambitionierte Ziele, muss sich aber auch eigene Grenzen setzen.

Europäische Außenpolitik muss geprägt sein vom Friedenswillen, den Menschenrechten und von europäischen Interessen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Kooperation mit unseren Nachbarn in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und im Mittelmeerraum. International suchen wir die verstärkte Zusammenarbeit mit den Demokratien dieser Welt, mit unseren Partnern in der westlichen Wertegemeinschaft, aber auch mit aufstrebenden Staaten wie Indien, vielen südostasiatischen, ozeanischen, afrikanischen oder südamerikanischen Ländern. Wir stehen zu einer regelbasierten internationalen Ordnung auf der Basis des internationalen Rechts, der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtstaatlichkeit.

Die besondere Freundschaft Europas mit den USA und den anderen G7-Staaten wie Großbritannien hat für uns einen außergewöhnlichen Stellenwert. Unsere engen Verbindungen mit ihnen sind für alle Seiten die beste Garantie für ein Leben in Freiheit, Sicherheit und Wohlstand.

Gegenüber Akteuren wie China und Russland können wir Europäer nur durch Geschlossenheit und Stärke sowohl die Interessen unserer Bürger sichern als auch zu einer stabilen internationalen Friedensordnung beitragen. Ziel europäischer Außenpolitik muss es sein, jene Staaten, die nach Dominanz streben und die internationale Ordnung unterminieren, dazu zu bewegen, dass auch sie sich an die fundamentalen Prinzipien des internationalen Zusammenlebens halten. Dies kann nur die Europäische Union als Ganzes mit ihren demokratischen Partnern in der Welt.

Europa der starken Regionen und Ort des Miteinanders

Wir setzen auf gute Nachbarschaft im Herzen Europas. Bayern ist Motor der fortschreitenden Integration Mittel- und Osteuropas. Ein wichtiges Instrument dafür sind die grenzüberschreitenden Euroregionen und Europaregionen. Eine zentrale Rolle spielt die enge Zusammenarbeit, die uns mit Österreich und der Tschechischen Republik sowie den anderen Nachbarländern in Mittel- und Osteuropa verbindet. Die Sudetendeutschen, die deutschen Heimatvertriebenen und Aussiedler insgesamt sowie die in den Nachbarländern lebenden deutschen Volksgruppen üben eine unverzichtbare Brückenfunktion aus. Wir unterstützen die deutschen Minderheiten in den östlichen Nachbarstaaten, ihre kulturelle Identität und Muttersprache zu erhalten. Deshalb bedürfen auch die in Europa traditionell ansässigen nationalen Minderheiten eines besonderen Schutzes durch ein Europäisches Volksgruppenrecht.

Die Europäische Union ist der gleichberechtigte Zusammenschluss der europäischen Staaten und Völker. Die deutsch-französische Freundschaft auch in Erweiterung um Polen im Weimarer Dreieck hat an ihrer Entstehung wesentlichen Anteil und ist auch für ihre künftige Weiterentwicklung unverzichtbar. Dabei darf niemals vergessen werden, dass Europa nur stark sein kann, wenn es auf die kleinen Länder genauso achtet, wie auf die großen. Das trägt entscheidend zum europäischen Miteinander bei. Deutschland muss allen Staaten Europas auf Augenhöhe begegnen und seiner besonderen Verantwortung gerecht werden. Unsere geografische Lage, unsere Größe, unsere Wirtschaftskraft und unsere Geschichte sind für uns Verpflichtung und Chance zugleich. Wir sehen die Vielfalt Europas als Herausforderung, aber vor allem als Vorteil,

um mit unterschiedlichen Ansätzen das beste Ergebnis zu erzielen. Vielfalt macht uns stärker.

Sicherheits- und Verteidigungsunion werden

Europa muss seinen Schutz selbst leisten können. Dazu braucht es einen gemeinsamen strategischen Ansatz und eine europäische Sicherheits- und Verteidigungsunion. Die letzten Jahre führen uns brutal vor Augen: Sicherheit und Frieden in Europa sind keine Selbstverständlichkeit. Wir treten für einen europäischen Pfeiler der Verteidigung innerhalb der NATO ein. Nur wenn Europa zusammensteht, seine Kräfte bündelt und gemeinsam mit den USA handelt, können wir Diktatoren und Autokraten die Stirn bieten. Wir wollen durch eine verstärkte Zusammenarbeit in der Verteidigungspolitik und durch eine gemeinsame Beschaffung Kosten reduzieren, gemeinsame Kapazitäten stärken und mit gemeinsamen Regeln zum Rüstungsexport unsere militärisch-technologischen Fähigkeiten ausbauen. Dafür müssen wir mutig Leuchttürme setzen, wie den Aufbau von strategischer Souveränität im Weltraum, einer gemeinsamen Cyber-Abwehr, KI-Fähigkeiten, einer europäischen Eingreiftruppe und einem gemeinsamen Raketen-Abwehrschirm. Den Gedanken einer europäischen Armee, die eng mit den Strukturen der NATO verzahnt und koordiniert ist, verfolgen wir im Sinne einer eigenständigen Verteidigungsfähigkeit Europas weiter. Beispiele wie die Tiefenintegration zwischen der niederländischen und der deutschen Landstreitkräfte und der gemeinsamen deutsch-französischen Lufttransportstaffel in Évreux sind hier wichtige Wegmarken. Europol muss zu einem europäischen FBI weiterentwickelt werden, um militärische Bedrohungen sowie Terror- und Cyberattacken effektiv abzuwehren.

Europas Außengrenzen effektiv schützen

Voraussetzung für Frieden und Freizügigkeit im Inneren ist ein effektiver Schutz nach außen. Globale Migration braucht globale Steuerung durch die Staatengemeinschaft. Das Asylrecht als europäische Errungenschaft gilt es dabei hochzuhalten, gegen Missbrauch zu verteidigen und für jene durchzusetzen, für die es gedacht und gemacht ist. Wir stehen zu unserer humanitären Verantwortung. Wir können aber nicht alle aufnehmen, die zu uns wollen. Sonst könnte unsere Hilfe nicht gelingen. Nur durch gemeinschaftliche Kontingente der Staatengemeinschaft können Flüchtlinge fair verteilt werden. Für eine funktionierende Migrations- und Asylpolitik braucht es eine europäische Lösung. Wir brauchen eine Weiterentwicklung des nationalen Asylrechts hin zu einem europäischen Asylrecht. Innerhalb Europas sollen sich alle Staaten auf Basis der geltenden Rechtslage der Schengen- und Dublin-Abkommen, einheitlicher Asylleistungsstandards und gemäß ihrer Leistungsfähigkeit einbringen. Nur wenn sich die große Herausforderung der Migration auf viele Schultern verteilt, kann sie erfolgreich bewältigt werden.

Wenn Migration nicht eine Herausforderung für wenige, sondern eine Gemeinschaftsaufgabe für alle EU-Mitgliedsstaaten sein soll, brauchen wir ein funktionierendes europäisches Regelsystem und zentrale europäische Asyleinrichtungen, idealerweise an der europäischen Außengrenze. Grenzschutz und Grenzkontrollen an den EU-Außengrenzen sind unerlässlich. Wir müssen wissen, wer

sich bei uns aufhält. Der Staat kann diesen Schutzauftrag weder ablehnen noch ablegen. Wenn er ihn delegiert, muss diese Institution den Grenzschutz gewährleisten. Europa muss FRONTEX stärken und seine Außengrenzen wirksam sichern, idealerweise gemeinsam mit den außereuropäischen Anrainerstaaten. Wir befürworten dazu den Aufbau eines wirksamen europäischen Grenzschutzes.

Europa als starke Wirtschaftsgemeinschaft und Innovationsunion

Globale Megatrends und Krisen erfordern zwingend europäische Antworten. Innovations- und Wirtschaftsstärke ist heute ebenso entscheidend wie politische und militärische Handlungsfähigkeit. Unsere Soziale Marktwirtschaft braucht Europa. Erst durch einen vitalen Binnenmarkt, eine zukunftsfähige Innovationspolitik, eine wettbewerbsfähige Steuerpolitik und eine ambitionierte Handelspolitik kann unsere Wirtschaftsordnung ihre Kraft entfalten. Durch diesen wirtschaftlichen Erfolg in Europa werden die Mitgliedsstaaten in die Lage versetzt, ihre Sozialsysteme selbstständig zu gestalten.

Der Mittelstand ist Innovationsmotor und Rückgrat unserer Wirtschaft. Damit das auch weiterhin so bleibt, müssen wir unsere kleinen und mittelständischen Unternehmen entlasten, anstatt sie zu belasten. Wir müssen daher Bürokratie abbauen und Anreizsysteme schaffen.

Europa muss noch stärker zu einer Innovationsunion werden. Dazu müssen wir in den nächsten Jahren den digitalen Binnenmarkt vollenden, eine vernetzte, regelbasierte Datenwirtschaft aufbauen und die EU zu einer Innovationsunion weiterentwickeln, die als Talent- und Patentschmiede fungiert. Mit Hilfe europäischer Gesetzgebung haben Startups und kleine und mittlere Unternehmen künftig leichter Zugang zu den großen digitalen Plattformen und können sich mit den großen Datenprovidern, die die digitale Welt in den vergangenen Jahren beherrscht haben, im fairen Wettbewerb messen.

Zukunftstechnologien wie Künstliche Intelligenz bieten große Chancen, um bei Gesundheit, dem Kampf gegen Krebs oder auch dem Klimaschutz entscheidend voranzukommen. Dies müssen wir auch im Hinblick auf ethische Fragen im europäischen Schulterschluss kraftvoll angehen. Wir müssen eine europäische Gesundheitsunion für Forschung und Innovation schaffen, bei der Spitzenforschung und erstklassige Anwendungen Hand in Hand gehen und das geistige Eigentum geschützt wird. Dabei geht es uns nicht um eine Harmonisierung der Gesundheitssysteme, die Mitgliedstaaten und ihre Regionen wissen am besten, was gut für ihre Patientinnen und Patienten ist. Doch die Corona-Pandemie hat deutlich gezeigt, dass selbst das beste nationale Gesundheitssystem nie allein vor einer Pandemie schützen kann. Europa muss sich deshalb zusammenschließen, um wichtige Fortschritte im Kampf gegen schwere Krankheiten wie Krebs oder Alzheimer zu erreichen. Auch muss Europa seine Führungsrolle bei der Impfstoffentwicklung weiter ausbauen, um für eine mögliche nächste Pandemie bestmöglich gewappnet zu sein. Wir brauchen eine europäische Gesundheitsunion, die Wissen und Innovationen ermöglicht und austauscht.

Verträge müssen eingehalten werden, gerade um unsere Währung dauerhaft stark und stabil zu halten. Wir setzen uns für eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik ein, eine Schuldenunion und eine gemeinschaftliche Schuldenaufnahme lehnen wir ab. Die

Europäische Union darf keine Transferunion werden. Ein funktionierender gemeinsamer Binnenmarkt erfordert daher auch faire Steuererhebung, dabei müssen die gemeinsamen Standards weiterentwickelt werden. Wir bestehen auf die Rückzahlung schon gemachter Schulden, sie dürfen nicht den kommenden Generationen überlassen werden. Wir wollen einen globalen Freihandelsraum der Freiheit, als Grundlage unseres Wirtschaftens entwickeln und sagen deshalb „Ja" zu modernen und strategisch ausgerichteten Handelsabkommen, die nicht nur den Zugang zu offenen Märkten fördern, sondern auch die Versorgungssicherheit in Europa gewährleisten und die Abhängigkeiten in strategisch wichtigen Bereichen reduzieren. Dafür wollen wir ein neues Handelsabkommen mit den USA auf den Weg bringen. Das bestehende kanadische Freihandelsabkommen CETA muss zu CETA+ weiterentwickelt werden. Dafür soll es auch die Bereiche Energieressourcen, Schlüsseltechnologien und Rüstungstechnologien umfassen.

Europas Klimaneutralität schaffen

Europa muss Vorreiter in der Klimapolitik sein und als erster Kontinent klimaneutral werden. Für den Wandel hin zur Klimaneutralität sind weitgehende gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Anstrengungen erforderlich. Es ist unser Anspruch, dass dieser Wandel nicht zu Lasten der Schwächsten in unserer Gesellschaft geht. Daher setzen wir uns dafür ein, dass Wohnen und Mobilität für alle bezahlbar bleiben. Gleichzeitig müssen wir technologieoffene und innovative Mobilitätskonzepte von Morgen unterstützen, anstatt auf pauschale Verbotspolitik zu pochen. Wir wollen die globale Marktführerschaft unserer Wirtschaft erhalten und ausbauen. Deshalb setzen wir auf marktbasierte Instrumente anstelle von Verboten. Instrumente, wie der Emissionshandel, mit dem CO2-Emissionen in allen Sektoren wirkungsvoll durch die günstigsten verfügbaren Technologien, einschließlich CCS und CCU, gesenkt werden, sind das marktwirtschaftliche Gegenmodell. Den europäischen Emissionshandel wollen wir langfristig zu einem globalen Kohlenstoffmarkt weiterentwickeln. Nur so erreichen wir die internationalen Klimaziele. Wir wollen das Klima schützen, Ressourcen schonen und alle Bürgerinnen und Bürger miteinbeziehen. Nur indem wir den anderen Teilen der Erde zeigen, dass beides geht – Wirtschaftswachstum und Reduktion von Treibhausgasen – werden wir dem globalen Klimawandel Einhalt gebieten können.

Europäische Rohstoffstrategie entwickeln und Energieunion schaffen

Wir wollen eine europäische Energieunion schaffen, die Europas Weg zur Klimaneutralität zum Ziel hat und unsere Lebensgrundlagen sichert. Nicht ohne Grund stand die Zusammenarbeit bei Kohle und Stahl am Beginn der Europäischen Einigung. Mit der Schaffung eines echten europäischen Energie-Binnenmarktes, dem Aufbau der notwendigen Energie-Infrastruktur und einer gemeinsamen Rohstoffstrategie kann Europa Souveränität zurückgewinnen. Die EU braucht mehr Schwung und Energie, wenn es um ihre künftigen Ressourcen geht. Damit Europa im Bereich Wirtschaft und Sicherheit souverän bleibt, müssen wir vor allem auch im Energiesektor unabhängiger werden. Wir brauchen als Europäer neue strategische Partnerschaften und Energie-Handelsverträge. Zu mehr Souveränität gehört aber auch, die unmittelbaren

Abhängigkeiten von mineralischen Rohstoffen wie seltenen Erden und Metallen zu reduzieren. Daher muss eine strategische Reserve für mineralische Rohstoffe aufgebaut werden, die nach den Bedürfnissen der europäischen Industrie ausgerichtet ist.

V. Unser christlich-soziales Credo: Für ein neues Miteinander

1. Wir sind Volkspartei.

Wir sind die christlich-soziale, liberale und konservative Volkspartei aus Bayern, für Bayern, Deutschland und Europa. Unser Handeln orientiert sich an christlichen Werten und ist dem Allgemeinwohl, dem guten Leben der Menschen in unserem Land in Sicherheit, Freiheit und Wohlstand mit Nachhaltigkeit verpflichtet. Wir sind nah bei den Menschen und in Bayerns Vielfalt und allen Regionen verwurzelt. Wir machen Politik für die Menschen und setzen uns für sie ein. Wir sind Heimat für bürgerliche Überzeugungen und kümmern uns nicht um das Interesse von wenigen, sondern um das Wohl von allen. Als überkonfessionelle Partei treten wir für ein freiheitliches Gesellschaftsmodell ein, das Unterschiede zulässt und Teilhabe für alle mit den gleichen Rechten und Pflichten gewährleistet. Wir halten am Bewährten fest und sind offen für Neues, wenn das Neue auch das Bessere ist. Wir spielen Themen und Menschen nicht gegeneinander aus, sondern verbinden sie zum Wohle des Landes. Einheit in Vielfalt im gelebten Miteinander: Das ist die CSU als Volkspartei.

2. Wir bekennen uns zum „C" in unserem Namen.

Wir gehen vom christlichen Menschenbild aus. Jeder Mensch ist einmalig, aber niemand lebt nur für sich. Für uns ist der Mensch Person, individuelle und soziale Existenz, ausgestattet mit einer unveräußerlichen Würde, zur Freiheit berufen, zur Verantwortung verpflichtet und darin jedem anderen gleich. Die Würde des Menschen zu schützen, ist Aufgabe und Pflicht allen staatlichen Handelns. Wir stehen zum Schutz des menschlichen Lebens in Würde vom Anfang bis zum Ende. Dafür steht das „C" in unserem Namen. Wir stellen Menschen in den Mittelpunkt. Wir machen Politik aus christlicher Verantwortung und heißen alle willkommen, die unsere Werte und Ziele teilen, unabhängig von ihrer persönlichen Glaubensüberzeugung. Personalität, Eigenverantwortung, Freiheit, Solidarität und Subsidiarität sind unsere Antwort auf individualistische und kollektivistische Ideologien. Wir stehen für Freiheit mit Gemeinsinn. Der Mensch darf nie Objekt einer Ideologie werden, sondern muss immer Subjekt seines Lebens bleiben.

3. Wir sind die Partei der Liberalitas Bavariae.

Wir bekennen uns zum bayerischen Lebensgefühl der Liberalitas Bavariae. Bayern ist nicht nur das erfolgreichste Bundesland, sondern auch ein Lebensgefühl. Unser Grundsatz ist „Leben und leben lassen". Aus unseren Werten leiten wir einen politischen Gestaltungsauftrag ab, für Bayern, Deutschland und Europa. Aber dieser Gestaltungsauftrag ist begrenzt. Er endet da, wo das Private beginnt. Wir wollen den Menschen dienen, Rahmenbedingungen für ein gutes und gelingendes Leben setzen. Was das ist, muss jede und jeder für sich selbst entscheiden. Politik hat eine ermöglichende und nicht eine erziehende Funktion. Für uns ist klar: Es gibt keinen politischen Gestaltungsauftrag im Privaten. Politik und Staat haben keine Lebensentwürfe zu verordnen, sondern Freiheit zu ermöglichen. Wir bekennen uns zum Allgemeinwohl und zu wertschätzender Sprache. Identitätspolitik, Cancel-Culture,

Gendersprache und Wokeness sind jedoch keine neuen Freiheiten, sondern antiliberale Ideologien. Ihr selbstgerechtes Streben nach kultureller Hegemonie lehnen wir ab. Wir wehren uns gegen den ideologischen Umbau unserer Gesellschaft. Wir sind Freistaat und kein Bevormundungsstaat.

4. Wir sind die bayerische Partei mit kommunalem, bundespolitischem und europäischem Gestaltungsauftrag.

Wir sind stolz auf Bayerns Einzigartigkeit und sichern Bayerns Eigenständigkeit. Wir verstehen uns als Bewahrer des kulturellen Erbes Bayerns und kämpfen beständig für Bayerns starke Rolle im bundesdeutschen Föderalismus. Die Erfolgsgeschichte Bayerns, Deutschlands und Europas ist untrennbar mit der CSU verbunden. Alle grundlegenden Weichenstellungen des Freistaats und der Bundesrepublik tragen die christlich- soziale Handschrift: Der Wiederaufbau im demokratischen Föderalismus, die Einführung der Sozialen Marktwirtschaft, die Westbindung und das Wirtschaftswunder, der Aufbau der Bundeswehr und damit verbunden die Wiedergewinnung der vollen staatlichen Souveränität, die Finanzverfassung des Bundes und der Länder, die Leitentscheidungen für Wachstum und Beschäftigung sowie soziale Sicherung, die Einheit der deutschen Nation, die Einführung des Euro und der Prozess der europäischen Integration. Wir stehen für ein starkes eigenständiges Bayern in Deutschland und Europa. Wir tragen Verantwortung für Deutschland und in Europa und positionieren Bayern als eigenständige Zukunftsregion in der Welt.

5. Wir stehen für das Leitbild der solidarischen Leistungsgesellschaft.

Wir wollen Chancen und Teilhabe für alle. Wir wollen nicht alle gleichmachen, sondern jeden unterstützen, sein Leben zu gestalten. Unser Leitbild dafür ist die solidarische Leistungsgesellschaft. Sie verbindet Eigenverantwortung und Solidarität zum Allgemeinwohl. Sie fordert und fördert den aktiven, eigenverantwortlichen und selbstbewussten Bürger und seine Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Unsere Überzeugung ist: Was die kleinere Einheit gleich gut oder besser kann, darf die größere nicht an sich ziehen. Wir setzen auf die Freiheit des Einzelnen, die Verantwortung für sich und die Seinen, die Hilfe zur Selbsthilfe und lassen niemanden alleine. Wer sich nicht selbst helfen kann, der kann sich auf die Solidargemeinschaft in unserem partnerschaftlichen Sozialstaat verlassen. Auch der hilfsbedürftige Mensch hat ein Recht auf Teilhabe und Schutz in Würde. Das ist das Versprechen des partnerschaftlichen Sozialstaats und der sorgenden Gesellschaft.

Wir sind die Partei der Sozialen Marktwirtschaft und arbeitenden Bevölkerung. Unsere Überzeugung ist: Leistung muss sich lohnen. Vor dem Verteilen muss das Erwirtschaften kommen. Wir wollen aktivieren statt alimentieren. Denn gute und sichere Arbeit ist der Schlüssel zu einem gelingenden und selbstbestimmten Leben, zu Teilhabe und sozialer Sicherheit, zu Vermögenaufbau, Wohlstand und einer auskömmlichen Rente im Alter. Wir sind der festen Überzeugung: Sozial ist, was Arbeit schafft. Dabei gilt: Die Wirtschaft ist für den Menschen da und nicht der Mensch für die Wirtschaft. Das gilt auch in der digitalen Welt. Wir stehen für eine menschliche Arbeitswelt, die wir partnerschaftlich gestalten. Wir wollen die herausragenden

Jobchancen für alle Menschen in allen Regionen Bayerns auf Dauer sichern und ausbauen und so Wohlstand durch Arbeit für alle schaffen. So erneuern wir das Aufstiegsversprechen der Sozialen Marktwirtschaft.

6. Wir stehen für eine nachhaltige Wachstumsagenda.

Deutschland muss sich den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts stellen. Ökologische, soziale, wirtschaftliche und fiskalische Nachhaltigkeit ist dabei unser Handlungsmaßstab. Die Bewahrung der Schöpfung ist uns Auftrag und Verpflichtung. Wir verbinden Ökonomie und Ökologie. Wir sind entschlossen, unseren Kindern und Kindeskindern ein Land mit intakter Umwelt, guten Lebens- und Arbeitsbedingungen und soliden Staatsfinanzen zu übergeben, damit auch die nachfolgenden Generationen und Parlamente die Handlungsspielräume haben, das zu tun, was ihnen eines fernen Tages wichtig sein wird. Unsere Überzeugung ist: Wir schaffen die Transformation hin zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft nicht durch staatlichen Dirigismus, Regulierung und Verbote, sondern nur durch Innovation, Technologie und Fortschritt. Nur wenn wir die besseren Lösungen finden, wird uns die Welt folgen. Wir wollen Industriestandort und Mittelstandsland bleiben. Nur so erreichen wir etwas für das Klima und unseren Wohlstand.

Wir brauchen eine neue und nachhaltige Wachstumsagenda, die Deutschlands Innovations- und Technologiekraft stärkt und unsere Wettbewerbsfähigkeit verbessert. Unser Kompass dabei ist: Gleiche und beste Bildungschancen für alle Kinder, berufliche Perspektiven für alle Begabungen, Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung, Wertschätzung für Mittelstand, Handwerk und Unternehmertum, Vorfahrt für Forschung und Entwicklung, Wachstum und Beschäftigung. Unser Motto lautet: So viel Staat wie nötig und so viel Freiheit wie möglich. Der Staat darf eben nicht Vollversorgungsstaat sein, sondern muss sich als Dienstleister für Bürger und Unternehmen verstehen. Wir wollen Genehmigungsverfahren beschleunigen, Planungssicherheit geben und brauchen ein nachhaltiges Belastungsmoratorium. Deutschland muss wieder zum vorrangigen Investitionsstandort unter den Industrieländern werden. Wir stehen deshalb für gerechte und niedrige Steuern und lehnen jede Form der Substanzbesteuerung ab. Unser Ziel ist es, mit den bestehenden oder mit weniger Ressourcen mindestens dasselbe oder größeres Wachstum zum Wohle aller zu generieren und die Soziale Marktwirtschaft zur einer nachhaltigen Sozialen Marktwirtschaft zu entwickeln.

7. Wir schaffen mit Heimat und Hightech den Wohlstand von morgen.

In einer sich so dynamisch verändernden Welt müssen wir mehr denn je auf den Rohstoff Geist und die Kraft von Innovation, Forschung und Entwicklung setzen, um unseren Wohlstand zu sichern. Tradition und Fortschritt, Heimat und Hightech sind für uns deshalb keine Gegensätze, sondern die beiden Seiten derselben Medaille. Wir sehen in der Hightech Agenda den Schlüssel für die Entwicklung und Ansiedelung neuer Technologien in Bayern. So legen wir mit zielgerichteten Investitionen in Zukunftsfelder wie Künstliche Intelligenz die Grundlage für zukünftiges Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Die Hightech Agenda ist unsere Agenda für die Arbeitsplätze der Zukunft und den Wohlstand unserer Kinder und Enkelkinder.

8. Wir stehen für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern.

Wir sind davon überzeugt: Die Stärke Bayerns liegt in der Vielfalt aller Regionen und einer gleichwertigen Entwicklung im ganzen Land. Stadt und Land sind für uns daher Partner auf Augenhöhe, nicht Gegner. Wir wollen, dass alle Menschen überall im Land gleichwertige Lebensbedingungen bei Arbeit, Bildung, Gesundheitsversorgung, Kultur, Betreuung, Mobilität und staatlichen Dienstleistungen haben.

Der ländliche Raum ist Zukunftsraum. Die bayerische Landwirtschaft mit ihren bäuerlichen Familienbetrieben pflegt diese Kulturlandschaft und gibt unserer Heimat ein unverwechselbares Gesicht. Bäuerinnen und Bauern sind das Herz und die Seele Bayerns.

Starke Kommunen sind die Basis einer lebenswerten Heimat. Gemeinsam mit ihnen wollen wir die digitale und verkehrliche Infrastruktur als Quelle von Wohlstand und Wachstum erhalten, modernisieren und ausbauen. Wir wenden und wehren uns entschieden gegen das gegeneinander Ausspielen unterschiedlicher Verkehrsmittel. Wir schreiben den Bürgern nicht vor, welche Verkehrsmittel sie zu nutzen haben, sondern bauen die Infrastruktur für alle Mobilitätsformen ohne ideologische Vorbehalte aus. Wir sehen in der individuellen Mobilität den Inbegriff von Freiheit. Deshalb sagen wir: Ja zum Auto, nein zu Verboten. Der Individualverkehr wird im ländlichen Raum auch in Zukunft nicht zu ersetzen sein. Wir werden ihn aber klimafreundlicher gestalten und setzen dabei auf Technologieoffenheit und Innovation.

9. Wir sind die Partei der Familie.

Die Familie ist Ursprung, Fundament und Zukunft unserer Gesellschaft. Ohne das fundamentale Band der Familien gibt es keinen Zusammenhalt in Staat und Gesellschaft. Unser Leitbild ist die kinder- und familienfreundliche Gesellschaft. Wir wollen zu Kindern ermutigen und die Familiensorgearbeit stärken. Der Staat hat Familienentwürfe nicht zu bewerten, sondern zu ermöglichen. Wir stärken deshalb anders als andere Parteien Familien umfassend: Ideell, strukturell und finanziell. Wir vertrauen Eltern und trauen ihnen etwas zu. Wir wertschätzen ihre Leistung und garantieren Freiheit in Erziehungsfragen und Betreuungsformen. Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit steht für uns dabei im Mittelpunkt.

Wir bekennen uns zur traditionellen Ehe von Mann und Frau und begrüßen es, wenn Menschen füreinander Verantwortung übernehmen – in der Ehe oder in anderen lebenslangen Partnerschaften. Privates Glück haben Gesellschaft und Staat nicht zu bewerten.

10. Wir stehen für Recht und Ordnung und gelingende Integration.

Sicherheit ist das Grundversprechen des Staates und die Voraussetzung für Freiheit und ein friedliches Zusammenleben. Die CSU ist die Partei der Inneren Sicherheit. Gerade die Schwächeren sind auf einen starken Staat angewiesen. In Bayern leben, heißt sicher leben. Wir wollen Sicherheit durch Stärke und Sichtbarkeit erhöhen und stehen für die wehrhafte Demokratie. Unsere Überzeugung ist: Opferschutz vor Täterschutz, Hinschauen statt Bagatellisieren, konsequente Strafverfolgung und null

Toleranz gegenüber Rechtsverstößen und Gewalt. Dies gilt für die analoge wie auch für die digitale Welt.

Wir stehen für Recht und Ordnung bei der Zuwanderung. Wir brauchen Zuwanderung, die uns hilft, aber uns nicht überfordert. Wir wollen deshalb Zuwanderung steuern und begrenzen, damit Solidarität erhalten bleibt und Integration gelingen kann. Wir bekennen uns zum Asyl- und Flüchtlingsschutz und sagen „Ja" zu legaler Zuwanderung von Arbeits- und Fachkräften, aber „Nein" zu illegaler und unkontrollierter Zuwanderung in unsere Sozialsysteme. Einwanderung ist kein Recht, sondern ein Privileg. Wir arbeiten deshalb für ein einheitliches Europäisches Asylsystem und einen wirksamen Schutz der Außengrenzen.

Bayern ist das Land der gelingenden Integration, weil wir Integration durch Fordern und Fördern eine Richtung geben. Wer Deutscher werden will, soll das nicht nur auf dem Papier, sondern auch mit dem Herzen werden. Die Staatsbürgerschaft ist deshalb nicht der Anfang von Integration, sondern ihr erfolgreicher Abschluss. Es braucht ein Bekenntnis zu unserem Land, zu unseren Werten, zu unserer Sprache. Wer Deutscher werden will, muss auch Deutsch sprechen können. Die doppelte Staatsbürgerschaft kann nur der Ausnahmefall und nicht die Regel sein.

11. Wir schützen unsere Heimat in einem handlungsfähigen und bürgernahen Europa.

Die Welt ist im Umbruch. Für uns steht fest: Mehr denn je muss Europa die Lösung für die großen Herausforderungen unserer Zeit sein. Der europäische Schulterschluss gibt uns die Chance, unseren Interessen Gehör zu verschaffen und uns zu behaupten. Wir wollen, dass Europa funktioniert und von den Menschen getragen wird. Wir setzen uns daher für ein handlungsfähiges, durchsetzungsstarkes und demokratisches Europa der Bürger und starken Regionen ein und wollen eine Union der Regeln, die Grenzen setzt und Partnerschaft pflegt. Europa muss ein Ort des Miteinanders sein und darf keine Schulden- und Transferunion werden. Wir wollen mehr Europa im Großen und weniger Europa im Kleinen: Mit einer gemeinsamen Rohstoffstrategie sowie einer Energie- und Verteidigungsunion.

Unsere Antwort auf die Systemkonkurrenz autokratischer Staaten ist ein „Binnenmarkt der Freiheit". Wir wollen damit alle liberalen Demokratien in eine Freihandelszone zusammenführen und so unsere Wirtschaft widerstandsfähiger aufstellen.

Wir denken Sicherheit, Souveränität und Stärke neu und wollen unsere Sicherheit wieder stärker selbst in die Hand zu nehmen. Dafür wollen wir den Auftrag der Bundeswehr auf die Landes- und Bündnisverteidigung fokussieren und die Bundeswehr nachhaltig finanzieren und stärken. Im Bewusstsein unserer historischen Verantwortung und unserer Bedeutung in und für Europa stehen wir für ein bündnis- und handlungsfähiges Deutschland, das sich als Motor der transatlantischen Kooperation, als gestaltende Kraft in Europa und verantwortlicher Akteur in der internationalen Gemeinschaft sieht. Unsere Außenpolitik muss Deutschlands Rolle in der Welt stärken und unsere Interessen verfolgen: Dazu zählen der Zugang zu Rohstoffen, die Sicherung unserer Energieversorgung, Handelswege und Lieferketten, der strategische Abschluss neuer EU-Handelsabkommen mit anderen Weltregionen,

aber auch die Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus, die Eindämmung der illegalen Migration nach Europa sowie im Besonderen unsere eigene Sicherheit. Wir wollen Abhängigkeiten reduzieren und grundsätzlich mehr Souveränität in Schlüsselbereichen herstellen.

12. Wir arbeiten für ein neues Miteinander.

Der Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht schaffen kann. Wir begreifen den Staat und unsere freiheitliche Demokratie als gemeinsame Aufgabe und müssen uns bewusstmachen, dass Demokratie, Freiheit, soziale Sicherheit nicht selbstverständlich sind, sondern verteidigt und von uns allen getragen werden müssen. Bürger und Staat bilden eine Verantwortungsgemeinschaft. Wir wollen mit den Bürgerinnen und Bürgern auf Augenhöhe Politik gestalten. Gerade in schwierigen Zeiten wollen wir daher das Gemeinschaftsgefühl stärken und für den Zusammenhalt in der Gesellschaft begeistern. So bleibt unsere Demokratie auch im Innern wehrhaft und unsere Gesellschaft stark, widerstandsfähig und sozial. Als moderne Volkspartei wollen wir gemeinsam mit den Menschen die Herausforderungen unserer Zeit angehen und die Zukunft gestalten – in einem neuen Miteinander.